Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

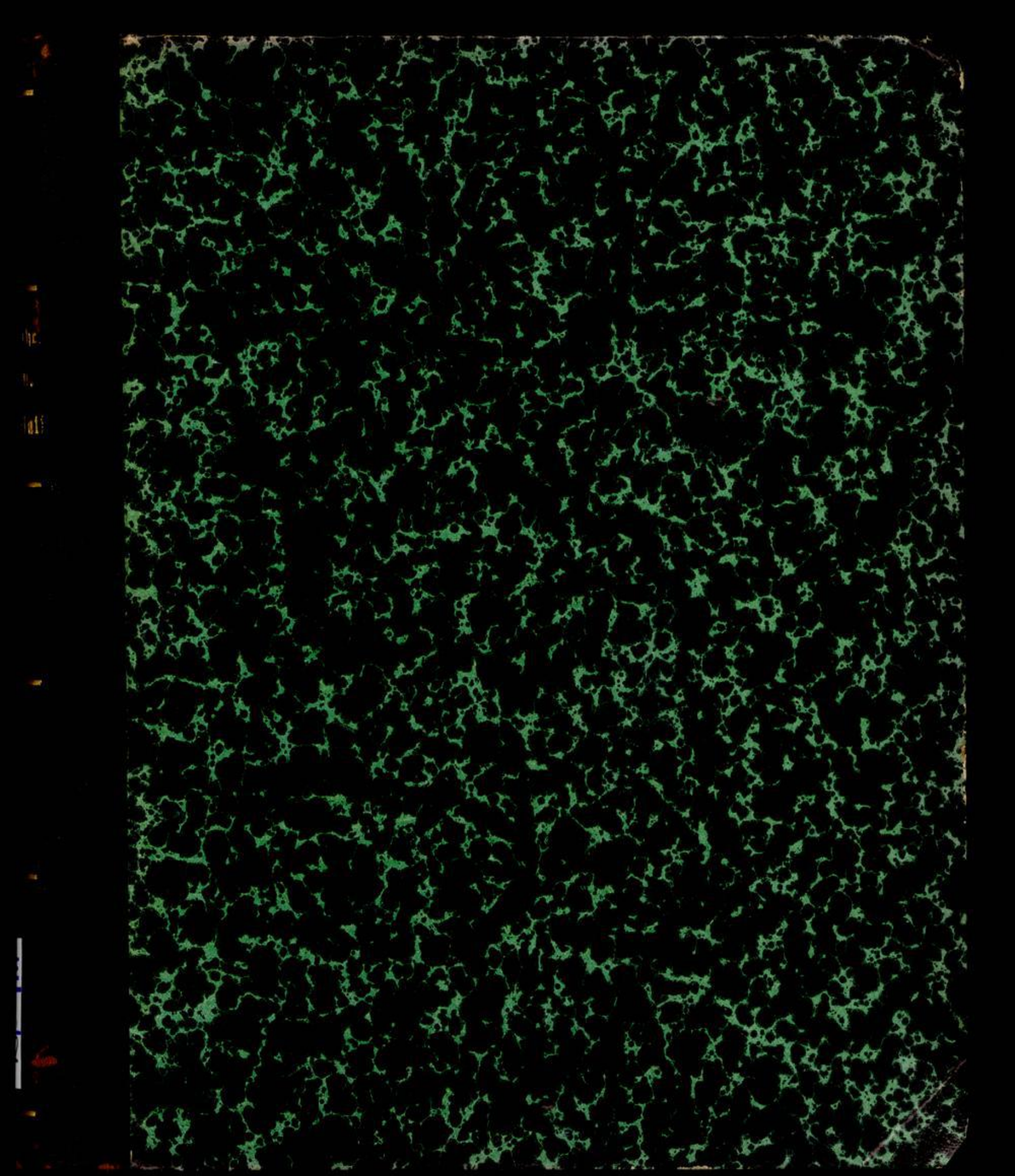
Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1902

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Oe
20,
1902

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1902.

Nr. I bis XLII.



Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

1902.

G

Oeb 72, 1902 LS

Oe 20

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalts-Uebersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I. Gesetze, Staatsverträge und Landesherrliche Verordnungen.		
1902.	**A. Gesetze.**		
30. April	Steuererhebung im Monat Mai 1902	XII.	67
29. Mai	Steuererhebung im Monat Juni 1902	XVI.	107
1. Juni	Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg . .	XVII.	111
12. „	Wohnungsgeld	XVIII.	117
30. „	Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903	XXI.	127
8. Juli	Bezirke der Grundbuchämter	XXII.	179
9. „	Ergänzung des Gehaltstarifs	XXIII.	181
17. „	Die wandelbaren Bezüge der Notare	XXIII.	183
17. „	Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht	XXIII.	187
17. „	Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts	XXIV.	191
17. „	Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung . . .	XXIV.	192
23. „	Erbauung einer Nebenbahn von Mosbach nach Mudau	XXV.	199
27. „	Erbauung einer Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach	XXV.	200
27. „	Erbauung einer Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim	XXV.	201

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1902.			
27. Juli	Gemeindebesteuerung und Gemeindewahlrecht	XXV.	203
27. „	Abänderung des Fahrnißversicherungsgesetzes vom 30. Juli 1840	XXV.	206
27. „	Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen .	XXV.	208
3. August	Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852	XXVI.	225
4. „	Die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht	XXVI.	235
11. „	Die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder	XXVII.	241
	B. Staatsverträge.		
1896. 8. April	Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Lampertheim	XXXIV.	347
1901. 27. Oktober	Staatsvertrag zwischen Baden und Bayern wegen Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg-Stadtprozelten bis Wertheim	XIX.	121
14. Dezember	Staatsvertrag zwischen Baden, Preußen und Hessen wegen Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn	XXIX.	301
1902. 29. Juli	Außerkraftsetzung des Staatsvertrags zwischen Baden und der Schweiz vom 20. Juni 1808 über gegenseitiges Konkursrecht	XXIV.	198
27. Dezember	Abkommen mit der Schweiz wegen Abänderung des Artikels 10 der Uebereinkunft vom 28. Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Romanshorn—Kreuzlinger Bahn mit der Badischen Staatsbahn	XLI.	381
	C. Landesherrliche Verordnungen.		
1902. 25. April	Statut einer Jubiläumsmedaille	XI.	65
29. Mai	Besetzung der Kammern für Handelssachen	XVII.	112
23. Juli	Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	XXIV.	195

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1902.			
11. August	Abänderung des Fahrnißversicherungsgesetzes	XXVII.	247
9. Oktober	Ausbildung des Forstpersonals	XXXII.	337
14. November	Amtliche Bezeichnung der Landeskassen	XXXV.	351
27. „	Organisation des staatlichen Hochbauwesens	XXXVII	357
5. Dezember	Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) . .	XXXVIII.	361
5. „	Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	XXXVIII.	365
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.		
1902.	**A. Staatsministerium.**		
31. Dezember	Die einheitliche Gestaltung der deutschen Rechtschreibung	XLII.	383
1902.	**B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.**		
5. April	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte	IX.	61
17. „	Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst . . .	XII.	68
15. Mai	Staatsprüfung der Maschineningenieure	XV.	101
14. Juni	Staatsvertrag wegen Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim	XIX.	121
29. Juli	Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz über gegenseitiges Konkursrecht	XXIV.	198
6. September	Staatsvertrag wegen Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn	XXIX.	301
11. November	Elektrische Straßenbahn in Karlsruhe	XXXIII.	345
15. „	Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Lampertheim	XXXIV.	347
27. Dezember	Abänderung des Artikels 10 der Uebereinkunft vom 28. Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Romanshorn—Kreuzlinger Bahn mit der badischen Staatsbahn . .	XLI.	381

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1901.	**C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.**		
24. Dezember	Dienstweisung für Gerichtsärzte	I.	1
1902.			
2. Januar	Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	III.	31
2. „	Oertliche Zuständigkeit der Grundbuchämter	III.	32
8. „	Vollzug des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 14. Juni 1899	IV.	41
8. „	Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) vom 6. Mai 1899 . .	IV.	43
9. „	Führung der Grund- und Pfandbücher für abgesonderte Gemarkungen	IV.	46
23. „	Standesämter für die abgesonderten Gemarkungen . .	V.	47
3. März	Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts . .	VII.	57
20. „	Prüfung und Anstellung der Reallehrer	VIII.	59
2. April	Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	X.	63
2. Mai	Fürstlich Leiningen'sches Hausgesetz	XIII.	69
3. „	Statistik der gewerblichen Streitigkeiten	XIV.	73
4. Juni	Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts . .	XVII.	115
10. Juli	Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	XXIII.	190
23. „	Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	XXV.	214
11. August	Bildung der Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Heidelberg	XXVII.	255
27. „	Abänderung der Gemeindegebührenordnung	XXVIII.	257
4. September	Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts . .	XXVIII.	258
30. „	Schulordnung für die Volksschulen	XXXI.	313
8. Oktober	Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	XXXI.	317
3. Dezember	Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts . .	XXXVIII.	365
16. „	Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	XXXIX.	371
1901.	**D. Ministerium des Innern.**		
27. Dezember	Schifffahrtspolizeiordnung für den nicht kanalisirten Main von der Regnitzmündung abwärts	II.	3
30. „	Arzneitaxe	I.	1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1902.			
2. Januar	Berufspflichten der Hebammen	IV.	39
7. „	Einfuhr von Thieren aus der Schweiz	III.	38
12. „	Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten	IV.	41
14. „	Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt	IV.	40
30. „	Bekämpfung der Tuberkulose der Menschen	V.	47
	(Berichtigung)	XIII.	71
7. Februar	Rheinhafen in Leopoldshafen	V.	52
14. „	Ausübung und Schutz der Fischerei im Bodensee	VI.	53
15. „	Geflügelcholera	VI.	53
18. „	Einfuhr von Thieren aus der Schweiz	VI.	54
10. März	Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisirung von Gummiwaaren	VII.	57
20. „	Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften	VIII	59
26. „	Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien	VIII.	60
26. „	Portofreiheit der Postsendungen, betreffend die Unterstützung von Familien derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche in das nach Ostasien entsandte Expeditionskorps oder in die daselbst verbliebenen Besatzungstruppen eingetreten sind	IX.	61
19. April	Vorbereitung zum öffentlichen Dienst im Ingenieurfach	XII.	68
24. „	Annahme der Städteordnung durch die Stadt Offenburg	XIII.	71
3. Mai	Statistik der gewerblichen Streitigkeiten	XIV.	73
5. „	Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen	XIII.	71
10. „	Verkehr mit Milch	XV.	101
15. „	Ergänzung der Brückenordnungen für die Schiffbrücken bei Maxau und Speyer	XV.	104
20. „	Kosten der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	XV.	105
22. „	Gewerbsmäßiger Handel mit Pferden und Rindvieh	XVI.	108

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1901.			
16. Juni	Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken	XIX.	124
30. Juli	Dienstsiegel der Sparkassen mit Gemeindebürgschaft	XXVII.	255
31. „	Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung	XXV.	215
7. August	Einrichtung und Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben)	XXVII.	256
8. „	Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1902 über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes	XXVI.	240
	(Berichtigung)	XXVIII.	300
12. „	Abänderung des Fahrnißversicherungsgesetzes	XXVII.	247
12. „	Vollzug des Fahrnißversicherungsgesetzes	XXVII.	250
20. „	Prüfung der Thierärzte	XXVIII.	259
27. „	Abänderung der Gemeindegebührenordnung	XXVIII.	257
1. September	Pferdeaushebungsvorschrift	XXVIII.	260
10. „	Gebäudeversicherungsgesetz	XXXI.	318
17. „	Geflügelcholera	XXXI.	334
30. „	Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten	XXXI.	335
9. Oktober	Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein	XXXII.	338
10. „	Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen	XXXII.	343
13. November	Einrichtung und Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien	XXXV.	352
28. „	Dienstthätigkeit des Krankenpflegepersonals	XXXVIII.	366
	(Berichtigung)	XXXIX.	372
6. Dezember	Vollzug des Gesetzes vom 27. Juli 1902, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht	XXXVIII.	369
22. „	Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen	XL.	373

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1902.	**E. Ministerium der Finanzen.**		
8. Januar	Vollzug des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 14. Juni 1899	IV.	41
8. „	Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) vom 6. Mai 1899 . .	IV.	43
19. Februar	Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1898 und 1899 beziehungsweise 1899 und 1900	VI.	54
10. April	Neueinschätzung der Grundstücke	X.	64
2. Juni	Vollzug des Weinsteuergesetzes	XVII.	115
18. „	Verwaltung der Schaumweinsteuer	XX.	125
26. September	Abänderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen	XXX.	311
24. November	Gemeindebesteuerung	XXXVI.	353
29. „	Aufhebung der Baudirektion	XXXVII.	359
20. Dezember	Umschreibung staatlicher Schuldverschreibungen auf den Namen bestimmter Berechtigter	XL	373

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1902.

A.

Seite

Abgesonderte Gemarkungen, Führung der Grund- und Pfandbücher für solche 46
— Standesämter für dieselben 47
Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht 187
— des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts 191
Amtliche Bezeichnung der Landeskassen 351
Amtsgerichtsbezirk Durlach und Heidelberg, Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts 57
— Lörrach, desgleichen 115
— Waldkirch, Engen, Eberbach, Tauberbischofsheim und Heidelberg, desgleichen 258
— Schönau, Neustadt, Waldkirch, Eberbach, Mosbach und Wertheim, desgleichen 365
Anstellung und Prüfung der Reallehrer 59
Arbeiter, jugendliche, deren Beschäftigung in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien 60
— — deren Beschäftigung in Walz- und Hammerwerken 124
Arbeiterinnen, deren Beschäftigung in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien 60
— deren Beschäftigung in Walz- und Hammerwerken 124
Arzneitaxe 1
Aufhebung der Baudirektion 359
— des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen 373

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg 111
Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst 68
— des Forstpersonals 337
Ausführungsbestimmungen der Branntweinsteuer, Abänderungen und Ergänzungen derselben 311
Ausscheidung von Landstraßen und Aufhebung des Pflastergeldes 373

B.

Baden, Großherzogthum, Brückenordnungen für die Rheinschiffsbrücken zwischen demselben und Elsaß-Lothringen 71
— den Staatsvertrag mit der Schweiz vom 20. Juni 1808 über gegenseitiges Konkursrecht, Außerkraftsetzung desselben 198
Baudirektion, deren Aufhebung 359
Bauwesen, Organisation des staatlichen Hochbauwesens 357
— Aufhebung der Baudirektion 359
Beamte, Fürsorge für dieselben in Folge von Betriebsunfällen 208
Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein 338
Bekämpfung der Geflügelcholera 53. 334
Berufspflichten der Hebammen 39
Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften 59
— von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien 60
— von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken . 124
Besetzung der Kammern für Handelssachen 112
Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer), den Vollzug des Gesetzes hierüber vom 6. Mai 1899 43
Betrieb und Einrichtung der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien 352
Betriebsordnung für die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe, Aenderung derselben . . 345
Betriebsunfälle, Fürsorge für Beamte in Folge von solchen 208
Bezeichnung, amtliche, der Landeskassen 351
Bezirke der Grundbuchämter 179
Bezüge, wandelbare, der Notare 183
Biberach, Erbauung einer Nebenbahn von da nach Oberharmersbach 200
Billigheim, Erbauung einer Nebenbahn von Oberschefflenz dahin 201
Bodensee, Ausübung und Schutz der Fischerei in demselben 53
Borsten- und Haarzurichtereien, deren Einrichtung und Betrieb 352

Seite

Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen, Abänderungen und Ergänzungen hierzu 311
Brückenordnungen für die Rheinschiffsbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen 71
— für die Schiffsbrücken bei Maxau und Speyer, Ergänzung derselben . . 104
Budget für die Jahre 1902 und 1903 127
Bürsten- und Pinselmachereien, deren Einrichtung und Betrieb 352

D.

Deutsche Rechtschreibung, die einheitliche Gestaltung derselben 383
Deutsche Rheinschiffe, Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf solchen 343
Dienst, Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst 68
— öffentlicher, im Ingenieurfach, Vorbereitung zu demselben 68
Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen 343
Dienstsiegel der Sparkassen mit Gemeindebürgschaft 255
Dienstthätigkeit des Krankenpflegepersonals 366
(Berichtigung hiezu) . . 372
Dienstweisung für Gerichtsärzte 1

E.

Eheliche Güterstände des älteren Rechts, deren Ueberleitung in das Reichsrecht . . . 235
Einfuhr von Thieren aus der Schweiz 38. 54
Einrichtung und Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien 352
Einschätzung der Grundstücke 64
Eisenbahnen, Abänderung des Artikels 10 der Uebereinkunft mit der Schweiz vom 28. Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Romanshorn—Kreuzlinger Bahn mit der Badischen Staatsbahn 381
— Erbauung einer Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach 200
— Erbauung einer Nebenbahn von Mosbach nach Mudau 199
— Erbauung einer Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim 201
— Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim . . 121
— Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Lampertheim 347
— Staatsvertrag über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn . 301
Eisenbahnverwaltungsdienst, Ausbildung für denselben 68
Elektrische Straßenbahn in Karlsruhe, Aenderung der Betriebsordnung für dieselbe . . . 345
Elementarunterricht, Aenderungen des Gesetzes über denselben 187
Elsaß-Lothringen, Brückenordnungen für die Rheinschiffsbrücken zwischen Baden und Elsaß-Lothringen 71

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Entschädigungen bei Seuchenverlusten, Gewährung solcher 41. 335
Erbschafts- und Schenkungssteuer, den Vollzug des Gesetzes vom 14. Juni 1899 . . . 41
Ergänzung der Brückenordnungen für die Schiffbrücken bei Maxau und Speyer . . . 104
— des Gehaltstarifs 181
Erziehung und Unterricht nicht vollsinniger Kinder 241
Etat, Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903 127

F.

Fahrnißversicherung, Abänderung der Gemeindegebührenordnung 257
Fahrnißversicherungsgesetz, Abänderung desselben 206
— Inkraftsetzung desselben 247
— neue Fassung 247
— Vollzugsverordnung hierzu 250
Feldeintheilung (Feldbereinigung), Verbesserung derselben 361
Feuergefährliche Gegenstände, nicht zu den Sprengstoffen gehörende, Beförderung von solchen auf dem Rhein 338
Feuerversicherung, das Fahrnißversicherungsgesetz, Abänderung desselben 206
— — Inkraftsetzung desselben 247
— — neue Fassung 247
— — Vollzugsverordnung hiezu 250
— das Gebäudeversicherungsgesetz, Abänderung desselben 225
— — Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1902 über die Abänderung desselben . . 240
(Berichtigung hiezu) . . 300
— — neue Fassung 318
Feuerversicherungswesen, Abänderung der Gemeindegebührenordnung 257
Finanzgesetz für die Jahre 1902 und 1903 127
Fischerei, Ausübung und Schutz derselben im Bodensee 53
Forstpersonal, Ausbildung desselben 337
Fortbildungsunterricht, siehe Unterricht.
Freiwillige Gerichtsbarkeit, Kosten in Angelegenheiten derselben und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 195. 365
— Kosten der Rechtshilfe in deren Angelegenheiten . . 214. 371
Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen 208

G.

Gast- und Schankwirthschaften, Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in solchen . 59
Gebäudeversicherung, Abänderung der Gemeindegebührenordnung 257
Gebäudeversicherungsgesetz, Abänderung desselben 225

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Gebäudeversicherungsgesetz, Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1902 über die Abänderung desselben 240
(Berichtigung hiezu) . . 300
— (neue Fassung) 318
Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt 40
Gebührenordnung, Abänderung der Gemeindegebührenordnung 257
Geflügelcholera, Bekämpfung derselben 53. 334
Gegenstände, feuergefährliche, nicht zu den Sprengstoffen gehörende, Beförderung solcher auf dem Rhein 338
Gehaltstarif, Ergänzung desselben 181
Gehilfen und Lehrlinge, deren Beschäftigung in Gast- und Schankwirthschaften 59
Geltungsbereich der Ortstaxe, Ausdehnung desselben auf Nachbarpostorte 61
Gemarkungen, abgesonderte, Führung der Grund- und Pfandbücher für solche 46
— — Standesämter für dieselben 47
Gemeindebesteuerungs- und Gemeindewahlrechtsgesetz 203
— — — Vollzug desselben . 353. 369
Gemeindebürgschaft, Dienstsiegel der Sparkassen mit solcher 255
Gemeindegebührenordnung, Abänderung derselben 257
Gemeindewahlrechts- und Gemeindebesteuerungsgesetz 203
— — — Vollzug desselben . 353. 369
Genußmittel, siehe Nahrungs- und Genußmittel.
Gerichtsärzte, Dienstweisung für dieselben 1
Gerichtsbarkeit, freiwillige, Kosten in Angelegenheiten derselben und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 195. 365
— — Kosten der Rechtshilfe in deren Angelegenheiten . . 214. 371
Gesetzes- und Verordnungsblatt, Preis desselben für das Jahr 1903 346
Gewerbliche Streitigkeiten, Statistik derselben 73
Gewerblicher und kaufmännischer Fortbildungsunterricht, Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch desselben 191
Gewerbsmäßiger Handel mit Pferden und Rindvieh 108
Glasbeizereien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in solchen . . . 60
Glashütten, desgleichen 60
Glasschleifereien, desgleichen 60
Grundbuchämter, die Bezirke derselben 179
— die örtliche Zuständigkeit derselben 32
Grundbuchrecht, reichsgesetzliches, Inkraftsetzung desselben 57. 115. 258. 365
Grund- und Pfandbücher, Führung derselben für abgesonderte Gemarkungen 46
— — — Führung derselben in der Zwischenzeit 31. 63. 190. 317
Grundstücke, Neueinschätzung derselben 64

Seite

Grundstücksverkehr, Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung desselben (Verkehrssteuer) vom 6. Mai 1899 43
Güterstände, eheliche, des älteren Rechts, deren Ueberleitung in das Reichsrecht . . . 235
Gummiwaaren, Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisirung von solchen 57

H.

Haar- und Borstenzurichtereien, deren Einrichtung und Betrieb 352
Hammerwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in solchen 124
Handel, gewerbsmäßiger, mit Pferden und Rindvieh 108
Handelssachen, Besetzung der Kammern für Handelssachen 112
Handschuhsheim, Gemarkung, Bildung von Standesamtsbezirken im Amtsgerichtsbezirk Heidelberg 255
— Gemeinde, Auflösung derselben und Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg 111
Hebammen, deren Berufspflichten 39
Heidelberg, Amtsgerichtsbezirk, Bildung von Standesamtsbezirken in demselben 255
— Stadtgemeinde, Auflösung und Vereinigung der Gemeinde Handschuhsheim mit derselben 111
Hessen, Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 214. 371
Hochbauwesen, staatliches, Organisation desselben 357

J.

Illenau, Kosten der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt daselbst 105
Ingenieure, Staatsprüfung der Maschineningenieure 101
Ingenieurfach, Vorbereitung zum öffentlichen Dienst für dasselbe 68
Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts 57. 115. 258. 365
Jubiläumsmedaille, Statut einer solchen 65
Jugendliche Arbeiter, deren Beschäftigung in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien 60
— — deren Beschäftigung in Walz- und Hammerwerken 124

K.

Kammern für Handelssachen, deren Besetzung 112
Karlsruher elektrische Straßenbahn, Aenderung der Betriebsordnung für dieselbe . . 345
Kassen, siehe Landeskassen.
Kaufmännischer Fortbildungsunterricht, Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch desselben 191
Kinder, nicht vollsinnige, deren Erziehung und Unterricht 241
Konkursrecht, gegenseitiges, Außerkraftsetzung des Staatsvertrags zwischen Baden und der Schweiz vom 20. Juni 1808 über dasselbe 198

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 195. 365
— der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 214. 371
— der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau 105
Krankenpflegepersonal, dessen Dienstthätigkeit 366
(Berichtigung hiezu) . . 372
Krankenversicherung, siehe Unfallversicherung.
Kreuzlingen—Romanshorner Bahn, siehe Romanshorn—Kreuzlinger Bahn.

L.

Lampertheim, Erbauung einer Eisenbahn von Weinheim dahin 347
Landeskassen, amtliche Bezeichnung derselben 351
Landesversicherungsamt, die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor demselben . 40
Landstraßen, Ausscheidung von solchen und Aufhebung des Pflastergeldes 373
Lehrlinge, deren Beschäftigung in Gast- und Schankwirthschaften 59
Leiningen, das Fürstlich Leiningen'sche Hausgesetz 69
Leopoldshafen, der Rheinhafen daselbst 52

M.

Main, Schifffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisirten Main von der Regnitzmündung abwärts 3
Main-Neckar-Bahn, Staatsvertrag über die Vereinfachung der Verwaltung derselben . . . 301
Maschineningenieure, Staatsprüfung derselben 101
Maxau, Ergänzung der Brückenordnung für die dortige Schiffbrücke 104
Medaille, Statut einer Jubiläumsmedaille 65
Milch, Verkehr mit solcher 101
Miltenberg—Stadtprozelten, Fortsetzung der Nebeneisenbahn bis Wertheim 121
Mosbach, Erbauung einer Nebenbahn von da nach Mudau 199
Mudau, Erbauung einer Nebenbahn von Mosbach dahin 199

N.

Nachbarpostorte, Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf dieselben 61
Nahrungs- und Genußmittel, Verkehr mit Milch 101
Nebenbahnen, siehe Eisenbahnen.
Neueinschätzung der Grundstücke 64
Nicht vollsinnige Kinder, deren Erziehung und Unterricht 241
Notare, deren wandelbare Bezüge 183

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.

Seite

Oberharmersbach, Erbauung einer Nebenbahn von Biberach dahin 200
Oberschefflenz, Erbauung einer Nebenbahn von da nach Billigheim 201
Oeffentlicher Dienst im Ingenieurfach, Vorbereitung hiezu 68
Offenburg, Annahme der Städteordnung durch die Stadt Offenburg 71
Organisation des staatlichen Hochbauwesens 357
Ortstaxe, Ausdehnung des Geltungsbereichs derselben auf Nachbarpostorte 61

P.

Pfandbücher, Führung derselben für abgesonderte Gemarkungen 46
— Führung derselben in der Zwischenzeit 31. 63. 190. 317
Pferde, gewerbsmäßiger Handel mit solchen und mit Rindvieh 108
Pferdeaushebungsvorschrift 260
Pflastergeld, Aufhebung desselben und die Ausscheidung von Landstraßen 373
Pinsel- und Bürstenmachereien, deren Einrichtung und Betrieb 352
Portofreiheit der Postsendungen anläßlich der Chinaexpedition 61
Postordnung, Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte 61
— Portofreiheit der Postsendungen anläßlich der Chinaexpedition 61
Postsendungen, Portofreiheit derselben anläßlich der Chinaexpedition 61
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblatts für das Jahr 1903 346
Prüfung, die staatliche, der Maschineningenieure 101
— und Anstellung der Reallehrer 59
Prüfungsvorschriften für Thierärzte, Abänderung derselben 259

R.

Reallehrer, Prüfung und Anstellung derselben 59
Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1898 und 1899 beziehungsweise 1899 und 1900 54
Rechtsanwälte, die Gebühren derselben im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt . . . 40
Rechtschreibung, deutsche, die einheitliche Gestaltung derselben 383
Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Kosten derselben 214. 371
Reichsgesetzliches Grundbuchrecht, Inkraftsetzung desselben 57. 115. 258. 365
Rhein, Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf demselben 338
Rheinhafen in Leopoldshafen 52
Rheinschiffbrücken zwischen Baden und Elsaß-Lothringen, Brückenordnungen für dieselben . . 71
Rheinschiffe, deutsche, Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf solchen 343
Rindvieh, gewerbsmäßiger Handel mit solchem und mit Pferden 108
Rohrensee, abgesonderte Gemarkung, Führung der Grund- und Pfandbücher für dieselbe . . . 46

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Rohrensee, abgesonderte Gemarkung, Standesregisterführung 47
Romanshorn—Kreuzlinger Bahn, deren Verbindung mit der Badischen Staatsbahn, Abänderung des Artikels 10 der Uebereinkunft mit der Schweiz vom 28. Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen derselben 381
Roßhaarspinnereien, deren Einrichtung und Betrieb 352

S.

Sandbläsereien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in solchen . . 60
Schankwirthschaften, Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in solchen 59
Schaumweinsteuer, Verwaltung derselben 125
Schenkungssteuer, den Vollzug des Gesetzes vom 14. Juni 1899 41
Schiffbrücken bei Maxau und Speyer, Ergänzung der Brückenordnungen für dieselben . . . 104
Schifffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisirten Main von der Regnitzmündung abwärts 3
Schiffsmannschaften auf deutschen Rheinschiffen, die Dienstbücher derselben 343
Schuldverschreibungen, staatliche, deren Umschreibung auf den Namen bestimmter Berechtigter 373
Schule, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht 187
— Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts 191
Schulordnung für die Volksschulen 313
Schweiz, Einfuhr von Thieren aus derselben 38. 54
— Staatsvertrag mit Baden vom 20. Juni 1808 über gegenseitiges Konkursrecht, Außerkraftsetzung desselben 198
Seuchen, Bekämpfung der Geflügelcholera 53. 334
Seuchenverluste, Gewährung von Entschädigungen bei solchen 41. 335
Siegel, siehe Dienstsiegel.
Sparkassen mit Gemeindebürgschaft, deren Dienstsiegel 255
Speyer, Ergänzung der Brückenordnung für die dortige Schiffbrücke 104
Sprengstoffe, Beförderung feuergefährlicher, nicht zu denselben gehörender Gegenstände auf dem Rhein 338
Staatliche Schuldverschreibungen, deren Umschreibung auf den Namen bestimmter Berechtigter 373
Staatliches Hochbauwesen, Organisation desselben 357
Staatshaushalt für 1898 und 1899 beziehungsweise 1899 und 1900, Rechnungsnachweisungen desselben 54
Staatshaushaltetat für die Jahre 1902 und 1903, Feststellung desselben 127
Staatsprüfung der Maschineningenieure 101
Staatsvertrag zwischen Baden und Bayern wegen Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim 121

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Lampertheim 347
— zwischen Baden, Preußen und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn 301
— zwischen Baden und der Schweiz vom 20. Juni 1808 über gegenseitiges Konkursrecht, Außerkraftsetzung desselben 198
Stadtgemeinde Offenburg, Annahme der Städteordnung durch dieselbe 71
Stadtprozelten, siehe Miltenberg.
Städteordnung, Annahme derselben durch die Stadt Offenburg 71
Standesämter für die abgesonderten Gemarkungen 47
Standesamtsbezirke, Bildung von solchen im Amtsgerichtsbezirk Heidelberg 255
Statistik der gewerblichen Streitigkeiten 73
Statut einer Jubiläumsmedaille 65
Steinbrüche, Einrichtung und Betrieb von solchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) . . 256
Steinhauereien, Einrichtung und Betrieb von solchen und von Steinbrüchen (Steinmetzbetrieben) 256
Steuererhebung im Monat Mai 1902 67
— im Monat Juni 1902 107
Steuern, Abänderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen . . 311
— das Gemeindebesteuerungs- und das Gemeindewahlrechtsgesetz 203
— — — — Vollzug desselben 353. 369
— Neueinschätzung der Grundstücke 64
— Verwaltung der Schaumweinsteuer 125
— Vollzug des Weinsteuergesetzes 115
— Vollzug des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 14. Juni 1899 . 41
Straße, die zollfreie, bei Konstanz, Errichtung einer schweizerischen Zollabfertigungsstelle daselbst 381
Straßen, siehe Landstraßen.
Straßenbahn, elektrische, in Karlsruhe, Aenderung der Betriebsordnung für dieselbe . . 345
Streitigkeiten, gewerbliche, Statistik derselben 73

T.

Taxen, die Arzneitaxe 1
Thätigkeit, siehe Dienstthätigkeit.
Thierärzte, Abänderung der Prüfungsvorschriften für dieselben 259
Thiere, deren Einfuhr aus der Schweiz 38. 54
— gewerbsmäßiger Handel mit Pferden und Rindvieh 108
Tuberkulose, Bekämpfung derselben bei Menschen 47
(Berichtigung hiezu) . . 71

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

U.

Seite

Uebereinkunft mit der Schweiz vom 23. Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Romanshorn—Kreuzlinger Bahn mit der Badischen Staatsbahn, Abänderung des Artikels 10 derselben 381

Umschreibung staatlicher Schuldverschreibungen auf den Namen bestimmter Berechtigter . . . 373

Unfälle, siehe Betriebsunfälle.

Unfall- und Krankenversicherung, Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung derselben und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung 192. 215

Unterricht, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht 187

— Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts 191

— und Erziehung nicht vollsinniger Kinder 241

V.

Vereinigung der Gemeinde Handschuhsheim mit der Stadtgemeinde Heidelberg 111

Verkehr mit Milch 101

Verkehrssteuer, Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs vom 6. Mai 1899 43

Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Kostenersatz hiefür 105

Versicherung, Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung 192. 215

— das Fahrnißversicherungsgesetz, Abänderung desselben 206

— — Inkraftsetzung desselben 247

— — neue Fassung 247

— — Vollzugsverordnung hiezu 250

— das Gebäudeversicherungsgesetz, Abänderung desselben 225

— — Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1902 über die Abänderung desselben 240

(Berichtigung hiezu) . . 300

— — neue Fassung 318

Vertrag mit der Schweiz vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Romanshorn—Kreuzlinger Bahn mit der Badischen Staatsbahn, Abänderung des Artikels 10 der Uebereinkunft vom 28. Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 11 desselben 381

Vieh-Seuchenverluste, siehe Seuchenverluste.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite
Volksschulen, Schulordnung für dieselben 313
Vorbereitung zum öffentlichen Dienst im Ingenieurfach 68
Vulkanisirung von Gummiwaaren, Einrichtung und Betrieb solcher gewerblichen Anlagen 57

W.

Walz- und Hammerwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in solchen 124
Wandelbare Bezüge der Notare 183
Weinheim, Herstellung einer Eisenbahn von da nach Lampertheim 347
Weinsteuergesetz, Vollzug desselben 115
Wertheim, Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten dahin 121
Wohnungsgeldgesetz 117

Z.

Zollabfertigungsstelle, schweizerische, Errichtung einer solchen an der zollfreien Straße bei Konstanz 381
Zollfreie Straße bei Konstanz, Errichtung einer schweizerischen Zollabfertigungsstelle daselbst 381
Zuständigkeit, die örtliche, der Grundbuchämter 32
Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Kosten hierwegen 195. 365

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 3. Januar 1902.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Dienstweisung für Gerichtsärzte betreffend; des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Dezember 1901.)

Die Dienstweisung für Gerichtsärzte betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. April 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 121) geben wir im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern weiter bekannt:

In staatsärztlichen Dienstbezirken, in welchen Amts- und Amtsgerichtsbezirk nicht zusammenfallen, soll im Falle des Zusammenwirkens zweier Gerichtsärzte — wie namentlich bei Leichenöffnungen — der als erster Gerichtsarzt fungirende Bezirksarzt, nicht der Bezirksassistenzarzt, zur mündlichen Erstattung des Gutachtens vor Gericht zugezogen werden.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1901.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch. Vdt. Schellenberg.

Verordnung.

(Vom 30. Dezember 1901.)

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1902 die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preußischen Arzneitaxe vom 14. Dezember d. J. zu berechnen.

Die Bestimmungen der §§ 32, 34 und 35 der Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV), bleiben aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1901.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel. Vdt. Dürr.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. II. 3

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 8. Januar 1902.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisirten Main von der Regnitzmündung abwärts betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Dezember 1901.)

Die Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisirten Main von der Regnitzmündung abwärts betreffend.

Nachdem zwischen den Regierungen der Mainuferstaaten Einverständniß über die Erlassung einer gleichlautenden Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisirten Main von der Regnitzmündung abwärts erzielt worden ist, bringen wir hiermit diese Schiffahrtspolizeiordnung für den dem Großherzogthum Baden angehörigen Theil des Maines in Nachstehendem mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe am 1. Januar 1902 in Kraft tritt.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom 26. Mai 1866, die Floßordnung für den dem Großherzogthum Baden angehörigen Theil des Mains betreffend (Centralverordnungsblatt Seite 57), tritt am 1. Januar 1902 außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1901.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Dr. Scheffelmeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schiffahrts-Polizeiordnung

für den

nichtkanalisirten Main von der Regnitzmündung abwärts.

(Vom 27. Dezember 1901.)

§ 1.

Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer u. s. w. im Allgemeinen.

1. Die Führer von Fahrzeugen jeder Art, von Flößen und von Fähren, die Besitzer von Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Main befindlichen Anlagen sind verpflichtet, auch soweit im Nachstehenden besondere Vorschriften nicht gegeben sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2. Für jedes Schiff oder Floß ist ein Führer zu bestellen; derselbe muß während der Reise stets auf dem Schiff oder Floß (Floßzug) anwesend sein. Bei Verhinderung des Führers ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.

Für ein Schiff mit einem oder zwei kleineren Beischiffen genügt ein Führer.

3. Auf jedem Schiff oder Floß muß die zur Bedienung erforderliche oder vorgeschriebene Mannschaft während der Fahrt anwesend sein.

§ 2.

Schiffsattest.

Bevor ein Schiff von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit seine erste Fahrt auf dem nichtkanalisirten Main antritt, hat der Eigenthümer oder Führer eine auf Grund sachverständiger Untersuchung zu ertheilende Bescheinigung der zuständigen Behörde eines Uferstaats über Tauglichkeit, genügende Ausrüstung, Mindestbemannung und größte zulässige Einsenkung (Schiffsattest) zu erwirken.

Diese Untersuchung ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Ausbesserung des Schiffes, als welche insbesondere die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen angesehen wird, zu wiederholen. Jede Uferregierung kann, wenn sie es für angemessen erachtet, eine Schiffsuntersuchung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Das Ergebniß jeder späteren Untersuchung ist in das Schiffsattest einzutragen.

Das Schiffsattest ist während der Fahrt stets an Bord zu führen.

Für die Rheinschiffahrt ausgestellte Schiffsatteste gelten auch für die Schiffahrt auf dem Main.

§ 3.

Bezeichnung der Fahrzeuge.

1. An allen Schiffen mit eigener Triebkraft, sowie an sonstigen Fahrzeugen von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit muß deren Name und Heimathsort, bei mehreren Fahrzeugen gleichen Namens desselben Besitzers außerdem eine Nummer an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten in weißer oder gelber Farbe auf dunklem, oder in schwarzer Farbe

auf hellem Grunde, in deutlich erkennbaren lateinischen Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe angebracht sein.

2. Alle Lastfahrzeuge unter 15 Tonnen (300 Centner) Tragfähigkeit müssen mit dem Namen oder der Firma des Besitzers, sowie mit dem Namen seines Wohnorts oder Geschäftssitzes, und jedes von mehreren solchen Fahrzeugen desselben Besitzers außerdem mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein. Diese Bezeichnung muß an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten des Fahrzeuges mit weißen Buchstaben und arabischen Ziffern von mindestens 10 cm Höhe auf schwarzem Grunde angebracht sein.

3. Die Anbringung anderer Aufschriften, welche die Deutlichkeit dieser Bezeichnungen beeinträchtigen, ist untersagt.

§ 4.

Belastung der Fahrzeuge.

1. Kein Schiff darf in dem Maße belastet werden, daß es tiefer geht als die Linie, durch welche die größte zulässige Einsenkung bezeichnet worden ist.

2. Diese Linie wird bei Schiffen von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit durch die Unterkante eiserner Klammern von 30 cm Länge und 4 cm Höhe bezeichnet, welche von den Schiffsführern durch weiße oder gelbe Farbe auf dunklem oder durch schwarze Farbe auf hellem Grunde kenntlich zu erhalten sind. Bei Schiffen, die in der Linie ihrer zulässigen tiefsten Einsenkung 40 m oder mehr Achsenlänge haben, müssen auf jeder Seite an drei Stellen (vorder-, mitt- und hinterschiffs), bei Schiffen von geringerer Länge, wenn nicht deren Eigenthümer oder Führer die Bezeichnung an drei Stellen ausdrücklich beantragt haben, auf jeder Seite an zwei Stellen (vorder- und hinterschiffs), solche Klammern vorhanden sein.

Die Unterkante der Klammern darf mittschiffs nicht höher liegen als die Oberkante des Wassergangs. Ueber der Unterkante der Klammern muß ein Freibord von mindestens 30 cm gelassen werden, in welches ein fester Tennebaum einzurechnen ist. Bei Schiffen ohne festes Deck unter 50, nicht aber unter 15 Tonnen Tragfähigkeit, solange dieselben mit 30 cm hohen, starken, dichten und dem Wellenschlag hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen sind, genügt jedoch ein Freibord von 30 cm vorder- und hinterschiffs und 15 cm mittschiffs.

3. Bei Fahrzeugen unter 15 Tonnen (300 Centner) Tragfähigkeit wird die Linie der größten zulässigen Einsenkung entweder durch die in Ziffer 2 erwähnten Klammern oder auf den beiden Längsseiten des Fahrzeuges durch einen 4 cm breiten und 30 cm langen weißen Strich bezeichnet. Ueber der Unterkante der Klammer oder des Strichs muß bis zur Bordoberkante ein Freibord von mindestens 30 cm gelassen werden; hat jedoch das Fahrzeug dichte Aufsatzbretter von mindestens 30 cm Höhe, welche so anschließend befestigt und so stark sind, daß sie jedem Wellenschlage Widerstand leisten, so genügt ein Freibord von 10 cm. Der Besitzer und der Schiffsführer haben für Instandhaltung dieser Bezeichnung Sorge zu tragen.

§ 5.

Ausrüstung der Fahrzeuge.

1. Fahrzeuge jeder Art müssen dergestalt eingerichtet, ausgerüstet, und bemannt sein, daß Gefährdungen der darauf befindlichen Personen und Störungen des öffentlichen Verkehrs

thunlichst vermieden werden. Insbesondere müssen die mit der Führung der Fahrzeuge und die mit der Bedienung der darauf befindlichen Maschinen betrauten Personen die hiezu erforderliche Sachkunde besitzen.

Für Art und Zahl der Ausrüstungsgegenstände, sowie der Bemannung derjenigen Schiffe, welche ein in Deutschland ausgestelltes Schiffsattest haben, sind die Angaben im Schiffsatteste maßgebend.

2. Soweit nach dieser Polizeiordnung Flaggen und Laternen zur Signalgebung zu verwenden und nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Größe beziehungsweise Lichtstärke getroffen sind, müssen die Flaggen eine Breite von mindestens 1 m und eine Länge von mindestens 1,5 m haben und die Laternen ein hell leuchtendes Licht verbreiten.

§ 6.

Die Fahrt im Allgemeinen.

1. Kein Schiff oder Floß darf von seiner Abfahrtsstelle aus oder auf seiner Fahrt in den Kurs eines anderen, im Fahren begriffenen Schiffes oder Floßes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören. Das Laviren der Schiffe ist verboten.

2. Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiff mindestens 100 m und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiff mindestens 300 m von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3. Die Flöße müssen während der Fahrt stets nach Möglichkeit stromrecht gehalten werden.

4. Zwei Flöße oder zwei Floßzüge dürfen nicht in gleicher Höhe nebeneinander fahren.

5. Jedes zu Thal fahrende Schiff hat entweder die in § 16 Ziffer 3 bezeichnete Signalflagge oder einen rothen Wimpel nicht unter 4 m über Bordhöhe zu führen.

6. Auf Strecken, wo Fahrzeuge am Ufer liegen oder im Strom verankert sind, sowie vor Hafenmündungen ist bei der Führung vorüberfahrender Dampfschiffe mit oder ohne Anhang darauf zu achten, daß durch entsprechende Verminderung der Kraft Beschädigungen der am Ufer oder im Hafen liegenden oder im Strom verankerten Schiffe vermieden werden.

Die dort vorüberfahrenden oder aufdrehenden Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. Das Gleiche gilt beim Vorbeifahren:

a. an den zur Ausführung von Korrektionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen,

b. an Flößen, welche am Ufer liegen, sofern auf denselben bei Annäherung eines Dampfschiffes bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht eine Laterne mit rothem Licht geschwenkt wird.

Die an der Kette ohne Anwendung der Schraube, Turbine und dergl. fahrenden Dampfschiffe unterliegen der unter b dieser Ziffer enthaltenen Vorschrift nicht.

7. Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, auf denjenigen mittelst Tonnen, Baken oder anderen Schiffahrtszeichen, oder durch Aufstellen von Wahrschauen erkennbar gemachten Stromstrecken, deren geringe Tiefe oder Breite besondere Vorsicht bei der Durchfahrt nöthig

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

macht, den Anweisungen und Befehlen, welche die zuständigen Behörden oder Beamten in Bezug auf das Durchfahren dieser Stromstrecken ertheilen, Folge zu leisten.

8. Die Schiffs- und Floßführer haben den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufstellen von Wahrschauen kundgegebenen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten Folge zu leisten, wodurch

a. auf den unter Ziffer 7 bezeichneten Stromstrecken die Fahrt bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagt,

b. auf Stromstrecken, auf welchen militärische Uebungen oder öffentliche Veranstaltungen stattfinden, Bauten oder Messungen ausgeführt werden, der Schiffs- und Floßverkehr zeitweilig beschränkt oder untersagt wird.

§ 7.

Abstände auf der Thalfahrt.

1. Zu Thal treibende Schiffe sollen nicht näher als in Abständen von 150 m nacheinander fahren.

Einzelflöße in Fahrt haben einen Abstand von mindestens 1 km, Floßzüge oberhalb Wertheim einen solchen von mindestens 2 km, unterhalb Wertheim einen solchen von mindestens 3 km vom Ende des vorangehenden bis zum Kopfe des nachfolgenden einzuhalten.

Der Abstand der einzelnen Flöße eines Floßzugs auf der Fahrt darf nicht weniger als 300 m und nicht mehr als 500 m betragen.

2. Treibt das nachfolgende Fahrzeug (Schiff oder Floß) stärker als das vorausgehende, so daß die vorgeschriebenen Zwischenräume sich vermindern, so hat das nachfolgende seinen Lauf zu verringern oder aufzuhalten. Dies darf jedoch niemals in einer Stromschnelle, Enge, in der Bahn einer Fähre oder unter einer Brücke stattfinden.

§. 8.

Abstände auf der Bergfahrt.

1. Zu Berg fahrende Schiffe oder Schleppzüge sollen einen Abstand von mindestens 150 m beobachten.

2. Schleppzüge an der Kette müssen unter sich einen Abstand von nicht weniger als 6 Kilometer nehmen.

§ 9.

Vorbeifahren in verschiedenen Fahrwegen.

Schiffe und Flöße, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in gleicher oder in entgegengesetzter Richtung aneinander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

§ 10.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege im Allgemeinen.

1. Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrweg befinden oder mit Flößen zusammentreffen, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander oder an den Flößen vorbeifahren, wenn das Fahrwasser hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt und sichtbar soweit frei ist, daß ein Zusammentreffen mit weiteren Fahrzeugen nicht zu erwarten steht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. An einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden.

3. Einem ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Schiff muß jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff ausweichen. Mangelt es hiezu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die in § 11 vorgeschriebenen Zeichen soweit als möglich zur Seite ausbiegen.

§ 11.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in gleicher Richtung.

1. Will der Führer eines mit oder ohne Gebrauch der Segel zu Thal gehenden Schiffs einem Floß oder einem langsamer treibenden Schiff vorfahren, so ist diese Absicht durch Aufhissen einer blauen Flagge und Zurufen zu erkennen zu geben. Hierauf hat, sobald das Fahrwasser ein Ausweichen gestattet, das zu überholende Schiff oder Floß nach der geeignetsten Seite auszuweichen.

2. Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Schiff, einen Schleppzug oder ein Floß (Floßzug), welche in einem und demselben Fahrwege vorausfahren, bis auf eine Entfernung von 150 m, so darf es sich dem vorausfahrenden Schiff, Schleppzug oder Floß nicht weiter nähern. Will jedoch das Dampfschiff vorbeifahren, so muß dessen Führer dies dadurch kund thun, daß er fünf Glockenschläge gibt und, dem vorausfahrenden Schiff oder Floß gut sichtbar, bei Tage eine blaue Flagge, bei Nacht eine Laterne mit weißem Licht hin- und herschwenken läßt. Hierauf hat, sobald das Fahrwasser ein Ausweichen gestattet, ein zu überholendes Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der Backbordseite (links), das vorbeifahrende nach der Steuerbordseite (rechts), ein zu überholendes mit oder ohne Hülfe der Segel zu Thal treibendes Schiff oder ein zu überholendes Floß nach der geeignetsten Seite auszuweichen.

3. Treibt ein Floß oder Floßzug stärker als das vorausfahrende Floß, so daß der vorgeschriebene Abstand (§ 7) sich vermindert, so hat auf Zuruf des Führers des nachfolgenden Floßes das vorausfahrende seinen Lauf an der nächsten geeigneten Stelle zu verzögern und nach der geeignetsten Seite auszuweichen.

§ 12.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in entgegengesetzter Richtung.

1. Dampfschiffe und sonstige durch eigene Triebkraft bewegte Schiffe mit oder ohne Anhang, segelnde Schiffe, sowie Flöße müssen, wenn sie sich in einem und demselben Fahrweg begegnen, steuerbordseits (rechts) ausweichen.

Ist aber bei einer derartigen Begegnung ein Schiff oder Floß (Floßzug) durch besondere Umstände genöthigt, backbordseits (links) auszuweichen, so hat dasselbe dem ihm begegnenden Schiff, Schleppzug oder Floß diese Absicht rechtzeitig durch folgende Zeichen kundzuthun, und zwar:

a. ein Dampfschiff oder ein anderes durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff mit oder ohne Anhang bei Tage durch fünf Glockenschläge und durch Aushängen einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren blauen Flagge, bei Nacht durch fünf Glocken-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schläge und durch Hin- und Herschwenken einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren Laterne mit weißem Licht;

b. ein mit dem Winde segelndes Schiff durch Zuruf mit dem Sprachrohr, ein Floß durch gewöhnlichen Zuruf und durch Winken.

Hierauf hat das Vorbeifahren beiderseitig backbordseits (links) zu erfolgen.

2. Sieht der Führer eines zu Berg fahrenden Schiffs (Schleppzuges) voraus, oder ist er durch einen Wahrschauer darauf aufmerksam gemacht worden, daß er in einer Stromschnelle, Enge, oder in einer Brücke mit einem Floß oder zu Thal treibenden Schiffe zusammentreffen könnte, so hat das zu Berg fahrende Schiff (Schleppzug) unterhalb der Stromschnelle, Enge, oder Brücke, zu halten, bis dieselbe von dem Floß oder Thalschiff durchfahren ist.

Befindet sich das zu Berg fahrende Schiff (Schleppzug) bereits in der Stromschnelle, Enge oder Brücke, so muß das Floß oder Thalschiff oberhalb der Stromschnelle, Enge oder Brücke solange warten, bis das Schiff (Schleppzug) durchgefahren ist.

Im Falle des Wartens mehrerer Flöße oder Thalschiffe haben dieselben bei der Weiterfahrt diejenige Reihenfolge einzunehmen, in welcher sie angekommen sind.

§ 13.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Schleppzüge.

1. Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2. Alle Schiffe mit eigener Triebkraft ohne Anhang und alle mit dem Winde segelnden Schiffe müssen den Schleppzügen ausweichen. Mangelt jedoch der hiezu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach den Vorschriften der §§ 11 und 12 ausweichen.

3. Die Führer der Schleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer durch eigene Triebkraft bewegter Schiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

4. In einem Schleppzug dürfen sich nur so viele Anhänge befinden, als der Schlepper sicher zu führen vermag (vergleiche auch § 16 Ziffer 4).

§ 14.

Besondere Vorschriften bezüglich der Fahrzeuge unter 50 Tonnen (1000 Centner) Tragfähigkeit, sowie bezüglich der tiefgeladenen Fahrzeuge.

1. Die Führer von Fahrzeugen, deren Tragfähigkeit weniger als 50 Tonnen (1000 Centner) beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten und dürfen in deren Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

2. Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiff oder Schleppzug dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so darf der Führer des Dampfschiffes nicht mit größerer Kraft als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung erforderlich ist, fahren und hat nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und die angehängten Schiffe geschehen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. In der Nähe fahrender tiefgeladener Fahrzeuge müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

§ 15.

Signale mit der Dampfpfeife und dem Nebelhorn.

1. Signale mit der Dampfpfeife und dem Nebelhorn sind auf Pfiffe (Töne) von höchstens 4 Sekunden Dauer mit Zwischenräumen von gleicher Dauer zu beschränken und außer in Gefahr und Nothfällen nur auf Grund ausdrücklicher Vorschrift (vergleiche Ziffer 2; Ausnahmebestimmungen siehe § 16 Ziffer 1) zu geben.

2. Bei der Annäherung an Schleusen und Fähren haben die zu Thal fahrenden Kettendampfer mit dem Nebelhorn 1 Signal, andere Dampfschiffe mit der Dampfpfeife auf der Thalfahrt 1 Signal, auf der Bergfahrt 2 Signale zu geben. (Bezüglich der zu Berg fahrenden Kettendampfer vergleiche § 16 und Anlage I.)

§ 16.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Kettendampfschiffahrt.

1. Die Führer der Kettendampfer haben insbesondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Annäherung der Kettenschleppzüge, zumal an Stromschnellen, Engen, Krümmungen, Fähren und Brücken den Führern der entgegenkommenden Fahrzeuge wie auch den Führern der Ueberfähren so rechtzeitig bekannt wird, daß zum Ausweichen, Anhalten oder Beilegen noch Anstalt getroffen werden kann. Zu diesem Zweck werden bei der Bergfahrt mit dem auf dem Kettendampfer befindlichen Nebelhorn Signale gegeben, welche in Pfiffen (Tönen) von entsprechender Dauer nicht unter 10 Sekunden mit Zwischenräumen von gleicher Dauer bestehen. Auf diese Signale haben die entgegenkommenden Schiffe oder Flöße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beizufahren oder auszuweichen.

Das Signal zum Beifahren der auf der Thalfahrt begriffenen Schiffe und der Einzelflöße besteht in zwei, für einige besonders zu kennzeichnende Plätze in drei solchen Pfiffen.

Auf das mit einem solchen Pfiff gegebene Zeichen hin haben die Thalschiffe und die Flöße sich mit der Fahrt bezüglich des Ausweichens zu richten.

Die Führer der Ueberfähren haben auf beide Signale das Fahrwasser frei zu machen.

Die Abgabe dieser Signale hat an den in der Anlage I bezeichneten Stellen stattzufinden.

Wird dem Führer eines Kettenschleppzuges ein Floßzug gewahrschaut, so hat der Schleppzug unterhalb der nächsten Stromschnelle, Enge oder Brücke anzuhalten und dort so lange zu warten, bis der Floßzug durchgefahren ist.

An den Brücken zu Aschaffenburg, Klingenberg und Miltenberg hat die Wahrschau für Beifahren der auf der Thalfahrt begriffenen Schiffe und der Flöße mittelst Flaggen (Laternen) nach Ziffer 1, 2 und 3 der Anlage II zu erfolgen. Die Sperre der Strecke Würzburg-Zell für Thalschiffe und Flöße ordnet der Wehrmeister in Würzburg nach Ziffer 4 der gleichen Anlage II an. Die Sperre der Strecke bei und unterhalb Kitzingen ordnet der Mainführer zu Mainstockheim nach den Bestimmungen der Ziffer 5 der gleichen Anlage II an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommen zwei an der Kette fahrende Dampfschiffe einander entgegen, so haben sie sich durch kurze Nebelhornsignale zu verständigen, und zwar hat zuerst das Bergdampfschiff rechtzeitig das Signal „Halt" mit 3 rasch aufeinanderfolgenden Pfiffen, hierauf das Thalschiff das Signal „Vorrücken" mit einem kurzen Pfiff und beim Beginn der Weiterfahrt das Bergschiff das Signal „Achtung" für die Bemannung des Anhanges ebenfalls mit einem kurzen Pfiff zu geben.

2. An der Kette fahrende Dampfschiffe dürfen nur an solchen Stellen wechseln, wo die übrige Schiffahrt, die Flößerei und der Fährbetrieb dadurch keine Störung erleiden. Auch müssen Dampfschiffe an der Kette bei jeder Annäherung an eine scharfe Krümmung langsam fahren.

3. Jedes dem Kettendampfer angehängte Fahrzeug muß mit einer Signalflagge und einer Signallaterne von weißem Glas versehen sein. Für ein Schiff mit einem oder zwei kleineren Beischiffen genügt jedoch eine Signalflagge und eine Signallaterne auf dem Hauptschiff.

Die Flagge hat aus rothem Tuch mit einem eingesetzten quadratischen Feld von weißer Farbe zu bestehen und muß in der Länge mindestens 80 cm, in der Breite mindestens 60 cm messen. Während der Fahrt muß vom Kettendampfer aus sichtbar, mindestens 4 m über Bordhöhe, beziehungsweise Oberlast, bei Tag die Flagge, bei Nacht die hellleuchtende Signallaterne gehißt sein.

Hält der Führer eines angehängten Fahrzeuges wegen drohender Gefahr das Anhalten (Stoppen) des Zuges für geboten, so hat er die Flagge, oder bei Nacht die Laterne zu streichen; sofort ist dann das gleiche Signal von den Führern aller Fahrzeuge zu geben, welche sich zwischen dem gefährdeten Fahrzeuge und dem Kettendampfer befinden. Auf das gegebene Signal hat der Kettendampfer anzuhalten.

Aus einem anderen als dem angeführten Grunde das Haltsignal zu geben ist verboten.

4. Die Kettenschleppzüge dürfen unterhalb Miltenberg keine größere Länge als 600 m, zwischen Miltenberg und Kitzingen keine größere Länge als 420 m, oberhalb Kitzingen keine größere Länge als 300 m haben. Bei Bemessung dieser Länge ist auch der Kettendampfer und der Zwischenraum zwischen letzterem und dem Anhang mitzurechnen.

Die Breite eines Kettenschleppzuges darf 9 m nicht überschreiten; für die drei vordersten Anhänge eines solchen Schleppzuges sind jedoch unterhalb Würzburg 12 m gestattet.

5. Das Steuerruder jedes am Kettendampfer angehängten selbständigen Fahrzeuges muß stets von dem Schiffsführer oder einem Stellvertreter geführt und darf nicht festgestellt oder angebunden werden.

Die Erhaltung des Kettenschleppzugs in gutem Fahrwasser, insbesondere an scharfen Flußkrümmungen, sowie das Ausweichen des Kettenschleppzuges vor thalwärts vorbeifahrenden Schiffen und Flößen ist durch die Bemannung der im Kettenschleppzug befindlichen Fahrzeuge zu unterstützen.

6. Wenn die Kettendampfer bei Kettenbrüchen oder in sonstigen Nothfällen nicht in der Lage sind, auszuweichen, haben sie dies auf der Fahrt befindlichen anderen Fahrzeugen durch einen 4maligen kurzen Pfiff mit dem Nebelhorn kundzugeben. Dieses Signal ist in entsprechenden Zwischenräumen zu wiederholen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 17.

Vorschriften hinsichtlich der Fähren.

Hinsichtlich der Fähren gelten außer den besonderen Fährordnungen die nachstehenden Vorschriften:

1. Die Führer von Gier- und solchen Fähren, welche sich an einer über den Main gelegten Leitung bewegen, müssen

a. den in Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen das von diesen eingehaltene Fahrwasser freihalten oder freimachen und dabei mindestens die in § 6 Ziffer 2 vorgeschriebenen Abstände einhalten,

b. den Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- und unterhalb dieser Fähren abfahren (ablegen), den Weg frei machen, sofern hiezu Seitens eines durch eigene Triebkraft bewegten Schiffes mit oder ohne Anhang durch die in § 11 Ziffer 2 und § 15 Ziffer 2 erwähnten Zeichen, Seitens eines sonstigen Schiffes durch Zuruf mit dem Sprachrohr, Seitens eines Floßes durch gewöhnlichen Zuruf und durch Winken oder durch den Wahrschauer aufgefordert wird,

c. dafür sorgen, daß bei Nacht die Fährschiffe, wenn sie nicht in Fahrt sind, an der ihnen durch die zuständige Behörde angewiesenen Stelle, und, wenn ihnen eine solche nicht angewiesen ist, jedenfalls derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt,

d. bei Nacht die Fähren während des Betriebs mindestens 6 m über Wasser mit einer Laterne mit grünem Licht und 1 m senkrecht unter dieser mit einer zweiten Laterne mit weißem Licht versehen. Bei Gierfähren ist der oberste Buchtnachen, oder, wenn statt Buchtnachen Döpper benützt werden, der oberste über Wasser befindliche Döpper mit einer Laterne mit weißem Licht zu versehen, welche sich bei Buchtnachen mindestens 3 m über Wasser befinden muß und die ganze Nacht hindurch hellleuchtend zu erhalten ist.

2. Für die freifahrenden, nicht unter 1 fallenden Querfähren sind hinsichtlich der Laternenführung die Bestimmungen unter 1 d, hinsichtlich des Verhältnisses zu den Schiffen und Flößen die für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, und, sofern die Fähre durch eigene Triebkraft bewegt wird, die für die Dampfschiffe geltenden Vorschriften maßgebend, insbesondere auch § 6 Ziffer 2.

3. Längs der Fähren müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang ihre Kraft soweit vermindern, daß gefährliche Schwankungen der Fährschiffe vermieden werden.

§ 18.

Durchfahrt durch Brücken.

1. Sind an einer festen Brücke eine oder mehrere Oeffnungen als für die Durchfahrt der Schiffe oder Flöße bestimmt besonders gekennzeichnet, so ist dies bei der Durchfahrt zu beachten.

Eine Kennzeichnung erfolgt in der Mitte der Durchfahrtsöffnungen, und zwar bei Tage durch Aufschrift oder eine rothe und weiße Scheibe, bei Nacht durch eine Laterne mit rothem Licht.

Die Kennzeichen der für die Thalfahrt bestimmten Oeffnungen dürfen nur nach der Bergseite, der für die Bergfahrt bestimmten Oeffnungen nur nach der Thalseite sichtbar sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Während der Durchfahrt durch Brücken darf auf Dampfschiffen kein Durchstoßen des Feuers oder Aufwerfen von Kohlen stattfinden.

§ 19.

Fahren über Telegraphen- oder andere Kabel.

Wo Telegraphen- oder andere Kabel in das Strombett eingelegt sind, werden Tafeln mit der Aufschrift „Kabel" oder Körbe oder aushilfsweise rothe Signalflaggen angebracht. Auf den Strecken von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb ist das Floßsperren, sowie das Ankerwerfen oder Ankerschleppen untersagt.

§ 20.

Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.

1. Jedes mit eigener Triebkraft fahrende Schiff ohne Anhang hat bei Nacht zu führen:
   a. an oder vor dem vorderen Maste oder in Ermangelung eines Mastes am Kamin oder an einer Stange in einer Höhe von nicht weniger als 6 m über dem Schiffsrumpf, oder, falls das Schiff über 6 m breit ist, in einer Höhe von nicht weniger als der Breite des Schiffes über dem Schiffsrumpf eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes, helles weißes Licht entweder über den ganzen Horizont oder mindestens über einen Bogen des Horizonts von 20 Kompaßstrichen wirft, welche sich auf je 10 Striche zu beiden Seiten des Fahrzeuges vertheilen, so daß ihr Schein von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet noch bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinausfällt. Das Licht muß bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 4 km weit sichtbar sein;
   b. an der Steuerbordseite (rechts) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes grünes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus;
   c. an der Backbordseite (links) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rothes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus.

Die vorstehend unter b und c genannten grünen und rothen Seitenlichter müssen bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 km weit sichtbar sein. Auch müssen sie binnenbords dergestalt abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

2. Jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff mit Anhang hat bei Nacht außer den vorstehend unter Ziffer 1 genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit, sowie an gleicher Stelle wie das unter 1 a genannte, und zwar 0,8 m bis 1 m senkrecht über oder unter demselben zu führen.

3. An der Kette fahrende Dampfschiffe mit oder ohne Anhang haben bei Nacht am Masttop oder oben am Kamin drei übereinander angebrachte rothe Lichter zu führen.

4. Jedem Dampfschiff mit oder ohne Anhang ist es erlaubt, bei Nacht ein nach rückwärts sichtbares weißes Signallicht am Heck zu führen. Dasselbe muß dergestalt geblendet sein, daß es von vorn und von seitwärts nicht gesehen werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Jedes Fahrzeug von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit, welches bei Nacht ohne eigene Triebkraft in Fahrt ist, hat ein weißes Licht vorn oben am Mast oder mindestens 3 m hoch über seinem Rumpf an einer Stange zu führen.

Dieses Licht muß auf Fahrzeugen, welche geschleppt werden oder segeln, bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 km weit sichtbar sein.

Die ohne eigene Triebkraft zu Thal fahrenden Schiffe von 50 Tonnen (1000 Centner) oder mehr Tragfähigkeit müssen bei Nacht außerdem noch ein weißes Licht unter dem Bugspriet führen.

Fahrzeuge unter 15 Tonnen (300 Centner) Tragfähigkeit, auch Nachen, welche bei Nacht ohne eigene Triebkraft fahren, haben ein weißes Licht dergestalt anzubringen, daß es von allen Seiten jederzeit sichtbar ist.

6. Schiffe jeder Art dürfen des Nachts nur bei Mond oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, so müssen die Fahrzeuge sofort an der nächsten geeigneten Stelle beigelegt werden.

7. Die Anwendung elektrischer Bogenlichter und Scheinwerfer während der Fahrt, sowie eines elektrischen Lichtes in den Laternen am Masttop ist untersagt.

8. Bei nebeligem Wetter müssen die durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Geschwindigkeit fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen; auf Schiffen, die ohne eigene Triebkraft fahren, muß unausgesetzt durch das Sprachrohr gerufen werden. Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, sowie bei Schneegestöber, Sturm oder anderem Unwetter müssen alle auf der Fahrt befindlichen Schiffe an der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die Fähren, sofern die Fährordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

9. Flöße dürfen ihren Landungsplatz nicht vor Tagesanbruch (frühestens eine Stunde vor Sonnenaufgang) verlassen und die Fahrt nicht über Anbruch der Nacht (spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang) fortsetzen.

Bei Nebel, Schneegestöber, Sturm und Treibeis dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie an der nächsten zur Landung geeigneten Stelle beilegen.

§ 21.

Verhalten bei hohem Wasserstande und in Nothfällen.

1. Im Allgemeinen dürfen Schiffe bei einem Wasserstande, welcher den gewöhnlichen Uferrand, Flöße bei einem Wasserstande, welcher die gewöhnliche Leinpfadhöhe überschreitet, nicht mehr fahren.

Jedenfalls ist die Schiffahrt einzustellen, wenn der Wasserstand an den Pegeln zu Frankfurt und Großsteinheim mehr als 4,25 m, an den Pegeln zu Aschaffenburg, Wertheim, Lohr, Würzburg und Schweinfurt mehr als 3,70 m, am Pegel zu Viereth mehr als 2,50 m beträgt.

Die Floßfahrt, ebenso der Leinzug sind einzustellen, wenn der Wasserstand am Pegel zu Frankfurt und Großsteinheim 3,00 m, an den Pegeln zu Aschaffenburg, Miltenberg, Wert-

heim, Lohr, Würzburg mehr als 2,70 m, an den Pegeln zu Schweinfurt und Viereth mehr als 2,50 m beträgt.

Tritt dieser höhere Wasserstand während der Reise ein, so haben Schiffe und Flöße an der nächsten zum Landen geeigneten Stelle anzulegen.

2. Zu Bischberg, Staffelbach, Eltmann, Haßfurt, Schweinfurt, Kitzingen, Marktbreit, Ochsenfurt, Würzburg, Gemünden, Lohr, Wertheim, Stadtprozelten, Miltenberg, Aschaffenburg, Seligenstadt, Großsteinheim, Hanau und nach Bedürfniß auch anderwärts sind an einem vom Flusse aus leicht sichtbaren Platz Marken angebracht, welche die Wasserstände für Einstellung der Schiffahrt und der Floßfahrt bezeichnen.

3. Machen besondere Nothfälle die theilweise oder gänzliche Einstellung der Schiffahrt und Flößerei erforderlich, so haben Schiffer und Flößer den bezüglichen Anordnungen der zuständigen Beamten sofort Folge zu leisten. Von jeder solchen Einstellung wird durch eine oberhalb, nach Bedürfniß auch unterhalb der gesperrten Strecke aufgestellte Wahrschau, geeigneten Falls auch noch durch öffentliche Bekanntmachung Nachricht gegeben.

§ 22

Verhalten in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.

1. Ist ein Schiff oder ein Floß im Strom festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens 5 Kilometer entfernten geeigneten Stelle eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiffs- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist.

Liegt das Fahrzeug in einer scharfen Krümmung fest, so ist an deren unterem Ende, mindestens aber 1 km vom Unfallorte auch eine Wahrschau für die Bergfahrt aufzustellen.

Die Wahrschau muß solange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß das betreffende Schiff oder Floß wieder flott geworden oder daß auf die unter Ziffer 4 erwähnte Anzeige hin eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2. An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Berg- und Thalfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung und zur Fortbewegung nöthig ist.

3. Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Liegestelle bei Nacht durch zwei senkrecht übereinander in einem Abstand von nicht weniger als 0,5 m und von nicht mehr als 1 m hängende Laternen, die obere mit rothem, die untere mit weißem Licht, zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß die Lichter während der Nacht von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang hellleuchtend erhalten werden. Die Laternen müssen hinreichend hoch und so hängen, daß das Licht von allen Seiten deutlich sichtbar ist. Bei Tag sind an Stelle der Laternen weiße, mindestens 0,50 m breite und 0,75 m lange Flaggen zu verwenden.

Ist ein Schiff oder Floß ganz unter Wasser gesunken, so muß von dem Führer dort ein Nachen oder eine schwimmende Bake hingelegt werden, auf welchen die im vorangehenden Absatze vorgeschriebenen Zeichen anzubringen sind. Kann aus Mangel an der erforderlichen

Wassertiefe der Nachen oder die Bake nicht über dem versunkenen Schiff oder Floß, sondern nur seitlich angebracht werden, so ist an derjenigen Seite, an welcher das Fahrwasser nicht frei ist, bei Tag eine weitere Flagge, bei Nacht eine zweite Laterne mit rothem Licht von der nämlichen Beschaffenheit und in gleicher Weise zu verwenden.

4. Der Führer ist ferner verpflichtet, der nächsten Ortspolizeibehörde (Ortsvorsteher) und dem zuständigen Wasserbaubeamten sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde (Ortsvorsteher), im Säumnißfalle der zuständige Wasserbaubeamte das entstandene Schiffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers oder Eigenthümers bezeichnen (vermalen) zu lassen. Außerdem wird die Flußaufsichtsbehörde, falls das Hinderniß nicht sofort wieder beseitigt werden kann, eine öffentliche Bekanntmachung veranlassen.

5. Der Führer (oder Eigenthümer) des festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeuges hat sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Wegräumung zu treffen, und zwar mit besonderer Beschleunigung dann, wenn durch den Unfall die Schiff- und Floßfahrt gehindert oder gefährdet ist.

Die Beseitigung von Schiffen, Flößen und anderen Gegenständen, welche gesunken, gestrandet oder auf den Grund gerathen sind, kann durch die zuständige Behörde, wenn solche nach deren Ansicht die Schiffahrt hindern oder gefährden, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz der ihr hiedurch erwachsenden Kosten, veranlaßt werden.

Die Beseitigung erfolgt, wenn solche nach Ansicht der zuständigen Behörde keinen Aufschub leidet, oder wenn die Betheiligten sie verweigern oder nicht anzutreffen sind, ohne Weiteres. In anderen Fällen wird den Betheiligten eine angemessene Frist gesetzt. Erfolgt innerhalb derselben die Beseitigung nicht, oder nicht vollständig, so wird sie staatsseitig herbeigeführt.

6. Die Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 5 finden auf Badeanstalten und alle sonstigen Anlagen, Apparate und Geräthe (Anker und dergleichen), welche ganz oder theilweise gesunken sind, entsprechende Anwendung.

Die den Führern der Schiffe oder Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

§ 23.

Verhalten während des Stilliegens.

1. Schiffe, Flöße, Bagger oder ähnliche Apparate, welche außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, müssen gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schiffahrt oder Flößerei offen bleibt und anderseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

Bei Floßzügen muß überdies bei Tag und bei Nacht eine Wache vorhanden sein.

2. In dem durch Baken bezeichneten Fahrwege dürfen Fahrzeuge, Flöße u. s. f., außer in Nothfällen, nicht vor Anker gehen.

Bagger und ähnliche Apparate müssen sich nach Einstellung der Arbeit und bei Nacht aus dem Fahrweg und möglichst nach dem Ufer hin verholen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Werden Anker im Fahrwege oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpper zu bezeichnen. Diese Döpper sind bei Baggern und ähnlichen Apparaten sämmtlich, bei anderen Fahrzeugen und Flößen nur, insoweit sie die Stelle von Seitenankern bezeichnen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit weißem Licht zu versehen.

4. Schiffe und Flöße dürfen nicht so halten und beilegen, daß sie den Betrieb der Fähren belästigen oder verhindern.

Auf Stromschnellen dürfen Schiffe oder Flöße überhaupt nicht halten oder anlegen.

5. Außerhalb der Häfen dürfen nur soviel Schiffe und Flöße nebeneinander liegen, als Seitens der Strompolizei gestattet wird.

6. Sind Schiffe, Flöße, Bagger oder ähnliche Apparate an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen sie im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, so ist bei nebeligem Wetter auf Schiffen mit eigener Triebkraft mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Fahrzeugen aus aber eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen. Von Flößen aus sind diese Signale durch gewöhnlichen Zuruf zu geben.

7. Alle nahe dem Fahrwege liegenden Schiffe, Flöße, Bagger oder ähnliche Apparate müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein. Auf den Fahrzeugen ist eine solche Laterne mindestens 4 m hoch über dem Schiffsbord auf der Fahrwasserseite derart anzubringen, daß sie zu Berg und zu Thal fortdauernd gesehen werden kann. Auf Flößen müssen in derselben Zeit an der dem Fahrwasser zugekehrten Seite, mindestens 4 m hoch, in einem Abstande von wenigstens 2 und höchstens 4 m zwei Laternen mit weißem Licht brennen. Bei Floßzügen genügt die Anbringung der beiden Laternen mit weißem Lichte auf dem ersten und letzten Floß.

Auf Fahrzeugen, auf denen wegen Gefährlichkeit ihrer Ladung kein Licht brennen darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf mittelst des Sprachrohrs zu warnen hat.

8. Die in diesem Paragraphen hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

9. Bagger und ähnliche Apparate, die in einer Stromstrecke arbeiten, in welcher sie von Thalschiffen und Flößen nicht rechtzeitig erblickt werden können, haben diese Thalschiffe und Flöße durch eine am Ufer an weitsichtbarer Stelle hochgezogene roth und weiße Flagge zu wahrschauen.

Liegen solche Apparate im Fahrwasser, so haben sie auf derjenigen Seite, an welcher Schiffe und Flöße am besten vorbeifahren können, eine roth und weiße Flagge auszuhängen.

§ 24.

Vorschriften für festliegende Badeanstalten u. s. w.

Für Badeanstalten und ähnliche Anlagen, welche auf dem Strom festliegen, sind außer den durch die zuständige Behörde festgesetzten Bedingungen folgende Vorschriften maßgebend:

1. Sie müssen in sicherer, vollen Schutz gegen das Abtreiben bietender Weise befestigt sein; erfolgt die Befestigung durch Anker, so dürfen diese nicht im Fahrwasser oder dessen Nähe ausgeworfen sein.

2. Sie müssen derart liegen, daß der Fahrweg für die durchgehende Schiffahrt offen bleibt und die Gefahr, durch Wellenschläge gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

3. Sie müssen, wenn sie nahe dem Fahrweg liegen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein, welche mindestens 4 m hoch über dem Deckboden nach der Fahrwasserseite zu Berg und zu Thal fortdauernd sichtbar anzubringen sind.

§ 25.

Leinpfad und Leinzug.

1. Die am Leinpfadufer liegenden Fahrzeuge müssen, wenn an ihnen vom Ufer aus gezogene Schiffe vorbeifahren, entweder den Mast niederlegen, oder soweit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffs behülflich sein.

2. Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten, Steinhauerwerkplätze, Ländevorrichtungen oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

3. Auf dem Leinpfad selbst dürfen weder Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszugs hinderlich sein würden.

4. Die Leinreiter (Halfterreiter) haben beim Schiffszug den Leinpfad überall in der bestimmten Breite einzuhalten, es sei denn, daß bei niederem Wasserstand im Flußbett selbst geritten werden kann; letzteren Falls sind die an solchen Stellen angelegten Ab- und Auftritte zu benützen.

5. Mehr als drei Pferde dürfen nie an einem Stichseil gehen.

6. Die vom Ufer aus gezogenen Schiffe haben sich stets so nahe als möglich am Leinpfad zu halten.

§ 26.

Länge, Breite und Tiefgang der Flöße (Floßzüge).

1. Ein Holländerfloß darf nicht länger als 90 m, ein Weißfloß mit oder ohne Oberlast oberhalb Kitzingen nicht länger als 130 m, ein Weißfloß mit Oberlast unterhalb Kitzingen nicht länger als 130 m, ein Weißfloß ohne Oberlast unterhalb Kitzingen nicht länger als 160 m sein. Die Breite eines Floßes darf oberhalb Bischberg 8,3 m, oberhalb Kitzingen 9 m, oberhalb Würzburg 9,5 m, unterhalb Würzburg 11 m nicht überschreiten. An keiner Seite der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere Gegenstände hervorragen.

Unter Holländerfloß wird ein Floß, welches hartes Holz enthält, unter Weißfloß jedes Floß aus weichem Holz und unter Weißfloß mit Oberlast jedes Floß aus weichem Holz mit mehr als 50 cm Tiefgang verstanden.

2. Mehr als 6 Flöße dürfen zu einem Floßzug nicht vereinigt werden.

§ 27.

Bezeichnung der Flöße.

Jedes einzeln fahrende Floß, sowie das Hüttenfloß eines jeden Floßzuges muß mindestens 3 m hoch über Wasser parallel mit seiner Längenachse eine Tafel führen, auf deren beiden Seiten der Name und Wohnort des Eigenthümers oder Frachtflößers mit mindestens 20 cm

hohen deutlichen Buchstaben in schwarzer Farbe auf weißem Grunde angegeben sind. Statt der Tafel kann auch ein ausgespanntes Segeltuch verwendet werden.

§ 28.

Ausrüstung der Flöße.

Jedes einzeln, sowie in Floßzügen fahrende Weißfloß mit Oberlast oder Holländerfloß muß mit zwei Einfahrhölzern, mit einem mindestens 60 m langen Seil von guter Beschaffenheit und einem Anker von mindestens 75 kg oder mit 2 Ankern von je 50 kg Gewicht, jedes ebenso fahrende Weißfloß ohne Oberlast mit einem mindestens 60 m langen Seil von guter Beschaffenheit und unterhalb Aschaffenburg mit einem Anker von mindestens 50 kg Gewicht, oberhalb Aschaffenburg mit einem Anker von mindestens 40 kg Gewicht ausgerüstet sein.

Für Bodenstücke mit geringerem Tiefgang als 25 cm genügt die Ausrüstung mit den üblichen Einfahrhölzern.

Jeder Floßzug hat bei einem Wasserstand von mehr als 1,50 m Pegel — abgesehen von dem Wahrschaunachen (§ 31) — einen Nachen oder einen Rettungsboden (Rettungsfloß) mit sich zu führen. Von dieser Bestimmung sind Floßzüge, welche ausschließlich Bodenstücke von geringerem Tiefgang als 25 cm enthalten, ausgenommen.

§ 29.

Bemannung der Flöße.

1. Bis zu einem Wasserstande von 1,50 m Pegel zu Schweinfurt, Würzburg, Lohr, Wertheim, Aschaffenburg, Großsteinheim muß jedes Floß mit 2 Mann, bis zu einem Wasserstande von 2,10 m Pegel muß jedes Floß mit 3 Mann, bei noch höherem Wasserstande mit 4 Mann besetzt sein.

Für jedes Floß ist ein Floßführer, für jeden Floßzug ist aus der Reihe der Floßführer ein Floßzugführer zu bestellen.

Auf Holländerflößen von mehr als 70 m Länge, auf Weißflößen mit Oberlast von mehr als 110 m Länge, auf Weißflößen ohne Oberlast von mehr als 130 m Länge darf der Floßführer in die Bemannung nicht eingerechnet werden. Unterhalb Aschaffenburg darf der Floßführer der Holländerflöße, auch wenn sie nicht länger als 70 m sind, in die Bemannung nicht eingerechnet werden, es sei denn, daß das betreffende Floß mindestens doppelt so viel Weichholzstämme als Hartholzstämme enthält.

Der Wahrschauer darf in die oben vorgeschriebene Bemannung in keinem Falle eingerechnet werden.

2. Für einzelne „Böden und Stümmel", sowie für andere kleine Flöße mit einer Fläche unter 500 qm oberhalb Würzburg und unter 200 qm unterhalb Würzburg ist bei Wasserständen unter 1,50 m Pegel nur ein Mann erforderlich; bei Wasserständen über 1,50 m Pegel genügen hierfür in jedem Falle 2 Mann.

3. Die vorgeschriebene Bemannung darf nur aus sachkundigen Flößern bestehen.

4. Bei der Durchfahrt durch die Würzburger Wehranlage muß bis zu einem Wasserstande von 1,50 m jedes Floß von über 500 qm Fläche mit 3 Mann und ein solches unter 500 qm Fläche mit 2 Mann besetzt sein.

§ 30.

Vollmacht des Floßführers.

Jeder Führer eines Floßzuges oder eines einzeln fahrenden Floßes muß, wenn er nicht zugleich dessen Eigenthümer ist, von diesem letzteren durch eine amtlich beglaubigte Urkunde bevollmächtigt sein und diese Vollmacht auf der Reise stets mit sich führen. Zur Beglaubigung der Vollmacht ist auch jede Ortspolizeibehörde berechtigt.

§ 31.

Wahrschau der Flöße.

1. Der Floßzugführer ist verpflichtet, seinem Floßzuge einen Wahrschauer vorauszuschicken, welcher in einer Entfernung von mindestens 2 km und höchstens 3 km in einem die Wahrschauflagge führenden Nachen vorausfährt und mit derselben den zu Berg gehenden Schiffen oder Schleppzügen, sowie allen im Fahrwasser liegenden Fahrzeugen, Baggern, Fähren u. s. w. Zeichen gibt. Diese Flagge hat aus 16 abwechselnd roth und schwarzen Feldern zu bestehen und muß mindestens 1 m im Geviert messen.

Wenn der Floßzug den Wahrschauer auf geringere Entfernung als 2 km in Sicht bekommt, so muß der Floßzug seinen Lauf verzögern, bis der vorgeschriebene Abstand zwischen dem Floßzug und dem Wahrschauer wieder vorhanden ist.

Dies darf jedoch niemals auf einer Stromschnelle, Enge, in der Bahn einer Fähre oder unter einer Brücke stattfinden.

2. Einzeln fahrende Flöße haben die Wahrschauflagge an einer mindestens 5 m hohen Stange zu führen.

Zwei dem gleichen Eigenthümer gehörige Flöße, welche ständig in einem gegenseitigen Abstand von mindestens 1 Kilometer fahren, gelten als Einzelflöße.

3. Der Wahrschauer muß ein sachkundiger Flößer sein.

§ 32.

Floßzeit.

Die Floßzeit beginnt nach Ablauf des Frühjahrshochwassers, in der Regel am 1. März, und endet bei Eintritt von Treibeis, in der Regel am 30. November jedes Jahres.

Sobald die Gefahr des Einfrierens eintritt, spätestens aber 14 Tage nach Schluß der Floßzeit, muß alles Floßholz aus dem Flusse geschafft, oder an solchen Orten festgelegt werden, an welchen es vom Hochwasser nicht abgetrieben werden kann. Zur Festlegung dürfen nur genügend starke Ketten oder Drahtseile verwendet werden. Einer hierzu ergangenen behördlichen Aufforderung gegenüber ist der Einwand, daß die Gefahr nicht bestehe, ausgeschlossen.

§ 33.

Gewöhnliche und außergewöhnliche Sperre der Schleusen.

1. Vom Eintritt der Nacht bis Tagesanbruch sind die Schiffs- und Floßschleusen für den Verkehr gesperrt.

2. Sperren der Schleusen behufs Vornahme nothwendiger Unterhaltungsarbeiten, oder wenn sie sonst unumgänglich nothwendig sind, werden so früh als möglich durch amtliches Ausschreiben, sowie durch Anschlag in den Häfen zu Frankfurt, Offenbach, Aschaffenburg, Wertheim, deßgleichen an sämmtlichen Mainschleusen und an den Floßbauplätzen zu Würzburg,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Marktbreit, Ochsenfurt, Kitzingen, Staffelbach und Bischberg bekannt gemacht. Während einer solchen außergewöhnlichen Sperre der Floßschleusen ist den Flößern die Durchfahrt durch die Schiffsschleusen unter den Voraussetzungen des § 34 gestattet, soweit dies ohne erhebliche Störung des Schiffsverkehrs geschehen kann.

§ 34.

Breite und Einsenkung der zum Durchfahren der Schiffsschleusen geeigneten Fahrzeuge.

Zum Durchfahren der Schiffsschleuse in Würzburg werden alle Schiffe zugelassen, deren Breite nicht über 10 m hinausgeht.

Zum Durchfahren der Schiffsschleuse in Schweinfurt werden alle Schiffe zugelassen, deren Breite nicht über 5,50 m hinausgeht.

Zum Durchfahren der Schiffsschleuse bei Bischberg werden alle Schiffe zugelassen, deren Breite nicht über 8 m hinausgeht.

Die Einsenkung der durch die Schleusen verkehrenden Schiffe muß 20 cm weniger als die jeweilige Wassertiefe auf den Schleusen-Unterdrempeln betragen.

§ 35.

Durchfahrt durch die Stauwerke bei niedergelegten Wehren.

Bei geöffnetem Nadelwehr zu Würzburg ist

a. die Durchfahrt durch die Schiffsschleuse solange unverwehrt, als die Wasserstandsverhältnisse es zulassen,

b. die Durchfahrt durch das geöffnete Nadelwehr allen Fahrzeugen gestattet, deren Einsenkung 30 cm weniger als die jeweilige Wassertiefe auf dem Wehrrücken beträgt.

§ 36.

Verhalten beim Durchfahren der Stauwerke im Allgemeinen.

Beim Durchfahren der Schiffs- und Floßschleusen, sowie der Schleusenkanäle ist den dieserhalb von den zuständigen Beamten getroffenen Anordnungen, namentlich auch soweit diese das Festlegen, sowie etwaige Vorsichtsmaßregeln und die Reihenfolge des Durchschleusens der Schiffe betreffen, Folge zu leisten.

§ 37.

Reihenfolge der Zulassung zum Durchfahren der Schiffs- und Floßschleusen.

1. Schiffe, welche dem Reiche, oder einer Bundesregierung gehören, oder von ihnen angenommen sind, werden vor allen übrigen zum Durchfahren der Schleusen zugelassen. Dieses Vorrecht gilt aber nicht für Fahrzeuge, welche von Unternehmern zu Transporten für Staatsverwaltungen benutzt werden, es sei denn, daß deren rasche Beförderung im öffentlichen Interesse durch den zuständigen Wasserbaubeamten besonders angeordnet wird.

2. Beim Durchfahren der Schiffsschleusen haben den Vorrang:
dem Personenverkehr dienende Dampfschiffe ohne Anhang, welche in festen regelmäßigen Kursen fahren, vor allen anderen Dampfschiffen und Schleppzügen.

3. Im Uebrigen richtet sich die Zulassung zum Durchfahren für Schiffe und Flöße nach der Reihenfolge der Ankunft vor den Schleusen. Auf ein Bergschiff oder einen Bergschleppzug folgt jedoch zunächst ein wartendes Thalschiff oder ein Thalschleppzug und umgekehrt. Jedes zum Durchfahren noch nicht vorbereitete Schiff wird dem nächsten dazu vorbereiteten

nachgestellt. Fahrzeuge von weniger als 15 Tonnen (300 Centner) Tragfähigkeit werden in der Regel nur zu mehreren oder zusammen mit einem größeren zugelassen; doch darf ihnen dieserhalb kein längerer Aufenthalt als von einer Stunde bereitet werden. Auch werden Wahrschaunachen stets so zeitig durchgeschleust, daß sie den erforderlichen Abstand vor den gewahrschauten Flößen behalten.

4. Zum Durchfahren der Schiffsschleusen werden auch kleine Flöße zugelassen, welche mit Lebensmitteln oder sonstigen Gebrauchsgegenständen für die Flößer geladen sind. Im Uebrigen werden Flöße zum Durchfahren der Schiffsschleusen nur zugelassen, wenn die Floßschleusen in Folge von Reparaturarbeiten oder aus anderen Gründen nicht passirbar sind.

§ 38.

Verhalten beim Durchfahren der Schiffsschleusen im Allgemeinen.

1. Die Schiffer haben dafür zu sorgen, daß ihre Fahrzeuge das Mauerwerk der Schleuse und insbesondere die Schleusenthore nicht berühren.

2. An allen Fahrzeugen, welche durchgeschleust werden, müssen zu beiden Seiten Reibseile von mindestens 7 cm Durchmesser oder Reibhölzer von mindestens 10 cm Breite, oder Korkfender hängen. Fahrzeuge, welche damit nicht versehen sind, werden zum Durchfahren der Schleuse nicht zugelassen.

Insbesondere sind Vorkehrungen zu treffen, daß Beschädigungen durch die Schwerter oder die Bolzen derselben vermieden werden.

3. In den Schleusenkammern müssen die Schiffe vorn und hinten mit genügend starkem Tauwerk an den Haltebügeln und Schiffshaltern befestigt werden.

Jede andere Befestigung, insbesondere an den Schleusenthoren und den Aufzugsvorrichtungen, ist verboten.

4. Eisenbeschlagene Stangen (Fahrbäume) und Schorbäume dürfen nur in den nicht befestigten Boden der Schleusenkanäle und eiserne Haken nur in die Haltebügel eingesetzt werden.

5. In den Schleusenkanälen und Schleusenkammern ist das Ankerwerfen verboten.

6. In den Schleusenkanälen und Schleusenkammern dürfen sich Schiffe nur so lange aufhalten, als zur Durchfahrt erforderlich ist. Das Uebernachten der Fahrzeuge in den Schleusenkammern ist nicht gestattet, in den Schleusenkanälen nur soweit, als etwaige Nachtschleusungen dadurch nicht behindert werden. Die Schiffe sind gemäß § 23 Ziffer 7 zu beleuchten.

§ 39.

Verhalten beim Durchfahren der Floßschleusen.

1. Die vor einem der zu Würzburg, Schweinfurt und Bischberg bestehenden Wehre anlangenden Flöße haben sich nach Maßgabe ihres Eintreffens hintereinander festzulegen.

2. Der Floßführer hat sich alsdann bei dem Wehrmeister zu melden, welcher den Zeitpunkt des Durchschleusens so bestimmt, daß der Aufenthalt der Flöße ein thunlichst kurzer ist.

3. Auf das von dem Beamten mittelst einer rothen Flagge gegebene Signal hat das erste Floß sofort einzufahren und auch jedes folgende Floß sich auf das ihm gegebene weitere Signal ungesäumt zur Durchfahrt in Bewegung zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 40.

Es ist verboten:

Besondere Verbote.

1. Auf dem Leinpfad oder Ufer und deren Böschungen Haltepfähle einzuschlagen und Anker oder Stellpfähle zu setzen;

2. Fahrzeuge oder Flöße an Marksteinen, Markpfählen, Kilometersteinen, Laternenträgern oder Pfählen für Signale und Anschlagtafeln zu befestigen;

3. Flöße an Brücken-, Wasser- und Uferbauten zu schleifen oder mit denselben an solche anzufahren;

4. eisenbeschlagene Fahrbäume oder Schorbäume in Wasser- oder Uferbauten einzusetzen oder in Floßschleusen zu benützen;

5. die Laufbrücken auf den Schleusenthoren und Wehren, sowie überhaupt die Schleusen und Wehranlagen ohne Erlaubniß des zuständigen Beamten unbefugter Weise zu betreten;

6. die Umläufe, Schützen, Schleusen und Wehre ohne Genehmigung des zuständigen Beamten zu öffnen;

7. Anker und Ankerketten über die Wehrrücken zu schleifen;

8. auf Flößen andere als schwimmende Gegenstände als Oberlast zu führen;

9. Schiffe und Flöße zusammen zu schleppen;

10. Schiffe bis zu mehr als 10 m Gesammtbreite neben einander zu kuppeln;

11. Flöße nebeneinander zu kuppeln;

12. Flöße zusammenzuhängen, während sie sich in Fahrt oder im Schiffahrtswege befinden;

13. unter Brücken oder in der Bahn von Fähren vorzufahren;

14. Fahrzeuge quer treiben zu lassen;

15. oberhalb der Miltenberger Brücke vom Fahr abwärts am rechten Ufer Schiffe liegen zu lassen, soferne sie nicht im Ein- oder Ausladen begriffen sind;

16. zwischen der Aschaffenburger Brücke und dem Pompejanum die Schleppkette (durch den Kettendampfer) zu wechseln;

17. die im Strom oder am Ufer befindlichen Bojen, Schwimmer, Baken und andere Schiffahrtszeichen zum Anlegen oder Fortbewegen von Fahrzeugen oder von Flößen zu benutzen, zu verschleppen oder unkenntlich zu machen;

18. ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde Seile oder Kabel über den Strom zu legen;

19. in den Schleusen und Schleusenkanälen Asche, Schlacken, Abfälle und dergleichen abzuwerfen;

20. im freien Fluß oberhalb der Aschaffenburger Brücke am linken Ufer und auf 200 m Länge vom Hafeneinfahrtsthor abwärts am rechten Ufer Flöße anzulegen;

21. in der übrigen Strecke längs des Hafendammes daselbst mehrere Flöße nebeneinander zu legen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 41.

Beförderung von Sprengstoffen.

Hinsichtlich des Verkehrs mit Sprengstoffen auf dem Main wird auf die zufolge Vereinbarung der Bundesregierungen erlassenen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen verwiesen.

§ 42.

Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände, sowie ätzender und giftiger Stoffe.

Bezüglich der Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände, sowie bezüglich der Beförderung ätzender und giftiger Stoffe finden die für den Rhein jeweils geltenden Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

§ 43.

Vorweisung der Schiffspapiere.

Den mit der Strom- oder Schiffahrtspolizei betrauten Beamten müssen auf Verlangen von den Schiffsführern Schiffsattest, Aichschein und alle die Ladung betreffenden Papiere vorgelegt werden, auch haben die Führer und die Bemannung jede verlangte mündliche Auskunft über Schiff und Ladung oder Floß zu geben.

Verzögerungen der Reisen sind hiebei thunlichst zu vermeiden.

§ 44.

Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit.

Alle mit der Strom- und Schiffahrtspolizei betrauten Beamten sind befugt, sich jederzeit darüber Gewißheit zu verschaffen, daß den Vorschriften dieser Polizeiordnung entsprochen wird. Haben sie Grund zu der Annahme, daß bei einem auf der Fahrt begriffenen Schiff, Floß, Floßzuge oder Schleppzuge dies nicht der Fall sei, so können sie dessen Beilegen an der nächsten geeigneten Stelle anordnen. Die Fahrt darf alsdann erst nach erfolgter Beseitigung der Vorschriftswidrigkeiten fortgesetzt werden.

§ 45.

Mitführung der Polizeiordnung.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes (Floßzuges) hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und den mit der Strom- und Schiffahrtspolizei betrauten Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 46.

Schlußbestimmungen.

Diese Polizeiordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Für die Schiffe, welche vor dem Inkrafttreten dieser Polizeiordnung schon den Main befahren haben, beginnt die Verpflichtung zur Führung eines Schiffsattestes (§ 2) erst 4 Jahre nach diesem Zeitpunkte.

Zu dem im ersten Absatze bezeichneten Zeitpunkte treten alle bisherigen Polizeivorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf dem regulirten Main außer Wirksamkeit.

Unberührt bleiben alle besonderen, im sicherheits-, gesundheits-, feuer-, strom- und hafenpolizeilichen Interesse, namentlich auch die für die einzelnen Fähren erlassenen Polizeivorschriften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Zu § 16 Ziffer 1, Absatz 2—5.

Gedehnte Nebelhornsignale der Kettendampfer bei der Bergfahrt.

1. Als Zeichen, daß die zu Thal kommenden Schiffe und die Einzelflöße beizufahren haben, gibt der Kettendampfer mit dem Nebelhorn gedehnte Signale durch

a. einen dreimaligen Pfiff

1.	unterhalb der Hanauer Brücke . .	zum Beifahren	bei Auheim
2.	oberhalb des Christophel	" "	oberhalb Mainaschaff
3.	an der Mudmündung	" "	unterhalb des Bürgstadter Lochs, bei höheren Wasserständen am Walther'schen Steinbruch oder am Bürgstadter Fahr rechts
4.	am Tremhof	" "	bei Stadtprozelten
5.	oberhalb des weißen Bildes . . .	" "	an der Karbacher Hecke
6.	bei Harrbach	" "	oberhalb des Gambacher Ecks
7.	bei Himmelspforte	" "	in Würzburg

b. einen zweimaligen Pfiff.

1.	bei Bürgel	zum Beifahren	an der Mainkur
2.	am Häusergraben zwischen Mainkur und Rumpenheim	" "	bei Mühlheim
3.	bei der Teufelskant	" "	bei Kleinsteinheim-Hanau
4.	oberhalb Großsteinheim	" "	bei Auheim
5.	oberhalb Hainstadt	" "	an der Kahl
6.	an der Kahlmündung	" "	bei Seligenstadt
7.	am Mainflinger Einladeplatz . . .	" "	bei Kleinostheim
8.	bei Kleinostheim	" "	oberhalb der Stockstädter Brücke
9.	an der Stockstädter Brücke . . .	" "	bei Leider
10.	am Pompejanum	" "	oberhalb des Nilkheimer Hofes oder oberhalb des Aschaffenburger Floßhafens
11	oberhalb Aschaffenburger Brücke . .	" "	oberhalb des Nilkheimer Hofes
12.	am Obernauer Scheitplatz	" "	oberhalb Sauram
13.	am Wörther Winterhafen	" "	gegenüber den Steinbrüchen unterhalb Laudenbach

14. am Eiderbach unterhalb Kleinheubach .	zum	Befahren	oberhalb der Mudmündung
15. am weißen Kreuz in der Mainhölle .	"	"	oberhalb Freudenberger Rain
16. am Freudenberger Hafen	"	"	oberhalb Reistenhausener Rain
17. oberhalb Stegrain	"	"	am Schenkeneck
18. am Schenkeneck	"	"	oberhalb Grünenwörth
19. bei Haßloch	"	"	bei Wertheim
20. am Eicheler Felsenkeller	"	"	oberhalb Urpharer Krümme
21. am Homburger Fahr	"	"	oberhalb Lengfurt
22. oberhalb Lengfurt	"	"	am weißen Bilde
23. an der Ansbachmündung	"	"	oberhalb Neustadt
24. am Höhberg	"	"	bei Rodenbach
25. bei Rodenbach	"	"	oberhalb Lohr
26. am Lohrer Rain	"	"	oberhalb Lohrer Brücke
27. unterhalb Nantenbach	"	"	unterhalb Sindersbach
28. am Sindersbach	"	"	bei Gemünden
29. an der Saalemündung	"	"	unterhalb Zwing
30. bei Zwing	"	"	unterhalb Harrbach
31. am Gambacher Eck	"	"	bei Karlstadt
32. bei Karlstadt	"	"	oberhalb Laudenbach
33. an der Karlstadter Mauer . . .	"	"	oberhalb Zellingen
34. oberhalb Zellingen	"	"	zwischen Thüngersheim und Erlabrunn
35. bei Thüngersheim	"	"	unterhalb der Ravensburg
36. bei der Ravensburg	"	"	unterhalb der Zeller Fähre
37. bei Zell	"	"	bei Himmelspforte
38. unterhalb des Würzburger Hafens .	"	"	in Würzburg
39. am Steinbachsgrund	"	"	oberhalb der Heidingsfelder Ziegelhütte
40. am Thomaswörth	"	"	zu Eibelstadt
41. bei Eibelstadt	"	"	oberhalb Sommerhausen
42. oberhalb Sommerhausen	"	"	unterhalb Kleinochsenfurt
43. unterhalb Kleinochsenfurt . . .	"	"	unterhalb Frickenhausen
44. unterhalb Frickenhausen	"	"	längs der Mainländebahn Marktbreit
45. oberhalb Frickenhausen	"	"	oberhalb der Segnitzer Brücke
46. am Segnitzerberg und der Gemeindegrenze Segnitz-Sulzfeld	"	"	oberhalb Sulzfeld.

2. Damit die auf der Thalfahrt begriffenen Schiffer und die Flößer sich mit der Fahrt bezüglich des Ausweichens richten können, gibt der Kettendampfer gedehnte Signale.

Durch einen **einmaligen** Pfiff mit dem Nebelhorn

1. oberhalb Offenbacher Brücke
2. bei Dörnigheim
3. oberhalb Großauheim
4. bei Seligenstadt
5. unterhalb Dettingen
6. am Nilkheimer Hof
7. unterhalb des Kleinwallstädter Steinbruchs
8. an der Mömlingmündung
9. an der Eiche bei den Wörther Steinbrüchen
10. oberhalb des Röllfelder Rain
11. oberhalb Laudenbach
12. am Miltenberger Pegel
13. oberhalb Freudenberger Rain
14. oberhalb Reistenhausener Rain
15. am Dorfprozeltener Fahr
16. am Katzensprung
17. oberhalb Stadtprozelten
18. bei Grünenwörth
19. oberhalb dem Kessel
20. bei Bestenheid
21. am Kreuzwertheimer Bahnhof
22. oberhalb Urphar
23. bei Bettingen
24. unterhalb Trennfurter Krümme
25. oberhalb des Marktheidenfelder Rains
26. an der Pflochsbacher Tränke
27. oberhalb Lohrer Brücke
28. bei Neuendorf
29. in Gemünden
30. oberhalb Laudenbach
31. an der Retzbacher Brücke
32. oberhalb Erlabrunn
33. an der Ludwigsbrücke zu Würzburg
34. an der Heidingsfelder Ziegelhütte
35. an der Segnitzer Brücke.

Anlage II.

Zu § 16 Ziffer 1, Absatz 7.

1. Wahrschau an der Aschaffenburger Brücke.

Die bevorstehende Bergfahrt eines Kettenschleppzuges durch die Aschaffenburger Brücke wird den zu Thal kommenden Schiffen und Flößen durch eine auf dieser Brücke eingerichtete Wahrschaustation bekannt gegeben.

Das Wahrschauzeichen besteht in einer weißen, mit 50 cm breitem rothen Vertikalstreifen versehenen Rahmenflagge, welche in der Länge **3,00** m, in der Breite **1,40** m mißt und an einem, an der oberseitigen Brückenbrüstung des Fahrbogens angebrachten Mast 5 m über die Brüstung hochgezogen wird.

Solange dieses Wahrschauzeichen hoch steht, ist die Aschaffenburger Brücke für den Thalverkehr gesperrt, und haben die auf der Thalfahrt begriffenen Schiffe, sowie auch die Flöße während des gewöhnlichen Wasserstandes gegenüber dem Hafeneinfahrtsthor, während des Hochwassers am Nilkheimer Hof, beizufahren und dort solange zu warten, bis der Schleppzug vorüber ist.

Der zu Berg fahrende Kettendampfer hat gegenüber dem Pompejanum so lange anzuhalten, bis die Wahrschauflagge an der Brücke hochgezogen ist.

Die Wahrschauflagge auf der Aschaffenburger Brücke ist hoch zu ziehen, sobald der Kettendampfer am Pompejanum das zum Beifahren am Nilkheimer Hof, beziehungsweise gegenüber dem Hafeneinfahrtsthor, vorgeschriebene Signal mit dem Nebelhorn (zweimaliger Pfiff) gibt.

Die Wahrschauflagge darf bei Mainständen über Mittelwasser (170 cm am Aschaffenburger Pegel) nicht hochgezogen werden, so lange sich am Bischberg ein Schiff oder ein Floß im Treiben befindet.

Zur Nachtzeit, dann bei nebligem Wetter, wird die Wahrschauflagge durch eine Laterne mit rothem Licht ersetzt.

2. Wahrschau an der Klingenberger Brücke.

Die bevorstehende Bergfahrt eines Kettenschleppzuges durch die Klingenberger Brücke wird den zu Thal kommenden Schiffen und Flößen durch eine an dieser Brücke eingerichtete Wahrschaustation bekannt gegeben. Das Wahrschauzeichen besteht in einer weißen, mit 50 cm breitem rothen Vertikalstreifen versehenen Rahmenflagge, welche in der Länge **5** m, in der Breite **2** m mißt und an einem vor dem Giebel des nächst dieser Brücke befindlichen Schulhauses angebrachten Maste 9 m über Dachfirsthöhe aufgezogen wird. Solange diese Wahrschauflagge hochsteht, ist die Klingenberger Brücke und der Klingenberger Rain oberhalb der Brücke

für den Thalverkehr gesperrt und haben die auf der Thalfahrt begriffenen Schiffe, sowie auch die Flöße gegenüber den Steinbrüchen unterhalb Laudenbach beizufahren und dort so lange zu halten, bis der Kettenschleppzug vorüber ist.

Die Wahrschauflagge an der Klingenberger Brücke ist hochzuziehen, sobald der Kettendampfer am Wörther Winterhafen das zum Beifahren gegenüber den Steinbrüchen unterhalb Laudenbach vorgeschriebene Signal mit dem Nebelhorn (zweimaliger Pfiff) abgibt. Dieses Signal ist mindestens 20 Minuten vor der Durchfahrt des Kettenschleppzuges durch die Klingenberger Brücke zu geben.

Der Kettenschleppzug hat unterhalb der Klingenberger Lände anzuhalten, bis die Wahrschauflagge an der Klingenberger Brücke hochgezogen ist.

Die Wahrschauflagge darf nicht hochgezogen werden, so lange sich ein Schiff an der Röllbachmündung im Treiben befindet.

Zur Nachtzeit, dann bei nebligem Wetter, wird die Flagge durch eine Laterne mit rothem Licht ersetzt.

3. Wahrschau an der Miltenberger Brücke.

Die bevorstehende Bergfahrt eines Kettenschleppzuges durch die Miltenberger Brücke wird den zu Thal kommenden Schiffen und den Flößen durch eine an dieser Brücke eingerichtete Wahrschaustation bekannt gegeben.

Das Wahrschauzeichen besteht in einer Flagge aus weißem Tuch mit einem 50 cm breiten rothen Vertikalstreifen, welche in der Länge **5** m, in der Breite **2** m mißt und an einem auf der unterstromigen stadtseitigen Brückenanfahrt aufgestellten Maste 14 m über die Brückenfahrbahn hochgezogen wird, so daß die Flagge vom „weißen Kreuz" in der Mainhölle aus deutlich sichtbar ist.

Solange diese Wahrschauflagge hochsteht, ist die Miltenberger Brücke für den Thalverkehr gesperrt, und haben die auf der Thalfahrt befindlichen Schiffe bei gewöhnlichem Wasserstand unterhalb des Bürgstadter Lochs links, bei höherem Wasserstand am Walther'schen Steinbruche in der Mainhölle nächst der ehemaligen Ankerstelle der Mainkette rechts oder am Bürgstadter Fahr rechts, die Flöße unterhalb des Bürgstadter Lochs rechts beizufahren und dort so lange zu halten, bis der Kettenschleppzug vorüber ist.

Die Wahrschauflagge ist hoch zu ziehen, sobald der Kettendampfer an der Mudmündung das zum Beifahren der Schiffe und Flöße vorgeschriebene Signal mit dem Nebelhorn (dreimaliger Pfiff) abgibt.

Der Kettenschleppzug hat unterhalb des Gasthauses „zur Rose" in Miltenberg anzuhalten, bis die Wahrschauflagge hochgezogen ist.

Die Wahrschauflagge darf nicht hochgezogen werden, solange sich ein Floß unterhalb des Bürgstadter Lochs, ein Schiff bei einem Wasserstande unter 1,30 m Miltenberger Pegel unterhalb des Bürgstadter Fahrs, bei einem Wasserstand von mehr als 1,30 m Miltenberger Pegel unterhalb des Walther'schen Steinbruchs, also unterhalb der ehemaligen Ankerstelle der Mainkette im Treiben befindet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Nachtzeit, dann bei nebligem Wetter, wird die Wahrschauflagge durch eine Laterne mit rothem Licht ersetzt.

4. Wahrschau für die Flußstrecke Würzburg—Zell.

Die bevorstehende Ankunft eines Kettenschleppzuges in Würzburg wird durch dessen Führer von Thüngersheim aus dem Wehrmeister in Würzburg telegraphisch mitgetheilt.

Der Wehrmeister in Würzburg sperrt hierauf die Abfahrt der Schiffe und Flöße von Würzburg so rechtzeitig, daß der Fahrweg von Zell bis Würzburg für den Kettenschleppzug frei bleibt.

Vom Zeitpunkte der angeordneten Sperre ab darf kein Schiff und kein Floß mehr von seinem Liegeplatz abfahren, solange, bis der Kettenschleppzug diesen Liegeplatz passirt hat.

(Für etwa gerade abgegangene oder unterhalb Würzburg abgehende Thalschiffe und Flöße siehe das Signal Nr. 37 und 38 der Anlage 1 Ziffer 1 b.)

5. Wahrschau für die Flußstrecke bei und unterhalb Kitzingen.

Die bevorstehende Ankunft eines Kettenschleppzuges in Kitzingen wird von dessen Führer dem Mainfährer in Mainstockheim durch telegraphische Bekanntgabe der Abfahrt des Kettenschleppzuges in Marktbreit von diesem Orte aus mitgetheilt.

Der Mainfährer zu Mainstockheim sperrt hierauf die Weiterfahrt der Thalschiffe und der Flöße nach Kitzingen.

Vom Zeitpunkte der angeordneten Sperre ab haben alle Thalschiffe und die Flöße bei Mainstockheim beizufahren und dort so lange zu liegen, bis der Führer des Kettenschleppzuges dessen erfolgte Ankunft in Kitzingen durch einen einmaligen außergewöhnlich gedehnten Pfiff mit dem Nebelhorn signalisirt.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. III.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 9. Januar 1902.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; die örtliche Zuständigkeit der Grundbuchämter betreffend; des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Januar 1902.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Unsere Verordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist auf 1. Januar 1902

in vollem Umfang in folgenden Grundbuchbezirken in Kraft getreten:

vom Amtsgerichtsbezirk Waldkirch

in Haslachsimonswald;

vom Amtsgerichtsbezirk Mosbach

in Sulzbach.

Wegen der weiteren Grundbuchbezirke, in welchen die bezeichnete Verordnung nach ihrem Erscheinen inzwischen in vollem Umfange in Kraft getreten ist, sind zu vergleichen die Bekanntmachungen vom

6. Juni 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 767)
3. Juli 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 831)
8. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 876)
12. November 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1060)
11. März 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 271)
5 November 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 511).

Dabei wird bemerkt, daß die Verfügung, durch welche die Verordnung in der Gemeinde Seppenhofen — Amtsgerichtsbezirk Neustadt — in vollem Umfange in Kraft gesetzt wurde (Bekanntmachung vom 8. August 1900, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 876), wieder zurückgenommen worden ist.

Karlsruhe, den 2. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Vdt. Breithaupt.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Januar 1902.)

Die örtliche Zuständigkeit der Grundbuchämter betreffend.

In der Anlage veröffentlichen wir:

a. ein auf den Stand vom 1. Januar 1902 gebrachtes Verzeichniß der Grundbuchbezirke, welche dem Grundbuchamt einer anderen Gemeinde zugewiesen sind, sowie

b. je ein Verzeichniß der Nachträge, welche sich aus den im Jahre 1901 ergangenen Verfügungen zu den Anlagen F, G und H der Grundbuchvollzugsverordnung vom 18. Februar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131) ergeben.

Durch das unter a erwähnte Verzeichniß wird die Anlage B zur Grundbuchvollzugsverordnung ersetzt.

Karlsruhe, den 2. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Vdt. Breithaupt.

Anlage 1.

Verzeichniß

der

Grundbuchbezirke, welche dem Grundbuchamt einer anderen Gemeinde zugewiesen sind,

nach dem Stand vom 1. Januar 1902.

Ersetzt die Anlage B der Grundbuchvollzugsverordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1901 Seite 131).

1.	2.	3.	4.	5.
O.-Z.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Einwohner.	Zugewiesen dem Grundbuchamt.	Notariat.
	Landgerichtsbezirk Konstanz.			
	Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.			
1	Bruggen	76	Bräunlingen	Hüfingen
2	Mistelbrunn	77	Hubertshofen	"
3	Neuenburg	44	Bachheim	"
4	Wartenberg	78	Geisingen	Donaueschingen

1.	2.	3.	4.	5.
O.-Z.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Einwohner.	Zugewiesen dem Grundbuchamt.	Notariat.
	Amtsgerichtsbezirk Ueberlingen.			
5	Adelsreuthe	132	Urnau	Salem
6	Daisendorf	158	Meersburg	Meersburg
	Landgerichtsbezirk Waldshut.			
	Amtsgerichtsbezirk Bonndorf.			
7	Buggenried	98	Mettenberg	Bonndorf
8	Ebnet	94	Bonndorf	"
9	Schwarzhalden	63	Schönenbach	"
	Amtsgerichtsbezirk Schönau.			
10	Thunau	173	Schönau	Schönau
	Amtsgerichtsbezirk Waldshut.			
11	Alb	196	Albert	Waldshut
12	Hauenstein	191	"	"
13	Löhningen	118	Endermettingen	Thiengen
14	Stadenhausen	145	Luttingen	Waldshut
15	Untermettingen	245	Endermettingen	Thiengen
	Landgerichtsbezirk Freiburg.			
	Amtsgerichtsbezirk Freiburg.			
16	Dietenbach	199	Kirchzarten	Kirchzarten
17	Hinterstraß	342	St. Märgen	"
18	Hofsgrund	265	Oberried	"
19	Neuhäuser	171	Kirchzarten	"
20	St. Wilhelm	172	Oberried	"
21	Weilersbach	123	Kirchzarten	"
	Amtsgerichtsbezirk Waldkirch.			
22	Ohrensbach	255	Unterglotterthal	Waldkirch
23	Stahlhof	205	Waldkirch	"

1.	2.	3.	4.	5.
O.-Z.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Einwohner.	Zugewiesen dem Grundbuchamt.	Notariat.
	Landgerichtsbezirk Offenburg.			
	Amtsgerichtsbezirk Kehl.			
24	Neufreistett	364	Freistett	Rheinbischofsheim
	Amtsgerichtsbezirk Wolfach.			
25	Kniebis	151	Rippoldsau	Wolfach
26	Lehengericht	857	Schiltach	"
27	Sulzbach	106	Einbach	"
	Landgerichtsbezirk Mannheim.			
	Amtsgerichtsbezirk Weinheim.			
28	Ritschweier	67	Hohensachsen	Weinheim II

Anlage 2.

Verzeichniß

der

für die Stammgüter und dergleichen zuständigen Grundbuchämter.

Nachtrag zur Anlage F der Grundbuchvollzugsverordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1901 Seite 131).

Vorbemerkung.

1. Eine Benennung des Guts ist (in Spalte 2) nur angegeben, wo dasselbe einen besonderen Namen führt.
2. Ein vorgesetztes † bedeutet, daß noch nicht alle Orte, in denen Gutsstücke liegen, dem reichsgesetzlichen Grundbuchrecht unterworfen sind.

1.	2.	3.	4.
O.-Z.	Des Guts a. Eigenthümer. b. Benennung	Grundbuchamt.	Notariat.
	II. Standesherrschaften.		
3a	Fürsten zu Löwenstein-Wertheim (Gesammthaus) und Fürsten zu Leiningen unabgetheiltes Miteigenthum	Walldürn	Walldürn

1.	2.	3.	4.
O.-Z.	Des Guts a. Eigenthümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.
	III. Stammgüter.		
	Landgerichtsbezirk Freiburg.		
	Amtsgerichtsbezirk Freiburg.		
16	a. Kageneck, Grafen von b. Allgemeines (Condominats-) Stammgut Das Stammgut zerfällt in zwei Theile α. Antheil der älteren Linie β. Antheil der jüngeren Linie	Munzingen	Freiburg V
	Landgerichtsbezirk Konstanz.		
	Amtsgerichtsbezirk Ueberlingen.		
64	a. Salm-Reifferscheid-Krautheim, Fürsten zu b. Stammgut Hersberg	Immenstaad	Meersburg
	Landgerichtsbezirk Karlsruhe.		
	Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.		
65	a. Wielandt, Karl, Reichsgerichtsrath a. D. in Karlsruhe b. Lamprechtshofgut	Durlach	
	Landgerichtsbezirk Offenburg.		
	Amtsgerichtsbezirk Oberkirch.		
66	Schauenburg, Freiherren von (Harthart'sche Linie)	Oberkirch	Oberkirch

Anlage 3.

Verzeichniß

der

für die Privatbahnen zuständigen Grundbuchämter.

Nachtrag zur Anlage G der Grundbuchvollzugsverordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1901 Seite 131).

1.	2.	3.	4.
O.-Z.	a. Name der Bahn. b. Art. c. Genehmigung.	Eigenthümer.	Grundbuchamt.
	I. Bahnen im Bereiche des Ministeriums des Auswärtigen.		
	Landgerichtsbezirk Heidelberg.		
	Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.		
27	a. **Elektrische Straßenbahn Heidelberg—Wiesloch.** b. Privatkleinbahn. c. 6. Juni 1900.	Deutsche Eisenbahngesellschaft Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.	Heidelberg.

Anlage 4.

Verzeichniß
der
für die Bergwerke zuständigen Grundbuchämter.

Nachtrag zur Anlage H der Grundbuchvollzugsverordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1901 Seite 131).

Vorbemerkung.

1. Ein vorgesetztes † bedeutet, daß die Gemarkung dem reichsgesetzlichen Grundbuchrecht noch nicht unterworfen ist.
2. Ein vorgesetzter * bedeutet, daß das Bergwerk unter § 164 des Berggesetzes fällt (früher verliehene unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben behufs Gewinnung von Mineralien, die der § 1 des Berggesetzes nicht aufführt).

1.	2.	3.	4.
O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
	Landgerichtsbezirk Waldshut.		
	Amtsgerichtsbezirk Schönau.		
203	Brandenberg I	† Brandenberg † Todtnau	Schönau
204	Brandenberg V	† Brandenberg † Fahl † Todtnau † Todtnaubergrütte	Schönau
205	Brandenberg IV	† Brandenberg † Fahl † Gschwend	Schönau
	Amtsgerichtsbezirk Bonndorf.		
206	Brenden I	Brenden Buggenried Bulgenbach Mettenberg	Bonndorf
	Amtsgerichtsbezirk St. Blasien.		
207	Segalen I	Strittberg Amrigschwand Segalen Nöggenschwihl Bierbronnen Großlandhag	St. Blasien

Bekanntmachung.

(Vom 7. Januar 1902.)

Die Einfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den dem Amtsbezirk Säckingen gegenüber gelegenen schweizerischen Gebietstheilen ausgebrochen ist, wird auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes auch die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz über die Zollstellen Rheinfelden-Nollingen, Säckingen und Kleinlaufenburg bis auf Weiteres verboten und der kleine Grenzverkehr mit Klauenthieren aus Baden über die genannten Zollstellen auf Grund des § 19 des erwähnten Gesetzes und § 90 des Polizeistrafgesetzbuchs untersagt.

Karlsruhe, den 7. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Dürr.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. IV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 18. Januar 1902.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Berufspflichten der Hebammen betreffend; die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt betreffend; die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend; der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und der Finanzen: den Vollzug des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 14. Juni 1899 betreffend; den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) vom 6. Mai 1899 betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher für abgesonderte Gemarkungen betreffend.

Verordnung.

(Vom 2. Januar 1902.)

Die Berufspflichten der Hebammen betreffend.

Auf Grund des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird unter Aufhebung der Verordnung vom 5. März 1894, das Hebammenwesen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117), verordnet, was folgt:

Die Hebammen sind verpflichtet, sich bei Ausübung ihres Berufs nach der Dienstweisung vom Heutigen, von welcher jeder Hebamme durch das Bezirksamt ein Abdruck zugestellt werden wird, zu richten.

Zuwiderhandlungen gegen die Dienstweisung werden, insofern nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, auf Grund des § 134 Polizeistrafgesetzbuchs an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Karlsruhe, den 2. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Conradi.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 14. Januar 1902.)

Die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt betreffend.

Auf Grund des § 20 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 573) wird mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Januar 1902 verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit eines Rechtsanwalts bemißt sich im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt auf den Betrag von fünf bis fünfzig Mark.

Schweben in einem Streitfalle gegen mehrere Bescheide Rechtsmittel, so gilt das Verfahren über dieselben, wenn über sie gleichzeitig erkannt wird, nur als ein Verfahren.

§ 2.

Für die Theilnahme an Beweisverhandlungen außerhalb der Gerichtsstätte kann, wenn die Anwesenheit des Rechtsanwalts geboten war, eine angemessene Entschädigung außer der Vergütung zugebilligt werden.

Eine Erstattung der Kosten für eine Reise zur mündlichen Verhandlung sowie von sonstigen Auslagen findet nicht statt. Jedoch ist bei der Festsetzung der im § 1 bezeichneten Vergütung innerhalb der dort gezogenen Grenzen auf Schreibgebühren und Portoauslagen Rücksicht zu nehmen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel. Vdt. Dr. Paul.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Januar 1902.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Die Bestimmungen in der Verordnung vom 15. November 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 430), werden hinsichtlich der Gemeinden Gerchsheim und Großrinderfeld (Amtsbezirk Tauberbischofsheim) mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 12. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Föhrenbach.

Verordnung.

(Vom 8. Januar 1902.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 14. Juni 1899 betreffend.

Die Verordnung vom 8. Dezember 1899 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 829 — erleidet folgende Aenderungen:

1. Der Absatz 3 des § 38 erhält folgende Fassung:
   „3. Auf die Einziehung der Strafe und der Kosten findet § 76 Absatz 2 Anwendung."
2. Hinter § 100 wird folgende Vorschrift eingesetzt:

§ 100 a.

Im Anschluß an die Aufstellung der Hebrollen und Uebersichten hat der Notar vierteljährlich und erstmals für das Vierteljahr 21. November 1901 bis 20. Februar 1902 der Steuerdirektion (Rechnungsrevision) ohne Begleitschreiben eine nach Muster IV a zu fertigende, sämmtliche Steuereinnehmereien seines Bezirks in alphabetischer Reihenfolge enthaltende Zusammenstellung der in den letzten drei Monaten in die Erbschafts- und Schenkungssteuerlisten eingetragenen Steuerbeträge mitzutheilen. Ein von dem Notar zu unterzeichnender Entwurf dieser Zusammenstellung ist bei den Akten zurückzubehalten. *Muster IV a.*

Karlsruhe, den 8. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Großherzogliches Ministerium
der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Sammet.

Muster IV a
(zu § 100 a).

Notariat . . . . . .

Zusammenstellung
der
vom 21. November 1901 bis 20. Februar 1902
angesetzten
Erbschafts- und Schenkungssteuer.

1.	2.	3.		4.		5.		6.	
O.-Z.	Steuererhebestellen in alphabetischer Reihenfolge.	Summe der angesetzten Erbschafts- und Schenkungssteuer							
		vom 21. November bis 20. Dezember.		vom 21. Dezember bis 20. Januar.		vom 21. Januar bis 20. Februar.		Summe von Spalte 3—5.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Bretten								
2	Bauerbach								
3	Diedelsheim								
	u. s. w.								
	Summe . .								

Aufgestellt, den 23. Februar 1902.

Das Notariat . . . . . .

Unterschrift.

Verordnung.

(Vom 8. Januar 1902.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) vom 6. Mai 1899 betreffend.

Die Verordnung vom 19. Februar 1900 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 427 — erleidet folgende Aenderungen:

1. Dem § 28 wird als Absatz 3 folgende Vorschrift hinzugefügt:
   „3. Die erkannte Strafe nebst den Kosten ist in das vom Grundbuchamt geführte Kostenregister (Geschäftstagebuch) aufzunehmen. Die Gemeindegrundbuchämter haben die Strafen und Kosten in die für die Staatskasse zu fertigenden Hebrollen einzutragen."
2. Das Muster II zu § 71 wird durch das aus der Anlage ersichtliche Muster II ersetzt. Muster II.
3. Der Absatz 2 des § 73 wird aufgehoben.
4. Nach § 73 wird folgende Vorschrift eingesetzt:

§ 73a.

Im Anschluß an die Aufstellung der Hebrollen und Uebersichten haben die zur Festsetzung der Steuer zuständigen Beamten vierteljährlich und erstmals für das Vierteljahr 21. November 1901 bis 20. Februar 1902 der Steuerdirektion (Rechnungsrevision) ohne Begleitschreiben eine nach Muster IV a zu fertigende, sämmtliche Steuereinnehmereien ihres Bezirks in alphabetischer Reihenfolge enthaltende Zusammenstellung der in den letzten drei Monaten in die Verkehrssteuerlisten eingetragenen Steuerbeträge mitzutheilen. Ein von dem Beamten zu unterzeichnender Entwurf dieser Zusammenstellung ist bei den Akten zurückzubehalten. Muster IV a.

Karlsruhe, den 8. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Großherzogliches Ministerium
der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Sammet.

Muster II
(zu § 71).

Finanzamt (Hauptsteueramt) . . . . . Grundbuchamt . . . . . .
Steuereinnehmerei . . . . . .

Verzeichniß

der

vom . . . . . bis 20. November 19 . .

festgesetzten

Verkehrssteuer.

(Verkehrssteuerliste.)

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.
O.-Z.	Name, Stand und Wohnort des Erwerbers oder sonstigen Steuerpflichtigen.	Gegenstand des Erwerbes.	Steuerpflichtiger Werth. ℳ.	Betrag der Steuer. ℳ	₰	Beilage Nr.	Bemerkungen. (Tag der Eröffnung der Steuerfestsetzung an den Erwerber.)
		I. Vom 1. Juli bis 20. Juli 1900.					
1.	Haitz, Wilhelm, Landwirth, Gernsbach. (Haftbar für die Steuer ist Mayer, Robert, Bäcker daselbst.)	Haus in Gernsbach, Grundbuchblatt 142.	20 000	500	—		
2.	Schneider, Karl, Wirth, Gernsbach.	Wiese auf Gemarkung Gernsbach, Grundbuchblatt 56.	2 000 (Kaufpreis 1500 M. nebst verschiedenen sonstigen Leistungen im Anschlage von 500 M.)	50	—	1	Steuerfestsetzung eröffnet am 15. Juli 1900.
		Summe	22 000	550	—		
		II. Vom 21. Juli bis 20. August 1900.					
4.							
5.							
6.							
		Summe					

Muster IV a
(zu § 73a).

Notariat . . . . . .
(Grundbuchamt . . . . . .)

Zusammenstellung
der
vom 21. November 1901 bis 20. Februar 1902
angesetzten
Verkehrssteuer.

1.	2.	3.		4.		5.		6.	
O.-Z.	Steuererheberstellen in alphabetischer Reihenfolge.	Summe der angesetzten Verkehrssteuerbeträge							
		vom 21. November bis 20. Dezember.		vom 21. Dezember bis 20. Januar.		vom 21. Januar bis 20. Februar.		Summe von Spalte 3—5.	
		ℳ.	₰	ℳ	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1	Bretten								
2	Bauerbach								
3	Büchig								
4	Diedelsheim								
	u. s. w.								
	Summe . .								

Aufgestellt,

. . . . . , den 23. Februar 1902.

Notariat . . . . . .

(Grundbuchamt . . . . . .)

Unterschrift.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Januar 1902.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher für abgesonderte Gemarkungen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Veröffentlichung vom 19. Mai 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX Seite 267) und auf die Anlage A zu § 2 der Grundbuchvollzugsverordnung vom 18. Februar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X Seite 131) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Führung der Grund- und Pfandbücher für die abgesonderte Gemarkung Rohrensee im Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim dem Gemeinderath von Schönfeld zugewiesen worden ist.

Karlsruhe, den 9. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
Hübsch.

Vdt. Dr. Ritter.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. V.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 13. Februar 1902.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Standesämter für die abgesonderten Gemarkungen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Tuberkulose der Menschen betreffend; den Rheinhafen in Leopoldshafen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 23. Januar 1902.)

Die Standesämter für die abgesonderten Gemarkungen betreffend.

Das unterm 22. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 781) veröffentlichte Verzeichniß der abgesonderten Gemarkungen des Großherzogthums und derjenigen Gemeinden, welchen sie hinsichtlich der Standesregisterführung zugewiesen sind, wird dahin ergänzt, daß die abgesonderte Gemarkung Rohrensee im Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim hinsichtlich der Standesregisterführung dem Standesamtsbezirk (Gemeinde) Schönfeld zugetheilt ist.

Karlsruhe, den 23. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsch.

Vdt. E. Deimling.

Verordnung.

(Vom 30. Januar 1902.)

Die Bekämpfung der Tuberkulose der Menschen betreffend.

Auf Grund der §§ 85 und 87a des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Leichenschauer sind verpflichtet, jeden Todesfall an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht alsbald nach Vornahme der ersten Leichenschau dem Bezirksamt mittels der ihnen vom Bezirksarzte zu liefernden Anzeigekarten anzuzeigen.

§ 2.

Die Aerzte haben jeden Fall, in welchem ein von ihnen behandelter, an vorgeschrittener Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht Erkrankter seine Wohnung wechselt oder in Rücksicht auf seine Wohnungsverhältnisse seine Umgebung hochgradig gefährdet, ferner jeden Fall von Erkrankung an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht bei einer in einer Schule oder Erziehungsanstalt und den dazu gehörigen Räumlichkeiten wohnenden Person dem Bezirksamt mittels der ihnen vom Bezirksarzte zu liefernden Anzeigekarte alsbald anzuzeigen.

§ 3.

Das Bezirksamt hat auf die erhaltene Anzeige hin bei Todesfällen sowie beim Wohnungswechsel von Erkrankten die Desinfektion des Krankenzimmers, bei Todesfällen auch des von dem Kranken benützten Bettes, der Kleider, Leib- und Bettwäsche sowie der Gebrauchsgegenstände des Kranken und der Einrichtungsgegenstände des Krankenzimmers auf Grund der §§ 85 und 87 des Polizeistrafgesetzbuchs nach Maßgabe der angeschlossenen Anweisung anzuordnen und mit der Ueberwachung das Bürgermeisteramt als Ortspolizeibehörde zu beauftragen.

Die Desinfektion hat durch den für die Gemeinde aufgestellten Desinfektor unter geeigneter Mitwirkung der Angehörigen des Kranken zu erfolgen.

Bei den nach § 2 anzeigepflichtigen Erkrankungsfällen ohne Wohnungswechsel hat das Bezirksamt die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung einer Verbreitung der Krankheit im Benehmen mit dem Bezirksarzt zu treffen, Belehrungen zu erlassen ꝛc. Sofern sich nicht auf andere Weise Abhilfe treffen läßt, etwa durch Absonderung des Kranken ꝛc., ist nöthigenfalls die Verbringung des Kranken in ein Krankenhaus herbeizuführen.

§ 4.

Die Desinfektion hat nach der anliegenden Anweisung zu geschehen, bei Todesfällen alsbald nach der Beerdigung beziehungsweise der Ueberführung der Leiche in die Leichenhalle, bei Erkrankungsfällen alsbald, nachdem der Kranke seine bisherige Wohnung verlassen hat.

§ 5.

Die Desinfektion erfolgt auf Kosten der Gemeinde vorbehaltlich des Ersatzes durch die Betheiligten.

§ 6.

Der Vollzug der angeordneten Desinfektion ist von der Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt zu bestätigen.

Karlsruhe, den 30. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Dr. Scheffelmeier.

Anlage
zur Verordnung vom
30. Januar 1902.

Anweisung

über

das Desinfektionsverfahren bei Tuberkulose.

I. Die Desinfektion bei Tuberkulose hat sich zu erstrecken:

a. auf den Auswurf des Kranken,

b. auf das von dem Kranken benützte Bett, die Leib- und Bettwäsche, Kleider, die Gegenstände des täglichen Gebrauchs des Kranken, wie Eß- und Trinkgeschirre, Bettpfannen und dergleichen, sowie die Einrichtungsgegenstände des Krankenzimmers,

c. auf das Zimmer, in welchem der Verstorbene beziehungsweise Erkrankte krank lag, oder sich für gewöhnlich aufzuhalten pflegte.

II. Die Art der Desinfektion richtet sich nach den örtlichen und sonstigen Umständen und ist auch verschieden nach der Art der zu desinfizirenden Gegenstände.

a. Tapezirte Wände und Decken werden mit Brod beziehungsweise mit Watte abgerieben, nachdem der Boden des Zimmers mit 5prozentiger Carbollösung*) oder 2prozentiger Kresolseifenlösung**) stark angefeuchtet wurde; die während des Abreibens auf den Boden gefallenen Brodkrumen sind sorgfältig mit den anderen zum Abreiben verwendeten Brodtheilen beziehungsweise den gebrauchten Wattebündeln zu sammeln und sofort zu verbrennen.

Getünchte Wände und Decken werden am zweckmäßigsten mit frischem Kalkanstrich versehen.

Wandflächen, welche mit Auswurfstoffen des Kranken besudelt sind, müssen mit 5prozentiger Carbollösung oder 2prozentiger Kresolseifenlösung stark angefeuchtet, und die Tapete beziehungsweise der Anstrich muß durch Abkratzen in entsprechender Ausdehnung entfernt werden.

Mit Oelfarbe gestrichene Wände sind mit den gleichen Lösungen sorgfältig abzuwaschen.

Holzbekleidungen der Wände, Thüren, Fenster und dergleichen werden mit den gleichen Lösungen abgewaschen und sofort getrocknet.

---

*) Carbol (Carbolsäure) wie Kresolseifenflüssigkeit (Liquor kresoli saponetas) sind ätzende Hautgifte und dürfen daher nur in verdünnter Lösung angewendet werden.

Die Herstellung der 5prozentigen Carbollösung geschieht in der Weise, daß 50 gr konzentrirtes Carbol, welches entweder in einem mit Grammtheilstrichen versehenen, aus jeder Apotheke beziehbaren Meßglas oder mittels eines Eßlöffels abzumessen ist, wobei der Rauminhalt eines Eßlöffels zu 15 gr angenommen werden kann, mit 1 Liter Wasser solange durch Schütteln oder Umrühren gemischt wird, bis das Carbol, welches schwerer ist als Wasser, am Boden des Gefäßes nicht mehr sichtbar bleibt.

**) Die Herstellung der 2prozentigen Kresolseifenlösung geschieht durch Vermischen von 20 gr der in den Apotheken käuflichen Kresolseifenflüssigkeit, die etwas weniger giftig ist als das Carbol, mit 1 Liter Wasser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Fußböden sind, falls sie stark verunreinigt wurden, zuerst mit heißer Seifenlösung*) aufzuwaschen, im Uebrigen mit den unter a genannten Desinfektionsflüssigkeiten sorgfältig abzuwaschen.

Parketböden sind mit weichen, in die genannten Lösungen getauchten und ausgedrückten Lappen abzureiben und sofort abzutrocknen.

c. Bei Möbeln werden die polirten Theile mit einem weichen, in eine der unter a genannten Lösungen getauchten und ausgedrückten Lappen abgerieben und sofort mit einem trockenen Lappen nachgerieben; dasselbe geschieht mit geschnitzten und gebeizten Holztheilen. Die Rückwände, Decken ꝛc. und alle nicht polirten beziehungsweise nicht gebeizten Theile werden zweimal hintereinander mit den genannten Lösungen abgewaschen; bei starker Beschmutzung sind sie, vor Anwendung der Desinfektionslösungen, mit heißer Seifenlösung tüchtig zu reinigen.

d. Polstermöbel sind im Freien auszuklopfen, wenn thunlich zu sonnen und zu lüften.

e. Bilder, auch Oelgemälde, welche sich nicht unter Glas befinden, werden einschließlich der Rahmen mit trockener, weicher Watte abgewischt und diese dann verbrannt.

f. Metallgegenstände sowie Glas- und Porzellansachen werden ½ Stunde im Wasser gekocht und, soweit sie nicht ausgekocht werden können, mit in die genannten Desinfektionslösungen getauchten Lappen gründlich ausgewaschen und abgetrocknet.

g. Zum Abreiben und Waschen verwendete Lappen sowie Gegenstände von geringem Werth (wie Bettstroh) sind zu verbrennen.

h. Betten, einschließlich der Kissen, Matratzen, Teppiche ꝛc., sowie Kleider, Leib- und Bettwäsche werden am besten im Dampfdesinfektionsapparat der Einwirkung des strömenden Dampfes ausgesetzt. Zu diesem Zwecke sind die zu desinfizirenden Gegenstände, ehe mit der Desinfektion des Zimmers begonnen wird, in Tücher einzupacken, welche mit einer der unter a genannten Desinfektionslösungen angefeuchtet sind.

Steht kein Dampfdesinfektionsapparat zur Verfügung, so werden Bett- und Leibwäsche sowie alle sonstigen waschbaren Gegenstände, ohne sie vorher zu schütteln oder abzustäuben, in einer der genannten Desinfektionslösungen 24 Stunden lang eingeweicht, dann ½ Stunde in Wasser gekocht und in heißer Seifenlösung ausgewaschen.

Nicht waschbare Kleider werden, wenn kein Dampfapparat zur Verfügung steht, möglichst lang der frischen Luft und dem Sonnenlicht ausgesetzt, nachdem sie zuvor im Freien ausgestäubt sind.

i. Stiefel, Schuhe und dergleichen, ebenso Gummiwaaren sind durch Abwaschen mit einer der unter a genannten Desinfektionslösungen zu desinfiziren.

k. Der Auswurf des Kranken wird entweder zugleich mit den Spucknäpfen, in die er entleert ist, im Dampfapparat durch die Einwirkung des strömenden Dampfes desinfizirt oder in die Abortgruben verbracht, worauf alsdann die Spucknäpfe nach lit. f besonders zu desinfiziren sind.

*) 20 gr Schmierseife auf 10 Liter Wasser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. An Stelle der unter II a, b, c und e vorgeschriebenen Desinfektion mit Lösungen von Carbol oder Kresolseife ist auch die Desinfektion mit Formaldehydgas zulässig. Dieselbe empfiehlt sich besonders zur Oberflächendesinfektion, d. h. zur Desinfektion der Zimmerwände und der glatten Flächen der Holzmöbel.

Wo kein Dampfdesinfektionsapparat zur Verfügung steht, können aber bei Tuberkulose auch Kleider, Betten, Teppiche und Matratzen mit Formaldehyd desinfizirt werden, soweit die Desinfektion dieser Gegenstände im kochenden Wasser wegen der Beschaffenheit derselben unmöglich ist.*)

Bei der Anwendung der Desinfektion mit Formaldehyd ist Folgendes zu beachten:

a. Grob verunreinigte Stellen des Fußbodens müssen vor der Desinfektion mit Formaldehyd mit 5 prozentiger Carbollösung oder 2 prozentiger Kresolseifenlösung stark angefeuchtet und aufgewaschen werden.

b. Die zu desinfizirenden Betten, Decken, Teppiche, Kleider sind in dem Krankenzimmer an geeigneten Aufhängevorrichtungen (Waschleinen ꝛc.) aufzuhängen oder auf Gestellen auszubreiten. Gegenseitige Berührung sowie Falten sind dabei zu vermeiden; Rockkragen sind aufzuschlagen, Taschen umzustülpen.

c. Sämmtliche Möbel sind von der Wand abzurücken; Bilder sind von der Wand abzunehmen und umgekehrt an dieselbe anzulehnen. Sprungfedermatratzen sind aus den Betten herauszunehmen und gegen die Wand zu lehnen. Vorhänge und Portieren sind zu lösen, so daß sie glatt herabfallen und die Dämpfe doch noch zum Fenster kommen können. Schränke und Kommoden sind weit zu öffnen und zu entleeren; die Schubladen sind auszuziehen und gegen die Wand zu stellen.

d. Die größeren Fugen in Fenstern und Zimmerthüren sind durch Eindrücken von Streifen nicht entfetteter Watte mit dem Kittmesser zu dichten. Sprünge und Löcher in Fensterscheiben und Thüren sind mit Kitt oder durch Ueberkleben mit Papier zu verschließen. Schlüssellöcher an Thüren sind zu verstopfen. Ofenthüren sind fest zu schließen und mit Watte abzudichten; grobe Sprünge am Ofen sind zu verkitten.

e. Zur Entwicklung des Formaldehydgases können benützt werden:
die Carboformal-Glühblöcke (Patent Krell-Elb);
die Formaldesinfektionslampen von Aronson-Schering (der sogenannte kombinirte Aesculap Schering);
der Formalin-Spray-Apparat Colonia von Czaplewsky;
der Breslauer Apparat von Flügge.
(Die letzteren beiden Apparate setzen geschultes Desinfektionspersonal voraus).

Wegen der Anwendung jedes einzelnen dieser Apparate wird auf die denselben beigegebenen Gebrauchsanweisungen verwiesen.

*) Die Anwendung des Formaldehyds ist in gleicher Weise zulässig für die Desinfektion des Krankenzimmers, der Möbel, Matratzen, Betten ꝛc. bei: Diphtherie, Scharlach, Masern, Lepra, Influenza, Keuchhusten, Rückfallfieber, ansteckender Genickstarre, Mumps; überdies, jedoch nur für die Desinfektion des Krankenzimmers, noch bei: Kindbettfieber, Rose, Blattern, Typhus, Pest und Milzbrand.

Verordnung.

(Vom 7. Februar 1902.)

Den Rheinhafen in Leopoldshafen betreffend.

Da der Rheinhafen in Leopoldshafen vom 1. April d. J. an aufhören wird, ein Hafen im Sinne des Artikels 11 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte zu sein, wird mit Wirkung von diesem Zeitpunkte die Verordnung vom 20. März 1882, den Hafen in Leopoldshafen betreffend — die Hafenordnung enthaltend — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 39), sowie die auf Grund derselben erlassene Gebührenordnung aufgehoben.

Karlsruhe, den 7. Februar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Dr. Scheffelmeier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. VI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 24. Februar 1902.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Ausübung und den Schutz der Fischerei im Bodensee betreffend; die Geflügelcholera betreffend; die Einfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1898 und 1899 beziehungsweise 1899 und 1900 betreffend.

Verordnung.

(Vom 14. Februar 1902.)

Die Ausübung und den Schutz der Fischerei im Bodensee betreffend.

Der § 5 der diesseitigen Verordnung vom 4. Dezember 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV) obigen Betreffs erhält mit sofortiger Wirkung die nachstehende Fassung:

„An Sonntagen und gebotenen Festtagen (§ 1 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend) ist die Ausübung der Fischerei verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Fischen mit der Angelruthe und mit der Schlepp- oder Schwemmangel, das Lösen der Fische von der Schwebschnur am Morgen vor dem Hauptgottesdienst, das Einholen vom Sturm bedrohter Netze, endlich das Setzen von Netzen in den Nachmittagsstunden."

Karlsruhe, den 14. Februar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung.

(Vom 15. Februar 1902.)

Die Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1901 Seite 477) bis zum 1. Oktober d. J. verlängert.

Karlsruhe, den 15. Februar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Dr. Scheffelmeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 18. Februar 1902.)

Die Einfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in dem schweizerischen Bezirke Rheinfelden erloschen ist, werden die durch die Bekanntmachung vom 7. Januar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 38) erlassenen Verbote mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 18. Februar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Dr. Paul.

Bekanntmachung.

(Vom 19. Februar 1902.)

Die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1898 und 1899 beziehungsweise 1899 und 1900 betreffend.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 12. Februar d. J. wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung, die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets sämmtlicher Ministerien für 1898 und 1899 (Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen) sowie die Nachweisung über die in den Jahren 1899 und 1900 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Februar 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Der Ministerialdirektor:

Becker.

Vdt. Diefenbacher.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten vergleichenden Darstellungen über den Vollzug des Budgets sämmtlicher Verwaltungszweige für 1898 und 1899 (zweites Beilagenheft) sowie die Nachweisungen über die in den Jahren 1899 und 1900 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung bestehend

a. in den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. in den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,

c. in den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

für 1899 und 1900 (erstes Beilagenheft) zur Kenntniß genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen gefunden.

In tiefster Ehrfurcht legen wir diese Beschlüsse der Kammer vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1901.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Köhler.
Blümmel.
Rohrhurst.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Karlsruhe, den 1. Februar 1902.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. VII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 14. März 1902.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisirung von Gummiwaaren betreffend.

Verordnung.

(Vom 3. März 1902.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565) wird in Verfolg des § 61 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) bestimmt:

Für den Grundbuchbezirk Weingarten im Amtsgerichtsbezirk Durlach und die abgesonderte Gemarkung Bruchhausen im Amtsgerichtsbezirk Heidelberg ist das Grundbuch mit dem 1. April 1902 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 3. März 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Vdt. Winter.

Verordnung.

(Vom 10. März 1902.)

Die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisirung von Gummiwaaren betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. Juli 1892 wird verordnet, was folgt:

Die Befugnisse, welche in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März d. J., betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisirung von Gummiwaaren (Reichs-Gesetzblatt Seite 59), der höheren Verwaltungsbehörde übertragen sind, werden durch das Bezirksamt wahrgenommen.

Karlsruhe, den 10. März 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Hildebrandt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. VIII. 59

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 26. März 1902.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend; des Ministeriums des Innern: die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften betreffend; die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 20. März 1902.)

Die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend.

Auf Antrag des Oberschulraths wird § 5 Ziffer 1 der Verordnung vom 20. Mai 1881, die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV von 1881 — unter Aufhebung des § 26 dieser Verordnung dahin abgeändert, daß zur Prüfung der Reallehrer nur solche Volksschulkandidaten zugelassen werden, welche die Dienstprüfung für erweiterte Volksschulen mit der Gesammtnote „gut" bestanden haben.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, für die in den Jahren 1902 und 1903 stattfindenden Prüfungen von Einhaltung vorstehender Bestimmung in den Fällen Nachsicht zu ertheilen, wenn ordnungsgemäß aufgenommene Volksschulkandidaten schon mindestens seit einem Jahr nachweisbar für ihre weitere Ausbildung behufs Vorbereitung auf die Reallehrerprüfung thätig und zu diesem Zweck Seitens der Oberschulbehörde beurlaubt sind.

Karlsruhe, den 20. März 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Vdt. Schellenberg.

Verordnung.

(Vom 20. März 1902.)

Die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. Juli 1892, beziehungsweise vom 15. März d. J. wird verordnet, was folgt:

1. Die der höheren Verwaltungsbehörde nach I Ziffer 1 Absatz 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar d. J., die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 33), zugewiesene Befugniß wird durch das Bezirksamt wahrgenommen.

2. Die nach I Ziffer 1 Absatz 2 obiger Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar d. J. zugelassenen Polizeiverordnungen sind im Wege der bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen.

Karlsruhe, den 20. März 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Hildebrandt.

Verordnung.

(Vom 26. März 1902.)

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Juli 1892 wird verordnet:

Die Befugnisse, welche in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März d. J., betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien — Reichsgesetzblatt Seite 65 — der höheren Verwaltungsbehörde übertragen sind, werden durch das Bezirksamt wahrgenommen.

Karlsruhe, den 26. März 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Dr. Horstmann.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. IX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 10. April 1902.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betreffend; des Ministeriums des Innern: Portofreiheit der Postsendungen, betreffend die Unterstützung von Familien derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche in das nach Ostasien entsandte Expeditionskorps oder in die daselbst verbliebenen Besatzungstruppen eingetreten sind.

Bekanntmachung.

(Vom 5. April 1902.)

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betreffend.

Auf Grund des Artikels 1 II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 715), hat der Reichskanzler den Geltungsbereich der Ortstaxe auf den Verkehr zwischen den Nachbarorten Waldkirch und Kollnau ausgedehnt.

Außerdem ist bestimmt worden, daß sämmtliche Orte, die nur während eines Theils des Jahres mit Postanstalt versehen sind, auch für diese Zeit im Verkehre mit ihrer sonstigen Bestellpostanstalt und deren Nachbarpostorten die Ortstaxe beibehalten.

Karlsruhe, den 5. April 1902.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

von Reck.

Vdt. Schwoerer.

Bekanntmachung.

(Vom 26. März 1902.)

Portofreiheit der Postsendungen, betreffend die Unterstützung von Familien derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche in das nach Ostasien entsandte Expeditionskorps oder in die daselbst verbliebenen Besatzungstruppen eingetreten sind.

Die bei der Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 59 ff.)

nothwendig werdenden Postsendungen von oder an Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind als portofreie Sendungen in Militär- und Marineangelegenheiten anzusehen.

Diese Portofreiheit bezieht sich auch auf Sendungen, betreffend die Unterstützung von Familien derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche in das nach Ostasien entsandte Expeditionskorps oder in die daselbst verbliebenen Besatzungstruppen eingetreten sind.

Berlin W., den 20. Februar 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
gez.: Kraetke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 26. März 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Höflin.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. X.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 18. April 1902.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Neueinschätzung der Grundstücke betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 2. April 1902.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Unsere Verordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist in vollem Umfang in folgenden Grundbuchbezirken in Kraft getreten:

am 1. März 1902

vom Amtsgerichtsbezirk Wertheim

in Bestenheid,

vom Amtsgerichtsbezirk Neustadt

in Hinterzarten,

am 1. April 1902

vom Amtsgerichtsbezirk Schönau

in Schlechtnau und Brandenberg,

vom Amtsgerichtsbezirk Waldkirch

in Obersimonswald,

vom Amtsgerichtsbezirk Eberbach

in Oberschwarzach,

vom Amtsgerichtsbezirk Mosbach

in dem badischen Antheil der abgesonderten Gemarkung Bernbrunn, Gemeinde Mosbach.

Karlsruhe, den 2. April 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Vdt. Dr. Ritter.

X.

Verordnung.

(Vom 10. April 1902.)

Die Neueinschätzung der Grundstücke betreffend.

I.

In § 29 Absatz 1 der Verordnung vom 7. November 1900, die Neueinschätzung der Grundstücke betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1043), werden die Worte „bestellten Schätzer" durch „Ortsschätzer" ersetzt; als zweiter Satz wird diesem Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„Die auswärtigen Schätzer und deren Ersatzmänner erhalten für die Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte bei einem Zeitaufwand von sechs Stunden und weniger eine Tagesgebühr von 4 ℳ, bei größerem Zeitaufwand eine Tagesgebühr von 8 ℳ, ferner die in § 4 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 2) den Gemeindebeamten bewilligten Reisevergütungen und endlich, falls sie genöthigt sind, anläßlich der Neueinschätzungen auswärts zu übernachten, Uebernachtgebühren von je 2 ℳ."

II.

In § 26 Absatz 1 der Verordnung vom 7. November 1900, die Neueinschätzung der Waldungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1051), werden die Worte: „sowie die bestellten dritten Sachverständigen (§ 2)" gestrichen.

Als neuer Absatz 3 wird folgende Bestimmung angefügt:

„Die dritten Sachverständigen (§ 2) und deren Ersatzmänner erhalten für die Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte bei einem Zeitaufwand von sechs Stunden und weniger eine Tagesgebühr von 4 ℳ, bei größerem Zeitaufwand eine Tagesgebühr von 8 ℳ, ferner die in § 4 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 2) den Gemeindebeamten bewilligten Reisevergütungen und endlich, falls sie genöthigt sind, anläßlich der Neueinschätzung auswärts zu übernachten, Uebernachtgebühren von je 2 ℳ."

Karlsruhe, den 10. April 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Sammet.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 25. April 1902.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: das Statut einer Jubiläumsmedaille betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 25. April 1902.)

Das Statut einer Jubiläumsmedaille betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns bewogen gefunden, bei Begehung Unseres 50jährigen Regierungs-Jubiläums eine

Jubiläumsmedaille

zu stiften.

Wir gedenken durch die Verleihung dieser Jubiläumsmedaille solchen Personen, die während Unserer durch Gottes Gnade so reich gesegneten Regierung Uns und Unserem Lande in öffentlicher Thätigkeit Dienste geleistet haben, ein Erinnerungszeichen zu gewähren.

Die Jubiläumsmedaille ist aus Bronce gefertigt und trägt auf der Vorderseite Unser Bildniß mit den Zahlen 1852—1902, auf der Rückseite unter einem Unser Wappenschild haltenden gekrönten Greifen die Inschrift: „Regierungsjubiläum S. K. H. des Großherzogs **Friedrich** von Baden".

Die Medaille wird an einem gelb-roth gestreiften Bande auf der linken Brust getragen.

Zu der Jubiläumsmedaille wird ein von Unserem Ordenskanzler in Unserem Namen vollzogenes Besitzzeugniß ertheilt.

Nach dem Ableben eines Beliehenen verbleibt die Medaille im Besitz der Erben.

Wegen Entziehung der Medaille finden die für Unsere Orden bestehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. April 1902.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 1. Mai 1902.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung im Monat Mai 1902 betreffend.
Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend; des Ministeriums des Innern: die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst im Ingenieurfache betreffend.

Gesetz.

(Vom 30. April 1902.)

Die Steuererhebung im Monat Mai 1902 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die im Monat Mai 1902 zum Einzuge kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. April 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 17. April 1902.)

Die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend.

In der Verordnung vom 19. Mai 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII) wird der erste Absatz des § 16 wie folgt geändert:

„Die Abhaltung der Gehilfenprüfung findet nicht regelmäßig, sondern nur dann statt, wenn ein Bedarf an Kandidaten vorhanden ist. Soll die Prüfung vorgenommen werden, so wird sie eine entsprechende Zeit vorher in der Karlsruher Zeitung angekündigt. Die Abhaltung erfolgt durch eine Kommission, die aus den von der Generaldirektion dazu ernannten Beamten und Lehrkräften besteht".

Karlsruhe, den 17. April 1902.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Laub.

Verordnung.

(Vom 19. April 1902.)

Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst im Ingenieurfache betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. April wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Hinter § 8 Absatz 1 Ziffer 4 der landesherrlichen Verordnung vom 7. Mai 1874, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 197 ff), ist einzuschalten:

Aus diesen Zeugnissen muß hervorgehen, daß der Kandidat seit dem Bestehen der naturwissenschaftlich-mathematischen Prüfung während mindestens vier Halbjahren dem Hochschulstudium im Bauingenieurfach sich gewidmet hat.

Karlsruhe, den 19. April 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Dr. Brombacher.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XIII. 69

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 13. Mai 1902.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: das Fürstlich Leiningen'sche Hausgesetz betreffend; des Ministeriums des Innern: die Annahme der Städteordnung durch die Stadt Offenburg betreffend; Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend.

Berichtigung.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Mai 1902.)

Das Fürstlich Leiningen'sche Hausgesetz betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung aus Karlsruhe, den 19. April d. J. Nr. 332 das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gnädigst zu beauftragen geruht, das für die Fürstlich Leiningen'sche Stammgutskuratel unterm 21. Januar 1900 erlassene neue Statut im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dies wird andurch verkündet.

Zugleich wird das erwähnte neue Statut, welches an Stelle der §§ 1 bis mit 4 des im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1898 Nr. XXIX unterm 22. September 1898 bekannt gegebenen „Statuts für die Fürstlich Leiningische Stammgutskuratel" getreten ist, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Mai 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch. Vdt. Winter.

Statut für die Fürstlich Leiningen'sche Stammgutskuratel

vom 21. Januar 1900.

Wir Ernst Fürst zu Leiningen

urkunden hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Nachdem die Großherzoglich Badische, Königlich Bayerische und Großherzoglich Hessische Staatsregierung auf die fernere Ausübung der in den §§ 1 bis 4 des Statuts für die

Fürstlich Leiningische Stammgutskuratel (Anhang zu dem Fürstlichen Hausgesetze vom 23. Oktober 1897) vorgesehenen Staats-Oberaufsicht und Kontrole förmlich verzichtet haben, verordnen Wir hiermit unter Beitritt der Agnaten Unseres Fürstlichen Hauses, daß die §§ 1 bis 4 des genannten Statuts hinfort folgende veränderte Fassung erhalten sollen:

§ 1.

Die Verwaltung des Fürstlich Leiningischen Stammschuldenwesens und die Ueberwachung des Grundstocksvermögens bleibt wie seither von der Fürstlichen Revenüenverwaltung getrennt und der Aufsicht und Leitung einer besonderen Fürstlichen Stammgutskuratel unterstellt.

§ 2.

Diese Kuratel setzt sich zusammen:

a. aus dem jeweiligen Vorstande der Fürstlichen Generalverwaltung, welcher als Vertreter des jeweiligen Fürsten auch in der Kuratel den Vorsitz führt,
b. aus einem von dem jeweiligen Erbprinzen zu bestellenden Bevollmächtigten,
c. aus einem von den übrigen Agnaten des Fürstlichen Hauses zu ernennenden Sachwalter.

Die Führung der jährlichen Stammgutsrechnungen ist einem der unter b und c genannten Mitglieder durch den Vorsitzenden zu übertragen.

§ 3.

Von den drei Kuratelmitgliedern dürfen höchstens zwei gleichzeitig der Fürstlichen Generalverwaltung als Mitglieder angehören.

§ 4.

Die Bestellung der Kuratelmitglieder ist von Seiten ihrer Auftraggeber widerruflich, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit der Ersteren für die Zeit ihrer Geschäftsführung. Erledigte Stellen sind jedesmal ohne Verzögerung wieder zu besetzen. Im Unterlassungsfalle steht dem jeweiligen Fürsten die Ernennung außerordentlicher Stellvertreter zu.

So geschehen Amorbach, den 21. Januar 1900.

gez. **Ernst Fürst zu Leiningen.**

Wir Emich Erbprinz zu Leiningen für Uns und die unter Unserer väterlichen Gewalt stehenden Prinzen Emich Ernst und Karl zu Leiningen, Wir Ernst Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg als Vormund des ebengenannten minderjährigen Prinzen Emich Ernst und Wir Eduard Prinz zu Leiningen erklären hiermit zu vorstehender Verordnung Unsere Zustimmung.

Amorbach, den 21. Januar 1900.

gez. **Emich Erbprinz zu Leiningen.**
gez. **Ernst Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg.**
gez. **Prinz Eduard Leiningen.**

Bekanntmachung.

(Vom 24. April 1902.)

Die Annahme der Städteordnung durch die Stadt Offenburg betreffend.

In der Stadtgemeinde Offenburg tritt nach Maßgabe des dritten Artikels des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII), vom 1. Januar 1903 an die Städteordnung in Kraft.

Karlsruhe, den 24. April 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Schmidt.

Verordnung.

(Vom 5. Mai 1902.)

Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend.

Im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen wird auf Grund des § 154 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1902 an verordnet, was folgt:

Die mit diesseitiger Verordnung vom 15. März 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 61) erlassene Ergänzungsbestimmung zu den Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen vom 9. Juni 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 146 ff.) tritt hinsichtlich der Schiffbrücken bei Sasbach-Markolsheim, Weisweil-Schönau, Kappel-Rheinau, Ottenheim-Gerstheim, Freistett-Gambsheim, Greffern-Drusenheim und Plittersdorf-Selz außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. Mai 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Franz.

Berichtigung.

In der Anlage zu der Verordnung vom 30. Januar d. J., die Bekämpfung der Tuberkulose betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V Seite 47 ff.), muß es in der Fußnote zu Seite 50 statt „**20** gr Schmierseife“: „**200** gr“ heißen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 21. Mai 1902.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern: die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betreffend.

Verordnung.

(Vom 3. Mai 1902.)

Die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betreffend.

I. Gewerbegerichte.

§ 1.

Tabellen.

Die Gewerbegerichte haben die folgenden Tabellen zu führen:
Ueber ihre Rechtsprechung eine Tabelle nach Formular 1,
über ihre Thätigkeit als Einigungsamt eine Tabelle nach Formular 2,
über die von ihnen abgegebenen Gutachten und gestellten Anträge eine solche nach Formular 3.

§ 2.

Abschluß der Tabellen.

1. Die Tabellen werden auf Jahresende abgeschlossen.
2. Hierauf ist in der Tabelle nach dem letzten Eintrage unter der Ueberschrift „Entzifferung" anzugeben:
   a. wie viel überjährige und wie viel neu anhängig gewordene Sachen in der Tabelle eingetragen sind,
   b. wie viele von den eingetragenen Sachen erledigt und wie viele, weil nicht erledigt, in die Tabelle des folgenden Jahres zu übertragen sind.
3. Der Entzifferung sind die Ordnungszahlen der zu übertragenden Sachen, diesen Sachen selbst ist in der Spalte für Bemerkungen der Vermerk „Uebertragen" beizusetzen.

§ 3.

Neuanlegung der Tabellen; Ueberträge.

1. Gleichzeitig mit dem Abschlusse der Tabellen (§ 2) sind dieselben neu anzulegen.

2. In den neu angelegten Tabellen sind zunächst unter der Ueberschrift „Ueberträge aus früheren Jahren" die als unerledigt aus dem Vorjahre übergehenden Sachen mit ihren früheren Ordnungszahlen aufzuführen. Darnach kommen unter der Ueberschrift „Neue Einträge" die neu anhängig werdenden Sachen nach der Zeitfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Ordnungszahlen.

§ 4.

Darstellungen und Vorlagen.

1. Auf Grund der obigen Tabellen haben die Gewerbegerichte Darstellungen für die Zwecke der Reichsstatistik und der Landesstatistik nach den Formularen 4 und 5 zu fertigen.

2. Im Laufe des Monats Januar jeden Jahres sind die Darstellungen für die Zwecke der Reichsstatistik nach Formular 4 dem Justizministerium, die Darstellungen für die Zwecke der Landesstatistik nach Formular 5 unter Anschluß der Tabellen dem Landgerichte vorzulegen.

§ 5.

Prüfung der Vorlagen beim Landgericht.

1. Beim Landgericht hat der vom Landgerichtspräsidenten bestimmte Gerichtsschreibereibeamte eine Prüfung der Tabellen und Darstellungen in der Richtung vorzunehmen, ob die Vorschriften über die Führung der Tabellen befolgt worden sind, sodann ob die Darstellungen den Tabelleninhalt richtig wiedergeben und ihre Angaben unter sich stimmen.

2. Etwa nöthige Ergänzungen oder Berichtigungen der Vorlagen sind vom Landgericht zu veranlassen.

3. Der Gerichtsschreibereibeamte des Landgerichts, der die Prüfung vorgenommen hat, hat die Prüfung und den Befund auf den Vorlagen zu beurkunden und die Darstellungen nach Formular 5 entsprechend der Ziffer 5 der Vollzugsanleitung hierzu zu vervollständigen.

§ 6.

Vorlage der geprüften Darstellungen und Rückgabe der Tabellen.

1. Die Darstellungen werden nach Prüfung und Vervollständigung vom Landgericht bis längstens 1. März jeden Jahres dem Justizministerium vorgelegt.

2. Die gewerbegerichtlichen Tabellen sendet das Landgericht, sobald sie nicht weiter benöthigt werden und spätestens im Zeitpunkte der Vorlage nach Absatz 1, dem Gewerbegerichte zurück.

II. Gemeindevorsteher.

§ 7.

Tabellen; Führung und Vorlage derselben an das Bezirksamt.

1. Die Bürgermeister haben über die Streitigkeiten, welche bei ihnen auf Grund der §§ 76 und 83 des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1901 Seite 353 ff.) anhängig werden, Tabellen nach Formular 6 zu führen. Die gleiche Pflicht liegt im Falle des § 79 des Gewerbegerichtsgesetzes dem Stellvertreter des Bürgermeisters ob.

2. Die Vorschriften in §§ 2 und 3 dieser Verordnung finden auch auf diese Tabellen Anwendung.

3. Die abgeschlossenen Tabellen des abgelaufenen Jahres sind längstens bis zum 10. Januar dem Bezirksamte vorzulegen.

§ 8.

Prüfung der Tabellen Seitens des Bezirksamts; Fertigung der Darstellungen und Mittheilung derselben an das Amtsgericht.

1. Das Bezirksamt unterzieht die Tabellen einer Prüfung, veranlaßt etwa nöthige Ergänzungen oder Berichtigungen und fertigt — wo der Amtsbezirk mehrere Amtsgerichtsbezirke umfaßt, für jeden Amtsgerichtsbezirk gesondert — eine Darstellung nach Formular 7.

2. Eine Abschrift dieser Darstellung wird vom Bezirksamt längstens bis 15. Februar dem Amtsgerichte übersendet.

§ 9.

Vorlage der Darstellungen an das Justizministerium.

Das Amtsgericht legt die vom Bezirksamt ihm übersandte Abschrift der Darstellung nach Formular 7 nach Eingang dem Justizministerium vor.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 10.

Wirksamkeit der neuen Vorschriften; Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

2. Die für das laufende Jahr neu angelegten Tabellen nach Formular 1 bis 3 und 6 sind alsbald entsprechend zu ändern.

3. Die Verordnung vom $\frac{\text{29. Juni 1892,}}{\text{28. September 1893}}$, die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 397 ff., Gesetzes- und Verordnungsblatt 1893 Seite 113 ff.), wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 3. Mai 1902.

Großherzogliches
Ministerium der Justiz, des Kultus
und Unterrichts.
von Dusch.

Großherzogliches
Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Erb.

Gewerbegericht zu . . . . . Jahr . . .

Tabelle der Rechtsprechung.

Vollzugsanleitung.

1. In diese Tabelle sind alle diejenigen Rechtsstreite einzutragen, welche bei dem Gewerbegerichte auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1901 Seite 353 ff.) anhängig werden.

   Auch Klagen auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind in diese Tabelle einzutragen; in Spalte 13 wäre dann anzugeben, ob es sich um eine Nichtigkeits- oder um eine Restitutionsklage handelt.
2. Die Tabelle wird auf Jahresende vorschriftsgemäß abgeschlossen und neu angelegt.

   In der neu angelegten Tabelle sind zunächst unter der Ueberschrift „Ueberträge aus früheren Jahren" die als unerledigt aus dem Vorjahre übergehenden Sachen mit ihren früheren Ordnungszahlen aufzuführen. Darnach kommen unter der Ueberschrift „Neue Einträge" die neu anhängig werdenden Sachen nach der Zeitfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Ordnungszahlen.
3. Die Einträge in Spalte 4 sollen die Grundlage bilden für die entsprechenden Angaben in Spalte 3, 4 und 5 der Darstellung für die Zwecke der Reichsstatistik nach Formular 4 der Verordnung, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, vom 3. Mai 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 73 ff.). Die Einträge sollen deßhalb ersehen lassen, ob ein Rechtsstreit vorliegt zwischen Arbeitern und Arbeitgebern (§ 4 Absatz 1 Nr. 1—5, § 5 Gewerbegerichtsgesetz) oder zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers (§ 4 Absatz 1 Nr. 6 und § 5 Gewerbegerichtsgesetz). Der Eintrag wird z. B. dahin zu fassen sein: „Arbeiter gegen Arbeitgeber, § 4 Nr. 1" oder „Arbeiter gegen Arbeiter, § 4 Nr. 6".
4. Spalten, in welche kein Eintrag nöthig fällt, sind bei Vornahme des letzten Eintrags in der betreffenden Sache durch wagrechte Striche auszufüllen.
5. Die Einträge in Spalte 12 erfolgen auf Grund der Mittheilungen des Landgerichts.
6. Die Erhebung einer Widerklage ist in Spalte 13 zu vermerken.

Formular 1 zur Verordnung vom 3. Mai 1902, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 73 ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl.	Parteien. Name, Beruf und Wohnort.	Streitgegenstand und Streitwerth.	Art der Parteien. Die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts begründende Gesetzesstelle.	Anhängig seit (Datum).
1.	2.	3.	4.	5.

Erledigungs-Art						Berufung. Partei und Erfolg.	Bemerkungen.
Vergleich. Tag.	Verzicht im Sinne des § 306 C.-P.-O. Tag.	Zurücknahme der Klage, Beruhenlassen und dergl. Tag.	Anerkenntniß. Tag.	Versäumniß-Urtheil. Tag.	Andere End-Urtheile. Tag und Inhalt.		
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
					Entzifferung.		
					Abgeschlossen mit der Beurkundung, daß die Zahl der überjährigen Sachen . . . . 10 der neu anhängig gewordenen . . 104 demnach im Ganzen . . . . . 114 beträgt. Hievon wurden erledigt . . . 110 und für 19 . . übertragen . . . 4 und zwar die O.-Z. 89, 97, 103 und 104. . . . . . , den . . ten . . . . . 19 . . Das Gewerbegericht.		

Gewerbegericht zu . . . . . Jahr . . .

Tabelle über die Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

Vollzugsanleitung.

1. Diese Tabelle ist zur Aufnahme aller Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses bestimmt, in welchen das Gewerbegericht auf Grund des § 62 des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1901 Seite 353 ff.) als Einigungsamt angerufen wird.
2. Die Tabelle wird auf Jahresende vorschriftsgemäß abgeschlossen und neu angelegt. In der neu angelegten Tabelle sind zunächst unter der Ueberschrift „Ueberträge aus früheren Jahren" die als unerledigt aus dem Vorjahre übergehenden Sachen mit ihren früheren Ordnungszahlen aufzuführen. Darnach kommen unter der Ueberschrift „Neue Einträge" die neu anhängig werdenden Sachen nach der Zeitfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Ordnungszahlen.
3. In der Bemerkungsspalte ist, um die Darstellung für die Zwecke der Reichsstatistik nach Formular 4 in Spalte 22 entsprechend ausfüllen zu können, bei jedem Antrage anzugeben, ob die Anrufung des Einigungsamtes von beiden Theilen oder nur von einer Seite erfolgt ist. §§ 63, 64 des Gewerbegerichtsgesetzes.
4. Spalten, in welche kein Eintrag nöthig fällt, sind bei Vornahme des letzten Eintrags in der betreffenden Sache durch wagrechte Striche auszufüllen.

Formular 2 zur Verordnung vom 3. Mai 1902, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 73 ff.

Ordnungszahl.	Parteien.	Streitgegenstand.	Anhängig geworden am (Datum).	Tag der Vereinbarung. (§ 70 Gewerbegerichtsgesetz.)	Tag der Schiedsspruch. (§ 71.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Erledigung durch					
Unterwerfung unter den Schiedsspruch (§ 72.)	Ablehnung der Unterwerfung unter den Schiedsspruch (§ 72) Seitens			erfolglosen Einigungsversuch ohne Schiedsspruch (§ 73).	Bemerkungen.
	der Arbeitgeber.	der Arbeiter.	beider Parteien.		
7.	8.	9.	10.	11.	12.
				Entziffe	rung.
				Abgeschlossen mit der Beurkundung, daß die Zahl der überjährigen Sachen . . . 1 der neu anhängig gewordenen . 10	
				demnach im Ganzen . . . . . 11 beträgt. Hievon wurden erledigt . . . . . 10 und für 19 . . übertragen . . 1 und zwar O.-Z. 10.	
				. . . . . , den . .	ten . . . . . 19 . . Das Gewerbegericht.

Gewerbegericht zu . . . . . Jahr . . .

Tabelle der Gutachten und Anträge.

(§ 75 des Gewerbegerichtsgesetzes, Reichsgesetzblatt für 1901 Seite 353 ff.)

Ordnungszahl.	Art (Gutachten oder Antrag) und Datum.	Betreff.	Kurze Angabe des Inhalts.	Abgang an:	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Formular 3 zur Verordnung vom 3. Mai 1902, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 73 ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gewerbegericht zu . . . . . Jahr . . .

Darstellung

der

Organisation und Thätigkeit des Gewerbegerichts

im Jahre . . . .

für die Zwecke der Reichsstatistik.

Vollzugsanleitung.

1. Die zur Fertigung dieser Darstellung erforderlichen Zahlen sind den vom Gewerbegerichte gemäß der Verordnung vom 3. Mai 1902 geführten Tabellen
   der Rechtsprechung,
   der Thätigkeit als Einigungsamt,
   der Gutachten und Anträge

   zu entnehmen.
2. In den Spalten 3 bis 10 und 23 sind die aus den Vorjahren stammenden aber erst im Geschäftsjahre erledigten Sachen mit rother Tinte besonders darzustellen.
3. In die Bemerkungsspalte ist z. B. einzutragen, ob das Gewerbegericht nur während eines Theils des Jahres thätig war.
4. Eine Darstellung nach diesem Formular ist alljährlich im Januar unmittelbar dem Justizministerium vorzulegen.

Formular 4 zur Verordnung vom 3. Mai 1902, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 73 ff.

I. Organisation am Jahresschlusse.

1. **Oertliche Zuständigkeit** des Gewerbegerichts.
War dasselbe insbesondere
   a. für einzelne Gemeinden,
      darunter für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern,
   b. für die Bezirke mehrerer Gemeinden oder Theile von solchen,
   c. für die Bezirke weiterer Kommunalverbände oder Theile von solchen
errichtet?

2. **Sachliche Zuständigkeit** des Gewerbegerichts.
War dasselbe insbesondere
   a. auf die in § 82 bezeichneten Gewerbebetriebe,
   b. auf andere bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben
beschränkt?

II. Thätigkeit des

Nr.	Sitz des Gewerbegerichts.	1. Rechtsprechung: Zahl der										
		a. welche anhängig waren zwischen			b. welche erledigt wurden durch					c. bei denen in den 10 das Verfahren bis ung des kontradiktor- urtheils		
		Arbeitern und Arbeitgebern (§ 4 Absatz 1 Nr. 1–5 und § 5) und zwar auf Klage		Arbeitern desselben Arbeitgebers (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 und § 5).	Vergleich.	Verzicht im Sinne des § 306 der Civilprozeßordnung.	Anerkenntniß.	Versäumnißurtheil.	andere Endurtheile.	weniger als 1 Woche.	1 Woche bis (ausschließlich) 2 Wochen	2 Wochen bis (ausschließlich) 1 Monat.
		der Arbeiter.	der Arbeitgeber.									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Gewerbegerichts.

Rechtsstreitigkeiten.							2. Thätigkeit als Einigungsamt:									Zahl der		Bemerkungen.
Fällen der Sp. zur Verkündischen Endbauerte:		d. in denen der Werth des Streitgegenstandes betrug				e. in denen Berufung eingelegt wurde.	Anrufungen		Vereinbarungen (§70).	Schiedssprüche (§ 71).	Unterwerfungen unter Schiedssprüche (§ 72).	Ablehnungen der Unterwerfungen unter Schiedssprüche (§ 72) und zwar Seitens			erfolglosen Einigungsversuche ohne Schiedsspruch (§ 73).	Zahl der gemäß § 75		
1 Monat bis ausschließlich) 3 Monate.	3 Monate und mehr.	bis 20 Mk. einschließlich.	mehr als 20 bis 50 Mk.	mehr als 50 bis 100 Mk.	mehr als 100 Mk.		überhaupt (§§ 62, 63).	nur von einer Seite (§ 64).				der Arbeitgeber.	der Arbeiter.	beider Parteien.		abgegebenen Gutachten	gestellten Anträge.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.

Gewerbegericht zu . . . . . Jahr . . .

Darstellung der Rechtsstreite

für die Zwecke der Landesstatistik.

Vollzugsanleitung.

1. Die zur Fertigung dieser Darstellung erforderlichen Zahlen sind der vom Gewerbegerichte gemäß der Verordnung vom 3. Mai 1902 geführten Tabelle der Rechtsprechung zu entnehmen.
2. In Spalte 3 der Darstellung ist die Zahl der Sachen einzutragen, welche bei Anfang des Jahres, auf welches die Darstellung sich bezieht, beim Gewerbegericht noch nicht erledigt waren. Hat das Gewerbegericht Entscheidung erlassen, so ist die Sache erledigt, auch wenn Berufung ergriffen ist.
3. In jeder Sache wird nur eine Erledigung und zwar, wenn mehrere Theile der Sache verschieden erledigt wurden, die zuletzt zur Tabelle eingetragene gezählt. Die Summe der Spalten 11 bis 16 muß sich mit der Zahl der Spalte 5 decken.
4. Eine Darstellung nach diesem Formular, in welchem die Spalten 2 bis 16 ausgefüllt sind, hat das Gewerbegericht im Laufe des Monats Januar jeden Jahres unter Anschluß der Tabellen dem Landgericht vorzulegen.
5. Die Spalten 17 bis 23 sind beim Landgericht auf Grund der Einträge in der landgerichtlichen Berufungstabelle (Formular 12) des betreffenden Geschäftsjahrs auszufüllen.

Formular 5 zur Verordnung vom 3. Mai 1902, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 73 ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl.	Gewerbegericht.	Zahl der				Streitwerth der neu anhängig gewordenen Sachen (Sp. 4)				Erledigungs-		
		überjährigen	neu anhängig gewordenen	erledigten	übergehenden	bis zu 20 Mk. einschließlich.	über 20 Mk. bis 50 Mark einschließlich.	über 50 Mk. bis 100 Mark einschließlich.	über 100 Mark.	Vergleich.	Verzicht im Sinne des § 306 C.P.O.	Zurücknahme der Klage, Verunlassen und dergl.
		Sachen.										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

art.			Berufungen.						
			Zahl der				Erledigungsart.		
Anerkenntniß.	Versäumnißurtheil.	Andere Endurtheile.	überjährigen	neu anhängig gewordenen	erledigten	übergehenden	Bestätigungen.	Abänderungen.	Sonstige Erledigungen.
			Berufungen.						
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

Gemeinde . . . . . Jahr . . .
Amtsbezirk . . . . . .
Amtsgerichtsbezirk . . . . . .

Tabelle der gewerblichen Rechtsstreite.

Vollzugsanleitung.

1. Nach §§ 76 und 83 des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1901 Seite 353 ff.) kann jede Partei bei nachstehenden Streitigkeiten die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher (Bürgermeister) der Gemeinde nachsuchen, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.
   Diese Befugniß findet Anwendung:
   A. Sofern ein zur Entscheidung zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern (Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeitern und Lehrlingen, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, sowie Betriebsbeamten, Werkmeistern und mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt) und ihren Arbeitgebern
      a. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches;
      b. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53 a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes).
   B. Auch wenn ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ist, bei Streitigkeiten zwischen andern als den unter Ziffer 1 A bezeichneten, krankenversicherungspflichtigen Arbeitern (insbesondere auch land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern und Dienstboten) und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung von Krankenversicherungsbeiträgen und Eintrittsgeldern (§§ 53 a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes).
2. Die den Bürgermeistern nach den §§ 76 und 83 des Gewerbegerichtsgesetzes in obigen Sachen zustehende Entscheidungsbefugniß ist nicht mit der in § 115 ff. des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 805 ff.) den Bürgermeistern als Gemeindegerichten eingeräumten Zuständigkeit zur Entscheidung vermögensrechtlicher Ansprüche zu verwechseln. Vergleiche auch § 16 der Dienstweisung für die Gemeindegerichte.
3. Beim Bürgermeister anhängig gewordene gewerbliche Streitigkeiten sind in diese Tabelle einzutragen, falls der Bürgermeister dieselben in dem nach §§ 76 ff., 83 des Gewerbegerichtsgesetzes geordneten Verfahren erledigt, was regelmäßig nur geschehen wird, wenn der Antrag der Partei ausdrücklich auf eine vorläufige Verwaltungsentscheidung nach dem Gewerbegerichtsgesetz gerichtet oder wegen des Werthes des Streitgegenstands oder weil nicht beide Parteien in der betreffenden Gemeinde wohnen oder sich aufhalten, das gemeindegerichtliche Verfahren vor dem Bürgermeister nach § 115 ff. des oben erwähnten Gesetzes nicht statthaft ist.
4. Die Tabelle wird auf Jahresende abgeschlossen und neu angelegt.
   In der neu angelegten Tabelle sind zunächst unter der Ueberschrift „Ueberträge aus früheren Jahren" die als unerledigt aus dem Vorjahre übergehenden Sachen mit ihren früheren Ordnungszahlen aufzuführen. Darnach kommen unter der Ueberschrift „Neue Einträge" die neu anhängig werdenden Sachen nach der Zeitfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Ordnungszahlen.
5. In die Spalte 9 ist die Rechtswegbeschreitung einzutragen, sobald der Bürgermeister Kenntniß davon erhält. Darunter ist später der Erfolg der Rechtswegbeschreitung zu vermerken, sobald er dem Bürgermeister bekannt wird.
6. Spalten, in welche kein Eintrag nöthig fällt, sind bei Vornahme des letzten Eintrags in der betreffenden Sache durch wagrechte Striche auszufüllen.
7. Die abgeschlossenen Tabellen des abgelaufenen Jahres sind längstens bis zum 10. Januar dem Bezirksamte vorzulegen.

Formular G zur Verordnung vom 3. Mai 1902, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 73 ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl.	Name der Parteien.	Streitgegenstand und Streitwerth.	Anhängig geworden am (Datum).	Art der	
				Vergleich.	Verzicht, Beruhenlassen und dergleichen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.					
2.					
3.					
4.					

Erledigung.		Beschreitung des Rechtswegs durch Erhebung der Klage bei dem ordentlichen Gericht. Partei und Erfolg.	Bemerkungen.
Entscheidung.			
Tag.	Inhalt.		
7.	8.	9.	10.
		Entziferung.	
		Abgeschlossen mit der Beurkundung, daß die Zahl	
		der überjährigen Sachen 10	
		der neu anhängig gewordenen 104	
		demnach im Ganzen . . . . . 114 beträgt.	
		Hievon wurden erledigt 110	
		und für 19 . . übertragen . . . . . 4 und	
		zwar die O.-Z. 89, 97, 103 und 104.	
		. . . . . , den . .	ten . . . . . 19 . .
			Das Gewerbegericht.

Amtsgerichtsbezirk . . . . . Jahr . . . .

Darstellung der gewerblichen Rechtsstreite.

Vollzugsanleitung.

1. In Spalte 2 ist die Zahl der Sachen zu nennen, welche bei Anfang des Jahres, auf welches die Darstellung sich bezieht, beim Bürgermeister noch nicht erledigt waren. Hat der Bürgermeister Entscheidung erlassen, so ist die Sache erledigt, auch wenn der Rechtsweg beschritten ist.
2. In jeder Sache wird nur eine Erledigung und zwar, wenn mehrere Theile der Sache verschieden erledigt wurden, die zuletzt zur Tabelle eingetragene gezählt. Die Summe der Spalten 10, 11 und 12 muß sich mit der Zahl der Spalte 4 decken.
3. In Spalte 14 ist die Zahl der Rechtswegbeschreitungen einzutragen, welche im Jahre, auf welches die Darstellung sich bezieht, dem Bürgermeister bekannt geworden ist (vergleiche Formular 6 Vollzugsanleitung Ziffer 5). Früher bekannt gewordene Rechtswegbeschreitungen erscheinen in Spalte 13.
4. In Spalte 15 sind auch diejenigen Erledigungen zu zählen, welche zwar im Vorjahre erfolgt, aber erst im Jahre, auf welches die Darstellung sich bezieht, dem Bürgermeister bekannt geworden sind.
5. Die Summe der Spalten 17 bis 19 muß mit der in Spalte 15 eingetragenen Zahl übereinstimmen.

Formular 7 zur Verordnung vom 3. Mai 1902, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 73 ff.

	Zahl der				Streitwerth der neu anhängig gewordenen Sachen (Spalte 3)			
	überjährigen	neu anhängig gewordenen	erledigten	übergehenden	bis zu 20 Mark einschließlich.	über 20 Mark bis 50 Mark einschließlich.	über 50 Mark bis 100 Mark einschließlich.	über 100 Mark.
	Sachen.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Bürgermeister des Amtsgerichtssitzes .								
Die übrigen Bürgermeister des Amtsgerichtsbezirks . . .								
Zusammen . .								

Erledigungsart.			Beschreitung des Rechtswegs durch Erhebung der Klage.						
			Zahl der				Erledigungsart.		
Vergleich.	Verzicht, Beruhenlassen und dergleichen.	Entscheidungen.	überjährigen	neu anhängig gewordenen	erledigten	übergehenden	Bestätigungen.	Abänderungen.	Sonstige Erledigungen.
			Klagen.						
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 22. Mai 1902.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Staatsprüfung der Maschineningenieure betreffend; des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Milch betreffend; die Ergänzung der Brückenordnungen für die Schiffbrücken bei Maxau und Speyer betreffend; die Kosten der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.

Verordnung.

(Vom 15. Mai 1902.)

Die Staatsprüfung der Maschineningenieure betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. Mai d. J. wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

In der landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 25) ist unter 2 Ziffer 2 (in der ersten Zeile) statt „drei und einhalbjährige Studien" zu setzen: „vierjährige Studien", ferner am Schluß einzuschalten:

> Aus diesen Zeugnissen muß hervorgehen, daß der Kandidat seit dem Bestehen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung während mindestens vier Halbjahren dem Hochschulstudium im Maschineningenieurfach sich gewidmet hat.

Karlsruhe, den 15. Mai 1902.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer. Vdt. Laub.

Verordnung.

(Vom 10. Mai 1902.)

Den Verkehr mit Milch betreffend.

Auf Grund der §§ 87a und 94 des Polizeistrafgesetzbuchs sowie mit Bezug auf § 367 Ziffer 7 Reichsstrafgesetzbuchs und §§ 10 ff. des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend (Reichs-Gesetzblatt Seite 145), wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 17. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 230) verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Verkehr mit Kuhmilch unterliegt der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2.

Frische (süße) Milch darf nur als Vollmilch (ganze Milch) oder als Magermilch (abgerahmte Milch) verkauft oder feilgehalten werden.

Als Vollmilch darf nur Milch verkauft oder feilgehalten werden, welche in keiner Weise entrahmt oder sonst verändert ist.

Als Magermilch, abgerahmte Milch, gilt jede Milch, welche auch nur theilweise abgerahmt ist, insbesondere auch jedes Gemisch von Vollmilch mit abgerahmter Milch.

Die Magermilch darf nur in Gefäßen aufbewahrt, feilgehalten und abgegeben werden, welche in deutlicher, nicht abnehmbarer Schrift die Bezeichnung „Magermilch" tragen.

§ 3.

Verboten ist das Feilhalten und Verkaufen von ganzer oder abgerahmter Milch,

1. welche fremdartige Stoffe wie Eis, chemische Konservirungsmittel oder Zusätze von Wasser enthält;
2. welche zwei Tage vor dem Abkalben und bis zu dem sechsten Tage nach dem Abkalben abgemolken ist;
3. welche in ihrer Farbe, in ihrem Geruche oder Geschmacke, in ihrer Konsistenz oder in ihren Bestandtheilen von der normalen Milch abweicht, einerlei, wie die Veränderung entstanden ist (blau, roth oder gelb gefärbte, mit Schimmelpilzen besetzte, wässerige, sandige, schleimige, Blut oder Blutgerinsel enthaltende, faulig oder nach Kampfer, Aether, Chloroform, Terpentinöl oder Karbol riechende, stark salzig, bitter oder scharf schmeckende Milch, insbesondere solche, welche von Kühen stammt, die an Gelbsucht, Blutharnen, Wassersucht und nicht infektiösen Zehrkrankheiten leiden);
4. welche von Kühen stammt, die mit giftigen Arzneimitteln, welche in die Milch übergehen (Arsen, Brechweinstein, Nieswurz, Opium, Jod, Krotonöl, Aloë, Eserin, Pilokarpin und anderen Alkaloiden) behandelt werden;
5. welche von Kühen stammt, die an Eutertuberkulose, an mit starker Abmagerung oder Durchfällen verbundener Tuberkulose, an Milzbrand, Lungenseuche, Tollwuth, Pocken, Enterentzündungen, Blutvergiftung, namentlich Pyämie und Septikämie, fauliger Gebärmutterentzündung, Ruhr, infektiöser Darmentzündung oder anderen fieberhaften Erkrankungen leiden, oder die des Milzbrands oder der Tollwuth verdächtig sind, sowie von Kühen, bei denen die Nachgeburt nicht abgegangen ist, oder bei denen krankhafter Ausfluß aus den Geschlechtstheilen besteht.

Die Thierärzte sind verpflichtet, die sie in Anspruch nehmenden Thierbesitzer auf das Vorhandensein der Voraussetzungen der Ziffern 4 und 5 besonders aufmerksam zu machen.

§ 4.

Milch von Kühen, welche an Maul- und Klauenseuche oder an Tuberkulose leiden, soweit letzterenfalls nicht § 3 Ziffer 5 Anwendung zu finden hat, darf nur abgekocht oder sterilisirt in Verkehr gebracht werden.

Gleiches gilt für die Milch aus Gehöften, Ortschaften oder Gemarkungen sowie aus

Sammelmolkereien, für welche wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche oder wegen Seuchengefahr das Weggeben nicht abgekochter Milch von der Polizeibehörde verboten ist.

Als abgekocht gilt diejenige Milch, welche bis auf 100° C erhitzt oder einer Temperatur von 90° C durch mindestens 15 Minuten ausgesetzt worden ist.

§ 5.

Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, gebranntem Thon mit schlechter oder schadhafter Glasur, Blei, verbleitem Eisenblech, Eisen mit bleihaltigem, rissigem oder brüchigem Email, oder verrostete Gefäße dürfen weder zur Aufnahme noch zum Ausmessen der Milch verwendet werden.

Sämmtliche zur Aufnahme und zum Ausmessen von Milch dienenden Gefäße sind sorgfältig rein zu halten und dürfen nicht verwendet werden zur Aufbewahrung von anderen Gegenständen, welche den Geschmack der Milch beeinträchtigen könnten, insbesondere von Spülicht.

§ 6.

Die Räume, in denen für den Verkauf bestimmte Milch aufbewahrt wird, sollen sorgfältig rein und möglichst staubfrei gehalten und täglich ausgiebig gelüftet werden. In Räumlichkeiten, die zum Schlafen oder zur Unterbringung von Kranken benützt werden, soll für den Verkauf bestimmte Milch nicht aufbewahrt werden.

§ 7.

Personen, welche an ansteckenden Krankheiten oder an Hautausschlägen leiden, oder welche mit der Pflege von an ansteckenden Krankheiten erkrankten Personen befaßt sind, sollen weder die Wartung oder das Melken der Kühe besorgen, noch sonst mit der Behandlung oder dem Vertrieb der Milch irgendwie unmittelbar sich befassen.

§ 8.

Treten in dem Hause oder der Familie eines Milchhändlers oder Milchproduzenten Erkrankungen an Scharlach, Diphtherie, Kroup, Typhus, Pocken, Cholera, oder Puerperalfieber auf, so kann das Bezirksamt den Verkauf von Milch während der Dauer der Krankheit und bis nach erfolgter Desinfizirung der von dem Kranken benützten Räume untersagen. Das Verbot ist jedenfalls aufzuheben, sobald der betreffende Kranke aus dem Hause entfernt und dieses entsprechend den amtlichen Anordnungen desinfizirt ist.

§ 9.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften können Bestimmungen über die Einrichtung der polizeilichen Milchkontrole getroffen werden, insbesondere über:

1. die Besichtigung der Milch und die Ermittelung des spezifischen Gewichts derselben durch Polizeibeamte,
2. die chemische Untersuchung der Milch durch eine amtliche Nahrungsmittelprüfungsanstalt oder durch einen zu amtlichen Untersuchungen ermächtigten Sachverständigen,
3. die in zweifelhaften Fällen vorzunehmende Stallprobe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 10.

Außerdem können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Milch getroffen werden insbesondere über den Mindestgehalt an Fett beziehungsweise Trockensubstanz, sowie das spezifische Gewicht der Vollmilch und der Magermilch, über die Gewinnung der sogenannten Kur- und Kindermilch, über die Ausdehnung der vorstehenden Vorschriften auf den Verkehr mit Ziegenmilch ꝛc.

Karlsruhe, den 10. Mai 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Hildebrandt.

Verordnung.

(Vom 15. Mai 1902.)

Die Ergänzung der Brückenordnungen für die Schiffbrücken bei Maxau und Speyer betreffend.

Im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird auf Grund einer Vereinbarung mit der Königlich bayerischen Regierung der Pfalz verordnet, was folgt:

1. Dem § 7 der mit Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom 25. Oktober 1865 (Centralverordnungsblatt Nr. XXX Seite 186) erlassenen Brückenordnung für die Schiffbrücke bei Maxau wird als Absatz 2 folgende Bestimmung beigefügt:

„Radfahrer haben bei den Landständern der Schiffbrücke abzusteigen und das Fahrrad über die Brücke zu schieben, sobald sich ein Zug auf der Brücke befindet oder im Anfahren nach der Brücke begriffen ist."

2. Dem § 7 der Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom 30. Januar 1874, die Erlassung einer Brückenordnung für die Eisenbahnschiffbrücke bei Speyer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI Seite 117), wird als Absatz 3 folgende Bestimmung beigefügt:

„Radfahrer haben bei den Landständern der Schiffbrücke abzusteigen und das Fahrrad über die Brücke zu schieben, sobald sich ein Zug auf der Brücke befindet oder im Anfahren nach der Brücke begriffen ist, und sobald die Brückenschranken wegen Annäherung eines Zuges geschlossen sind."

Karlsruhe, den 15. Mai 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Dr. Paul.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 20. Mai 1902.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.

Mit Bezug auf § 28 des Statuts für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 10) wird verfügt:

1. Die Aversalvergütung für die Kosten der Verpflegung eines Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau wird festgesetzt:

   für die erste Klasse auf jährlich 1000 bis 1500 Mark,
   „ „ zweite „ „ „ 600 „ 800 „
   „ „ dritte „ „ „ 350 „ 450 „ .

2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Aversalvergütung mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken oder des sonst Zahlungspflichtigen zu bemessen; jedoch sind in der Regel zu erheben:

   für die erste Klasse jährlich 1500 Mark,
   „ „ zweite „ „ 800 „
   „ „ dritte „ „ 350 „ .

3. Wenig bemittelten Angehörigen von unvermöglichen Kranken, welche die Zahlung der Verpflegungskosten an Stelle des sonst unterstützungspflichtigen Armenverbandes übernommen haben, kann eine Ermäßigung der Aversalvergütung zugestanden werden, wenn und soweit eine solche Ermäßigung gemäß § 31 Absatz 2 des Anstaltsstatuts dem betreffenden Armenverbande zu gewähren sein würde.

   Findet die Verpflegung eines solchen unvermöglichen Kranken ausnahmsweise und aus besonderen Gründen in zweiter Klasse statt, so darf die Aversalvergütung sowohl den Angehörigen wie dem Armenverbande gegenüber nicht unter den Betrag von jährlich 450 ℳ. ermäßigt werden.

4. Ausländer, deren Aufnahme gemäß § 9 lit. b des Anstaltsstatuts zugelassen wird, sollen in der Regel und insoweit ihre Verpflegung nicht in der Klasse der Pensionäre stattzufinden hat, nur in erster Klasse gegen Entrichtung einer Aversalvergütung von jährlich 1800 ℳ. verpflegt werden.

5. Wird für Kranke eine Unterkunft und Verköstigung gewünscht, welche über das Maß dessen hinausgeht, was die Verpflegung in erster Klasse gewährt, so kann diesem Wunsche unter Einreihung der Kranken in die Klasse der Pensionäre und gegen Entrichtung einer höheren Aversalvergütung willfahrt werden, deren Höhe zwischen den Angehörigen des Kranken und der Direktion zu vereinbaren ist. Die Vergütung soll aber für inländische Kranke nicht unter 2000 ℳ. und für Ausländer nicht unter 2500 ℳ. jährlich betragen, und es bedarf die bezügliche Vereinbarung überdies der Genehmigung des Verwaltungshofs oder — sofern die Aufnahme gemäß § 20 des Anstaltsstatuts erfolgt — der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit.

Hinsichtlich der bereits in der Anstalt untergebrachten Kranken verbleibt es bei den erfolgten Bestimmungen über die Erhebung der Verpflegungskosten, soweit sich nicht bei Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Kranken Anlaß zu einer anderweiten Regelung ergibt.

Jedoch ist in allen Fällen für die Verpflegung in erster Klasse mindestens der Betrag von jährlich 1 000 ℳ zu erheben.

Karlsruhe, den 20. Mai 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt Dr. Horstmann.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 31. Mai 1902.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung im Monat Juni 1902 betreffend.
Verordnung: des Ministeriums des Innern: den gewerbsmäßigen Handel mit Pferden und Rindvieh betreffend.

Gesetz.

(Vom 29. Mai 1902.)

Die Steuererhebung im Monat Juni 1902 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die im Monat Juni 1902 zum Einzuge kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. Mai 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

Verordnung.

(Vom 22. Mai 1902.)

Den gewerbsmäßigen Handel mit Pferden und Rindvieh betreffend.

Auf Grund der §§ 38 Absatz 4, 35 Absatz 3, 148 Ziffer 4a der Gewerbeordnung wird mit Wirkung vom 1. Juli d. J. verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer den Handel mit Pferden oder Rindvieh gewerbsmäßig betreibt, ist verpflichtet, ein Verzeichniß zu führen, in welches jedes Pferd oder Stück Rindvieh, das er erwirbt oder veräußert, unter besonderer Nummer einzutragen ist, und welches mindestens 13 Spalten zum Eintragen nachstehender Angaben zu enthalten hat:

1. Fortlaufende Nummer (Ordnungszahl);
2. Thierart und Geschlecht (ob Hengst, Stute, Wallach, Fohlen, Farren, Ochse, Kuh, Kalbin, Rind, Kalb);
3. Alter, Farbe und Abzeichen des Thieres;
4. Tag der Erwerbung des Thieres;
5. Ort, wo das Thier erworben wurde, ob und auf welchem Markt?
6. Name und Wohnort des bisherigen Eigenthümers oder Besitzers;
7. Ort, wo das Thier nach der Erwerbung vom Händler eingestellt wurde;
8. Tag der Veräußerung des Thieres;
9. Ort, wohin das Thier veräußert wurde;
10. Name und Wohnort des nächsten Erwerbers des Thieres;
11. Wann und wo wurde das Thier auf dem Transport eingestellt?
12. Mit Thieren welcher anderer Besitzer war beim Eisenbahntransport das Thier in demselben Eisenbahnwagen?
13. Bemerkungen.

§ 2.

Das Verzeichniß muß in Buchform angelegt, dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es darf nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis das Bezirksamt auf erfolgte Prüfung die Vorschriftsmäßigkeit bestätigt und die Gesammtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite beglaubigt hat.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben der Blätter, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

§ 3.

Die Einträge sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Erwerbung oder Veräußerung in deutlicher Schrift mit Tinte vorzunehmen. Abänderungen dürfen nur mittelst Durchstreichens und so bewirkt werden, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Händler mit Pferden und Rindvieh, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, innerhalb desselben aber Geschäfte betreiben, sind hinsichtlich jeder Erwerbung oder Veräußerung im Großherzogthum zur Führung eines Verzeichnisses nach den §§ 1 bis 3 gleichfalls verpflichtet. Dieselben haben bei Ausübung ihres Gewerbes im Großherzogthum das Verzeichniß über die Erwerbungen und Veräußerungen des letzten Jahres mit sich zu führen. Außerdem haben diese Händler, wenn sie Märkte besuchen, am Schlusse des Marktes der Ortspolizeibehörde mitzutheilen, an welche Personen und wie viel Stück Pferde und Rindvieh sie veräußert haben.

§ 5.

Das nach den §§ 1 bis 4 zu führende Verzeichniß ist mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit den Polizeibehörden und den von ihnen damit betrauten Organen, sowie den beamteten Thierärzten zum Zwecke der Kontrole vorzulegen.

Karlsruhe, den 22. Mai 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Franz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XVII. 111

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 9. Juni 1902.

Inhalt.

Gesetz: die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend.
Landesherrliche Verordnung: die Besetzung der Kammern für Handelssachen betreffend.
Bekanntmachung und **Verordnung**: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Weinsteuergesetzes betreffend.

Gesetz.

(Vom 1. Juni 1902.)

Die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Handschuhsheim wird auf den 1. Januar 1903 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Heidelberg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§. 2.

In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem Aufenthalt in Handschuhsheim bis zum 1. Januar 1903 die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Heidelberg.

§ 3.

Auf die Bürger der Gemeinde Handschuhsheim findet die Uebergangsbestimmung des § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

§ 4.

Denjenigen Bürgern von Handschuhsheim, welche sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes im Bürgergenuß befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen, und das Einkaufsgeld nach Maßgabe des § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben, beziehungs-

weise entrichten, wird dieser Genuß auch ferner gestattet, die frei werdenden Antheile aber fallen der Stadtgemeinde anheim.

§ 5.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl des Stadtraths von Heidelberg treten zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben zwei vom Gemeinderath in Handschuhsheim aus dessen Mitte gewählte Vertreter als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

§ 6.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Heidelberg treten der seitherigen gesetzlichen Zahl neun weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der Bürgerausschuß von Handschuhsheim aus seiner Mitte zu wählen hat.

§ 7.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. Juni 1902.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 29. Mai 1902.)

Die Besetzung der Kammern für Handelssachen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums bestimmen Wir unter Aufhebung Unserer Verordnungen vom 14. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 633) und vom 1. Mai 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 209), was folgt:

§ 1.

Für die bei Landgerichten gebildeten Kammern für Handelssachen ernennen Wir die Vorsitzenden sowie die erforderliche Anzahl von Handelsrichtern und ihren Stellvertretern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2.

Das Justizministerium bestimmt, welche von mehreren Kammern für Handelssachen desselben Gerichts ein Vorsitzender zu leiten hat, und in welcher Weise die mehreren Vorsitzenden sich gegenseitig zu vertreten haben. Auch ist ihm die Ernennung besonderer Stellvertreter der Vorsitzenden überlassen.

§ 3.

Die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter und ihrer Stellvertreter erfolgen durch die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Dezember 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229) errichteten Handelskammern.

Dieselben haben die doppelte Anzahl der zu ernennenden Handelsrichter und Stellvertreter vorzuschlagen.

Umfaßt der Bezirk einer Kammer für Handelssachen die Bezirke mehrerer vorschlagsberechtigter Handelskammern, so wird das Vorschlagsrecht unter diese vertheilt. Die Art der Vertheilung bestimmt das Justizministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 4.

Zum Handelsrichter oder Stellvertreter kann jeder Deutsche vorgeschlagen werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirk der Kammer für Handelssachen wohnt.

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt, oder welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung dauernd zur Bekleidung öffentlicher Aemter unfähig sind, können nicht zur Ernennung als Handelsrichter oder Stellvertreter in Vorschlag gebracht werden, ebensowenig Personen, welche zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind, während der im Urtheile bestimmten Zeit.

§ 5.

Die Handelskammern wählen regelmäßig alle drei Jahre in der ersten Hälfte des Monats Oktober die zu Handelsrichtern und Stellvertretern vorzuschlagenden Personen in Gemäßheit des § 3 und übersenden die Liste dieser Personen unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des über die Wahl aufgenommenen Protokolles dem Präsidenten des Landgerichts, welcher nach Benehmen mit dem oder den Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen die Protokolle mit gutachtlicher Aeußerung in der zweiten Hälfte des Oktober dem Justizministerium vorlegt.

Soweit die Handelskammern im Dienst befindliche Handelsrichter oder Stellvertreter zur Ernennung in gleicher Eigenschaft wieder vorschlagen, genügt ein dahin gehender Antrag, und kommt die Vorschrift des § 3 Absatz 2 in Wegfall.

Wird im Laufe der dreijährigen Amtsperiode die Stelle eines Handelsrichters oder Stellvertreters erledigt, so kann das Justizministerium für die noch übrige Dienstzeit des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

letzteren eine Ersatzwahl anordnen. Die Wahl hat innerhalb eines Monats nach erfolgter Benachrichtigung der vorschlagsberechtigten Handelskammern von der ergangenen Anordnung stattzufinden.

Für die von den Handelskammern vorzunehmenden Wahlen ist Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Dezember 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 233) maßgebend.

§ 6.

Die ernannten Handelsrichter und Stellvertreter werden vor dem Antritt ihres Amtes in der ersten Sitzung, in welcher sie mitzuwirken haben, von dem Vorsitzenden beeidigt; sie schwören, die Obliegenheiten ihres Amtes getreulich zu erfüllen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 51 Absatz 2 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Reihenfolge, in welcher die Handelsrichter an den Sitzungen Theil zu nehmen haben, und in der die Stellvertreter von dem Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen erforderlichen Falles einzuberufen sind, wird vor Beginn und auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch den Präsidenten des Landgerichts im Benehmen mit dem oder den Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen bestimmt.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe eines Geschäftsjahres geändert werden, wenn dies wegen dauernder Verhinderung einzelner Handelsrichter erforderlich erscheint.

§ 8.

Mehrere Kammern für Handelssachen desselben Gerichts stehen zu einander im gleichen Verhältniß wie mehrere Civilkammern.

Die Vertheilung der Geschäfte erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts vor Beginn und für die Dauer eines Geschäftsjahres im Benehmen mit den Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen und vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe eines Geschäftsjahres in gleicher Weise geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer erforderlich wird.

§ 9.

Den Handelsrichtern und Stellvertretern, welche nicht am Sitze der Kammern für Handelssachen wohnen, wird an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, die Fahrpreise derselben für die erste Klasse;

2. soweit solche Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs je 20 Pfennig.

§ 10.

Wir behalten Uns vor, einen Handelsrichter oder Stellvertreter auf dessen Ansuchen vom Amte zu entheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Das Justizministerium erläßt die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen.
Gegeben zu Karlsruhe, den 29. Mai 1902.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

Bekanntmachung.

(Vom 4. Juni 1902.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist in Verfolg des § 61 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) bestimmt worden:

Für den Grundbuchbezirk Hauingen im Amtsgerichtsbezirk Lörrach ist das Grundbuch mit dem 1. Juli 1902 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 4. Juni 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch. Vdt. F. Frey.

Verordnung.

(Vom 2. Juni 1902.)

Den Vollzug des Weinsteuergesetzes betreffend.

In Folge des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 155 ff.) erhält § 2 der Vollzugsverordnung vom 26. Oktober 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) mit Wirkung vom 1. Juli 1902 folgenden Absatz 4:

„Auf Getränke, welche der Schaumweinsteuer unterliegen, findet das Weinsteuergesetz keine Anwendung."

Karlsruhe, den 2. Juni 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger. Vdt. Sammet.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 13. Juni 1902.

Inhalt.

Gesetz: das Wohnungsgeld betreffend.

Gesetz.

(Vom 12. Juni 1902.)

Das Wohnungsgeld betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Anspruch der etatmäßigen Beamten auf Wohnungsgeld bestimmt sich mit Wirkung vom 1. Januar 1902 nach dem anliegenden Tarif.

Der zu § 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1894, betreffend Nachtrag zur Gehaltsordnung, gehörige Wohnungsgeld-Tarif (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 350) tritt auf die gleiche Zeit außer Kraft.

§. 2.

In den Gemeinden, die ohne Rücksicht auf die amtlich erhobenen Miethpreise vom 1. Juli 1900 der fünften Ortsklasse zugetheilt worden sind, werden den Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1902 Ortszulagen bewilligt, sofern dieselben für eine standesgemäße Wohnung einen Miethzins zu zahlen genöthigt sind, der die Einreihung der Gemeinde in eine höhere Ortsklasse rechtfertigen würde.

Die Ortszulagen sind zu bemessen nach dem Unterschied zwischen dem Wohnungsgeld für die fünfte und für diejenige Ortsklasse, welcher die betreffende Gemeinde nach der Höhe der amtlich festgestellten Miethpreise für standesgemäße Wohnungen zuzutheilen wäre.

Die Ortszulagen sind nach je vier Jahren auf Grund der Ergebnisse der zu wiederholenden amtlichen Erhebungen über die ortsüblichen Miethpreise für standesgemäße Wohnungen in allen in die fünfte Ortsklasse eingereihten Gemeinden neu festzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Den Inhabern von freien Wohnungen (Beamtengesetz § 26 Absatz 1 und 2) und von Dienstwohnungen (Beamtengesetz § 26 Absatz 3) werden, sofern sie den Abtheilungen G—K des Gehaltstarifs angehören, mit Wirkung vom 1. Januar 1902 bis auf Weiteres Dienstzulagen bewilligt.

Diese Dienstzulagen sind zu bemessen nach dem Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnungsgeld — gegebenenfalls unter Hinzurechnung der etwa nach § 2 gewährten Ortszulage — und sollen hievon betragen:

60%	bei	den	Beamten	der	Abtheilung	K
50%	"	"	"	"	"	J
40%	"	"	"	"	"	H
30%	"	"	"	"	"	G.

Die hiernach berechneten Zulagen sind auf volle Mark, und zwar auf die nächsthöhere, durch 10 theilbare Zahl aufzurunden.

§ 4.

Haben Beamte in etatmäßiger Stellung fünfzehn Dienstjahre auf einer jetzt unter die Abtheilung D des Gehaltstarifs fallenden Stelle vollendet, so wird ihnen bis auf Weiteres das für die Abtheilung C des Gehaltstarifs vorgesehene Wohnungsgeld bewilligt, und zwar vom ersten Tage des Kalendervierteljahres an, das auf die Vollendung der 15 Dienstjahre folgt.

§ 5.

Die zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwands erforderlichen Mittel sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. Juni 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl.

Wohnungsgeldtarif.

Abtheilung des Gehaltstarifs (Dienstklasse)	Jahresbetrag des Wohnungsgeldes für die Ortsklasse				
	I	II	III	IV	V
	M.	M.	M.	M.	M.
A	1800	—	—	—	—
B	1200	900	750	600	500
C	1050	750	600	500	400
D	900	650	540	450	350
E	750	600	480	400	300
F	680	520	420	360	260
G	600	450	360	300	230
H	520	400	320	260	200
J	450	350	280	230	170
K	400	300	250	200	150

Eintheilung der Ortsklassen.

Es werden zugetheilt der

Ortsklasse I: die Gemeinden: Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim.

Von außerbadischen Gemeinden, an denen badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, werden der ersten Ortsklasse gleichgestellt die Städte Basel, Berlin, Darmstadt, Mainz, Schaffhausen und Würzburg.

Ortsklasse II: die Gemeinden: Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Kehl, Lahr, Lörrach, Offenburg, Rastatt, Schwetzingen, St. Blasien, Triberg, Waldshut, Weinheim.

Ortsklasse III: die Gemeinden: Achern, Bretten, Bühl, Donaueschingen, Eberbach, Emmendingen, Furtwangen, Ladenburg, Mosbach, Müllheim, Neustadt, Radolfzell, Säckingen, Schönau i. W., Schopfheim, Singen, Ueberlingen, Villingen, Waldkirch, Wiesloch.

Ortsklasse IV: die Gemeinden: Bonndorf, Breisach, Engen, Eppingen, Ettenheim, Gengenbach, Gernsbach, Hornberg, Lauda, Meersburg, Neckarbischofsheim, Oberkirch, Pfullendorf, Sinsheim, Staufen, Stockach, Tauberbischofsheim, Thiengen, Wertheim, Wolfach.

Ortsklasse V: Alle übrigen Gemeinden des Großherzogthums. Ihnen werden gleichgestellt die in Betracht kommenden außerbadischen Orte, soweit sie nicht unter Ortsklasse I aufgeführt sind.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 18. Juni 1902.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnung** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim betreffend; des Ministeriums des Innern: die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Juni 1902.)

Die Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim betreffend.

Nachdem der zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglichen und der Königlich Bayerischen Regierung am 27. Oktober 1901 zu München abgeschlossene Staatsvertrag wegen Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim beiderseits ratifizirt und der Austausch der Ratifikationsurkunden bewirkt worden ist, wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung dieser Vertrag nachstehend mit dem Anfügen verkündet, daß derselbe, soweit erforderlich, die Zustimmung beider Kammern der Landstände erhalten hat.

Karlsruhe, den 14. Juni 1902.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer. Vdt. Laub.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Bayerische Regierung haben zum Zwecke einer Vereinbarung wegen Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim Bevollmächtigte ernannt, welche unter dem Vorbehalte der beiderseitigen Ratifikation folgenden

Vertrag

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Bayerische Regierung kommen überein, im Anschlusse an die auf dem rechten bayerischen Mainufer in Ausführung begriffene normalspurige Nebenbahn von Miltenberg nach Stadtprozelten alsbald eine normalspurige Nebenbahn von Stadtprozelten nach Wertheim herzustellen.

Artikel 2.

Die genauen Festsetzungen hinsichtlich der Bahnführung bleiben gesonderter Verständigung vorbehalten.

Es besteht jedoch schon jetzt Einverständniß darüber, daß die Bahn in der Nähe von Haßloch mittelst einer festen Eisenbahnbrücke über den Main auf badisches Gebiet geführt werden und oberhalb Bestenheid in den badischen Bahnhof Wertheim einmünden soll.

Bei Herstellung dieser Brücke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die spätere Anbringung eines Fußgängersteges ermöglicht ist.

Artikel 3.

Der Bahnbau wird von beiden Staaten hinsichtlich der auf ihr Gebiet treffenden Strecke für eigene Rechnung übernommen.

Die Eisenbahnbrücke bei Haßloch wird von Bayern zur Ausführung gebracht. Der auf badisches Gebiet entfallende hälftige Kostenantheil ist der bauführenden Regierung zu ersetzen. Als Hoheitsgrenze wird die Mitte der Brücke festgesetzt.

Artikel 4.

Der Bau der ganzen Eisenbahnstrecke von Stadtprozelten bis Wertheim soll binnen vier Jahren, von der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, vollendet sein.

Artikel 5.

Einer jeden Regierung verbleibt die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt in ihrem Staatsgebiete.

Artikel 6.

Für den Betrieb der Bahn sollen die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands beziehungsweise, soweit die Bahn auf bayerischem Staatsgebiete liegt, der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns maßgebend sein.

Artikel 7.

Die Nebenbahnen Miltenberg — Stadtprozelten und Stadtprozelten — Wertheim sollen einheitlich betrieben werden und zwar durch die bayerische Staatseisenbahnverwaltung.

Die Großherzoglich Badische Regierung überläßt zu diesem Zwecke die auf ihrem Gebiete zu erbauende Bahnstrecke vom Mainübergange bei Haßloch bis Wertheim sammt den zum Betriebe nöthigen Gebäuden und Einrichtungen der Königlich Bayerischen Regierung zur Benützung.

Die bayerische Staatseisenbahnverwaltung soll für die ersten fünf Betriebsjahre die sämmtlichen Betriebseinnahmen beziehen, ohne der badischen Staatsbahnverwaltung eine Vergütung zu leisten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf der anderen Seite obliegt der bayerischen Staatseisenbahnverwaltung während des genannten Zeitraums die Bestreitung aller Betriebsausgaben einschließlich der Aufwendungen für die Unterhaltung der Bahnstrecke, der Gebäude und Einrichtungen.

In welcher Weise sich das gegenseitige Verhältniß nach Ablauf der erwähnten fünfjährigen Frist zu gestalten hat, wird späterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 8.

Den beiderseitigen Betriebsverwaltungen bleibt es überlassen, Abmachungen darüber zu treffen, ob und welche Theile des bayerischen Abfertigungsdienstes im Bahnhofe zu Wertheim durch die badische Bahnbehörde gegen Vergütung besorgt werden sollen.

Artikel 9.

Die Handhabung der Bahnpolizei erfolgt auf der ganzen Eisenbahnstrecke von Stadtprozelten bis Wertheim durch bayerisches Personal. Dasselbe wird, insoweit sich hienach seine bahnpolizeilichen Befugnisse auf badisches Gebiet erstrecken sollen, von Seite der Großherzoglich Badischen Staatsbehörden besonders verpflichtet.

Die Großherzoglich Badische Regierung wird Vorsorge treffen, daß das Bahnpersonal bei Ausübung seiner bahnpolizeilichen Thätigkeit die erforderliche Unterstützung der badischen Behörden findet.

Artikel 10.

Hinsichtlich der Besteuerung gelten für die bayerische Staatseisenbahnverwaltung, insoweit ihr die Betriebsführung auf badischem Staatsgebiete zusteht, die gleichen Grundsätze, wie wenn die Bahnstrecke durch die badische Staatseisenbahnverwaltung betrieben würde.

Artikel 11.

Die Feststellung der Tarife und Fahrpläne erfolgt durch die bayerische Staatseisenbahnverwaltung. Dieselbe wird darauf Bedacht nehmen, daß ausreichende Verkehrsgelegenheiten geschaffen werden und insbesondere auch die Anschlußverhältnisse in Wertheim sich günstig gestalten.

Artikel 12.

Die beiderseitigen Regierungen vereinbaren, daß die badische Stadt Freudenberg mit der gegenüber auf dem anderen Ufer des Maines zu errichtenden bayerischen Eisenbahnstation der Bahnlinie Miltenberg—Stadtprozelten durch eine Zufahrtstraße verbunden werden soll. Die Kosten der zu diesem Behufe zu erbauenden Mainbrücke sind von Bayern und Baden je zur Hälfte zu tragen. Die Ausführung der Brücke wird von Bayern übernommen. Der Brückenbau soll derart gefördert werden, daß die Brücke thunlichst bis zur Eröffnung des Betriebes auf der Bahnlinie Miltenberg—Stadtprozelten fertig gestellt ist.

Der Gemeinde Freudenberg oder sonstigen Interessenten soll gestattet sein, auf ihre Kosten ein normalspuriges Industriegeleise auf der Verbindungsstraße zwischen Freudenberg und der bezeichneten Station im Anschlusse an die Stationsgeleise herzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 13.

Die Großherzoglich Badische Regierung behält sich für den gegenwärtigen Vertrag die Zustimmung der Stände, soweit diese erforderlich ist, vor.

Artikel 14.

Die Königlich Bayerische Regierung trifft die vorstehenden Vereinbarungen unter dem Vorbehalte, daß die Kosten der Grunderwerbung für die auf bayerischem Gebiete auszuführende Bahnstrecke durch die Interessenten gedeckt werden und daß die erforderlichen Geldmittel die gesetzliche Bewilligung finden.

Artikel 15.

Der vorstehende Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll baldmöglichst erfolgen.

So geschehen zu München, den 27. Oktober 1901.

gez. **Eugen Zittel**
Gr. Bad. Geheimerath.
(L. S.)

gez. **Heinrich Frauendorfer**
k. b. Ministerialrath.
(L. S.)

Verordnung.

(Vom 16. Juni 1902.)

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. Juli 1892 wird verordnet:

Die Befugnisse, welche in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Mai d. J., betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, — Reichsgesetzblatt Seite 170 — der höheren Verwaltungsbehörde übertragen sind, werden durch das Bezirksamt wahrgenommen.

Karlsruhe, den 16. Juni 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.
Vdt. Franz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 21. Juni 1902.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: die Verwaltung der Schaumweinsteuer betreffend.

Verordnung.

(Vom 18. Juni 1902.)

Die Verwaltung der Schaumweinsteuer betreffend.

Zu Folge Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Juni d. J. wird mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Erhebung und Verwaltung der Schaumweinsteuer nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 9. Mai d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 155) wird je für ihren Landessteuerbezirk den Finanzämtern und Hauptsteuerämtern, für den Bezirk des Finanzamts Mannheim dem Hauptsteueramt daselbst, zugewiesen.

§ 2.

Hebestellen in Bezug auf die Schaumweinsteuer sind je für ihren Steuerbezirk die Ortssteuereinnehmereien, soweit nicht die bezüglichen Geschäfte den vorgesetzten Finanzämtern und Hauptsteuerämtern vorbehalten werden.

Karlsruhe, den 18. Juni 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Der Ministerialdirektor:
Becker.

Vdt. Sammet.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 1. Juli 1902.

Inhalt.

Gesetz: die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903 betreffend.

Gesetz.

(Vom 30. Juni 1902.)

Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird auf Grund der diesem Gesetz beigefügten Beilage Nr. 1 wie folgt festgestellt:

Die ordentlichen Ausgaben für 1902 betragen	83 800 489	M.
" " Einnahmen " " "	83 578 147	"
Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben für 1902	222 342	M.
Die ordentlichen Ausgaben für 1903 betragen	84 633 403	M.
" " Einnahmen " " "	83 284 779	"
Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben für 1903	1 348 624	M.
Die außerordentlichen Ausgaben für 1902|1903 betragen	18 745 575	M.
" " Einnahmen " " "	4 404 579	"
Ueberschuß der außerordentlichen Ausgaben für 1902|1903	14 340 996	M.
Unter Hinzurechnung des im ordentlichen Etat für die Jahre 1902 und 1903 nachgewiesenen Ausgabe-Ueberschusses von 222 342 M., und 1 348 624 M. =	1 570 966	"
ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von	15 911 962	M.

wegen dessen Deckung in Artikel 4 Vorsorge getroffen ist.

Artikel 2.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1898|99 und 1900|01, wofür Deckungsmittel vorzubehalten sind, betragen nach dem Stand vom letzten Dezember 1900 laut Beilage Nr. 3 . . . . . 10 634 846 M. 46 ₰

Der Mehrbetrag der Ausgaben gegenüber den Einnahmen im ordentlichen Etat für 1901 ist durch Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 30. Mai 1900 auf . . . . . 354 007 „ — „

festgesetzt.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Ausgabebedarfs von . . 10 988 853 M. 46 ₰ sind zunächst die im umlaufenden Betriebsfond (Artikel 3) angesammelten Ueberschüsse zu verwenden.

Artikel 3.

Von dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1900 . . . . . 20 144 973 M. 53 ₰
betragen hat, ist vorweg der laut Beilage Nr. 2 auf . . . . . 9 500 000 „ — „

festgesetzte Bedarf für den umlaufenden Betriebsfond der Budgetperiode 1902|03 zu bestreiten, der Rest mit . . . . . 10 644 973 M. 53 ₰
dient zur theilweisen Bestreitung des in Artikel 2 nachgewiesenen Ausgabebedarfs von . . . . . 10 988 853 „ 46 „

so daß sich ein weiterer Fehlbetrag von . . . . . 343 879 M. 93 ₰
ergibt, wegen dessen Deckung in Artikel 4 das Nöthige bestimmt ist.

Artikel 4.

Zur Begleichung der in Artikel 1 und 3 nachgewiesenen Fehlbeträge von 15 911 962 M. — ₰
und . . . . . 343 879 „ 93 „

zusammen von . . 16 255 841 M. 93 ₰
sind von den durch die Amortisationskasse erwirthschafteten Aktivzinsen jährlich 1 225 000 M., zusammen . . . . . 2 450 000 „ — „

zu verwenden; der restliche Fehlbetrag mit . . . . . 13 805 841 M. 93 ₰
ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken.

Artikel 5.

Die Budgets der Verkehrsanstalten, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 6.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, den der Vollzug des Budgets des Eisenbahnbaues für die Jahre 1902 und 1903 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Theilschuldverschreibungen geschehen, die von Seiten der Gläubiger unaufkündbar sind.

Die Begebung des Anlehens darf, im Ganzen oder theilweise, im Submissionswege oder aus der Hand geschehen.

Artikel 7.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von fünf Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen durch die Amortisationskasse ausgeben zu lassen.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen und der Dauer ihrer Umlaufszeit, die den 30. September 1904 nicht überschreiten darf, bleibt dem Finanzministerium überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann der obige Betrag an Schatzanweisungen wiederholt ausgegeben werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß er durch die sämmtlichen zu gleicher Zeit umlaufenden Schatzanweisungen in keinem Falle überschritten wird.

Artikel 8.

Alle dermalen bestehenden Abgabegesetze bleiben mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, die Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 9.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 30. Juni 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Leutz.

Beilage Nr. 1.

Haushalts-Etat

der

allgemeinen Staatsverwaltung

für die Jahre 1902 und 1903.

	Ordentlicher Etat		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat*)	Hauptsumme.
	1902.	1903.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Großherzogliches Haus	1 881 412	1 881 412	22 286	—	3 762 824
„ II. Landstände	136 140	136 210	500	—	272 350
„ III. Staatsministerium	7 624	5 100	—	—	12 724
„ IV. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	20 506 136	20 590 820	—	—	41 096 956
„ V. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000	500 000	—	—	1 000 000
„ VI. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile . .	48 700	48 700	—	—	97 400
„ VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	50	50	—	—	100
Summe A . .	23 080 062	23 162 292	22 786	—	46 242 354
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.					
Titel I. Ministerium	140 310	142 050	—	—	282 360
„ II. Geheimes Kabinet	48 460	49 290	—	—	97 750
Uebertrag . .	188 770	191 340	—	—	380 110

*) Die einzelnen Anforderungen des außerordentlichen Etats sind in den Unterbeilagen a. und b. nachgewiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1902.	1903.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Uebertrag . .	188 770	191 340	—	—	380 110
Titel III. Gesandtschaft in Berlin	48 740	49 090	—	750 000	847 830
„ IV. Unterstützungs- und Belohnungsfond	50 500	50 500	—	—	101 000
„ V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	9 910	9 910	—	—	19 820
Summe B. . .	297 920	300 840	—	750 000	1 348 760
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Ministerium	196 940	203 320	19 075	—	400 260
„ II. Oberlandesgericht	220 750	222 380	70	—	443 130
„ III. Landgerichte	960 470	981 460	190	—	1 941 930
„ IV. Staatsanwaltschaft	284 665	290 595	—	—	575 260
„ V. Amtsgerichte	1 644 680	1 687 760	—	—	3 332 440
„ VI. Notariats- und Grundbuchwesen .	2 198 350	2 231 940	5 000	—	4 430 290
„ VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 594 550	1 594 550	—	1 038 460	4 227 560
„ VIII. Strafanstalten	1 492 269	1 506 027	1 240	294 000	3 292 296
„ IX. Kultus	1 074 369	1 078 345	2 475	200 000	2 352 714
„ X. Unterrichtswesen	10 865 125	10 893 635	4 850	3 963 472	25 722 232
„ XI. Wissenschaften und Künste . . .	314 774	314 774	3 000	135 550	765 098
„ XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond	20 640	20 640	—	—	41 280
„ XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	80 480	80 480	—	—	160 960
Summe C. . .	20 948 062	21 105 906	35 900	5 631 482	47 685 450
D. Ministerium des Innern.					
Titel I. Ministerium	266 810	276 540	—	—	543 350
„ II. Landeskommissäre	78 180	79 190	—	—	157 370
„ III. Verwaltungsgerichtshof	67 260	67 700	—	—	134 960
Uebertrag . .	412 250	423 430	—	—	835 680

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1902.	1903.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Uebertrag . .	412 250	423 430	—	—	835 680
Titel IV. Verwaltungshof	217 910	223 290	—	—	441 200
„ V. Generallandesarchiv	41 470	42 410	—	9 000	92 880
„ VI. Oberaichungsamt	4 920	4 920	—	—	9 840
„ VII. Rheinschifffahrtsbehörden	2 220	2 220	—	—	4 440
„ VIII. Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze . .	77 510	78 040	—	—	155 550
„ IX. Bezirksverwaltung und Polizei .	5 586 300	5 694 790	—	2 192 281	13 473 371
„ X. Allgemeine Sicherheitspolizei . .	1 061 870	1 084 240	805	—	2 146 110
„ XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten	115 182	118 678	—	286 100	519 960
„ XII. Heil- und Pflegeanstalten . . .	2 034 460	2 039 650	—	713 000	4 787 110
„ XIII. Besserungs- und Erziehungsanstalten	200 990	201 080	—	263 040	665 110
„ XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik	89 970	93 020	—	33 230	216 220
„ XV. Für Förderung der Gewerbe .	203 400	204 030	—	12 500	419 930
„ XVI. Für Förderung der Landwirthschaft	619 580	621 370	—	553 400	1 794 350
„ XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	5 125 920	5 178 414	—	2 091 250	12 395 584
„ XVIII. Verwaltung des Bergwesens . .	4 900	4 900	—	5 000	14 800
„ XIX. Für die geologische Landesaufnahme	38 760	38 760	—	—	77 520
„ XX. Unterstützungs- und Belohnungsfond	29 690	29 690	—	—	59 380
„ XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	47 910	47 910	—	—	95 820
Summe D. . .	15 915 212	16 130 842	805	6 158 801	38 204 855

	Ordentlicher Etat. 1902.	Ordentlicher Etat. 1903.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
E. Finanzministerium.					
Titel I. Ministerium	145 398	148 438	—	—	293 836
„ II. Generalstaatskasse	57 465	59 875	100	—	117 340
„ III Hochbauwesen	491 270	496 750	—	996 700	1 984 720
„ IV. Domänenverwaltung	5 905 265	5 932 915	2 040	2 942 322	14 780 502
„ V. Salinenverwaltung	675 129	676 059	—	612 150	1 963 338
„ VI. Steuerverwaltung	5 520 268	5 583 188	6 550	558 300	11 661 756
„ VII. Zollverwaltung	2 786 358	2 821 558	1 375	1 095 820	6 703 736
„ VIII. Münzverwaltung	44 515	43 665	—	—	88 180
„ IX. Allgemeine Kassenverwaltung	229 730	229 730	—	—	459 460
„ X. Schuldentilgung	2 000 000	2 000 000	—	—	4 000 000
Hiezu Voranschlag der Amortisationskasse:					
	für 1902. ℳ.	für 1903. ℳ.			
in Ausgabe	1 680 080	1 575 080			
in Einnahme	1 680 080	1 575 080			
„ XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben	5 513 900	5 749 800	60 000	—	11 263 700
Hiezu Voranschlag der Beamtenwittwenkasse:					
in Ausgabe	2 798 560	2 881 870			
in Einnahme	2 798 560	2 881 870			
„ XII. Allgemeiner Fond der Großherzoglichen Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art	50 000	50 000	—	—	100 000
„ XIII. Unterstützungs- und Belohnungsfond	21 925	21 925	—	—	43 850
„ XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	9 110	9 110	—	—	18 220
Summe E.	23 450 333	23 823 013	70 065	6 205 292	53 478 638
F. Oberrechnungskammer	108 900	110 510	—	—	219 410

	Ordentlicher Etat		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1902.	1903.			
	ℳ	ℳ	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	23 080 062	23 162 292	22 786	—	46 242 354
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten . .	297 920	300 840	—	750 000	1 348 760
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	20 948 062	21 105 906	35 900	5 631 482	47 685 450
D. Ministerium des Innern	15 915 212	16 130 842	805	6 158 801	38 204 855
E. Finanzministerium	23 450 333	23 823 013	70 065	6 205 292	53 478 638
F. Oberrechnungskammer	108 900	110 510	—	—	219 410
Summe der Ausgabe . .	83 800 489	84 633 403	129 556	18 745 575	187 179 467
Einnahme.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Ueberweisungen aus der Reichskasse	18 263 704	18 426 000	—	—	36 689 704
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Justizverwaltung	871 290	871 290	—	—	1 742 580
„ II. Strafanstalten	990 850	990 850	—	—	1 981 700
„ III. Unterrichtswesen	3 354 170	3 354 170	—	90 000	6 798 340
Summe B. . .	5 216 310	5 216 310	—	90 000	10 522 620
C. Ministerium des Innern.					
Titel I. Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze	—	—	—	—	—
„ II. Bezirksverwaltung und Polizei .	1 087 700	1 121 740	—	700 000	2 909 440
„ III. Allgemeine Sicherheitspolizei . .	7 840	8 820	—	—	16 660
„ IV. Heil- und Pflegeanstalten	1 548 840	1 548 840	—	—	3 097 680
„ V. Besserungs- und Erziehungsanstalten	107 070	107 070	—	—	214 140
„ VI. Landesstatistik	470	470	—	—	940
„ VII. Gewerbe	20 680	20 680	—	—	41 360
„ VIII. Landwirthschaft	9 210	9 210	—	25 000	43 420
„ IX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 213 107	1 213 227	—	242 257	2 668 591
„ X. Geologische Landesaufnahme . .	1 100	1 100	—	—	2 200
Summe C. . .	3 996 017	4 031 157	—	967 257	8 994 431

	Ordentlicher Etat		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1902.	1903.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
D. Finanzministerium.					
Titel I. Domänenverwaltung	10 030 654	10 030 654	—	2 942 322	23 003 630
„ II. Salinenverwaltung	989 517	989 517	—	—	1 979 034
„ III. Steuerverwaltung:					
1. Direkte Steuern	17 341 934	16 798 770	—	—	34 140 704
2. Indirekte Steuern	16 763 865	16 763 865	—	—	33 527 730
3. Justiz- und Polizeigefälle	6 108 306	6 108 306	—	—	12 216 612
4. Verschiedene Einnahmen	466 661	466 721	—	25 000	958 382
	40 680 766	40 137 662	—	25 000	80 843 428
„ IV. Zollverwaltung	2 485 738	2 485 738	—	380 000	5 351 476
„ V. Münzverwaltung	50 769	50 769	—	—	101 538
„ VI. Allgemeine Kassenverwaltung	1 864 210	1 916 510	—	—	3 780 720
Summe D.	56 101 654	55 610 850	—	3 347 322	115 059 826
E. Oberrechnungskammer	462	462	—	—	924
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	18 263 704	18 426 000	—	—	36 689 704
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	5 216 310	5 216 310	—	90 000	10 522 620
C. Ministerium des Innern	3 996 017	4 031 157	—	967 257	8 994 431
D. Finanzministerium	56 101 654	55 610 850	—	3 347 322	115 059 826
E. Oberrechnungskammer	462	462	—	—	924
Summe der Einnahme	83 578 147	83 284 779	—	4 404 579	171 267 505

Unterbeilage a.
zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der außerordentlichen Ausgaben für 1902/1903.

	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.
	M.
A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.	
Titel III. **Gesandtschaft in Berlin.**	
§. 1. Für Ankauf und Herstellung eines neuen Gesandtschaftsgebäudes in Berlin, II. Rate	750 000
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
Titel VII. **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**	
§. 1. Erstellung eines Gebäudes für das Oberlandesgericht, Schlußrate	100 000
§. 2. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Lahr	69 760
§. 3. Für die innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Oberkirch	3 000
§. 4. Neubau eines Amtsgefängnisses in Säckingen	100 000
§. 5. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Mannheim, II. Rate	350 000
§. 6. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Weinheim	179 000
§. 7. Erbauung eines Dienstwohnungsgebäudes für die Gerichtsvorstände in Waldshut	108 000
§. 8. Herstellung der Einfriedigung und der Gehwege beim Oberlandesgerichtsgebäude und beim Amtsgefängniß	25 000
§. 9. Anschaffung von Geschäftszimmereinrichtungen für die Notariate	30 000
§. 10. Einrichtung des alten Amtsgerichtsgebäudes in Lahr zu Diensträumen für die Notariate	34 000
§. 11. Für die innere Einrichtung des neuen Amtsgerichtsgebäudes in Lahr	7 500
§. 12. Für die innere Einrichtung des Amtsgerichts in Rastatt	6 000
§. 13. Bauliche Aenderungen im Justizgebäude (Land- und Amtsgericht) in Karlsruhe	19 700
§. 14. Anschaffung von feuersicheren Urkundenschränken für die Amtsgerichte	6 500
Summe Titel VII.	1 038 460

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.
	ℳ.
Titel VIII. Strafanstalten.	
§. 1. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal:	
a. Niederlegung und Neuaufführung des vorstehenden Theiles der Umwährungsmauer an der Seilersbahn, Entwässerung des Gebiets der Irrenabtheilung und Herstellungen an der Anstaltskirche	15 000
b. Für die innere Einrichtung der neuen Irrenabtheilung	23 000
c. Ankauf eines Grundstücks gegenüber der Züchtlingsabtheilung an der Seilersbahn	6 000
§. 2. Landesgefängniß Mannheim:	
Neubau eines Landesgefängnisses, I. Rate	250 000
Summe Titel VIII. . .	294 000
Titel IX. Kultus.	
§. 1. Beitrag zur Tilgung der Schuld des theologischen Konvikts- und des Seminarfonds	20 000
§. 2. Einmaliger Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines neuen Erzbischöflichen Kanzleigebäudes	150 000
§. 3. Einmaliger Beitrag zu dem Aufwand für unverschiebliche bauliche Herstellungen am Seminargebäude und an der Kirche in St. Peter und am Konviktsgebäude in Freiburg	30 000
Summe Titel IX. . .	200 000
Titel X. Unterrichtswesen.	
I. Höhere Unterrichtsanstalten.	
A. Universität Heidelberg.	
§. 1. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek:	
a. II. Baurate	350 000
b Verzinsung des Kaufpreises für den Bauplatz und Miethzinsentschädigung . . .	33 880
§. 2. Erweiterung der Frauenklinik:	
a. II. Baurate (Rest)	136 200
b. Innere Einrichtung	44 000
§. 3. Neubau einer Ohrenklinik, II. (letzte) Rate	179 000
Uebertrag . .	743 080

	Vor-anschlag für 1902/1903 zusammen.
	ℳ.
Uebertrag . .	743 080
§. 4. Verbesserung der Abortanlagen und der Kanalisation des akademischen Krankenhauses und der Augenklinik	88 000
§. 5. Erweiterung und Verbesserung der Betriebsbauten des akademischen Krankenhauses	152 500
§. 6. Zuschuß zu den Kosten des Erweiterungsbaues der Luisenheilanstalt	20 000
§. 7. Erweiterung des physiologischen Instituts	70 000
§. 8. Errichtung eines Stallgebäudes für das hygienische Institut	28 630
§. 9. Zuschuß an die Stadt Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Portland-Zementwerkes von Heidelberg nach Leimen	10 000
§. 10. Zuschuß zur Herausgabe der Matrikel der Universität Heidelberg von 1704—1870	17 825
§. 11. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	6 000
§. 12. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	20 000
§. 13. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden . . .	60 000
§. 13 a. Erstellung eines Absonderungshauses für die medizinische Klinik	71 400
§. 13 b. Zuschuß zu den Kosten der Jubelfeier der Neubegründung der Universität . . .	30 000
B. Universität Freiburg.	
§. 14. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek:	
a. für die innere Einrichtung, II. (letzte) Rate	140 600
b. für Zahlung und Verzinsung des Kaufpreises für den Bauplatz bis 1. Juli 1902	178 640
§. 15. Adaptirung der Räume im alten Bibliothekgebäude sowie im dritten Stock des Kollegiengebäudes	30 000
§. 16. Erweiterungsbau des chemischen Laboratoriums — philosophische Abtheilung . . .	90 000
§. 17. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	20 000
§. 18. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden . . .	50 000
§. 19. Zur Verzinsung von Aufwendungen des Grundstocks der Universität und des klinischen Hospitals für Universitätsbauten	42 287
C. Technische Hochschule.	
§. 20. Neubau eines chemischen Laboratoriums, II. (letzte) Rate	389 760
§. 21. Erwerbung eines Theils des Geländes der alten Dragonerkaserne zum Zwecke der Erweiterung der Gebäude der Technischen Hochschule	315 000
§. 22. Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	20 000
§. 23. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Hochschulgebäuden	25 000
Summe I. .	2 618 722

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Vor-anschlag für 1902/1903 zusammen.
	M.
II. Mittel- und Volksschulen.	
§. 24. Bearbeitung einer Statistik des Unterrichtswesens, III. Rate	5 000
§. 25. Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg, II. Rate	300 000
§. 26. Erweiterungsbau für das Lehrerseminar in Ettlingen, II. Rate	100 000
§. 26 a. Erstellung eines Gebäudes für eine weitere Lehrerbildungsanstalt, I. Rate	200 000
§. 26 b. Erwerbung eines Bauplatzes für eine dritte Taubstummenanstalt	40 000
§. 26 c. Einrichtung provisorischer Kurse für Taubstumme in Heidelberg als Abtheilung der Gerlachsheimer Taubstummenanstalt	29 500
§. 27. Neubau eines Gymnasiums in Pforzheim, I. Rate	200 000
§. 28. Bauliche Herstellungen in der Lehrerbildungsanstalt Meersburg	40 000
§. 28 a. Vorkehrungen zur Sicherung der Fundamente des Präparandenschulgebäudes in Meersburg	2 250
§. 29. Erweiterungsbau der Blindenerziehungsanstalt Ilvesheim	150 000
§. 30. Anschluß der Physikzimmer einiger Gymnasien an Elektrizitätswerke	6 000
§. 31. Für Anschaffung von Musikinstrumenten für Lehrerbildungsanstalten	10 000
§. 32. Für Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten bedürftiger Gemeinden	80 000
Summe II.	1 162 750
III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.	
§. 33. Ergänzung der innern Einrichtung der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, Schlußrate	20 000
§. 34. Erwerbung einer Ringsammlung für die Kunstgewerbeschule in Pforzheim, I. Rate	20 000
§. 35. Ergänzung der Vorbildersammlung für die Kunstgewerbeschule in Pforzheim, I. Rate	2 000
§. 36. Erweiterung des Gebäudes der Baugewerkeschule, Schlußrate	100 000
§. 37. Ergänzung der innern Einrichtung der Baugewerkeschule, I. Rate	35 000
§. 38. Zur Veranstaltung einer Ausstellung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, II. Schlußrate	5 000
Summe III.	182 000
Hiezu „ I.	2 618 722
„ II.	1 162 750
Summe Titel X.	3 963 472

	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.
	ℳ.
Titel XI. Wissenschaften und Künste.	
§. 1. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Kunst- und Baudenkmäler	30 000
§. 2. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	15 000
§ 3. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und das Naturalienkabinet in Karlsruhe	10 000
§. 4. Erwerbung einer geologischen und paläontologischen Sammlung aus Zentralasien für das Großherzogliche Naturalienkabinet	10 800
§. 5. Größere bauliche Herstellungen in den Gebäuden der Akademie der bildenden Künste	6 050
§. 6. Größere bauliche Herstellungen in den Gebäuden der Sternwarte bei Heidelberg	15 700
§. 7. Erweiterung des Institutsgebäudes der astrophysikalischen Abtheilung der Sternwarte bei Heidelberg	26 000
§. 8. Zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen	12 000
§. 9. Jubiläumskunstausstellung in Karlsruhe im Jahre 1902	10 000
Summe Titel XI.	135 550
Hiezu „ „ VII.	1 038 460
„ „ VIII.	294 000
„ „ IX.	200 000
„ „ X.	3 963 472
Summe B.	5 631 482
C. Ministerium des Innern.	
Titel V. Generallandesarchiv.	
§. 1. Drucklegung von Archivinventaren, III. Rate	2 000
§. 2. Instandsetzung des älteren Aktenbestandes anläßlich der Ueberführung in das zu erstellende neue Dienstgebäude	7 000
Summe Titel V.	9 000

	Vor-anschlag für 1902/1903 zusammen.
	M.
Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.	
§. 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes)	400 000
§. 2. Staatsbeiträge zu Hauptverbesserungen an den aus dem Landstraßenverband ausgeschiedenen und den Städten der Städteordnung überwiesenen Straßen	93 000
§. 3. Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Meliorationen und Regulierungen	60 000
§. 4. Staatsbeitrag zur Enzkorrektion in Pforzheim, II. Rate	200 000
§. 5. Staatsunterstützung für Flußüberfahrten	1 500
§. 6. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	220 000
§. 7. Staatsbeihilfen zur Wasserversorgung der auf der rechten Donauseite gelegenen Heubergorte	49 641
§. 8. Staatsbeitrag zur Wasserversorgung der sogenannten Gebietsgemeinden im Amtsbezirk Pforzheim	21 000
§. 9. Neubau eines Amthauses in Mannheim, II. Rate	700 000
§. 10. Neubau eines Amthauses in Pforzheim, II. Rate	300 000
§. 11. Ankauf des Amtsgebäudes in Ueberlingen, V. Rate	22 560
§. 12. Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim, II. Rate	100 000
§. 13. Vergrößerung der Polizeiwachtstube in Baden	9 580
§. 14. Einmaliger Aufwand für Ergänzung der Bibliotheken der Bezirksämter, I. Rate	15 000
Summe Titel IX.	2 192 281
Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.	
§. 1. Beitrag zu dem Aufwand der Erziehungsanstalt „Schwarzacherhof“	5 000
§. 2. Erweiterung der Badanstalten und sonstige bauliche Herstellungen in Badenweiler	15 000
§. 3. Beitrag zu dem Aufwand der Idiotenanstalt in Mosbach	20 000
§. 4. Beitrag zu dem Aufwand der Anstalt für Epileptische in Kork	10 000
§. 5. Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten	100 000
§. 6. Zuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen	63 000
§. 7. Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds Badenweiler	73 100
Summe Titel XI.	286 100

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Vor-anschlag für 1902/1903 zusammen.
	ℳ.
Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.	
§. 1. Verlegung der Küche und Waschküche sowie des Elektrizitätswerks und Einrichtung der Warmwasserversorgung in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, I. Rate . . .	300 000
§. 2. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	13 000
§. 3. Für Errichtung zweier neuer Irrenanstalten, I. Rate	400 000
Summe Titel XII. . .	713 000
Titel XIII. Besserungs- und Erziehungsanstalten.	
a. Polizeiliches Arbeitshaus.	
§. 1. Bauliche Veränderungen im Anstaltsgebäude	16 350
§. 2. Ankauf des Anwesens der Schloßmühle in Kislau	76 690
§. 2a. Umbau der Schloßmühle in Kislau	100 000
b. Erziehungsanstalt Flehingen.	
§. 3. Bauausführungen in der Anstalt Flehingen	70 000
Summe Tit. XIII. . .	263 040
Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.	
§. 1. Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1900	15 000
§. 2. Umbau der Remise im Hofe des Dienstgebäudes des Statistischen Landesamts . .	7 000
§. 3. Herstellung des Manuskripts und Drucklegung der Ergebnisse der berufs- und gewerbestatistischen Aufnahme vom 14. Juni 1895	11 230
Summe Titel XIV. . .	33 230
Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.	
§. 1. Zuschüsse an die Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz .	6 000
§. 2. Ergänzung der Einrichtung der Bibliothek der Landesgewerbehalle und Druck eines Nachtrags zum Bibliothekkatalog sowie Ergänzung der Sammlungen	6 500
Summe Titel XV. . .	12 500

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Vor-anschlag für 1902/1903 zusammen.
	M.
Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.	
§. 1. Für den Betrieb der Rinderstammzuchtstationen	130 000
§. 2. Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	57 000
§. 3. Staatszuschuß für die Rindviehversicherung	176 000
§. 4. Erbauung eines Schul- und Schlafsaalgebäudes für die Ackerbauschule Hochburg, II. Rate	40 400
§. 5. Erstellung eines Dienstgebäudes für das thierhygienische Institut in Freiburg, I. Rate	150 000
Summe Titel XVI.	553 400
Titel XVII. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	
§. 1. Verlegung der Landstraße Nr. 67 oberhalb Ueberlingen bei Nußdorf	13 200
§. 2. Verbesserung der Randensteige in der Landstraße Nr. 28	47 000
§. 3. Schutzmauer an der Reiselfinger Steige, Landstraße Nr. 51	8 000
§. 4. Verbesserung der Landstraße Nr. 51 im Aufstieg von der Steinasäge nach Bonndorf	94 000
§. 5. Anlage eines Gehweges an der Landstraße Nr. 48 zwischen Waldshut und Fahrhaus	9 000
§. 6. Verbesserung der Landstraße Nr. 112 (Albthalstraße), II. Rate	20 000
§. 7. Umbau der Brücke über den Prägbach, Landstraße Nr. 49	9 200
§. 8. Umbau der Duffnerbachbrücke in Wolfenweiler, Landstraße Nr. 1	1 600
§. 9. Umbau der Riemengrabenbrücke in Oberrimsingen, Landstraße Nr. 43	2 300
§. 10. Verbreiterung der Landstraße Nr. 116 bei Oberried	2 400
§. 11. Umbau der Brücke über den Ravennabach im Höllenthal, Landstraße Nr. 43	6 400
§. 12. Neubau der Schutterbrücke in Hugsweier, Landstraße Nr. 29	28 000
§. 13. Beitragsleistung zur Verlegung einer Strecke der Landstraße Nr. 36 in Elzach	1 200
§. 14. Umbau der Mühlkanalbrücke in Oberachern, Landstraße Nr. 164	5 400
§. 15. Umbau der Blutbrücke bei Oos, Landstraße Nr. 1	26 000
§. 16. Umbau der Albbrücke bei Maxau, Landstraße Nr. 79	10 000
§. 17. Umbau der Katzbachbrücke in Odenheim, Landstraße 140	4 400
§. 18. Umbau der Staudbachbrücke in Gemmingen, in der Landstraße Nr. 11	3 600
§. 19. Herstellung eines Kleinpflasters auf einer rund 1 km langen Strecke der Landstraße Nr. 3, anschließend an den Ortsetter von Mannheim	40 000
§. 20. Herstellung von Straßenpflaster in Weinheim, Landstraße Nr. 170	14 000
Uebertrag	345 700

	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.
	M.
Uebertrag . .	345 700
§. 21. Zuschlag zum Unterhaltungsetat der Landstraßen wegen Einführung der deckenweisen Unterhaltung	300 000
§. 22. Aufstellung von Ortsentfernungssteinen an den Landstraßen, I. Rate	5 000
§. 23. Erstellung einer Anlandestelle in der Konstanzer Bucht	6 500
§. 24. Austiefung des Meersburger Hafens	26 000
§. 25. Erhöhung des rechtseitigen Wutachdammes bei Thiengen	9 500
§. 26. Verbesserung des Dammschutzes der Stadt Mannheim	45 000
§. 27. Umbau der Jungbuschbrücke über den Verbindungskanal im Mannheimer Hafen und Errichtung eines erhöhten Fußgängersteges daselbst	140 000
§. 27 a. Rheinregulirung zwischen Sondernheim und Straßburg, I. Rate	900 000
§. 28. Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	20 000
§. 29. Oertliche Untersuchungen und Studien, betreffend die Anlegung von Nutzwasserbecken	10 000
§. 30. Erstellung eines Dienstgebäudes für die Wasser- und Straßenbauinspektion Emmendingen	97 300
§. 31. Errichtung eines Dienstgebäudes für die Wasser- und Straßenbauinspektion und für den Bezirksgeometer in Rastatt, dazu ein Geräthemagazin	153 000
§. 32. Erstellung eines Arbeiterwohnhauses für 4 Schleußen- und Brückenwärter im Mannheimer Hafengebiet	23 000
§. 33. Für die Beschaffung von Bureaueinrichtungen für die Bezirksgeometer	10 250
Summe Titel XVII. . .	2 091 250
Titel XVIII. **Verwaltung des Bergwesens.**	
§. 1. Grabungen behufs Gewinnung weiteren Thermalwassers und chemische Untersuchung des Thermalwassers in Baden-Baden	5 000
Hiezu Summe Titel V. . .	9 000
„ „ IX. . .	2 192 281
„ „ XI. . .	286 100
„ „ XII. . .	713 000
„ „ XIII. . .	263 040
„ „ XIV. . .	33 230
„ „ XV. . .	12 500
„ „ XVI. . .	553 400
„ „ XVII. . .	2 091 250
Summe C. . .	6 158 801

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Vor-anschlag für 1902/1903 zusammen.
	M.
D. Finanzministerium.	
Titel III. **Hochbauwesen.**	
§. 1. Erstellung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Wasser- und Straßenbauinspektion Emmendingen	97 300
§. 2. Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion Heidelberg	131 300
§. 3. Ankauf von Gelände beim ehemaligen Regierungsgebäude in Konstanz	18 100
§. 4. Neubau eines Dienstgebäudes für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das Generallandesarchiv, II. Rate	700 000
§. 5. Erwerb eines Bauplatzes zu einem Dienstgebäude für die Bezirksbauinspektion Freiburg	50 000
Summe Titel III . .	996 700
Titel IV. **Domänenverwaltung.**	
Für den Grundstock.	
§. 1. Für die Restaurirung des Aeußeren des Schloßgebäudes in Mannheim, V. Anforderung	296 602
§. 2. Anlage der Fahrstraßen und Gehwege auf dem Karl-Theodor- und Karl-Philipp-Platz vor dem Großherzoglichen Schloß in Mannheim	27 800
§. 2 a. Für das Heidelberger Schloß	35 000
§. 3. Renovation des Aeußern des Schlosses in Rastatt, III. Anforderung	140 000
§. 4. Herrichten der Räume des nördlichen Flügels des Schlosses in Rastatt zur Unterbringung des Amtsgerichts	40 000
§. 4 a. Instandsetzung des Wohnungsanbaues am nördlichen Seitenflügel des Schlosses zu Rastatt	22 000
§. 5. Renovation des Aeußern des Schlosses in Bruchsal, II. Anforderung	180 000
§. 5 a. Verlegung des Bezirksamts Bruchsal in das Schloß daselbst	100 000
§. 6. Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Freiburg	63 000
§. 7. Erstellung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Philippsburg	58 000
§. 8. Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Sulzburg	60 000
§. 8 a. Erstellung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Rheinbischofsheim	60 000
§. 8 b. Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Todtnau	74 000
Uebertrag . .	1 156 402

	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.
	ℳ.
Uebertrag . .	1 156 402
§. 9. Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Wiesloch	52 000
§. 10. Erweiterung des Forsthauses in Wolfach	24 000
§. 11. Umbau des Forstamtsgebäudes in Gernsbach (Forstamt Kaltenbronn)	19 500
§. 12. Erweiterung des Forstamtsgebäudes in Kirchzarten	11 720
§. 13. Erweiterung des Forstamtsgebäudes in Ueberlingen	11 000
§. 14. Umbau des sogenannten Roll'schen Hauses in Meersburg	12 000
§. 15. Erbauung eines Forstwartshauses in Schönau b. H.	14 500
§. 16. Erbauung eines Forstwartshauses in Schwetzingen	14 000
§. 17. Erbauung eines Forstwartshauses in Wilferdingen	18 000
§. 18. Erbauung eines Forstwartshauses im Zinken Roggenbach bei Wittlekofen	18 100
§. 19. Erbauung eines Forstwartshauses in Lahr	14 200
§. 19 a. Erbauung eines Forstwartshauses in Ebersteinburg	20 600
§. 19 b. Erstellung eines Waldarbeiterhauses in Nordrach-Fabrik	7 300
§. 20. Erstellung eines neuen Oekonomiegebäudes an Stelle des alten Stallbaues auf der Altwindeck	15 000
§. 20 a. Erstellung von Unterkunftsräumen für Saisonarbeiter auf der Rheinschanzinsel bei Philippsburg	8 000
§. 21. Verbesserung der Einrichtungen der Brauerei Rothhaus	286 000
§. 22. Zum Ankauf von Bildern für die Großherzogliche Kunsthalle aus Anlaß der Jubiläums-Kunstausstellung in Karlsruhe 1902	40 000
§. 23. Für Holzabfuhrwege	500 000
§. 24. Ablieferung des Antheils an dem Erlöse für das Kaufhaus in Mannheim an die Grundstocksverwaltung	300 000
§. 25. Einrichtung einer Zentralfernheizung im Großherzoglichen Hofbezirk zur Beseitigung der bestehenden Feuersgefahr, ferner Verlegung und Vergrößerung des Hofelektrizitätswerks, sowie Verbesserung des Hofwasserwerks, I. Anforderung	400 000
Summe Titel IV. . .	2 942 322

	Vor-anschlag für 1902/1903 zusammen.
	M.
Titel V. Salinenverwaltung.	
§. 1. Erstellung eines neuen Soolbades in Dürrheim	376 200
§. 2. Erstellung einer elektrischen Kraftübertragungs- und Beleuchtungsanlage in Dürrheim	135 000
§. 3. Beitrag des Salinenärars zu den Kosten der Korrektion der stillen Musel in Dürrheim nebst einem Beitrag zu den Kosten der Verbreiterung des Gehwegs der Kreisstraße Nr. 42 von der Muselbrücke bis zum Walde	10 450
§. 4. Beitrag zu den Kosten eines von der Gemeinde Rappenau zu erstellenden Soolbades	20 500
§. 5. Beitrag zu den Kosten des Baues einer normalspurigen Nebenbahn von Marbach nach Dürrheim	70 000
Summe Titel V.	612 150
Titel VI. Steuerverwaltung.	
§. 1. Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes	20 000
§. 2. Kosten der Neueinschätzung der Waldungen, Grundstücke und Gebäude, II. Rate	300 000
§. 3. Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Hornberg	101 000
§. 4. Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Villingen	115 000
§. 5. Erwerbung und Herrichtung eines Dienstgebäudes für den Steuerkommissär des Bezirks Freiburg-Land	22 300
Summe Titel VI.	558 300
Titel VII. Zollverwaltung.	
§. 1. Erwerbung eines Dienstgebäudes für die Zollabfertigungsstelle und die Steuereinnehmerei in Rheinau	41 000
§. 2. Neubau einer Zollniederlage mit Abfertigungsräumen in Bruchsal	72 000
§. 3. Bauliche Veränderungen im Dienstgebäude in Pforzheim	7 000
§. 3a. Ankauf und bauliche Herstellung eines Anwesens zur Unterbringung des Hauptsteueramts Pforzheim	380 000
§. 4. Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Schusterinsel	87 500
§. 5. Neubau eines Dienstwohngebäudes in Grenzach	66 000
Uebertrag	653 500

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Voranschlag für 1902/1903 zusammen.
	M.
Uebertrag . .	653 500
§. 6. Neubau eines Dienstwohngebäudes in Wyhlen	116 000
§. 7. Neubau eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt Inzlingen	53 000
§. 8. Neubau eines Dienstwohngebäudes in Schaffhausen	103 000
§. 9. Neubau zweier Dienstwohngebäude in Meersburg	153 000
§. 10. Erwerbung eines Bauplatzes zur Erstellung eines Dienstwohngebäudes in Kleinlaufenburg	17 320
Summe Titel VII. . .	1 095 820
Hiezu „ „ III. . .	996 700
„ „ „ IV. . .	2 942 322
„ „ „ V. . .	612 150
„ „ „ VI. . .	558 300
Summe D. . .	6 205 292
Hiezu „ A. . .	750 000
„ „ B. . .	5 631 482
„ „ C. . .	6 158 801
Summe Ausgabe „Außerordentlicher Etat“ . .	18 745 575

Unterbeilage b.
zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung
der außerordentlichen Einnahmen für 1902/1903.

	Vor-anschlag für 1902/1903 zusammen.
	M.
A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
Titel III. **Unterrichtswesen.**	
§. 1. Beitrag der Stadtgemeinde Freiburg zum Bau eines zweiten Gymnasiums daselbst	50 000
§. 2. Beitrag der Stadtgemeinde Freiburg zum Bau eines weiteren Lehrerseminars . .	40 000
Summe A. . .	90 000
B. Ministerium des Innern.	
Titel II. **Bezirksverwaltung und Polizei.**	
§. 1. Antheil der allgemeinen Staatsverwaltung an dem von der Stadt Mannheim anläßlich des Austauschs des ärarischen Theils des Kaufhauses gegen einen Bauplatz für einen Amthausneubau zu zahlenden Aufgeld	700 000
Titel VIII. **Landwirthschaft.**	
§. 1. Ertrag der Rinderstammzuchtstationen	25 000
Titel IX. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**	
§. 1. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenneubauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 und sonstige Beiträge	221 200
§. 2. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	14 800
§. 3. Sonstige Einnahmen	6 257
Summe Titel IX. . .	242 257
Hiezu „ „ II. . .	700 000
„ „ VIII. . .	25 000
Summe B. . .	967 257

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Vor-anschlag für 1902/1903 zusammen.
	ℳ.
C. Finanzministerium.	
Titel I. **Domänenverwaltung.**	
Für den Grundstock.	
§. 1. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die in Unterbeilage a. unter D. Titel IV. aufgeführten außerordentlichen Ausgaben	2 642 322
§. 2. Antheil an dem Erlös für das Kaufhaus Mannheim	300 000
Summe Titel I. . .	2 942 322
Titel III. **Steuerverwaltung.**	
§. 1. Erlös aus dem bisherigen Dienstgebäude des Finanzamts Villingen	25 000
Titel IV. **Zollverwaltung.**	
§. 1. Verwerthung des der Zollverwaltung gehörigen Anwesens in Pforzheim	380 000
Summe C. . .	3 347 322
Hiezu „ A. . .	90 000
„ B. . .	967 257
Summe Einnahme „Außerordentlicher Etat“ . .	4 404 579

Beilage Nr. 2.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1902 und 1903.

Ord.-Zahl.	Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
		Geldvorrath.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
		ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
1.	Strafanstalten		330 700	91 200		1 000	
	B. Ministerium des Innern.						
2.	Amtskassenverwaltung .		—	330 100		67 300	
3.	Heil- und Pflegeanstalten		269 500	24 900		59 400	
4	Polizeiliches Arbeitshaus		25 600	3 100		400	
5.	Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik		—	92 800		6 200	
6.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues . .		41 700	194 100		8 400	
	C. Finanzministerium.						
7.	Domänenverwaltung . .		183 300	3 618 700		152 600	
8.	Salinenverwaltung . .		18 400	803 800		484 800	
9.	Steuerverwaltung . . .		—	889 200		2 626 400	
10.	Zollverwaltung		—	116 800		55 700	
11.	Generalstaatskasse . . .		*) 9 900	4 821 600		2 525 900	
	*) Münzverwaltung.						
	D. Oberrechnungskammer			100		100	
	Im Ganzen . .	3 622 700	879 100	10 986 400	15 488 200	5 988 200	9 500 000

Beilage Nr. 3.

Nachweisung

der Restbeträge von außerordentlichen Krediten für die allgemeine Staatsverwaltung, für welche in den Jahren 1901 beziehungsweise 1902 und 1903 noch Deckungsmittel vorzubehalten sind.

Nach dem Stand am letzten Dezember 1900.*)

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ	₰
Ausgaben.		
A. Budgetmäßige Ausgaben.		
a. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99		
(erlöschen mit dem 31. Dezember 1901; Artikel 13 Absatz 2 Etatgesetz).		
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
O.-Z. Titel VI. **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**		
1. Neubau eines Amtsgefängnisses in Pforzheim, II. Rate	19 497	04
2. Für die innere Einrichtung des neuen Amtsgefängnisses in Pforzheim	775	23
3. Neubau eines Amtsgefängnisses in Stockach	8 441	90
4. Neubau eines Amtsgefängnisses in Wolfach	1 448	54
5. Herstellungen im Landgerichtsgebäude in Mosbach	4 388	35
6. Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg	2 446	92
	36 997	98
Titel VII. **Strafanstalten.**		
7. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal: Für Ankauf des Fürst Styrum'schen Krankenhauses	85 000	—
Uebertrag III.	121 997	98

*) Außerdem sind noch die in den Jahren 1900 und 1901 ertheilten Administrativkredite aufgenommen.

O.-Z.	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	Uebertrag III. . .	121 997	98
	Titel IX. Unterrichtswesen.		
	a. Universität Heidelberg.		
8.	Wiederaufbau des östlichen Flügels des Marstallgebäudes	69 999	86
9.	Größere bauliche Veränderungen in den Gebäuden der chirurgischen Klinik, I. Rate	5	—
10.	Erstellung eines östlichen Anbaues an das chemische Institut — speziell für die Studirenden der Medizin	18 695	56
11.	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	1 741	44
	b. Universität Freiburg.		
12.	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	251	56
13.	Erstellung eines Ergänzungsbaues für die Frauenklinik	1 816	07
14.	Zur Verzinsung der aus Mitteln der Hochschule auszuführenden Erweiterung des chemischen Laboratoriums — medizinische Abtheilung — durch Erstellung eines besonderen Hörsaales mit Nebenräumen, Einrichtung eines Laboratoriums für physikalische Chemie und Verbesserung der Heizungseinrichtung im ganzen Gebäude	3 851	56
15.	Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen in Universitätsgebäuden . .	14 277	47
16.	Für Vorarbeiten zum Neubau eines allgemeinen Kollegienhauses	3 847	23
	c. Technische Hochschule.		
17.	Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung	2	16
18.	Wegen Herstellung einer Zufahrtsstraße, Anlage der Entwässerung und Ordnung der Umgebung bei den Neubauten der Technischen Hochschule	9 534	19
19.	Erstellung einer Zentrale für elektrische Beleuchtung	10 442	58
20.	Erstellung und Einrichtung eines mechanischen Laboratoriums	19 589	60
21.	Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	1 703	55
22.	Größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden	8 794	78
	d. Mittel- und Volksschulen.		
23.	Für Bearbeitung einer Statistik des Unterrichtswesens	5 913	18
24.	Erweiterungsbau für die Lehrerbildungsanstalt in Meersburg	2 263	01
25.	Herstellung einer neuen Einfriedigung des Geländes des Lehrerseminars II. in Karlsruhe	26	62
	Uebertrag Titel IX. . .	172 755	42
	Uebertrag III. . .	121 997	98

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	₰
	Uebertrag III. . .	121 997	98
	Uebertrag Titel IX. . .	172 755	42
O.-Z.	e. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.		
26.	Erweiterung des Gebäudes der Baugewerkeschule, I. Rate	39 331	25
27.	Einrichtung eines Brausebads in der Uhrmacherschule in Furtwangen	92	72
	Titel X. Wissenschaften und Künste.	212 179	39
28.	Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und das Naturalienkabinet in Karlsruhe . .	4 338	32
29.	Ordnung und Inventarisation der dem Münzkabinet einverleibten Karl Siegel'schen Münz- und Medaillensammlung sowie Veröffentlichung eines Katalogs dieser Sammlung	985	55
30.	Für Publikationen der Großherzoglichen Sternwarte sowie zur Fortführung des Werkes über badische Volksüberlieferungen	1 169	31
		6 493	18
	Summe III. . .	340 670	55
	IV. Ministerium des Innern.		
	Titel V. Generallandesarchiv.		
31.	Drucklegung von Archivinventaren	2 000	—
	Titel VI. Oberaichungsamt.		
32.	Erweiterung der Räumlichkeiten des Oberaichungsamtes	934	86
	Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.		
33.	Staatsunterstützung für die Erbauung einer festen Neckarbrücke bei Eberbach, I. Rate	45 000	—
34.	Staatsbeitrag zur Wasserversorgung der sogenannten Gebietsgemeinden im Amtsbezirk Pforzheim	32 000	—
35.	Neubau eines Amtsgebäudes in Donaueschingen, II. Rate	3 863	91
36.	Verlegung der Diensträume des Bezirksamts Mannheim in das Kaufhaus . .	7 374	29
		88 238	20
	Uebertrag IV. . .	91 173	06

O.-Z.	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	₰
	Uebertrag IV . .	91 173	06
	Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.		
37.	Bauliche Herstellungen in Badenweiler	11 449	07
38.	Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds in Badenweiler	*) 3 107	88
39.	Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten . . .	10 500	—
		25 056	95
	Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.		
40.	Erstellung eines Gebäudes für Waschküche und Trockenanlage bei der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	8 167	84
41.	Erstellung zweier Gebäude für unruhige und unreinliche Kranke bei der Anstalt Illenau und verschiedene bauliche Veränderungen im Anstaltsgebäude, I. Rate .	97 094	98
42.	Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	131 700	50
		236 963	32
	Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.		
43.	Bauliche Verbesserungen im polizeilichen Arbeitshaus	764	16
	Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.		
44.	Herstellung des Manuskripts und Drucklegung der Ergebnisse der berufs- und gewerbestatistischen Aufnahme vom 14. Juni 1895	**) 450	13
	Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.		
45.	Beschaffung neuer Diensträume für die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt	578	34
	Uebertrag IV . .	354 985	96

*) Zu Ordnungszahl 38: Weitere 73 099 M. 87 ₰ sind auf Ende 1901 erloschen und ist dieser Betrag mit rund 73 100 M. unter Titel XI B des Budgetnachtrags für 1902/03 neu angefordert.

**) Zu Ordnungszahl 44: Weitere 11 234 M. 11 ₰ sind auf Ende 1901 erloschen; davon ist der Betrag von 11 230 M. unter Titel XIV B des Budgetnachtrags für 1902/03 neu angefordert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	Uebertrag IV . .	354 985	96
O.-Z.	**Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.**		
46.	Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	2 164	79
47.	Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten, sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt	7 536	91
48.	Für Tabak-, Hanf- und Hopfenanbauversuche	3 399	46
49.	Errichtung von Rinderstammzuchtstationen	3 556	40
50.	Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	13 956	96
51.	Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen der landwirthschaftlichen Wasserbenützung dienenden Meliorationen und Regulirungen	8 850	—
	Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	39 464	52
52.	Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, II. Rate (Straßenbau)	387 567	34
53.	Höherlegung der Landstraße Nr. 49 bei Zell i. W.	7 645	91
54.	Umbau der Schutterbrücke bei Kittersburg	1 116	77
55.	Verbesserung der Landstraße Nr. 136 bei der Marxzeller Mühle	70	48
56.	Neupflasterung der Hauptstraße in Heidelberg, I. Rate	20 000	—
57.	Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, II. Rate (Wasserbau)	20 053	38
58.	Erbauung einer Kammerschleuße am oberen Eingang des Mannheimer Industriehafens, II. Rate	11 733	17
59.	Verbesserung der Hochwasserdämme am Rhein	10 014	30
60.	Nachlässe an Dammbaubeiträgen	3 529	48
		461 730	83
	Summe IV. . .	856 181	31
	V. Finanzministerium.		
	Titel IV. Domänenverwaltung.		
	Für den Grundstock.		
61.	Für die Renovation des Aeußern des Schlosses in Rastatt, I. Anforderung . .	98 849	95
62.	Neubau eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Schopfheim	7 303	92
	Uebertrag Titel IV. . .	106 153	87

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	M.	₰
O.-Z. Uebertrag Titel IV. . .	106 153	87
63. Bauliche Herstellungen im linken Flügel des Großherzoglichen Schlosses in Mannheim zur Unterbringung der Steuerstellen	48 984	84
64. Erweiterungen und Verbesserungen an den Gebäuden auf dem Neuzenhof bei Heddesheim	6 429	39
65. Neubau eines Dienstgebäudes für die beiden Bezirksforsteien in Pforzheim . .	5 299	17
	166 867	27
Titel V. Salinenverwaltung.		
66. Errichtung einer Soolpumpwerksanlage für die Saline Dürrheim	18 104	39
Titel VI. Steuerverwaltung.		
67. Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes	64 771	41
Titel VII. Zollverwaltung.		
68. Umbau der Werftanlagen im alten Zollhafen in Mannheim	12 847	76
69. Erstellung eines Anbaues an das Hauptsteueramtsgebäude in Lahr	8 509	69
70. Erweiterung der Diensträumlichkeiten im Hauptsteueramtsgebäude in Lörrach .	905	66
71. Erbauung eines Hauptsteueramtsgebäudes in Mannheim	2 917	62
	25 180	73
Summe V. . .	274 923	80
Hiezu „ III. . .	340 670	55
„ IV. . .	856 181	31
Summe a. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99 . .	1 471 775	66
b. Kreditreste aus der Etatperiode 1900/01.		
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
Titel III. Gesandtschaft in Berlin.		
72. Ankauf und Herstellung eines neuen Gesandtschaftsgebäudes in Berlin, I. Rate .	144 637	80
Summe II. . .	144 637	80

O.-Z.	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
	Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.		
73.	Erstellung eines Gebäudes für das Oberlandesgericht, II. Rate	212 899	99
74.	Für die innere Einrichtung des Oberlandesgerichtsgebäudes	30 000	—
75.	Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Lahr, II. Rate	64 342	06
76.	Für die innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Stockach	298	20
77.	Neubau eines Amtsgefängnisses in Oberkirch	45 578	60
78.	Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgefängnißneubau in Säckingen	5 767	—
79.	Bauliche Herstellungen im Amtsgerichtsgebäude in Müllheim	5 227	68
80.	Erweiterung des Amtsgefängnisses in Bretten	14 329	09
81.	Bauliche Herstellungen im Amtsgerichtsgebäude in Schwetzingen	5 500	—
82.	Herstellung eines Arbeitsschuppens und einer Waschküche im Amtsgefängniß in Villingen	3 166	39
83.	Erstellung eines Arbeitsschuppens im Amtsgefängniß zu Offenburg	4 500	—
84.	Einführung der Gasbeleuchtung in das Amtsgerichtsgebäude in Lörrach	440	36
85.	Zuschüsse an Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Grundbücher	16 661	92
86.	Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgerichtsneubau in Eberbach	26 000	—
87.	Herstellung von Diensträumen für das Amtsgericht in Mannheim, I. Rate	156 506	55
88.	Bauliche Herstellungen in den Räumen des Landgerichts sowie in der Dienstwohnung des Landgerichtspräsidenten in Mosbach	33	83
		591 251	67
	Titel VII. Strafanstalten.		
89.	Männerzuchthaus Bruchsal:		
	a. Erstellung von Verbindungstreppen zu den Stockwerksgallerien in den vier Zellenflügeln	45	76
	b. Instandsetzung des Damiansthores	2 850	—
90.	Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal:		
	a. Erweiterung des Hauptkrankenhauses durch Erstellung eines neuen, insbesondere zur Unterbringung geisteskranker Strafgefangenen bestimmten Gebäudes auf dem Anstaltsgelände	129 614	51
	Uebertrag Titel VII.	132 510	27
	Uebertrag III.	591 251	67

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M	Pf
	Uebertrag III. . .	591 251	67
O.-Z.	Uebertrag Titel VII . .	132 510	27
	b. Herstellung eines Abortanbaues an den östlichen Flügelbau (Altbau) des Landesgefängnisses	5 000	—
	c. Erstellung von Vollzellen an Stelle der hölzernen Schlafzellen in der Abtheilung für weibliche Jugendliche	5 000	—
	d. Beschaffung einer neuen Thurmuhr	2 000	—
91.	Landesgefängniß Freiburg: Einfriedigung der Beamtengärten längs der Johanniter- und Hebelstraße . . .	98	38
92.	Landesgefängniß Mannheim: Erbauung eines Aufseherwohngebäudes	34 373	25
		178 981	90
	Titel IX. Unterrichtswesen.		
	a. Universität Heidelberg.		
93.	Für Miethe von Unterrichtsräumen	5 300	—
94.	Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	3 040	—
95.	Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher“	1 000	—
96.	Unterstützung des naturhistorisch-medizinischen Vereines in Heidelberg	1 000	—
97.	Zuschuß an die Stadtgemeinde Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Portland-Zementwerks von Heidelberg nach Leimen . . .	5 000	—
98.	Größere bauliche Veränderungen in den Gebäuden der chirurgischen Klinik, II. Rate (Rest)	14 514	87
99.	Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek, I. Rate	250 000	—
100.	Erweiterung der Frauenklinik, Einrichtung der Niederdruckdampfheizung und Verbesserung der Abortanlagen in derselben, I. Rate	100 000	—
101.	Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden . .	51 545	74
102.	Zur Deckung der Mehrkosten wegen Erstellung eines Anbaues an das chemische Institut	14 400	—
103.	Zur besseren Ausstattung des chemischen Laboratoriums, insbesondere zur Ermöglichung einer Vermehrung der Arbeitsplätze in demselben	10 265	44
	Uebertrag Titel IX. . .	456 066	05
	Uebertrag III. . .	770 233	57

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
Uebertrag III. . .	770 233	57
O-Z. Uebertrag Titel IX. . .	456 066	05
104. Anschluß der klinischen Anstalten, sowie des physikalischen und mineralogisch-geologischen Instituts in Heidelberg an das städtische Elektrizitätswerk und Errichtung der elektrischen Anlage in den genannten Universitätsbauten	28 633	55
105. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	7 565	05
106. Für bauliche Veränderungen in der Irrenklinik	6 126	66
107. a. Neubau einer Ohrenklinik, I. Rate	100 000	—
b. Universität Freiburg.		
108. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek:		
a. Zur Fertigstellung des Baues	114 820	28
b. Für die innere Einrichtung, I. Rate	28 600	—
109. Neubau für das mineralogisch-geologische Institut:		
a. Für den Bau, II. Rate	63 377	44
b. Für die innere Einrichtung, I. Rate	38 720	—
110. Unterstützung der Gesellschaft für Förderung der Geschichtskunde in Freiburg . .	500	—
111. Zur Verzinsung von Aufwendungen des Grundstocks der Universität für den Erweiterungsbau des chemischen Laboratoriums — medizinische Abtheilung — und die Erwerbung des Bauplatzes für das geologisch-mineralogische Institut . .	15 896	85
112. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	19 240	48
113. Erstellung eines Barackenbaues für den Unterricht in der physikalischen Chemie .	94 124	60
114. Innere Einrichtung des Ergänzungsbaues der Frauenklinik	46 177	06
115. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden . .	13 213	77
116. Verbesserung der Abortanlage der psychiatrischen Klinik	600	—
117. Erweiterung der psychiatrischen Klinik	36 530	—
118. a. Neubau eines größeren physikalischen Hörsaals	55 721	55
119. b. Zur Vornahme baulicher Herstellungen und zur Verbesserung der inneren Einrichtung im chemischen Laboratorium — philosophische Abtheilung —, Vervollständigung und Ergänzung der apparativen Ausstattung desselben und Einrichtung einer Handbibliothek	10 990	92
Uebertrag Titel IX. . .	1 136 904	26
Uebertrag III. . .	770 233	57

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	M.	₰
Uebertrag III. . .	770 233	57
O.-Z. Uebertrag Titel IX. . .	1 136 904	26
120. c. Zur Verzinsung des Aufwands für die Erweiterung des Wirthschafts-gebäudes des klinischen Hospitals	6 000	—
C. Technische Hochschule.		
121. Neubau eines chemischen Laboratoriums, II. Rate	223 357	18
122. Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	7 114	79
123. Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung	2 000	—
124. Ergänzung des Inventars der Unterrichtsräume	2 349	80
D. Mittel- und Volksschulen.		
125. Für Bearbeitung einer Statistik des Unterrichtswesens	3 000	—
126. Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg, I. Rate	150 000	—
127. Erweiterungsbau für das Lehrerseminar in Ettlingen, I. Rate	100 000	—
128. Einrichtung einer Beleuchtungsanlage und einer Zentralheizungsanlage in der Lehrerbildungsanstalt in Meersburg	16 900	—
129. Herstellung fester Gehwege um das Anwesen des Lehrerseminars II. in Karlsruhe	4 660	81
130. Zur Herstellung von Vorlagen und Modellen für den Zeichenunterricht an den Mittelschulen	4 792	09
E. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.		
131. Ankauf der Krauth'schen Sammlung für das Kunstgewerbemuseum, Schlußrate	1 500	—
132. Erweiterung des Gebäudes der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, Schlußrate . .	44 481	78
133. Ergänzung der inneren Einrichtung der Kunstgewerbeschule Karlsruhe	24 808	81
134. Erweiterung der Lehrmittelsammlung der Kunstgewerbeschule in Pforzheim, Schlußrate	4 800	—
135. Erweiterung des Gebäudes der Baugewerkeschule, II. Rate	173 000	—
136. Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für Gewerbeschulen	601	29
137. Zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen	16 000	—
Uebertrag Titel IX. . .	1 922 270	81
Uebertrag III. . .	770 233	57

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
		M.	Pf.
	Uebertrag III. . .	770 233	57
O.-Z.	Uebertrag Titel IX. . .	1 922 270	81
138.	Beihilfen zu Studienreisen für Lehrer der gewerblichen Fachschulen	118	53
139.	Zur Veranstaltung einer Ausstellung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, Schlußrate	5 000	—
		1 927 389	34
	Titel X. Wissenschaften und Künste.		
140.	Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale . .	51 797	38
141.	Für Publikationen der Direktion der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und der Großherzoglichen Sternwarte	2 300	—
142.	Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	1 512	97
143.	Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	3 651	47
144.	Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	4 240	50
145.	Förderung der Wissenschaft der Genealogie	1 200	—
146.	Förderung der Publikationen des Breisgauvereins Schauinsland in Freiburg .	1 000	—
147.	Erwerbung einiger Glasgemälde aus der Gräflich Douglas'schen Sammlung . .	123	48
148.	Zur Einrichtung von Arbeitsräumen für die Vorstände, Assistenten und Diener des Naturalienkabinets	1 664	01
149.	Anschaffung eines Universalinstruments und eines Spektralapparates für die Sternwarte	5 000	—
150.	Anschluß der Sternwarte in Heidelberg an jene zu Straßburg, sowie an die früheren Sternwarten in Mannheim und Karlsruhe durch telegraphische Längenbestimmung	1 600	—
151.	Erstellung zweier Drehkuppeln für die Sternwarte	7 966	98
		82 056	79
	Summe III. . .	2 779 679	70

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	IV. Ministerium des Innern.		
O.-Z.	**Titel V. Generallandesarchiv.**		
152.	Drucklegung von Archivinventaren, II. Rate	2 000	—
	Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.		
153.	Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes)	178 484	77
154.	Staatsunterstützung für die Erbauung einer festen Neckarbrücke bei Eberbach, II. Rate	75 000	—
155.	Staatsbeitrag zur Enzkorrektion in Pforzheim, I. Rate	100 000	—
156.	Staatsbeitrag für die Gemeinde Wehr zur Instandsetzung der Wehra	30 000	—
157.	Staatsunterstützung für Flußüberfahrten	600	—
158.	Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	71 886	27
159. a.	Staatsbeiträge zur Wasserversorgung der im Gebiet der Enz und des Saalbachs gelegenen Gemeinden des Amts Pforzheim	105 636	69
160.	Neubau eines Amthauses in Mannheim, I. Rate	594 635	28
161.	Neubau eines Amthauses in Pforzheim, I. Rate	198 704	06
162.	Neubau eines Amthauses in St. Blasien	186 200	—
163.	Erweiterung des Amthauses in Durlach	35 491	76
164.	Geländezukauf zum Bauplatz für ein neues Amthaus in Oberkirch	3 000	—
165.	Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim, I. Rate	174 450	18
166.	Erstellung eines Gendarmeriedienstgebäudes in Leopoldshöhe	16 053	32
167.	Herstellung des Schloßstalles Nr. 49 im Großherzoglichen Schloß in Mannheim für die Pferde der daselbst stationirten berittenen Gendarmen	590	09
168.	Erstellung von Pestlaboratorien in Freiburg und Heidelberg	10 795	30
		1 781 527	72
	Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.		
169.	Erziehungsanstalt Flehingen	2 430	08
170.	Erweiterung der Kaltwasserleitung und bauliche Herstellungen in Badenweiler	97 826	77
171.	Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten	150 000	—
172.	Zuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen	60 000	—
		310 256	85
	Uebertrag IV.	2 093 784	57

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	Uebertrag IV. . .	2 093 784	57
O.-Z.	**Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.**		
173.	Erstellung zweier Gebäude für unruhige und unreinliche Kranke bei der Anstalt Illenau und verschiedene bauliche Veränderungen im Anstaltsgebäude, II. Rate .	283 446	—
174.	Vorarbeiten für Errichtung einer neuen Irrenanstalt	5 000	—
175.	Erstellung eines Versammlungshauses und zweier Wärterwohnhäuser zu je 6 Wohnungen für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	215 800	—
	Titel XIII. **Polizeiliches Arbeitshaus.**	504 246	—
176.	Erstellung eines Dienstwohngebäudes für Aufseher	16 873	57
177.	Erneuerung der Wasserleitung des Arbeitshauses	297	53
178.	Herstellung eines Tabaktrockenraumes	4 221	30
	Titel XIV. **Für Bearbeitung der Landesstatistik.**	21 392	40
179.	Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1900	8 246	81
180.	Bearbeitung der Statistik der Bewegung der Bevölkerung und der medizinischen Statistik für den Zeitraum 1863 bis 1900	2 000	—
181.	Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 2. Dezember 1895	6 000	—
182.	Erhebungen über die liegenschaftliche Verschuldung	40 000	—
	Titel XV. **Für Förderung der Gewerbe.**	56 246	81
183.	Erweiterung der Bibliothekräume der Landesgewerbehalle und Ergänzung der Einrichtung der Bibliothek und der Sammlungen	1 196	75
184.	Zuschüsse an die Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz	3 700	—
185.	Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis	9 100	—
186.	Beihilfen zum Besuch der Pariser Weltausstellung im Jahre 1900	3 433	19
187.	Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammern	39 609	98
	Titel XVI. **Für Förderung der Landwirthschaft.**	57 039	92
188.	Für den Betrieb der Rinderstammzuchtstationen	90 000	—
189.	Beihilfen zur Errichtung von Farrenställen	12 745	64
	Uebertrag Titel XVI. . .	102 745	64
	Uebertrag IV. . .	2 732 709	70

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	₰
	Uebertrag IV. . .	2 732 709	70
O.-Z.	Uebertrag Titel XVI. . .	102 745	64
190.	Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	20 000	—
191.	Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Meliorationen und Regulierungen	40 000	—
192.	Staatszuschuß für die Rindviehversicherung	127 596	67
193.	Entwässerung der Oekonomiegebäude, des Molkereigebäudes und des sogenannten Kavalierbaues auf Augustenberg	336	03
194.	Ankauf von landwirthschaftlichem Gelände zur Vergrößerung des Anwesens der Obstbauschule Augustenberg	1 354	55
195.	Erbauung eines Schul- und Schlafsaalgebäudes für die Ackerbauschule Hochburg	137 790	—
196.	Verbesserungen in den Rebenanlagen auf Hochburg	3 118	60
197.	Beiträge zur Beschaffung von Vernichtungsapparaten für Abdeckereien	40 000	—
		472 941	49
	Titel XVII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
198.	Umgehung der Steige bei Aach in der Landstraße Nr. 57	16 538	31
199.	Verbesserung der Landstraße Nr. 231 auf der Gemarkung Bonndorf	20 855	45
200.	Verbesserung der Landstraße Nr. 112 (Albthalstraße), I. Rate	8 402	52
201.	Verbreiterung und Verbesserung der Landstraße Nr. 48 in dem neuen Industrieort bei Rheinfelden	36 000	—
202.	Verbesserung der Landstraße Nr. 48 am Hornbuck bei Grenzach	16 549	26
203.	Neubau einer Landstraße von Waldau nach Neustadt	125 465	84
204.	Instandsetzung der Straße (Nr. 197) Rothkreuz—Falkau—Schluchsee	30 000	—
205.	Umbau der Holzbrücke über die Dreisam bei Nimburg in der Landstraße Nr. 114	36 797	—
206.	Umbau der hölzernen Gereuthbrücke im Ort Reichenbach	122	65
207.	Verbesserung der Landstraße Nr. 165 Biberach-Zell	35 946	91
208.	Verstärkung der Stahlbadbrücke in Oppenau	379	40
209.	Umbau der Riedkanalbrücke bei Rastatt	18 000	—
210.	Verstärkung der Würmbrücke beim Kupferhammer bei Pforzheim	8 000	—
	Uebertrag Titel XVII. . .	353 057	34
	Uebertrag IV. . .	3 205 651	19

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	₰
	Uebertrag IV. . .	3 205 651	19
O.-Z.	Uebertrag Titel XVII. . .	353 057	34
211.	Verbesserung der Landstraße Nr. 250 zwischen Ubstadt und Unteröwisheim . .	32 972	99
212.	Sicherung und Verbesserung der alten Neckarbrücke in Heidelberg	78 000	—
213.	Pflasterung der Landstraße Nr. 2 von der Rheinlust bis zur Rheinbrücke in Mannheim	28 896	11
214.	Anlage eines Fußweges an der Schwarzbachbrücke bei Waibstadt	2 008	37
215.	Herstellung von Straßenpflaster in Adelsheim	11 600	—
216.	Verbreiterung der Landstraße Nr. 90 in Mudau	1 340	—
217.	Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, Mehrbedarf für Brückenbauten	36 000	—
218.	Zuschlag zum Unterhaltungsetat der Landstraßen wegen Einführung der deckenweisen Unterhaltung	87 245	93
219.	Herstellung einer Landungsbrücke für Dampfschiffe bei der Vorstadt Petershausen-Konstanz	1 449	69
220.	Erhöhung der Elzdämme zwischen Emmendingen und Riegel	4 962	55
221.	Dammanlage auf dem linksseitigen Kinzigufer vor Haslach	37 000	—
222.	Verbesserung der Hochwasserdämme am Rhein	8 300	—
223.	Umbau der Rheinstraßenbrücke über den Verbindungskanal im Mannheimer Hafen	149 548	26
224.	Anschaffung einer Dampfbarkasse für Strom- und Schifffahrtsaufsicht in Mannheim	6 000	—
225.	Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	11 324	74
226.	Erstellung eines Dienstgebäudes für die Wasser- und Straßenbauinspektion und für die Kulturinspektion in Heidelberg	88 660	28
	Titel XVIII. Bergwesen.	938 366	26
227.	Grabungen behufs Gewinnung weiteren Thermalwassers in Baden-Baden . . .	4 984	—
228.	Erwerbung des im Thermalquellengebiet in Baden-Baden gelegenen Hauses Nr. 11 der Höllengasse	28 000	—
		32 984	—
	Summe IV. . .	4 177 001	45

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	V. Finanzministerium.		
O.-Z.	Titel III. **Hochbauwesen.**		
229.	Für Erwerbung des Anwesens Hirschstraße Nr. 6 in Karlsruhe	4 135	45
230.	Neubau eines Dienstgebäudes für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das Generallandesarchiv, I. Rate	213 861	16
231.	Herstellung einer Hauptmetallkammer im Münzgebäude in Karlsruhe	17 383	73
	Titel IV. **Domänenverwaltung.**	235 380	34
	Für den Grundstock.		
232.	Für die Restaurirung des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses, III. Anforderung	137 228	18
233.	Für die Restaurirung des Aeußeren des Schloßgebäudes in Mannheim, IV. Anforderung	174 250	20
234.	Renovation des Aeußeren des Schlosses in Rastatt, II. Anforderung	50 000	—
235.	Renovation des Aeußeren des Schlosses in Bruchsal, I. Anforderung	100 000	—
236.	Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Domänenamt und Finanzamt Emmendingen, Nachforderung	15 319	29
237.	Neubau eines Dienstgebäudes für das Forstamt Buchen	55 197	60
238.	Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Schönau i. W.	46 446	85
239.	Neubau eines Dienstgebäudes für die beiden Forstämter in Pforzheim	12 400	—
240.	Neubau eines Forstwartshauses in Aeule	10 130	60
241.	Erbauung eines Forstwartshauses zu Martinskapelle	7 237	85
242.	Zur Erwerbung der Grünewald'schen Altarbilder in Tauberbischofsheim	1 500	—
243.	Umbau des Marstallgebäudes in St. Blasien	23 580	—
244.	Für Holzabfuhrwege	272 484	57
	Titel V. **Salinenverwaltung.**	905 775	14
245.	Erstellung einer weiteren Anlage für Feinsalzerzeugung in Rappenau	21 294	71
246.	Erstellung eines neuen Soolbades in Dürrheim	19 346	30
247.	Erweiterung und Verbesserung des alten Soolbades in Dürrheim	176	97
		40 817	98
	Uebertrag V. .	1 181 973	46

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
		M.	₰
	Uebertrag V. . .	1 181 973	46
O.-Z.	**Titel VI. Steuerverwaltung.**		
248.	Beschaffung eines Dienstgebäudes für den Steuerkommissärdienst und die Steuereinnehmerei Baden	47 283	84
249.	Kosten der Neueinschätzung der Waldungen, Grundstücke und Gebäude, I. Rate .	299 747	89
	Titel VII. Zollverwaltung.	347 031	73
250.	Erstellung eines Dienstwohngebäudes auf der Mühlau in Mannheim	176 110	77
251.	Pflasterung der Uebergänge der verlängerten Rhein- und Jungbuschstraße in Mannheim über die Gleise an den beiden Ufern des Verbindungskanals . . .	12 000	—
252.	Neubau einer Zollniederlage mit Abfertigungsbureau in Bruchsal	19 925	—
253	Umbau der Werftanlagen im alten Zollhafen in Mannheim	263 400	—
254.	Neubau eines Dienstwohngebäudes in Singen	39 513	24
255.	Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Gaienhofen	30 987	54
256.	Errichtung eines Dienstwohngebäudes auf dem Platze des sogenannten Magazingebäudes in Lörrach	60 871	57
257.	Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Grenzacherhorn	73 785	03
258.	Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Weil	46 576	79
259.	Erwerbung eines Bauplatzes zu einem Dienstgebäude für das Nebenzollamt Inzlingen	84	71
		723 254	65
	Summe V. . .	2 252 259	84
	Hiezu „ II. . .	144 637	80
	„ „ III. . .	2 779 679	70
	„ „ IV. . .	4 177 001	45
	Summe b. Kreditreste aus der Etatperiode 1900/01 . .	9 353 578	79
	Hiezu „ a. „ „ „ „ 1898/99 . .	1 471 775	66
	Summe A. Budgetmäßige Ausgaben . .	10 825 354	45

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	₰
B. Im Administrativweg verwilligte Kredite.		
a. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99.		
IV. Ministerium des Innern.		
Titel XVII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.** O.-Z.		
260. Umbau der Kinzigbrücke bei Offenburg (Mehraufwand)	28 500	—
261. Wiederherstellung der im März 1896 durch Hochwasser zerstörten Dreisambrücke in Freiburg, sowie der Kinzigbrücken bei Gengenbach und Offenburg (Mehraufwand)	29 537	04
Summe IV. . .	58 037	04
V. Finanzministerium.		
Titel IV. **Domänenverwaltung.**		
Für den Grundstock.		
262. Für Verlegung der Wachthäuser und der Hofeinfriedigung beim Großherzoglichen Schloß in Mannheim, sowie für Umgestaltung des inneren Schloßhofs daselbst .	3 141	65
263. Erstellung eines Dienstgebäudes für den Güteraufseher in Riegel	3 212	59
264. Neubau eines Forstwartshauses in Biederbach (Forstbezirk Waldkirch)	24	95
	6 379	19
Titel VII. **Zollverwaltung.**		
265. Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude für badische Zollbeamte in Schaffhausen	829	60
Summe V. . .	7 208	79
Hiezu „ IV. . .	58 037	04
Summe a. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99 . .	65 245	83

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
		ℳ.	₰
	b. Kreditreste aus der Etatperiode 1900/01.		
	III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
O.-Z.	Titel VI. **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**		
266.	Umschreibung der Grund-, Pfand- und Ergänzungsbücher	100 000	—
	Titel IX. **Unterrichtswesen.**		
267.	Erwerbung des früheren Gebäudes der Museumsgesellschaft in Heidelberg . . .	375 000	—
268.	Neubau für das mineralogisch-geologische Institut der Universität Freiburg:		
	a. Für den Bau	81 000	—
	b. Für die innere Einrichtung	23 900	—
269.	Ausschreibung einer Konkurrenz zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau eines Kollegiengebäudes für die Universität Freiburg	25 000	—
270.	Neubau für die Universitätsbibliothek Freiburg:		
	1. Für den Bau	117 870	—
	2. Für die innere Einrichtung	20 830	—
271.	Errichtung einer elektrischen Beleuchtungsanlage für die Lehrerbildungsanstalt und die Taubstummenanstalt in Meersburg	44 854	28
272.	Erwerbung von Schränken für das Kunstgewerbemuseum in Karlsruhe	11 800	—
	Titel X. **Wissenschaften und Künste.**	700 254	28
273.	Veranstaltung einer Jubiläums-Kunstausstellung in Karlsruhe im Jahre 1902	100 000	—
	Summe III . .	900 254	28
	IV. Ministerium des Innern.		
	Titel IX. **Bezirksverwaltung und Polizei.**		
274.	Ankauf des an die Nordseite des Amthauses in Waldkirch anstoßenden Anwesens	22 500	—
	Titel XI. **Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.**		
275.	Ueberleituug der Zwangserziehungsanstalt Flehingen in staatliche Verwaltung .	37 400	—
	Uebertrag IV. . .	59 900	—

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	Uebertrag IV. . .	59 900	—
O.-Z.	Titel XII. **Heil- und Pflegeanstalten.**		
276.	Innere Einrichtung der bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau errichteten zwei Neubauten für unruhige und unreinliche Kranke	32 000	—
	Titel XIV. **Für Bearbeitung der Landesstatistik.**		
277.	Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 1. Dezember 1900	23 000	—
	Titel XVI. **Für Förderung der Landwirthschaft.**		
278.	Einrichtung der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg, Anschluß des Guts Augustenberg an das Durlacher Gaswerk sowie Beschaffung eines Gasmotors für die Wasserversorgungsanlage des Guts	17 600	—
	Titel. XVII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
279.	Sicherung der Landstraße Nr. 35 — Wolfach-Alpirsbach — beim Hohenstein, Gemarkung Schiltach, gegen Hochwasserbeschädigungen	4 554	80
280.	Hauptverbesserung der Landstraße Nr. 164 — Achern-Freudenstadt — auf der Strecke von Ottenhöfen gegen den Ruhstein	36 500	—
281.	Beseitigung von Hochwasserschäden vom 5. und 6. Dezember 1900 an Straßen und an Flußbauten	65 610	—
		106 664	80
	Summe IV. . .	239 164	80
	V. Finanzministerium.		
	Titel IV. **Domänenverwaltung.**		
	Für den Grundstock.		
282.	Erstellung eines Wohngebäudes für den Kulturmeister in Kenzingen	16 000	—
283.	Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Heidelberg und Herrichtung des Anwesens für Zwecke des Forstamts	5 171	73
	Uebertrag Titel IV. . .	21 171	73

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	₰
O.-Z.	Uebertrag Titel IV. . .	21 171	73
284.	Mehraufwand für Erbauung neuer Wirthschafts- und Oekonomiegebäude in Rothhaus an Stelle der abgebrannten	170	14
285.	Verbesserung der zur Kühlung der Lagerkeller dienenden Eiskeller, Anlage einer Lagerkellerventilation, sowie Erweiterung des zur Wasserleitung gehörigen Hochbehälters in der Brauerei Rothhaus	40 000	—
286.	Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Weinheim	56 300	—
287.	Erstellung eines Dienstgebäudes nebst Oekonomiegebäude für das Forstamt Bonndorf	70 500	—
		188 141	87
	Titel VII. Zollverwaltung.		
288.	Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude in Stetten	68	13
289.	Vergrößerung des für die Unterbringung des Hauptsteueramtes in Baden erworbenen Gebäudes und dessen Einrichtung für die Zwecke des Hauptsteueramtes	4 966	97
290.	Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude in Herthen	3 000	—
291.	Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude in Grenzach	5 442	—
292	Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude in Wyhlen	8 700	—
		22 177	10
	Summe V. . .	210 318	97
	hiezu „ III. . .	900 254	28
	„ IV. . .	239 164	80
	Summe b. Kreditreste aus der Etatperiode 1900|01 . .	1 349 738	05
	Hiezu „ a. „ „ „ „ 1898|99 . .	65 245	83
	Summe B. Im Administrativwege verwilligte Kredite . .	1 414 983	88
	„ A. Budgetmäßige Ausgaben	10 825 354	45
	Summe der Ausgaben . .	12 240 338	33

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	₰
Einnahmen.		
a. Von der Etatperiode 1898/99.		
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
O.-Z. Titel III. **Unterrichtswesen.**		
1. Brandentschädigung für den östlichen Flügel des Marstallgebäudes in Heidelberg	26 694	—
Summe III. . .	26 694	—
IV. Ministerium des Innern.		
Titel VIII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
2. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenneubauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	128 267	12
3. Dammbaubeiträge	3 529	48
Summe IV. . .	131 796	60
V. Finanzministerium.		
Titel I. **Domänenverwaltung.**		
Vom Grundstock.		
4. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter O.-Z. 61—65 und 262—264 der Ausgabekredite bezeichneten Kosten	173 246	46
Summe V. . .	173 246	46
Summe a. Von der Etatperiode 1898/99 . .	331 737	06

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
		M.	Pf.
	b. Von der Etatperiode 1900/01.		
	IV. Ministerium des Innern.		
O.-Z.	Titel VII. **Landwirthschaft.**		
5.	Ertrag der Rinderstammzuchtstationen	17 162	07
	Titel VIII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
6.	Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	155 313	—
7.	Beitrag der Stadt Konstanz zu den Kosten der Herstellung einer Landungsbrücke für Dampfschiffe bei der Vorstadt Petershausen	2 000	—
8.	Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	5 362	73
		162 675	73
	Summe IV.	179 837	80
	V. Finanzministerium.		
	Titel I. **Domänenverwaltung.**		
	Vom Grundstock.		
9.	Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter O.-Z. 232–244 und 282–287 der Ausgabekredite bezeichneten Kosten	1 093 917	01
	Summe V.	1 093 917	01
	hiezu „ IV.	179 837	80
	Summe b. Von der Etatperiode 1900/01	1 273 754	81
	hiezu „ a. „ „ „ 1898/99	331 737	06
	Summe der Einnahme	1 605 491	87
	Vergleichung.		
	Kreditreste von außerordentlichen Ausgaben	12 240 338	33
	Reste von außerordentlichen Einnahmen	1 605 491	87
	Es bleiben daher noch zu decken	10 634 846	46

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 4.

Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

Zusammenstellung

der Spezialbudgets für 1902 und 1903.

	Ordentlicher Etat.		Außerordentlicher Etat.
	1902.	1903.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.			
A. **Verkehrsanstalten.**			
I. **Eisenbahnbetriebsverwaltung.**			
Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten .	*) 10 867 200	*) 11 133 200	—
„ II. Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne . . .	10 726 450	10 726 450	—
„ III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge	4 197 700	4 197 700	—
„ IV. Für Wohlfahrtszwecke	2 455 300	2 505 300	—
„ V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien .	9 828 500	9 828 500	—
„ VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen	11 246 200	11 246 200	—
„ VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen	6 861 850	6 861 850	—
„ VIII. Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten	1 296 000	1 296 000	—
„ IX. Für Benützung fremder Betriebsmittel	2 518 000	2 518 000	—
„ X. Verschiedene Ausgaben	494 400	494 400	—
Summe I. . .	60 491 600	60 807 600	—

*) Darunter künftig wegfallend 9 298 ℳ.

	Ordentlicher Etat.		Außerordentlicher Etat.
	1902.	1903.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ
II. Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung.			
Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten .	97 700	98 700	—
„ II. Andere persönliche Ausgaben	99 300	99 300	—
„ III. Allgemeine sachliche Ausgaben	4 810	4 810	—
„ IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande . .	7 750	7 750	—
„ V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe und Zubehör . . .	99 500	99 500	—
„ VI. Schifffahrt und Transport	127 600	127 600	—
„ VII. Für Unterhaltung eines Dampfschiffbetriebs auf dem Untersee, Staatsbeitrag	3 680	3 680	—
Summe II. . .	440 340	441 340	—
B. Eisenbahnbau.			
1. Badisches Bahnnetz.			
Titel I. Neue Bahnen	—	—	5 012 015
„ II. Bestehende Bahnen	—	—	6 266 000
„ III. Stationen	—	—	36 306 058
„ IV. Transportmaterial	—	—	6 193 700
„ V. Lasten und Verwaltungskosten	—	—	1 613 752
Summe 1. . .	—	—	55 391 525
2. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen	—	—	1 200 000
Summe B. . .	—	—	56 591 525
C. Eisenbahnschuldentilgungskasse.			
Titel I. Verwaltungsaufwand	79 560	81 550	—
„ II. Passivzinsen	15 839 119	17 540 574	—
„ III. Planmäßige Schuldentilgung	6 399 010	7 088 239	—
„ IV. Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse	3 000 000	3 000 000	—
„ V. Bauaufwand	43 000 000	45 926 123	—
„ VI. Kursverlust bei neu zu begebenden Anlehen	1 290 000	1 590 000	—
„ VII. Kassen- und sonstige Aktivbestände	19 193 321	14 154 245	—
Summe C. . .	88 801 010	89 380 731	—

	Ordentlicher Etat		Außerordentlicher Etat.
	1902.	1903.	
	ℳ.	ℳ	ℳ.
Einnahme.			
A. **Verkehrsanstalten.**			
I. **Eisenbahnbetriebsverwaltung.**			
Titel I. Personen- und Gepäckverkehr	22 529 000	22 529 000	—
„ II. Güterverkehr	43 502 000	43 553 000	—
„ III. Für Ueberlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte	1 517 000	1 517 000	—
„ IV. Für Ueberlassung von Betriebsmitteln	1 974 000	1 974 000	—
„ V. Erträge von Veräußerungen	2 526 000	2 526 000	—
„ VI. Verschiedenes	1 438 000	1 438 000	—
Summe I.	73 486 000	73 537 000	—
II. **Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung.**			
Titel I. Transportgefälle	350 000	350 000	—
„ II. Sonstige Einnahmen	2 800	2 800	—
Summe II.	352 800	352 800	—
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.	774 150	876 550	—
B. **Eisenbahnbau.**			
Badische Staatsbahn:			
Titel I. Kostenbeiträge zu baulichen Herstellungen	—	—	668 600
„ II. Sonstige Einnahmen	—	—	255 000
Summe B.	—	—	923 600
C. **Eisenbahnschuldentilgungskasse.**			
Titel I. Kassenvorrath	100 000	19 193 321	—
„ II. Aktiven	28 350 000		
„ III. Aktivzinsen	900 000	900 000	—
„ IV. Dotationen	16 181 010	16 017 410	—
„ V. Agio auf Anlehen	—	—	—
„ VI. Schuldenaufnahme	43 270 000	53 270 000	—
Summe C.	88 801 010	89 380 731	—

Budget

über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung, sowie der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1902|1903.

	Aktiven.				Passivreste.	Der Aktiven	
	Geld-vorräthe.	Natural-vorräthe.	Aktivreste.	Zusammen.		Mehr.	Weniger.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Eisenbahnbetrieb .	298 000	2 282 000	9 501 000	12 081 000	7 595 400	4 485 600	—
Dampfschifffahrts-betrieb . . .	—	—	3 000	3 000	10	2 990	—
Summe . .	298 000	2 282 000	9 504 000	12 084 000	7 595 410	4 488 590	—

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 14. Juli 1902.

Inhalt.

Gesetz: die Bezirke der Grundbuchämter betreffend.

Gesetz.

(Vom 8. Juli 1902.)

Die Bezirke der Grundbuchämter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Im Grundbuchausführungsgesetz vom 19. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 273) werden in den §§ 2 und 8 die Worte „einem benachbarten Grundbuchamte" ersetzt durch „dem Grundbuchamte einer anderen Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirks oder Notariatsdistrikts".

Artikel 2.

Hinter § 8 des Grundbuchausführungsgesetzes werden die folgenden Vorschriften eingestellt:

§ 8a.

Außer unter den in den §§ 2 und 8 bezeichneten Voraussetzungen kann das Justizministerium die Grundbuchführung für eine Gemeinde dem Grundbuchamte einer anderen Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirks oder Notariatsdistriktes übertragen, wenn wichtige Gründe, welche die Grundbuchführung in der Gemeinde außergewöhnlich erschweren, die Verlegung als dringend geboten erscheinen lassen.

Als ein solcher wichtiger Grund ist es jedenfalls anzusehen, wenn

a. die Belassung der Grundbuchführung in der Gemeinde, für welche das Grundbuch geführt wird, mit ganz unverhältnißmäßigem Aufwand an Zeit oder Kosten verknüpft ist, oder

b. der Hilfsbeamte nicht in dem Orte wohnt, in dem die Grundbuchamtsräume sich befinden, oder

c. nur durch Zusammenlegung der Grundbuchführung für mehrere Gemeinden ein tüchtiger Hilfsbeamter erhalten oder gewonnen werden kann.

§ 8b.

Wenn die Grundbuchführung für eine Gemeinde in eine andere verlegt wird (§§ 2, 8, 8a), so kann die übernehmende Gemeinde von der abgebenden Ersatz desjenigen Mehraufwandes verlangen, der ihr durch die Verlegung der Grundbuchführung erwächst.

Artikel 3.

Der erste Absatz des § 24 des Grundbuchausführungsgesetzes wird durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

Für die öffentliche Beglaubigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen in den Fällen der §§ 29, 30, 32 der Grundbuchordnung sind auch der Bürgermeister und bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten der Hilfsbeamte des staatlichen Grundbuchamts am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers oder des Erklärenden zuständig.

Artikel 4.

Der § 25 des Grundbuchausführungsgesetzes erhält nachstehende Zusätze:

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Anträge und Erklärungen der vom Justizministerium im Staatsanzeiger bezeichneten obersten Verwaltungsstellen der badischen Standesherrschaften.

Den Verwaltungsbehörden der unter Gemeindebürgschaft stehenden Sparkassen (Sparkassenkommission, Gemeinderath, Verwaltungsrath, § 5 und § 10 Absatz 2 des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880) kommt die Eigenschaft öffentlicher Behörden im Sinne des Absatz 1 dieses Paragraphen zu.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.

Gegeben zu Schloß Baden, den 8. Juli 1902.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Uhl.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXIII. 181

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 24. Juli 1902.

Inhalt.

Gesetze: die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend; die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend; die Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Gesetz.

(Vom 9. Juli 1902.)

Die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gehaltstarifs (Anlage zu § 1 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303, ergänzt durch die Gesetze vom 18. April 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 69, vom 15. August 1898, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399, und vom 5. Juni 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 161) erleiden die nachstehenden Aenderungen:

I. Unter Abtheilung B. Ordnungszahl 5 wird die Bestimmung „Vorstand der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken" geändert in „Vorstände der Hof- und Landesbibliothek und der Hochschulbibliotheken"; ferner die Bestimmung „Vorstand der Sternwarte" in „Vorstände der Sternwarte".

II. Die Anmerkung 2 zu Abtheilung D. erhält folgende Fassung:

„2. Von den zweiten Beamten bei Bezirksämtern (Ordnungszahl 3) können in den größeren Städten 5 mit den Bezügen der Amtsvorstände (Abtheilung C. Ordnungszahl 3) angestellt werden, wovon die mit der Polizeiverwaltung betrauten zweiten Beamten in Karlsruhe und Mannheim Dienstzulagen von je 500 *M.* erhalten können".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. In Ziffer 8 der Anmerkung zu Abtheilung D. werden die Worte:
„Die Strafanstaltsärzte (Ordnungszahl 4), die technischen Referenten (Ordnungszahl 7), Bezirksärzte (Ordnungszahl 8)“ gestrichen.

IV. In Abtheilung G. erhält in der Anmerkung Ziffer 4 der erste Satz folgende Fassung:
„Bei den Katastergeometern bezeichnen die in Ordnungszahl 5 genannten Beträge mit Hinzurechnung des anschlagsmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes den Werthanschlag des Diensteinkommens“.

V. Als weitere Beamtenklassen treten hinzu:

unter Abtheilung D. Ordnungszahl 2:

Vorstände und Leiter des thierhygienischen Instituts und ähnlicher wissenschaftlich-technischer Anstalten; Zuchtinspektoren, Verbandsinspektoren bei der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.

unter Abtheilung E. Ordnungszahl 2:

Chemiker an der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt.

unter Abtheilung G. Ordnungszahl 5:

Buchhalter bei der Kasse der Technischen Hochschule.

unter Abtheilung K. Ordnungszahl 3:

Diener der Sternwarte.

unter Abtheilung K. Ordnungszahl 6:

Kanzleiassistenten bei der Bezirksfinanzverwaltung und bei der Hochbauverwaltung.

unter Abtheilung K. Ordnungszahl 7:

Diener bei Steuerkommissären.

unter Abtheilung K. Ordnungszahl 11:

Wärter bei Universitätsanstalten.

unter Abtheilung K. Ordnungszahl 17:

Wärterinnen bei Universitätsanstalten.

unter Anmerkung 5 zu Abtheilung K:

Diener der Sternwarte (Ordnungszahl 3), Diener bei Steuerkommissären (Ordnungszahl 7), Gartenaufseher (Ordnungszahl 13), Forstwarte (Ordnungszahl 14 und 17).

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. Juli 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl.

Gesetz.

(Vom 17. Juli 1902.)

Die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Als selbständiger § 50a des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 249) wird unter „III. Sonstige Verrichtungen der Notare", die Bestimmung eingestellt:

Die Notare sind berechtigt,

a. Versteigerungen vorzunehmen, auch soweit diese nicht einen Bestandtheil eines von dem Notar amtshalber vorzunehmenden anderen Geschäftes bilden oder als gesetzlich gebotene öffentliche Versteigerungen zur Zuständigkeit der Notare gehören;
b. Entwürfe zu Rechtsurkunden zu fertigen.

Artikel 2.

Der § 51 des Rechtspolizeigesetzes erhält die nachstehende Fassung:

1. Den Notaren ist allgemein gestattet,
   a. die Rathsertheilung und die Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreise der Notare gehören;
   b. die Annahme des Amtes als Konkursverwalter;
   c. die Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Nachlaßverwalter, soweit sie nicht die Verrichtungen als Nachlaßgericht wahrzunehmen haben.
2. Aus besonderen Gründen kann die vorgesetzte Dienstbehörde die Uebernahme oder die Fortführung dieser Geschäfte untersagen.

Artikel 3.

1. Die Notare beziehen aus der Staatskasse außer Gehalt und Wohnungsgeld einen Antheil von den Gebühren für diejenigen amtlichen Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist (wahlfreie Amtsgeschäfte, wie z. B. die Aufnahme öffentlicher Urkunden im Dienste Privater, die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, die Vornahme von freiwilligen Versteigerungen, die

Protestirung von Wechseln, die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen im Erbscheinverfahren, wenn sie durch einen andern Notar erfolgt, als denjenigen, dem die Verrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen, die Fertigung von Entwürfen zu Rechtsurkunden).

2. Die Notare beziehen außerdem die Gebühren für die von ihnen besorgten Geschäfte der in § 51 des Rechtspolizeigesetzes aufgeführten Arten (Nebengeschäfte).

Artikel 4.

1. Der Antheil des Notars an den Gebühren für wahlfreie Amtsgeschäfte (Artikel 3 Absatz 1) beträgt vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen (Absätze 2 bis 6) ein Zehntel der in die Staatskasse fließenden Gebühr.
2. Der Gebührenantheil beläuft sich auf mindestens fünfzig Pfennig von einem Geschäft und darf von einem Geschäft den Betrag von zehn Mark nicht übersteigen.
3. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten die im Rechtspolizeikostengesetz vom 15. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201) in § 67 Absatz 1 unter a, b, c aufgeführten Handlungen als ein einziges Geschäft, dagegen Gänge nach § 71 Absatz 2 und § 73 des nämlichen Gesetzes als besondere Geschäfte.
4. Die Summe der Gebührenantheile eines Notars darf dreihundert Mark in einem Monat nicht übersteigen.
5. Für einen Notar, welcher am 1. Dezember 1899 etatmäßig angestellt war, darf die Summe der Gebührenantheile in einem Monat über den Betrag von 300 ℳ hinaus bis zu einem Zwölftel des im Jahre 1899 bezogenen Ueberschusses ansteigen, jedoch nicht mehr als 500 ℳ in einem Monat betragen. Ueberschuß im Sinne des vorstehenden Satzes ist der Unterschied zwischen dem damaligen reinen Diensteinkommen des Notars und dem Betrag, den er bezogen hätte, wenn schon damals die Notare Gehalt und Wohnungsgeld erhalten hätten. Bei Anwendung der Vorschrift des ersten Satzes werden nach dem 1. Dezember 1899 angefallene Gehaltszulagen den Gebührenantheilen gleich geachtet.

Artikel 5.

Der persönliche und sachliche Kanzleiaufwand der Notariate wird von der Staatskasse auch insoweit getragen, als er auf die wahlfreien Amtsgeschäfte und die Nebengeschäfte entfällt.

Artikel 6.

Der § 14 des Rechtspolizeikostengesetzes vom 15. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201), dessen bisheriger Bestimmung die Absatzziffer 1 voranzusetzen ist, erhält folgenden weiteren Absatz:

2. Die Staatskasse kann auch zu Gunsten der Zahlungspflichtigen Erinnerung erheben.

In § 16 des nämlichen Gesetzes wird dem ersten Absatz angefügt:

Die Staatskasse ist befugt, auch zu Gunsten der Zahlungspflichtigen Beschwerde einzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 7.

Der § 29 des Rechtspolizeikostengesetzes erhält folgende Fassung:

1. In Nachlaßsachen beträgt, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die volle Gebühr bei einem Werth des Gegenstandes

1.	bis 500 ℳ. einschließlich								2.— ℳ.
2.	von mehr als	500 ℳ.	bis	900 ℳ.	einschließlich				3.— „
3.	„ „ „	900 „	„	1200 „	„				3.40 „
4.	„ „ „	1200 „	„	1600 „	„				4.— „
5.	„ „ „	1600 „	„	2100 „	„				4.60 „
6.	„ „ „	2100 „	„	2700 „	„				5.40 „
7.	„ „ „	2700 „	„	3400 „	„				6.20 „
8.	„ „ „	3400 „	„	4300 „	„				7.20 „
9.	„ „ „	4300 „	„	5400 „	„				8.20 „
10.	„ „ „	5400 „	„	6700 „	„				9 40 „
11.	„ „ „	6700 „	„	8200 „	„				10.60 „
12.	„ „ „	8200 „	„	10000 „	„				12.— „

2. Die ferneren Werthsklassen bis 30000 ℳ. einschließlich steigen um je 2000 ℳ. und die Gebühren um je 1 ℳ. 80 ₰; bei noch höherem Werthe steigen die ferneren Werthsklassen um je 10000 ℳ. und die Gebühren um je 6 ℳ.
3. Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist eine Mark.

Artikel 8.

Der § 39 des Rechtspolizeikostengesetzes wird durch nachstehende Vorschriften ergänzt:

3. Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 2 bestimmten Gebühren findet ein Abzug der Schulden nur bis zur Hälfte der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse (§ 42 Absatz 1) statt.
4. Bei der Berechnung der Vermögensmasse (§ 42 Absatz 1) bleiben Ersatzforderungen der Ehegatten an die Vermögensmasse außer Betracht und gelten die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen nicht als Schulden.
5. Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben.

Artikel 9.

In § 41 Satz 1 des Rechtspolizeikostengesetzes werden die Worte „einschließlich der Vermögensverzeichnißgebühr des § 70 Ziffer 1 c" gestrichen.

Am Ende des Paragraphen wird beigefügt:

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 39 finden Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 10.

Der § 60 des Rechtspolizeikostengesetzes erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühren für gerichtliche und notarielle Beurkundungen werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.
2. Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe

1.	bis 100 ℳ. einschließlich							1.—	ℳ.
2.	von mehr als	100	ℳ. bis	200	ℳ.	einschließlich		1.80	„
3.	„ „ „	200	„ „	300	„	„		2.40	„
4.	„ „ „	300	„ „	450	„	„		3.—	„
5.	„ „ „	450	„ „	650	„	„		3.60	„
6.	„ „ „	650	„ „	900	„	„		4.20	„
7.	„ „ „	900	„ „	1200	„	„		5.—	„
8.	„ „ „	1200	„ „	1600	„	„		6.—	„
9.	„ „ „	1600	„ „	2100	„	„		7.—	„
10.	„ „ „	2100	„ „	2700	„	„		8.—	„
11.	„ „ „	2700	„ „	3400	„	„		9.—	„
12.	„ „ „	3400	„ „	4300	„	„		10.—	„
13.	„ „ „	4300	„ „	5400	„	„		11.—	„
14.	„ „ „	5400	„ „	6700	„	„		12.—	„
15.	„ „ „	6700	„ „	8200	„	„		13.—	„
16.	„ „ „	8200	„ „	10000	„	„		14.—	„

3. Die ferneren Werthsklassen bis 30000 ℳ. einschließlich steigen um je 2000 ℳ. und die Gebühren um je eine Mark; bei noch höherem Werthe steigen die ferneren Werthsklassen um je 10000 ℳ. und die Gebühren um je 2 ℳ.
4. Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist eine Mark.

Artikel 11.

Nachstehende Vorschrift wird im Rechtspolizeikostengesetz eingestellt als

§ 75a.

1. Für Entwürfe zu Rechtsurkunden werden acht Zehntel der Gebühr erhoben, welche die Errichtung der Urkunde in öffentlicher Form kosten würde.
2. Wenn der nämliche Notar die Unterschrift unter dem von ihm gefertigten Entwurf beglaubigt oder deren Anerkennung beurkundet, so darf für den Entwurf und die Beglaubigung der Unterschrift oder Beurkundung der Anerkennung nicht mehr erhoben werden, als die Urkunde in öffentlicher Form kosten würde.
3. Greift Absatz 2 nicht Platz und erfolgt durch den nämlichen Notar die öffentliche Beurkundung binnen sechsmonatiger Frist, so wird auf die dafür zu erhebende Gebühr die Entwurfsgebühr angerechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 12.

Der § 83 des Rechtspolizeikostengesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

1. Die Belohnung der Notare für Rathsertheilung und für Gutachten in Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreis der Notare gehören, wird durch Uebereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.
2. Neben der Gebühr für ein Amtsgeschäft, insbesondere eine Beurkundung oder einen Entwurf (§ 75a), darf eine Gebühr für Rath oder Gutachten nicht erhoben werden. Führt der Rath oder das Gutachten erst nachträglich, aber binnen 6 Monaten zu einem Amtsgeschäft, so ist die für den Rath oder das Gutachten erhobene Gebühr auf die Amtsgeschäftsgebühr anzurechnen und hat der Notar den Betrag zurückzuerstatten, den er nicht empfangen hätte, wenn eine Gebühr für Rath oder Gutachten nicht angesetzt worden wäre.
3. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann das Justizministerium Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen, und in Fällen, in welchen ein Uebereinkommen über die Höhe der Vergütung nicht getroffen ist, die angemessene Vergütung bestimmen.

Artikel 13.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1902 in Kraft.

Seine Bestimmungen finden Anwendung auch auf diejenigen vorher anhängig gewordenen Geschäfte, deren Kosten noch nicht in die Hebrollen aufgenommen sind.

Gegeben zu St. Blasien, den 17. Juli 1902.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl.

Gesetz.

(Vom 17. Juli 1902.)

Die Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 38, 40, 43 Absatz 1, 44 und 53 Ziffer 6 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 erhalten folgende abgeänderte Fassung:

§ 38.

Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.

Die Genehmigung der Oberschulbehörde darf nur aus dienstlichen Gründen versagt werden und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.

Hilfslehrer und Schulverwalter können, sofern der Hauptlehrer, dessen Stelle sie vertreten, den Organistendienst besorgte, zur einstweiligen Weiterführung dieses Dienstes unter den für den seitherigen Inhaber festgesetzten Bedingungen durch die Oberschulbehörde angehalten werden.

Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

§ 40.

Der Betrag des nach § 39 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrages des Wohnungsgeldes, welches für die Beamten der Abtheilung G des Gehaltstarifs in dem jeweiligen Wohnungsgeldtarif festgesetzt ist, den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe- und Unterstützungsgehaltes zu Grunde zu legen ist.

§ 43 Absatz 1.

So lange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§ 39 b) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Miethzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande kommt — durch den Bezirksrath unter Berücksichtigung der ortsüblichen Miethpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das Wohnungsgeld, welches im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Abtheilung G des Gehaltstarifs festgesetzt ist.

§ 44.

Lehrer und Lehrerinnen in nicht-etatmäßiger Stellung erhalten eine Vergütung von jährlich 900 *M.* Die Vergütung erhöht sich auf 1000 *M.* für das Jahr für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung oder eine diese vertretende Prüfung bestanden haben, und zwar von Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an. Nach Ablauf von 3 Jahren, von letzterem Zeitpunkt gerechnet, tritt eine weitere Erhöhung von 100 *M.* ein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 53.

6. Die Vergütungen für die Umzugskosten bei Versetzungen, welche zu gewähren sind
   a. nicht-etatmäßigen Lehrern (Lehrerinnen), deren Versetzung nicht lediglich auf ihren Antrag und nicht in Folge eigenen Verschuldens verfügt worden ist,
   b. Hauptlehrern im Falle einer nicht lediglich auf Antrag erfolgenden Versetzung.

Artikel II.

In den §§ 117 Absatz 2, 118 Absatz 2b und 120 werden die Worte „das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse" beziehungsweise „des Wohnungsgeldes der V. Dienstklasse" und „neben dem Wohnungsgeld der V. Dienstklasse" durch die Worte „Wohnungsgeld nach § 43 Absatz 1" ersetzt.

Artikel III.

1. Die am 1. Januar 1902 als Inhaber von Volksschulhauptlehrerstellen im Dienste befindlichen Lehrer (Lehrerinnen) — §§ 31, 36, 117, 118, 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — erhalten auf diesen Zeitpunkt denjenigen Gehalt, auf den sie Anwartschaft hätten, wenn die bis dahin seit der ersten Anstellung als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) umlaufene Dienstzeit unter der Herrschaft des § 39 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung des Gesetzes vom 17. September 1898 verbracht wäre.

2. Dabei wird, wenn ein Lehrer (Lehrerin) auf die Hauptlehrerstelle verzichtet hat oder durch Versetzung in den einstweiligen Ruhestand von derselben entfernt worden ist, die hierauf im nicht-etatmäßigen Dienstverhältniß an einer Volksschule zurückgelegte Zeit als Hauptlehrerdienstzeit in Anrechnung gebracht.

3. Für die weiteren Zulagen laufen die Fristen von dem Tage an, auf welchen der nach Ziffer 1 bewilligte Gehalt unter der dort bezeichneten Voraussetzung fällig gewesen wäre.

4. Wenn ein Hauptlehrer auf 1. Januar 1902 an Gehalt mehr bezieht, als ihm auf diesen Zeitpunkt nach Ziffer 1 zukommt, so bleibt er einstweilen im Genuß dieses Mehrbetrages; der letztere wird aber auf die nächste nach Ziffer 3 zu gewährende Zulage aufgerechnet, so daß diese nur in dem entsprechend verminderten Betrag bewilligt wird.

5. Die entgegenstehenden Vorschriften im neunten Titel des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 sowie der Artikel II, III und IV der Gesetzesnovelle vom 17. September 1898 werden aufgehoben.

Artikel IV.

Die in Artikel III Ziffer 1 bezeichneten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten zu dem nach dieser Bestimmung ihnen zukommenden Gehalt auf 1. Januar 1902 des Weiteren eine Dienstzulage von 150 ℳ.

Dieselbe Dienstzulage erhalten auch die nach dem bezeichneten Zeitpunkt zur etatmäßigen Anstellung gelangenden Lehrer (Lehrerinnen).

Wird ein Hauptlehrer (Hauptlehrerin) in einstweiligen Ruhestand versetzt, so bezieht er die Dienstzulage als Theil des Wartegehalts (§ 49 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 über den Elementarunterricht) weiter.

Artikel V.

1. Die Bestimmungen der Artikel I und II treten, soweit sie den § 38 betreffen, mit dem 1. Januar 1903, im übrigen mit dem 1. Januar 1902 in Wirksamkeit.

2. Auf Lehrer, welche sich auf 1. Januar 1902 im einstweiligen Ruhestand — §§ 48 und 49 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — befinden, kommen die Bestimmungen der Artikel III und IV mit der Maßgabe zur Anwendung, daß ihnen im Fall ihrer späteren etatmäßigen Wiederanstellung auf diesen Zeitpunkt an Gehalt und Nebengehalt derjenige Betrag zu gewähren ist, auf den sie auf 1. Januar 1902 Anwartschaft gehabt hätten, wenn sie an diesem Tage Inhaber einer Hauptlehrerstelle gewesen wären.

Artikel VI.

Die Mittel zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwandes sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu St. Blasien, den 17. Juli 1902.

Friedrich.

von Dusch. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl.

Bekanntmachung.

(Vom 10. Juli 1902.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist in vollem Umfang in folgenden Grundbuchbezirken in Kraft getreten:

Am 1. Juni 1902
vom Amtsgerichtsbezirke Eberbach
in Oberdielbach,
vom Amtsgerichtsbezirke Wertheim
in Wertheim,
am 1. Juli 1902
vom Amtsgerichtsbezirke Mosbach
in Neudenau.

Karlsruhe, den 10. Juli 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
Hübsch. Vdt. Birkenmayer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXIV. 191

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 31. Juli 1902.

Inhalt.

Gesetze: die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend; die Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betreffend.

Landesherrliche Verordnung: die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz über gegenseitiges Konkursrecht betreffend.

Gesetz.

(Vom 17. Juli 1902.)

Die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Absatz 2 des § 1 des Gesetzes vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV — erhält folgende Fassung:

In gleicher Weise können fortbildungsschulpflichtige Handlungsgehilfen und Lehrlinge beiderlei Geschlechts zum Besuche einer am Ort ihrer Beschäftigung bestehenden, von der oberen Schulbehörde anerkannten kaufmännischen Fortbildungsschule oder Handelsschule und, wo eine solche nicht besteht, die männlichen Gehilfen und Lehrlinge auch zum Besuche einer Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule angehalten werden.

Gegeben zu St. Blasien, den 17. Juli 1902.

Friedrich.

Schenkel. von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl.

Gesetz.

(Vom 17. Juli 1902.)

Die Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 2; 3 Ziffer 2 bis 4; 6 Ziffer 1 Absatz 3; 19; 21 und 25 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 189), und der Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393), werden aufgehoben.

Artikel II.

Das obige Gesetz vom 24. März 1888 wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

§ 3 hat zu lauten:

Auf Grund der §§ 18 und 110 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt Seite 132) besteht für das Großherzogthum eine Berufsgenossenschaft.

§ 5 Ziffer 1 hat zu lauten:

1. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe. Die Vertreter werden von den Kreisversammlungen gewählt. Wählbar sind die Unternehmer der im Großherzogthum versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, deren gesetzliche Vertreter und die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter solcher Betriebe, ausgenommen Personen, welche durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Für jeden Kreisverband ist auf je fünfzig Millionen der innerhalb des Kreisgebiets zur Grundsteuer eingeschätzten Steuerkapitalien, sowie auf überschießende Beträge von mindestens fünfundzwanzig Millionen ein Vertreter zu wählen; die Zahl der Vertreter beträgt für jeden Kreisverband mindestens zwei.

Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung werden auf sechs Jahre gewählt.

Für Mitglieder der Genossenschaftsversammlung, welche die Wahl ablehnen oder vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, ist beim nächsten ordentlichen Zusammentritt der Kreisversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen. Findet vor diesem

Zeitpunkt eine Tagung der Genossenschaftsversammlung statt, so kann für die Zwischenzeit ein Ersatzmann durch den betreffenden Kreisausschuß gewählt werden.

Solange die Regierung mit den Domänenbetrieben der Berufsgenossenschaft angehört, steht ferner dem Domänenärar die Befugniß zu, zwei Vertreter für die Genossenschaftsversammlung zu ernennen.

Jeder Vertreter führt in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.

Im § 5 Ziffer 4 Absatz 2 werden die Worte „auf den Vorschlag" ersetzt durch „nach Anhörung".

§ 6 Ziffer 2 hat zu lauten:

Der Namen der Genossenschaft und die Zusammensetzung des Vorstandes ist im Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Im § 8 Ziffer 2 werden die Worte „Beschlußfassung und" gestrichen.

§ 9 Ziffer 4 hat zu lauten:

Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1200 Arbeitstage männlicher Arbeiter erforderlich sind, werden in Klassen eingetheilt, und zwar sind Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt an solchen Arbeitstagen erforderlich sind

weniger als	75	in die	I.	Klasse	mit	50	Arbeitstagen
75 bis zu	150	„ „	II.	„	„	100	„
150 „ „	300	„ „	III.	„	„	200	„
300 „ „	600	„ „	IV.	„	„	400	„
600 „ „	900	„ „	V.	„	„	700	„
900 „ mit	1200	„ „	VI	„	„	1000	„

einzuschätzen.

Im § 9 wird nach Ziffer 5 eingeschaltet:

5 a. Solange das Statut eine andere Bestimmung nicht trifft, werden die in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen in Stellungen, welche eine besondere technische Fertigkeit erfordern, hinsichtlich der Abschätzung ihrer auf den Betrieb verwendeten Arbeitskraft den sonstigen Arbeitern gleichgestellt.

Für diese Personen und die Betriebsbeamten können statt der von ihnen auf den Betrieb verwendeten Arbeitskraft auch die thatsächlich von ihnen verdienten Löhne und Gehälter nach näherer Bestimmung des Statuts in Ansatz gebracht werden.

5 b. Durch das Statut können nähere Bestimmungen über die Grundsätze bei der Abschätzung der Arbeitstage (Ziffer 3) aufgestellt, die Einschätzung der Betriebe abweichend von den vorstehenden Bestimmungen in Ziffer 4 und 5 geordnet, sowie Bestimmungen darüber getroffen werden, daß die hauswirthschaftlichen und anderen Dienste (§ 2 des Reichsgesetzes) bei der Abschätzung des Arbeitsbedarfs besonders zu berücksichtigen sind.

Im § 9 Ziffer 8 ist im dritten Absatz statt „4 Wochen" zu setzen: „einem Monat" und als sechster Absatz beizufügen:

Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb während der Tarifperiode neu veranlagen, wenn die vorige Veranlagung auf unrichtigen Angaben beruht. Auf diese

erneute Veranlagung finden die für die vorige Veranlagung maßgebenden Vorschriften Anwendung. Das Gleiche gilt von der Abschätzung des Arbeitsbedarfs während der Abschätzungsperiode.

Im § 10 Ziffer 2 Absatz 3 ist statt der Worte „dieselbe hat . . . . . einzuholen" zu setzen:

Diese kann den Fall dem Landesversicherungsamt zur Entscheidung vorlegen. Auf Antrag der Berufsgenossenschaft hat sie von dieser Befugniß Gebrauch zu machen.

Im § 11 ist im ersten Absatze der Ziffer 1 hinter „Arbeiter" einzuschalten:

„ferner, sofern das Statut eine entsprechende Bestimmung enthält (§ 9 Ziffer 5a Absatz 2 dieses Landesgesetzes), der Betrag der von den Betriebsbeamten und den in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen thatsächlich jährlich bezogenen Löhne und Gehälter".

Im § 11 Ziffer 2 wird der zweite Satz und in Ziffer 4 werden die Worte:

„und der im Falle . . . . . des Reichsgesetzes"

gestrichen.

Im § 11 Ziffer 5 ist statt „Einspruch" zu setzen: „Widerspruch" und als Absatz 2 beizufügen:

„Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch bezahlter Beitrag zu Unrecht oder in zu hohem Betrag erhoben worden ist, so kann die Rückerstattung auf dem vorbezeichneten Weg verlangt werden. Der Anspruch verjährt in sechs Monaten von der Zahlungsaufforderung an."

Im § 11 ist als Ziffer 5a einzuschieben:

„Nach der Zahlungsaufforderung ist die Genossenschaft zu einer anderweiten Feststellung des Beitrags befugt, wenn die Veranlagung oder Abschätzung des Betriebs gemäß § 9 letzter Absatz dieses Landesgesetzes nachträglich abgeändert oder eine im Laufe des Rechnungsjahres eingetretene Aenderung des Betriebs nachträglich bekannt wird oder die Unrichtigkeit einer Lohnnachweisung sich ergibt.

Sind in solchen Fällen oder in Folge unterlassener Anmeldung der Eröffnung eines neuen Betriebs schon in früheren Rechnungsjahren der Genossenschaft Beiträge, auf die sie Anspruch hatte, entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag, soweit nicht Verjährung eingetreten ist (Ziffer 6), nachträglich zu entrichten. Bei der erneuten oder nachträglichen Feststellung des Beitrags ist ebenso zu verfahren, wie bei der erstmaligen Feststellung."

Im § 11 Ziffer 6 erhält der Eingang folgende Fassung:

„Vorschüsse auf die Beiträge (§ 35 Reichsgesetz) sowie die im Falle . . . ."

und wird als Absatz 2 beigefügt:

„Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, soweit nicht eine absichtliche Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie hätten gezahlt werden sollen."

Im § 11 Ziffer 7 ist statt „Einspruchs" zu setzen: „Widerspruchs."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel III.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz vom 24. März 1888 in der hiernach und nach früheren Veränderungen sich ergebenden Fassung mit fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und Ziffern, sowie unter Einsetzung der entsprechenden Paragraphen des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 an Stelle der betreffenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1886 zu veröffentlichen.

Der Eingang hat zu lauten:

„Zum Vollzug der Reichsgesetze über die Unfall- und Krankenversicherung haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, was folgt:"

§ 20 des Gesetzes vom 24. März 1888 ist dem ersten Abschnitt, § 22 dem zweiten Abschnitt anzufügen; § 13 ist in den dritten Abschnitt einzureihen.

Die Ueberschrift des dritten Abschnittes hat zu lauten:

„Schlußbestimmungen."

Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393), sind dem zweiten Abschnitt als Paragraphen in der Nummernfolge anzufügen.

Die neue Klasseneintheilung in § 9 Ziffer 4 dieses Landesgesetzes tritt für das mit dem 1. Januar 1903 beginnende Rechnungsjahr in Kraft.

Gegeben zu St. Blasien, den 17. Juli 1902.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 23. Juli 1902.)

Die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Justizministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Unsere Verordnung obigen Betreffs vom 21. Januar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV) wird in nachstehender Weise geändert:

I. In den §§ 1 und 30 werden die Worte:
„vom 15. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201)"
gestrichen.

II. In § 4 Absatz 1a werden hinter „Abkömmlingen" die Worte „sowie des Ehegatten" eingeschaltet.

III. § 12 Absatz 2 erhält unter Buchstabe h den Zusatz:
Die nachträglich beantragte Eintragung des Erwerbspreises oder Schätzungswerthes (vergleiche § 15 Absatz 2p).

IV. § 14 wird wie folgt gefaßt:
Der Höchstbetrag der Gebühr ist
a. für die Eintragung einer Belastung in den Fällen des § 8 bei einem Werthe bis zu 300 ℳ. einschließlich 2 ℳ.,
b. für eine Eintragung in anderen Fällen bei einem Werthe bis zu 100 ℳ. einschließlich eine Mark.

V. § 15 Absatz 2 erhält unter Buchstabe p den Zusatz:
Die gleichzeitig mit der Eintragung eines Eigenthümers oder einer Belastung beantragte Eintragung des Erwerbspreises oder Schätzungswerthes (vergleiche § 12 Absatz 2h).

VI. § 28 Absatz 1 erhält den Zusatz:
Die gleiche Gebühr wird erhoben für die Bescheinigung, daß eine bestimmte Person nicht als Eigenthümer von Grundstücken des Grundbuchbezirks eingetragen sei.

VII. § 28 Absatz 5 lautet künftig:
Insoweit der Werth eines Grundstücks mehr als 10000 ℳ. beträgt, erhöhen sich hinsichtlich dieses Grundstücks die neben den Schreibgebühren zu erhebenden Gebühren (Absätze 1, 2 und 4) auf das Zweifache.

VIII. Dem § 30 als Absatz 1 wird als Absatz 2 hinzugefügt:
Für die Eintragung der Verleihung des Bergwerkseigenthums wird die in § 2 bestimmte Gebühr erhoben. Der Werth des Bergwerkseigenthums wird, wenn nur ein Mineral verliehen wurde, zu 10000 ℳ., bei Verleihung mehrerer Mineralien für jedes weitere Mineral um 5000 ℳ. höher, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch für ein Mineral nicht unter 1000 und nicht über 50000 ℳ. angenommen.

IX. Als selbständiger § 34a wird folgende Vorschrift eingestellt:
Für die öffentliche Beglaubigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen durch den Hilfsbeamten des staatlichen Grundbuchamts (Grundbuchausführungsgesetz § 24 in der Fassung nach Artikel 3 des Gesetzes über die Bezirke der Grundbuchämter vom 8. Juli 1902) wird eine Gebühr von 50 Pfennig; und wenn mehr als drei

auf dasselbe Schriftstück bezügliche Unterschriften gleichzeitig beglaubigt werden, eine Gebühr von einer Mark erhoben.

X. § 44 erhält nachstehenden Zusatz:
Die Vorschriften des § 16 finden entsprechende Anwendung.

XI. § 67 wird wie folgt gefaßt:
1. Die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften oder Anträgen und sonstigen Erklärungen durch den Bürgermeister (Rechtspolizeigesetz § 42, Grundbuchausführungsgesetz § 24) kostet 50 Pfennig, und wenn mehr als drei auf dasselbe Schriftstück bezügliche Unterschriften gleichzeitig beglaubigt werden, eine Mark.
2. Wird die Abfassung des Beglaubigungsvermerks dem Rathschreiber oder einem anderen Gemeindebeamten überlassen, so hat der Verfasser des Vermerks von der für die Beglaubigung zu erhebenden Gebühr die Hälfte zu beanspruchen.

XII. § 68 lautet künftig wie folgt:
1. Wenn die Abfassung des Antrags oder der sonstigen Erklärung, deren Beglaubigung durch den Bürgermeister oder den Hilfsbeamten des staatlichen Grundbuchamts erfolgt, dem Bürgermeister oder einem anderen Gemeindebeamten überlassen wird, so ist dafür neben der Schreibgebühr eine Gebühr von 50 Pfennig, und wenn der Werth 1 000 ℳ. übersteigt, eine Gebühr von einer Mark zu erheben. Die Gebühr für die Beglaubigung (§§ 67 und 34 a) wird hierdurch nicht berührt.
2. Die Vorschriften in Absatz 1 Satz 1 finden auch Anwendung, wenn Anträge und Erklärungen, die für ein Grundbuchamt bestimmt sind, von dem Hilfsbeamten eines staatlichen Grundbuchamts verfaßt werden, ohne daß dieselben durch den Bürgermeister oder den Grundbuchhilfsbeamten beglaubigt werden.

XIII. In § 76 Absatz 1 a werden die Worte:
„in den Fällen, in welchen die Gesetze die öffentliche Versteigerung vorschreiben"
gestrichen.

XIV. In § 95 wird in Absatz 1 zwischen „19" und „85" die Ziffer „81" eingeschaltet.

XV. In § 102 werden die Worte:
„und durch die ständigen öffentlichen Schätzer (Rechtspolizeigesetz § 48 Absatz 2)"
gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Bestimmungen in Artikel 1 Ziffer I und IV am 1. August 1902, im Uebrigen mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben zu St. Moritz, den 23. Juli 1902.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Juli 1902.)

Den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz über gegenseitiges Konkursrecht betreffend.

Im Einverständniß mit dem Schweizerischen Bundesrath wird der zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 20. Juni 1808 abgeschlossene Staatsvertrag, die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsbürger in Konkursfällen betreffend (Regierungsblatt 1808 Seite 215), auf den 1. Januar 1903 außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 29. Juli 1902.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Gedemer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 13. August 1902.

Inhalt.

Gesetze: die Erbauung einer Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betreffend; die Erbauung einer Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach betreffend; die Erbauung einer Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim betreffend; die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betreffend; die Abänderung des Fahrnißversicherungsgesetzes vom 30. Juli 1840 betreffend; die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend.

Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend; des Ministeriums des Innern: die Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betreffend.

Gesetz.

(Vom 23. Juli 1902.)

Die Erbauung einer Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Es soll auf Rechnung des Staates eine schmalspurige Nebenbahn von Mosbach nach Mudau hergestellt werden.

Artikel 2.

Wenn die Regierung den Bau und Betrieb der Bahn einem Privatunternehmer im Wege des Vertrages überläßt, so genießt dieser für die Dauer der Vertragszeit in allen den Bau und den Betrieb betreffenden Angelegenheiten Tax- und Sportelfreiheit, sowie Befreiung von der Gewerbesteuer und den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Artikel 3.

Mit dem Bau der Bahn soll begonnen werden, sobald die betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten in bindender Weise die Zusicherung gegeben haben, die Erwerbung des

erforderlichen Geländes auf ihre Kosten in dem Umfang zu übernehmen, als ihre ökonomische Leistungsfähigkeit solches gestattet.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, den Umfang der Betheiligung der Gemeinden festzustellen.

Artikel 4.

Das Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu St. Moritz, den 23. Juli 1902.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl.

Gesetz.

(Vom 27. Juli 1902.)

Die Erbauung einer Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Biberach durch das Harmersbachthal kann aus den Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse ein einmaliger unverzinslicher nicht rückzahlbarer Staatsbeitrag von 30 000 *M.* für das Kilometer Bahnlänge bewilligt werden.

Der Staatsbeitrag soll erst mit Vollendung des Bahnbaues und nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung gelangen.

Artikel 2.

Der Staatsbeitrag soll nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten sich verbindlich machen, das für die Anlage der Bahn sammt Beiwerken erforderliche Gelände unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3.

In der Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb der Bahn sind dem Staat und der Staatsaufsichtsbehörde die im § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1900 bezeichneten Rechte vorzubehalten.

Artikel 4.

Dem Unternehmer der Bahn können zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten,
2. Befreiung in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf dem Staatsbahnhof Biberach kann dem Unternehmer gestattet und die daselbst erforderliche Besorgung des Stations- und Abfertigungsdienstes von der Staatsbahnverwaltung unentgeltlich übernommen werden.

Artikel 6.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1907, wenn bis dahin die Bahn noch nicht erstellt ist. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben zu St. Moritz, den 27. Juli 1902.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl.

Gesetz.

(Vom 27. Juli 1902.)

Die Erbauung einer Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim kann aus den Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse ein einmaliger unverzinslicher nicht rückzahlbarer Staatsbeitrag von 30 000 *M.* für das Kilometer Bahnlänge bewilligt werden.

Der Staatsbeitrag soll erst mit Vollendung des Bahnbaues und nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung gelangen.

Artikel 2.

Der Staatsbeitrag soll nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten sich verbindlich machen, das für die Anlage der Bahn sammt Beiwerken erforderliche Gelände unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3.

In der Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb der Bahn sind dem Staat und der Staatsaufsichtsbehörde die im § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1900 bezeichneten Rechte vorzubehalten.

Artikel 4.

Dem Unternehmer der Bahn können zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten,
2. Befreiung in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf dem Staatsbahnhof Schefflenz kann dem Unternehmer gestattet und die daselbst erforderliche Besorgung des Stations- und Abfertigungsdienstes von der Staatsbahnverwaltung unentgeltlich übernommen werden.

Artikel 6.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1907, wenn bis dahin die Bahn noch nicht erstellt ist. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben zu St. Moritz, den 27. Juli 1902.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl.

Gesetz.

(Vom 27. Juli 1902.)

Die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Gemeindeordnung und die Städteordnung erleiden folgende Abänderungen:

1. Hinter § 80 wird folgender § 80a eingeschaltet:

Außer den zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Einkommen werden auch die Einkommen von 500 bis zu 900 ℳ. zur Gemeindebesteuerung herangezogen, soweit sie nach den für die höheren Einkommen geltenden Bestimmungen über die staatliche Einkommensteuer zu letzterer innerhalb der betreffenden Gemarkung beizuziehen wären. Es beginnt aber diese Umlagepflicht bei den in einer Gemarkung neu zu Veranlagenden erst mit dem Kalenderjahr, welches auf den Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse folgt, und es endigt diese Umlagepflicht in einer Gemarkung erst mit dem Jahresschlusse, wenn der Pflichtige in eine andere Gemarkung des Großherzogthums umzieht. Maßgebend für die erste Veranlagung eines Pflichtigen ist das ihm beim Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse zufließende Jahreseinkommen, soweit es gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes in der Gemarkung zu veranlagen ist.

Der Steueranschlag solcher Einkommen beträgt 100 ℳ. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann er jedoch auf 150 ℳ. festgesetzt werden.

Personen, die erstmals, oder, nachdem ihre Beitragspflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung in den Bezug eines Einkommens von 500 bis 900 ℳ. jährlich gelangen, sind verpflichtet, dies innerhalb vierzehn Tagen bei dem Steuerkommissär oder dem Steuererheber ihres Wohnorts mündlich oder schriftlich anzumelden. Die Veranlagung erfolgt durch den Schatzungsrath und den Steuerkommissär. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden an Geld bis zu 30 ℳ. bestraft. Der Bürgermeister ist befugt, diese Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozeßordnung festzustellen und zu vollstrecken, auch da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei nicht übertragen ist; die §§ 128, 129 und 133 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 finden Anwendung.

2. In § 80 Absatz 1 ist vor „82" einzuschalten „80a."

3. § 80 Absatz 3 erhält folgenden Satz 2:

Wird jedoch ein Einkommensteuerpflichtiger aus dem Staatssteuerkataster entfernt, weil sein Einkommen unter 900 M. herabgesunken ist, so bleibt seine Umlagepflicht gemäß § 80a in gemindertem Maße gleichwohl bestehen, wenn sein Einkommen noch 500 M. oder mehr beträgt.

4. In § 84b Absatz 1 am Schluß ist vor „zu bilden" einzuschalten „beziehungsweise des § 80a"; in Absatz 2 sind die Worte „Staatssteueranschlag beziehungsweise der nach Absatz 1 gebildete besondere" zu streichen; außerdem ist in Absatz 1 statt „5A Ziffer 3" zu setzen: „5A II."

5. In § 87 Absatz 1 ist „staatlichen" zu streichen.

Artikel II.

Die Gemeindeordnung erleidet ferner folgende Aenderungen:

1. In § 9a Absatz 1 hat die lit. d zu lauten:

   d. in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben, beziehungsweise in einer umlagefreien badischen Gemeinde solche zahlen müßten, wenn die letztere Umlagen erheben würde.

Die bisherige lit. d erhält alsdann die Bezeichnung „e", die bisherige lit. e wird gestrichen.

2. In § 9b Absatz 4 ist die Ziffer 2 dahin zu ändern:

2. den Erfordernissen des § 9a Absatz 1d zur Zeit nicht entsprechen.

Artikel III.

Die Gemeindeordnung wird weiter, wie folgt, abgeändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach der Bürgerausschuß das Wahlrecht auszuüben hat.

2. § 15 lautet:

Als zu Gemeinderäthen gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Wo die Wahl durch den Bürgerausschuß vorzunehmen ist, ist zu deren Giltigkeit erforderlich, daß mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten abgestimmt hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches sofort von den Betheiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

3. § 39 der Gemeindeordnung erhält folgenden Zusatz als Absatz 3 und 4:

Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in derselben Wahlhandlung vorgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als für sechs Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei Stimmengleichheit wird nach § 15 Absatz 3 verfahren.

4. § 164 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister ist in Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von allen stimmfähigen Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern zu wählen.

5. § 166 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Die von den einzelnen Orten zu wählenden Mitglieder des Gemeinderaths werden, wenn die Zahl der Einwohner dauernd mindestens 2000 beträgt, von den durch diese Orte gewählten Mitgliedern des Bürgerausschusses, in den übrigen Orten von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

6. In § 167 Absatz 1 werden die Worte „von höchstens vier Mitgliedern" gestrichen.

Artikel IV.

Die Städteordnung erleidet folgende weitere Aenderungen:

1. In § 7a Absatz 1 hat die lit. d zu lauten:

d. in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben.

Die bisherige lit. d erhält alsdann die Bezeichnung „e"; die bisherige lit. e kommt in Wegfall.

2. In § 7e ist die Ziffer 6 dahin zu ändern:

6. durch Wegfall der Pflicht zur Entrichtung einer Gemeindeumlage im Großherzogthum.

Artikel V.

In § 2 Absatz 2 und in § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1888, betreffend die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 231), ist hinter „des Einkommensteuergesetzes" einzuschalten „beziehungsweise des § 80a der Gemeinde- (Städte-) Ordnung."

Artikel VI.

Die Artikel I, II, IV und V dieses Gesetzes treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft; bei der Veranlagung für das Jahr 1904 sind die neuen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Artikel VII.

Artikel III dieses Gesetzes tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.

Neuwahlen von Bürgermeistern haben erst bei der nächsten Erledigung des Amts zu erfolgen.

In den Gemeinden und Orten von 1000 bis 2000 Einwohnern sind Wahlen von Gemeinderäthen erstmals nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmen, sobald die nächste Erneuerungswahl nöthig fällt. Alsdann treten alle Gemeinderäthe aus; unter den neu Gewählten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ist je die Hälfte zu sechsjähriger und zu dreijähriger Amtsdauer auszuloosen; ist deren Zahl eine ungerade, so wird ein Mitglied mehr zu sechsjähriger Dienstzeit bestimmt.

Artikel VIII.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind, ein jedes für seinen Geschäftskreis, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu St. Moritz, den 27. Juli 1902.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl.

Gesetz.

(Vom 27. Juli 1902.)

Die Abänderung des Fahrnißversicherungsgesetzes vom 30. Juli 1840 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Im Fahrnißversicherungsgesetz vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt 1840 Seite 216) werden die §§ 2, 3, 6, 7 Absatz 2, sowie von § 7 Absatz 1 die Worte „unter Zugrundlage einer neuen gemeinderäthlichen Bescheinigung" und von § 7 Absatz 3 das Wort „mittleren" gestrichen.

Artikel II.

Die §§ 8 bis 16 jenes Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 8.

Vom Abschluß eines jeden Versicherungsvertrages, welcher sich auf im Großherzogthum befindliche Fahrnisse bezieht, ist nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung Anzeige beim Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in welcher sich die versicherten Gegenstände befinden, zu erstatten; ebenso sind Aenderungen des Versicherungsvertrages zur Kenntniß des Bürgermeisters zu bringen.

Verpflichtet zur Erstattung dieser Anzeige ist derjenige, welcher Namens der Versicherungsunternehmung den Vertrag abschließt, beim Vertragsabschluß mit einer nicht zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmung der Versicherte.

§ 9.

Von der Festsetzung der Brandentschädigung hat die Versicherungsunternehmung der Polizeibehörde innerhalb einer Woche Anzeige zu machen.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu 600 M. wird bestraft:

1. wer wissentlich beim Abschluß eines Versicherungsvertrages mitwirkt, der eine Ueberversicherung mit Ueberschreitung des Versicherungswerthes um mehr als ein Viertel oder eine Doppelversicherung enthält;
2. wer der Vorschrift in § 7 nicht nachkommt.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. wird bestraft:

1. wer die nach § 8 ihm obliegende Anzeige zu erstatten unterläßt;
2. wer als Vertreter, Bevollmächtigter oder Agent einer Versicherungsunternehmung der Vorschrift in § 9 des Gesetzes oder den Vollzugsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 12.

Die im Großherzogthum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmungen können durch landesherrliche Verordnung verpflichtet werden, bestimmte, nach dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs im Großherzogthum zu bemessende jährliche Beiträge bis zur Höhe von 3 Prozent der Gesammt-Bruttoprämieneinnahme zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei der Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen zu leisten.

Artikel III.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Die erforderlichen Vollzugsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern. Dasselbe kann dabei vorschreiben, daß die in die Zeit vom 1. Januar 1902 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes fallenden Abschlüsse und Aenderungen von Fahrnißversicherungsverträgen nachträglich gemäß § 8 des Gesetzes zur Anzeige gebracht werden müssen.

Gegeben zu St. Moritz, den 27. Juli 1902.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl.

Gesetz.

(Vom 27. Juli 1902.)

Die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 4. Mai 1888, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Seite 217 ff. — erhält die nachstehende Fassung:

§ 1.

Beamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hülflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hülflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Diensteinkommens zu erhöhen.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Absatz 2 Ziffer 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Absatz 1 vorübergehend erhöht werden.

Steht dem Verletzten nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Nach dem Wegfalle des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, Reichsgesetzblatt 1900 Seite 585) zu ersetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2.

Die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Sterbquartal zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;
2. eine Rente. Diese beträgt:
   a. für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Wittwe nicht unter zweihundertundsechzehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;
   b. für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit insgesammt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;
   c. für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung insgesammt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur soweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Wittwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

§ 3.

Durch landesherrliche Entschließung können die nach § 1 und 2 festgesetzten Pensionen und Renten in Anbetracht der eine besondere Berücksichtigung rechtfertigenden Umstände des

Falles, entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse, in widerruflicher Weise erhöht werden und zwar die Pension bis zum Betrag des von dem Beamten zuletzt bezogenen Diensteinkommens, die Renten bis zum Betrag von achtzig Prozent dieses Einkommens.

§ 4.

Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen Personen der in § 1 bezeichneten Art neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

§ 5.

Erreicht das jährliche Diensteinkommen nicht den dreihundertfachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes, Reichsgesetzblatt 1892 Seite 417), so ist dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt der nach Absatz 1 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienste zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfalle Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betrieb, oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

Der eintausendfünfhundert Mark übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§ 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 6.

Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu Grunde zu legende Diensteinkommen in Folge eines früher erlittenen, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn oder das vor diesem Unfalle bezogene Diensteinkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Diensteinkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahres-Arbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzuzurechnen.

§ 7.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfalle des Diensteinkommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablaufe des Sterbquartals oder, soweit solches nicht gewährt wird, mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 das Diensteinkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Eintritte des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension, sowie auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes.

Fällt das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Pension oder Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

§ 8.

Ein Anspruch auf die in den §§ 1, 2 und 4 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§ 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist. Auf die Verhängung der Dienstentlassung gegen einen nicht etatmäßigen Beamten finden in solchen Fällen die bezüglich der etatmäßigen Beamten maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urtheil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder theilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

§ 9.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§ 10.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach § 1 bis 4 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Beamten, soweit aber hiernach nicht eine den Vorschriften des § 1 bis 7 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 211 ff.) mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, die Bestimmungen über die Pension dieser Personen und über die Fürsorge für deren Wittwen und Waisen Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die nach § 1 und 2 dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen und Renten treten an die Stelle desjenigen Ruhegehalts und desjenigen fortlaufenden Versorgungsgehalts (Wittwen- und Waisengelds), die den Betheiligten auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (§ 1 Absatz 1, § 2 Absatz 3).

§ 11.

Die im § 1 und 2 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (§ 1 und 2) vom Staat zu zahlenden Beträge auf letztern über.

§ 12.

Die in dem § 11 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 13.

Die Haftung anderer, in dem § 11 nicht bezeichneter Personen bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf den Staat insoweit über, als er auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift zu Leistungen an den Entschädigungsberechtigten verpflichtet ist.

§ 14.

Den Beamten der Kommunalverbände — Gemeinden, Bezirksverbände, Kreise — und ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung beziehungsweise durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1, 2, 4 bis 8 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen gegen den Kommunalverband, in dessen Dienst der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zu.

§ 15.

Gegen das Reich stehen den in den §§ 1, 2 und 14 bezeichneten Personen aus badischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1, 2, 4 bis 8 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich, sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

§ 16.

Die in § 1 und 2 des oben (§ 10 Absatz 1) bezeichneten Reichsgesetzes aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1, 2, 4 bis 8 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (§ 1) aus badischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen darnach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den badischen Staat, wie gegen diejenigen badischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Baden und die nicht badischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 17.

Im Uebrigen finden auf die Ansprüche der in den §§ 14 bis 16 bezeichneten Personen die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 entsprechende Anwendung.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündigung in Kraft.

Artikel II.

Der Absatz 3 des § 85 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 58/59) wird aufgehoben.

Gegeben zu St. Moritz, den 27. Juli 1902.

Friedrich.

Buchenberger. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl.

Bekanntmachung.

(Vom 23. Juli 1902.)

Die Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Auf Grund des § 81 Absatz 3 des Rechtspolizeikostengesetzes ist mit der Großherzoglich Hessischen Regierung vereinbart worden:

1. Auf die Erhebung jeder Art von Gebühren oder Stempel für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchanlegung wird gegenseitig verzichtet.
2. Dieser Verzicht schließt nicht aus, daß die ersuchende Behörde das Recht hat, diejenigen Gebühren und Stempel, welche erwachsen sein würden, wenn das Geschäft von der ersuchenden Behörde selbst vorgenommen worden wäre, im Falle des Vorhandenseins einer zahlungspflichtigen Partei von dieser zur Staatskasse einzuziehen.
3. Auf die durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen der bezeichneten Art entstehenden baaren Auslagen bezieht sich diese Vereinbarung nicht. In Bezug auf die Auslagen gelten daher bis auf Weiteres noch die Vorschriften des § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes verglichen mit § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Artikel 3 des hessischen Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899, § 33 des badischen Rechtspolizeigesetzes, § 126 badische Gerichtskostenordnung.
4. Die Vereinbarung tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Juli 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
Hübsch.

Vdt. Dr. Ritter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 31. Juli 1902.)

Die Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betreffend.

Auf Grund der in Artikel III des Gesetzes obigen Betreffs vom 17. Juli 1902 ertheilten Ermächtigung wird der Text des Gesetzes, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 31. Juli 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. E. Muser.

Gesetz.

Die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug der Reichsgesetze über die Unfall- und Krankenversicherung haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

§ 1.

Auf Grund des § 1 Absatz 5 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft wird bestimmt:

1. Die Unfallversicherung erstreckt sich auch auf alle Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, deren Sitz innerhalb des Großherzogthums belegen ist.
2. Ausgeschlossen von der Unfallversicherung sind Familienangehörige unter 12 Jahren, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden.

§ 2.

Auf Grund der §§ 18 und 110 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt Seite 132) besteht für das Großherzogthum eine Berufsgenossenschaft.

§ 3.

§ 38 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft wird gemäß § 141 daselbst in folgenden Beziehungen abgeändert:

Zu Ziffer 1: Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist in Karlsruhe.

Zu Ziffer 2: Der Genossenschafsvorstand wird durch die Genossenschaftsversammlung gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Auf Antrag der Genossenschaftsversammlung kann der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstands durch die Regierung mit den Rechten und Pflichten eines Staatsbeamten ernannt werden.

Zu Ziffer 3: Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§ 55, 111 des Reichsgesetzes) findet nicht statt.

Zu Ziffer 4 bis 8, 10 und 12 des § 38 Absatz 2 des Reichsgesetzes sind durch das Genossenschaftsstatut nur insoweit Bestimmungen zu treffen, als in dieser Hinsicht nicht die landesgesetzliche Regelung maßgebend ist.

§ 4.

§ 39 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft wird gemäß § 141 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe.

Die Vertreter werden von den Kreisversammlungen gewählt. Wählbar sind die Unternehmer der im Großherzogthum versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, deren gesetzliche Vertreter und die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter solcher Betriebe, ausgenommen Personen, welche durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Für jeden Kreisverband ist auf je fünfzig Millionen der innerhalb des Kreisgebiets zur Grundsteuer eingeschätzten Steuerkapitalien, sowie auf überschießende Beträge von mindestens fünfundzwanzig Millionen ein Vertreter zu wählen; die Zahl der Vertreter beträgt für jeden Kreisverband mindestens zwei.

Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung werden auf sechs Jahre gewählt.

Für Mitglieder der Genossenschaftsversammlung, welche die Wahl ablehnen oder vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, ist beim nächsten ordentlichen Zusammentritt der Kreisversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen. Findet vor diesem Zeitpunkt eine Tagung der Genossenschaftsversammlung statt, so kann für die Zwischenzeit ein Ersatzmann durch den betreffenden Kreisausschuß gewählt werden.

Solange die Regierung mit den Domänenbetrieben der Berufsgenossenschaft angehört, steht ferner dem Domänenärar die Befugniß zu, zwei Vertreter für die Genossenschaftsversammlung zu ernennen.

Jeder Vertreter führt in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Durch Statut kann bestimmt werden, daß den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung eine Entschädigung für baare Auslagen und Zeitverlust aus der Genossenschaftskasse zu gewähren sei.

3. Eine Eintheilung der Berufsgenossenschaft in Sektionen findet nicht statt.

4. Als örtliche Genossenschaftsorgane sind für je eine Gemeinde oder für einen aus einer Anzahl von Gemeinden gebildeten Distrikt oder Bezirk Vertrauensmänner und Stellvertreter derselben einzusetzen. Ueber den Umfang der Befugnisse der Vertrauensmänner hat das Statut Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner sowie die Wahl derselben und ihrer Stellvertreter erfolgt nach Anhörung des Bezirksraths durch den Genossenschaftsvorstand.

§ 5.

Die §§ 40 und 41 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft werden gemäß § 141 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Landesversicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den Genossenschaftsvorstand die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Landesversicherungsamts. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt.

2. Der Namen der Genossenschaft und die Zusammensetzung des Vorstands ist im Staatsanzeiger bekannt zu machen.

§ 6.

§ 42 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 3 und Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft wird gemäß § 141 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft oder den Behörden der innern oder der Steuerverwaltung übertragen sind.

2. Die Prüfung und Abnahme der vom Genossenschaftsvorstande aufzustellenden Jahresrechnung erfolgt nach näherer Bestimmung einer Regierungsverordnung durch das Landesversicherungsamt.

Das Ergebniß der Prüfung und Abnahme ist der Genossenschaftsversammlung bei ihrer nächsten Tagung mitzutheilen.

§ 7.

Zu den §§ 45 und 46 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft wird gemäß § 141 daselbst bestimmt:

1. Die §§ 45 und 46 des Reichsgesetzes finden auf das von der Regierung ernannte Vorstandsmitglied (§ 3 Ziffer 2 dieses Landesgesetzes) keine Anwendung.

2. Die in § 46 des Reichsgesetzes der Genossenschaftsversammlung zugewiesene Bestimmung erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand mit Genehmigung des Landesversicherungsamts.

§ 8.

Die §§ 51 bis 56 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft werden gemäß § 141 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Die Umlegung der Beiträge der Berufsgenossen erfolgt nach dem Maß der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit und, sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält, nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr.

2. Für den Bezirk jeder Gemeinde ist nach Bildung der Berufsgenossenschaft binnen einer von dem Landesversicherungsamt zu bestimmenden Frist ein Verzeichniß sämmtlicher unter § 1 des Reichsgesetzes und § 1 Ziffer 1 dieses Landesgesetzes fallenden Betriebsunternehmer aufzustellen.

3. Für jeden im Verzeichniß aufgeführten Betrieb ist die Zahl der Arbeitstage abzuschätzen, welche bei ausschließlicher Verwendung männlicher Arbeitskraft im Jahresdurchschnitte zur Bewirthschaftung des Betriebes erforderlich ist.

4. Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1200 Arbeitstage männlicher Arbeiter erforderlich sind, werden in Klassen eingetheilt, und zwar sind Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt an solchen Arbeitstagen erforderlich sind

weniger	als	75	in die	erste	Klasse	mit	50	Arbeitstagen
75	bis zu	150	„	zweite	„	„	100	„
150	„ „	300	„	dritte	„	„	200	„
300	„ „	600	„	vierte	„	„	400	„
600	„ „	900	„	fünfte	„	„	700	„
900	„ mit	1200	„	sechste	„	„	1000	„

einzuschätzen.

5. Für Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitte mehr als 1200 Arbeitstage männlicher Arbeiter erforderlich sind, wird die wirkliche Zahl der im Jahresdurchschnitte erforderlichen Arbeitstage männlicher Arbeiter abgeschätzt und die nächst niedere durch hundert theilbare Zahl in Ansatz gebracht.

Sind in solchen Betrieben Betriebsbeamte beschäftigt, so ist die Zahl der von den Betriebsbeamten auf den Betrieb verwendeten Arbeitstage zum Zwecke der Abschätzung zu verdreifachen. Das Gleiche hat bei solchen Betrieben hinsichtlich der von den Betriebsunternehmern im Betriebe verwendeten Arbeitstage zu geschehen, sofern kraft einer nach § 11 des Reichsgesetzes erlassenen Bestimmung des Statuts bei der Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ein höherer Satz als der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Solange das Statut eine andere Bestimmung nicht trifft, werden die in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen in Stellungen, welche eine besondere technische Fertigkeit erfordern, hinsichtlich der Abschätzung ihrer auf den Betrieb verwendeten Arbeitskraft den sonstigen Arbeitern gleichgestellt.

Für diese Personen und die Betriebsbeamten können statt der von ihnen auf den Betrieb verwendeten Arbeitskraft auch die thatsächlich von ihnen verdienten Löhne und Gehälter nach näherer Bestimmung des Statuts in Ansatz gebracht werden.

7. Durch das Statut können nähere Bestimmungen über die Grundsätze bei der Abschätzung der Arbeitstage (Ziffer 3) aufgestellt, die Einschätzung der Betriebe abweichend von den vorstehenden Bestimmungen in Ziffer 4 und 5 geordnet, sowie Bestimmungen darüber getroffen werden, daß die hauswirthschaftlichen und anderen Dienste (§ 2 des Reichsgesetzes) bei der Abschätzung des Arbeitsbedarfs besonders zu berücksichtigen sind.

8. Wird durch das Statut die Berücksichtigung der Unfallgefahr bei der Umlegung der Beiträge vorgeschrieben, so sind gemäß § 52 Absatz 1 bis 6 des Reichsgesetzes Gefahrenklassen zu bilden und nach näherer Bestimmung des Statuts die Betriebe zu den Gefahrenklassen zu veranlagen.

9. Bei der Aufstellung der Verzeichnisse, der Abschätzung und der Veranlagung der Betriebe, sowie bei dem sich etwa daranschließenden Beschwerdeverfahren haben die Gemeindebehörden und die Behörden der innern und der Steuerverwaltung nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung mitzuwirken.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden und Genossenschaftsorganen auf Erfordern die zur Durchführung der Abschätzung und Veranlagung nöthigen Auskünfte zu ertheilen und auf Verlangen der zuständigen Behörde in die für die Abschätzung der Betriebe zu bildende Kommission einzutreten. Auf die kraft ihrer Eigenschaft als Genossenschaftsmitglieder in die Abschätzungskommission berufenen Personen finden die §§ 45 und 46 des Reichsgesetzes sinngemäße Anwendung.

10. Die Ergebnisse der Abschätzung und Veranlagung werden nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 38 des Reichsgesetzes) durch das zuständige Organ der Genossenschaft geprüft und festgestellt; hierauf sind den Gemeindebehörden Seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, in denen festgestellt ist, welche Betriebe im Gemeindebezirk als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden und welches das Ergebniß der Abschätzung und Veranlagung der Betriebe ist, sowie zutreffenden Falls, welche Zahl von Arbeitstagen gemäß Ziffer 5 Absatz 2 für die Betriebsbeamten und die Betriebsunternehmer angenommen wurde.

Die Gemeindebehörde hat das Verzeichniß während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn der Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von einem Monat können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in das Verzeichniß, sowie gegen die Abschätzung und Veranlagung ihrer Betriebe beim Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Landesversicherungsamt zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb während der Tarifperiode neu veranlagen, wenn die vorige Veranlagung auf unrichtigen Angaben beruht. Auf diese erneute Veranlagung finden die für die vorige Veranlagung maßgebenden Vorschriften Anwendung. Das Gleiche gilt von der Abschätzung des Arbeitsbedarfs während der Abschätzungsperiode.

§ 9.

Die §§ 56, 67, 68 und 69 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft werden gemäß § 141 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Nachdem die erstmalige Abschätzung beziehungsweise Veranlagung der Betriebe stattgefunden hat, ist für jede künftige Beitragsperiode noch vor Umlegung der Beiträge unter Berücksichtigung der bis dahin eingetretenen Aenderungen das Ergebniß der Abschätzung beziehungsweise Veranlagung einer Revision zu unterziehen.

Zu diesem Zwecke haben die Gemeindebehörden dem Genossenschaftsvorstand auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt periodisch über folgende seit der letztmaligen Aufstellung oder Revision des Verzeichnisses der abgeschätzten beziehungsweise veranlagten Betriebe eingetretenen Aenderungen Kenntniß zu geben:

a. über die Eröffnung neuer Betriebe,
b. über die gänzliche Einstellung von Betrieben,
c. über den Wechsel in der Person derjenigen, für deren Rechnung der Betrieb erfolgt,
d. über Aenderungen in den Betrieben, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge (§ 36 des Reichsgesetzes und § 8 Ziffer 4 bis 8 dieses Landesgesetzes) von Bedeutung sind.

2. Das bei der periodischen Revision einzuhaltende Verfahren wird im Anschlusse an die Bestimmungen des § 8 dieses Landesgesetzes durch Verordnung geregelt.

Dabei kann den Betriebsunternehmern eine Verpflichtung zur Anzeige der eingetretenen Aenderungen (Ziffer 1 lit. a bis d) auferlegt werden.

Wird die Zugehörigkeit eines neu eröffneten Betriebs (Ziffer 1 lit. a) zur Genossenschaft vom Vorstande abgelehnt, so hat derselbe der untern Verwaltungsbehörde hiervon Mittheilung zu machen; diese kann den Fall dem Landesversicherungsamt zur Entscheidung vorlegen. Auf Antrag der Berufsgenossenschaft hat sie von dieser Befugniß Gebrauch zu machen.

3. Die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge sind in vollem Betrage für die ganze Beitragsperiode von denjenigen Personen zu entrichten, welche in dem für die Beitragsperiode maßgebenden vollzugsreifen Verzeichnisse als Betriebsunternehmer aufgeführt sind. Ist in dem Zeitpunkte, wo die Beitragserhebung stattfindet, ein anderer Unternehmer in den Betrieb eingetreten, so ist auch dieser der Genossenschaft für den vollen Beitrag verhaftet.

Wird im Laufe der Beitragsperiode ein Betrieb neu eröffnet oder gänzlich eingestellt, so ist der Beitrag nur vom Anfange des Vierteljahres an, beziehungsweise bis zum Schlusse des Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Eröffnung oder Einstellung statthatte; beträgt

übrigens der sich hierwegen ergebende Abgang nicht mehr als 50 Pfennig, so kommt der volle Beitrag für die ganze Beitragsperiode in Ansatz.

§ 10.

Die §§ 107 bis 113 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft werden gemäß § 141 daselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Für die Umlegung der Beiträge ist die Zahl der bei der Abschätzung für jeden Betrieb festgestellten Arbeitstage männlicher Arbeiter, ferner, sofern das Statut eine entsprechende Bestimmung enthält (§ 8 Ziffer 6 Absatz 2 dieses Landesgesetzes), der Betrag der von den Betriebsbeamten und den in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen thatsächlich jährlich bezogenen Löhne und Gehälter und, sofern Gefahrenklassen gebildet sind, die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§ 52 des Reichsgesetzes) zu Grunde zu legen.

Dabei ist die Zahl der für jeden Betrieb festgestellten Arbeitstage mit derjenigen Zahl zu vervielfachen, welche den für den Sitz des Betriebs ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst eines erwachsenen männlichen landwirthschaftlichen Arbeiters darstellt. Letztere Zahl wird dadurch gefunden, daß der nach § 10 des Reichsgesetzes für solche Arbeiter festgesetzte Jahresarbeitsverdienst durch dreihundert getheilt wird; wenn diese Zahl nicht auf runde 10 Pfennig lautet, so ist sie vor der Vervielfachung in der Weise abzurunden, daß Pfennige von 1 bis 4 weggelassen und Pfennige von 5 bis 9 als 10 Pfennig gerechnet werden.

2. Auf diesen Grundlagen wird von dem Genossenschaftsvorstand der Betrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfällt, und das Heberegister aufgestellt.

3. Die Grundlagen, auf welchen die Beitragsumlegung erfolgt, sind vor der Einziehung der Beiträge durch den Genossenschaftsvorstand zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch ist den Beitragspflichtigen auf Verlangen Einsicht vom Heberegister zu gewähren.

4. Die Einziehung und Beitreibung der Beiträge erfolgt durch die Behörden der Steuerverwaltung nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung gegen eine von der Landescentralbehörde festzusetzende Vergütung.

5. Der zur Beitragsentrichtung in Anspruch Genommene kann, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, binnen einer Frist von zwei Wochen, von der Zahlungsanforderung an gerechnet, gegen die Beitragsberechnung beim Genossenschaftsvorstand Widerspruch erheben; durch diesen Widerspruch kann die nach §§ 8 und 9 dieses Landesgesetzes erfolgte Abschätzung und Veranlagung nicht angefochten werden; auf das weitere Verfahren findet die Vorschrift des § 8 Ziffer 10 Absatz 4 dieses Landesgesetzes entsprechende Anwendung.

Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch bezahlter Beitrag zu Unrecht oder in zu hohem Betrag erhoben worden ist, so kann die Rückerstattung auf dem vorbezeichneten Weg verlangt werden. Der Anspruch verjährt in sechs Monaten von der Zahlungsaufforderung an.

6. Nach der Zahlungsaufforderung ist die Genossenschaft zu einer anderweiten Feststellung des Beitrags befugt, wenn die Veranlagung oder Abschätzung des Betriebs gemäß § 8 letzter Absatz dieses Landesgesetzes nachträglich abgeändert oder eine im Laufe des Rechnungsjahres

eingetretene Aenderung des Betriebs nachträglich bekannt wird oder die Unrichtigkeit einer Lohnnachweisung sich ergibt.

Sind in solchen Fällen oder in Folge unterlassener Anmeldung der Eröffnung eines neuen Betriebs schon in früheren Rechnungsjahren der Genossenschaft Beiträge, auf die sie Anspruch hatte, entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag, soweit nicht Verjährung eingetreten ist (Ziffer 7), nachträglich zu entrichten. Bei der erneuten oder nachträglichen Feststellung des Beitrags ist ebenso zu verfahren, wie bei der erstmaligen Feststellung.

7. Vorschüsse auf die Beiträge (§ 35 des Reichsgesetzes) sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeiträge (§ 38 Absatz 2 Ziffer 8 des Reichsgesetzes) werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, soweit nicht eine absichtliche Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie hätten gezahlt werden sollen.

8. Uneinziehbare Beträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichen Falls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken. Der Ausfall, welcher hierdurch sowie durch eine in Folge des Widerspruchs (Ziffer 5) stattgehabte Minderung der Beiträge entsteht, ist bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu berücksichtigen.

§ 11.

Hinsichtlich der im § 142 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft bezeichneten Gegenstände behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes sein Bewenden. Das Landesversicherungsamt kann über die Rechnungsführung der Berufsgenossenschaft (§ 142 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) Vorschriften erlassen, soweit nicht vom Reichsversicherungsamte in dieser Hinsicht Bestimmungen getroffen sind.

§ 12.

Die Bestimmungen der §§ 156 und 157 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft finden sinngemäße Anwendung auf die Betriebsunternehmer, welche die ihnen nach §§ 8 und 9 dieses Landesgesetzes obliegenden Anzeigen, Anmeldungen und Auskünfte unrichtig oder nicht rechtzeitig erstatten.

Zweiter Abschnitt.

Die Krankenversicherung.

§ 13.

Die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten und die Dienstboten sind, wenn sie gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und die Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, gegen Krankheit zu versichern, die Betriebsbeamten übriges nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 14.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann die Krankenversicherungspflicht erstreckt werden:

1. auf diejenigen in § 13 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf diejenigen Familienangehörigen eines land- und forstwirthschaftlichen Unternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags stattfindet,
3. auf Personen, welche als Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge in krankenversicherungspflichtigen Betrieben ohne Lohn oder Gehalt beschäftigt sind.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Krankenversicherungspflicht erstreckt werden soll, und Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Leistung und Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für die orts- beziehungsweise bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen.

§ 15.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde und, sofern sich die Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse auf mehrere Gemeinden erstreckt, eines weiteren Kommunalverbands kann für den Bereich einer Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse festgesetzt werden, daß den derselben angehörigen häuslichen Dienstboten und ohne Lohn oder Gehalt beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld nicht zu gewähren sei; alsdann sind die Versicherungsbeiträge dieser Personen entsprechend der dadurch bedingten Ermäßigung der Leistungen der Krankenunterstützung niedriger festzusetzen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Erlassung der statutarischen Bestimmung ist § 14 maßgebend.

§ 16.

Für die Krankenversicherung der in den §§ 13 und 14 bezeichneten Personen ist im Uebrigen das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 72), nebst den Ergänzungs- und Abänderungsbestimmungen hierzu maßgebend.

Die Beschäftigung als Dienstbote ist als eine Betriebsart im Sinne der reichsgesetzlichen Bestimmungen (§ 16 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) zu behandeln.

§ 17.

Die dem Bürgermeister gemäß §§ 130 bis 135 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, zustehende Strafgewalt erstreckt sich auch auf die im § 81 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Uebertretungen.

§ 18.

Die nach diesem Gesetze und nach sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen statutarischen Bestimmungen für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes oder mehrere Gemeinden umfassende Theile desselben können für den Amtsbezirk oder Theile desselben, für die der Städteordnung unterstehenden Gemeinden indeß nur nach vorheriger Zustimmung der betreffenden Gemeindebehörden, durch den Bezirksrath erlassen werden.

§ 19.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen gegen die nach § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Fassung vom 10. April 1892) ergangenen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 20.

Für das Gebiet des Großherzogthums wird ein Landesversicherungsamt errichtet.

§ 21.

Die zum Vollzug dieses Landesgesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den andern betheiligten Ministerien, erlassen.

§ 22.

§ 34 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, und § 47 Ziffer IV des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, treten außer Kraft.

§ 23.

Die neue Klasseneintheilung in § 8 Ziffer 4 dieses Landesgesetzes tritt für das mit dem 1. Januar 1903 beginnende Rechnungsjahr in Kraft.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXVI. 225

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 15. August 1902.

Inhalt.

Gesetze: die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betreffend; die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1902 über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend.

Gesetz.

(Vom 3. August 1902.)

Die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend, erleidet die nachstehenden Abänderungen:

1. In § 2 werden die Worte „oder zugelassene" gestrichen und ist statt „Feuerversicherungsanstalt" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt".

Außerdem erhält der § 2 folgenden Absatz 2:

„Was in diesem Gesetze in Ansehung des Gebäude-Eigenthümers bestimmt ist, findet auf den Erbbauberechtigten (§ 1012 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entsprechende Anwendung."

2. Die Absätze 1 und 4 des § 5 erhalten folgende Fassung:

Absatz 1: „Die Gebäudeversicherungsanstalt ist zur Vergütung des Schadens nicht verpflichtet, wenn der Eigenthümer des Gebäudes das Entstehen des Feuers, mag dasselbe in seinem eigenen oder einem anderen Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verursacht hat. Der Verwaltungsrath kann jedoch aus Billigkeitsgründen die Schadenssumme ganz oder theilweise ausbezahlen."

Absatz 4: „Wenn das Feuer durch dritte Personen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht worden ist, bleibt der Gebäudeversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vorbehalten, ebenso wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen stattgefunden haben."

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschrift des § 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung in Ansehung der auf dem beschädigten oder zerstörten Gebäude ruhenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

Der Gebäudeversicherungsanstalt steht für die nach Absatz 1 geleisteten Zahlungen ein Anspruch auf Rückersatz gegen den schuldigen Gebäudeeigenthümer zu."

4. In § 7 hat Ziffer 3 zu lauten:

„3. Neubauten, so lange sie noch nicht unter Dach gebracht sind, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche an Stelle versichert gewesener Gebäude errichtet werden (§ 26 Absatz 1 und 2)."

Außerdem ist im Eingang statt „Feuerversicherungsanstalt" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt".

5. Der § 8 erhält folgende Fassung:

„Gebäude, welche nur auf kurze Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden, wie Schaubuden, Bau- und Wirthschaftshütten und dergleichen, sollen nicht in die Gebäudeversicherungsanstalt aufgenommen werden."

6. Der § 9 erhält folgende Fassung:

„Die Versicherung eines bei der Gebäudeversicherungsanstalt versicherten Gebäudes oder Gebäudetheils gegen Feuerschaden (§§ 2 und 3) bei einer Privatversicherungsunternehmung ist verboten und nichtig."

7. Der § 10 erhält folgende Fassung:

„Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 9 werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft."

8. Die §§ 11, 12 und 13 werden gestrichen.

9. In § 14 werden an Stelle des Wortes „Feuerversicherungsgesellschaft" das Wort „Gebäudeversicherungsanstalt" und an Stelle der Worte „die Tax-, Sportel-, Stempel- und Postportofreiheit" die Worte „Tax- und Sportelfreiheit" gesetzt.

10. Der § 15 wird aufgehoben.

11. In § 16 werden im ersten Absatze die Worte „mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes, insoweit letzterer nicht höher ist, als der erstere", sowie der zweite Absatz gestrichen. Auch ist in Absatz 1 statt „Feuerversicherungsanstalt" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt".

12. In § 17 wird der zweite Absatz gestrichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

13. In § 18 erhält der vierte Absatz nachstehende Fassung:

„Die so gefundene Zahl ist, wenn sie durch 100 nicht ohne Rest theilbar ist, auf die nächste durch 100 theilbare Zahl herabzusetzen und bildet alsdann den Versicherungsanschlag des Gebäudes."

14. Der § 19 erhält folgende Fassung:

„Die Versicherung umfaßt alle wesentlichen Bestandtheile des Gebäudes.

Inwieweit auch unwesentliche Bestandtheile und Zubehörstücke in die Versicherung miteinzubeziehen sind, bestimmt die Vollzugsverordnung."

15. In § 20 ist in Absatz 1 statt „Feuerversicherungsanstalt" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt" und erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Bei Meinungsverschiedenheit unter den Schätzern ist das Mittel der drei Schätzungssummen als Schätzungsergebniß zu betrachten."

16. Die §§ 21 und 22 werden aufgehoben.

17. In § 23 werden die Worte „sowie der Gemeinderath", ferner das Citat „(§§ 18 und 21)" und die Worte „nach L.R.S. 2127 a, Absatz 3," gestrichen.

18. In § 24 Absatz 1 wird statt „Feuerversicherungsanstalt" gesetzt „Gebäudeversicherungsanstalt".

19. In § 25 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

Absatz 1: „Die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch und damit das Inkrafttreten der Versicherung findet — abgesehen von den Fällen des § 29 — auf den 1. Januar jeden Jahres für die im Vorjahre errichteten Gebäude statt; kann der Eintrag erst später erfolgen, so hat er mit Rückwirkung bis zu dem bezeichneten Tage zu geschehen."

Absatz 2: „In derselben Weise und mit derselben Wirkung werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben (§ 27 dieses Gesetzes), in das Versicherungsbuch eingetragen."

20. In § 26 wird der Absatz 1 gestrichen.

Im zweiten Absatz (nun Absatz 1) werden die Worte „zum Wiederaufbau" gestrichen.

Im dritten Absatz (nun Absatz 2) wird an Stelle der Worte „bis die neue Versicherung auf den Grund dieses Gesetzes geschehen ist" gesetzt: „bis dieses selbst zur Versicherung aufgenommen ist".

Als dritter Absatz wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Will der Eigenthümer ein Gebäude, welches abgebrochen oder durch andere Ereignisse als Feuer zerstört worden ist, nicht wieder aufbauen und erstattet er hievon Anzeige an den Gemeinderath, so erlischt die Versicherung mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Anzeige gemacht wird. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn Nachsicht von der Verpflichtung zum Wiederaufbau ertheilt oder die in § 54 gegebene Frist zum Wiederaufbau versäumt und dem Gemeinderath hievon Anzeige gemacht worden ist."

21. Der § 27 erhält folgenden Wortlaut:

„Wird ein gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versicherndes Gebäude neu errichtet, so ist der Eigenthümer — und zwar auch dann, wenn der Neubau an die Stelle eines versichert gewesenen Gebäudes tritt — verpflichtet, dasselbe, sofern es nicht gemäß § 29 mit augenblicklicher Wirkung versichert worden ist, längstens bis zum 15. Oktober des Jahres, in welchem es unter Dach gebracht worden ist, beim Gemeinderath zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt anzumelden. Wird ein solches Gebäude erst nach dem Ablauf dieser Anmeldefrist, aber noch vor Jahresschluß unter Dach gebracht, so ist es alsbald nachträglich anzumelden.

Treten an bestehenden, schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäuden im Laufe des Jahres Werthserhöhungen (durch Verbesserung, Anbau, Aufbau, Umbau) oder Werthsverminderungen (durch Abbruch, Einsturz, Baufälligkeit) ein, welche den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, so sind dieselben ebenfalls bis zum 15. Oktober des betreffenden Jahres, beziehungsweise falls sie erst später eintreten, alsbald nach erfolgtem Eintritt beim Gemeinderath anzumelden.

Wird durch eine Werthsverminderung im Betrage von vierhundert Mark oder mehr der Versicherungsanschlag um mindestens ein Zehntel herabgesetzt, so ist sie in allen Fällen sofort nach ihrem Eintritt dem Gemeinderath anzuzeigen, welcher unverzüglich eine vorläufige Abschätzung durch den Ortsbauschätzer anordnet, deren Ergebniß dem Eigenthümer sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt eröffnet und entsprechenden Eintrag im Feuerversicherungsbuch veranlaßt; diese Abschätzung bleibt so lange in Kraft, bis der neue Versicherungsanschlag nach Maßgabe des § 28 festgestellt ist.

Wer die vorstehend vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft."

22. Der § 28 erhält folgende Fassung:

„In der zweiten Hälfte des Monats Oktober eines jeden Jahres fertigt der Gemeinderath auf der Grundlage der ihm gemäß § 27 zugegangenen Anzeigen, veranstalteter Erhebungen und gemachter Wahrnehmungen ein Verzeichniß der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten neu errichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Werthserhöhung oder eine Werthsverminderung im Betrage von mindestens zweihundert Mark eingetreten ist.

Das Verzeichniß ist spätestens am 1. November den Bauschätzern zu übergeben, welche die darin aufgeführten sowie etwaige nachträglich zur Anmeldung gelangende Gebäude ohne Verzug und thunlichst noch vor Ablauf des Jahres einzuschätzen haben.

Von dem Ergebniß der Einschätzung und der erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlags ist sowohl dem Gebäudeeigenthümer als auch dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt Eröffnung zu machen; der Versicherungsanschlag ist gemäß § 25 in das Feuerversicherungsbuch einzutragen."

23. In § 29 werden im ersten Absatz an Stelle der Worte „mindestens einhundert

Mark" die Worte „mindestens zweihundert Mark" gesetzt, das Citat „(§§ 16 bis 22)" wird gestrichen und das Wort „Brandversicherungsbuch" durch das Wort „Feuerversicherungsbuch" ersetzt; die Schlußworte „wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten," werden gestrichen.

Im zweiten Absatz werden die Worte „nach Vorschrift des § 28" gestrichen.

Als dritter Absatz wird beigefügt:

„Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem ersten Tag nach geschehener Anmeldung beim Gemeinderath mit der Maßgabe, daß die Versicherungsbeiträge aus dem durch die Einschätzung festgestellten Versicherungsanschlage für das ganze laufende Jahr zu bezahlen sind, wenn die Anmeldung in der ersten Hälfte des Jahres geschieht, andernfalls nur für das zweite Halbjahr."

24. In § 31 wird im ersten Absatz an Stelle des Citats „(§ 28)" gesetzt: „(§§ 27, 28 und 29)" und zwischen „Gebäudeeigenthümer" und „steht" eingeschaltet „sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt".

Der zweite Absatz erhält nachstehende Fassung:

„Das Revisionsgesuch ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Eröffnung des Schätzungsergebnisses beim Bezirksamt vorzubringen; es hat keine aufschiebende Wirkung."

Im dritten Absatz werden die Eingangsworte „Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz" ersetzt durch die Worte: „Das Bezirksamt erkennt hierüber endgiltig." Außerdem ist daselbst statt „Feuerversicherungsanstalt" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt".

25. In § 32 Absatz 1 wird statt „Feuerversicherungsanstalt" gesetzt „Gebäudeversicherungsanstalt".

26. In § 33 werden im zweiten Absatz die Worte „soweit sie den Bauwerth betreffen" gestrichen und ist daselbst statt „Feuerversicherungsanstalt" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt".

27. In § 34 ist unter lit. b. zwischen die Worte „tragen" und „die Eigenthümer" einzuschalten: „zur Hälfte".

§ 34 lit. c. erhält folgende Fassung:

„Die Kosten der Revision nach § 31 trägt der Eigenthümer, wenn diese von ihm beantragt wurde und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist."

Außerdem wird im Eingang des Paragraphen statt „Feuerversicherungsanstalt" gesetzt „Gebäudeversicherungsanstalt".

28. In § 35 werden im ersten Absatz die Worte „vier Fünftel" gestrichen, ebenso der ganze fünfte Absatz; am Schlusse des ersten Absatzes wird statt des Punktes ein Komma gesetzt und beigefügt: „vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 39 und 41 a".

29. In § 36 wird im zweiten Absatz an Stelle der Worte „vier Fünftel der" das Wort „die" gesetzt.

30. Der § 37 wird aufgehoben.

31. In § 38 ist statt „Feuerversicherungsanstalt" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt".

32. In § 39 werden im ersten Absatz an Stelle der Worte „bevor dasselbe von Neuem

zur Versicherung angemeldet ist" die Worte „bevor es selbst zur Versicherung aufgenommen ist" gesetzt; die Worte „von vier Fünftel" kommen in Wegfall.

Im dritten Absatz ist hinter den Worten „Einvernahme von Zeugen" bis zum Schlusse an Stelle des jetzigen Wortlauts zu setzen „und Erhebungen anderer geeigneter Beweise festzustellen."

Im vierten Absatz werden statt der Worte „vier Fünftel des ermittelten Schadens" die Worte „den ermittelten Schaden" gesetzt.

33. In § 41 wird der zweite Absatz gestrichen.

34. Hinter § 41 wird als § 41a folgende Bestimmung eingeschoben:

„Wird ein Gebäude, für welches die Versicherung bereits in Wirksamkeit getreten ist, durch Feuer zerstört oder beschädigt, ehe die Einschätzung stattgefunden hat, so ist der Versicherungsanschlag nachträglich festzustellen, wobei die Bestimmungen in § 39 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung finden.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gebäude, welches eine unter § 27 fallende Werthsverminderung erlitten hat, durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, ehe die Versicherung hinsichtlich des geminderten Versicherungsanschlags in Wirksamkeit getreten ist".

35. In § 42 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Innerhalb der ersten sechs Tage nach dem Brande hat das Bezirksamt einen Augenschein auf der Brandstätte vorzunehmen und den entstandenen Schaden durch Abschätzung feststellen zu lassen".

36. In § 43 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Wenn das Bezirksamt auf Grund eigener Wahrnehmung oder erhaltener Mittheilungen zu der Annahme gelangt, daß der muthmaßliche Schaden den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigt, so kann es von der Vornahme eines Augenscheins und der Führung einer polizeilichen Untersuchung an Ort und Stelle absehen und mit der Schadensabschätzung einen der Bauschätzer beauftragen. Erweist sich die vorbezeichnete Annahme bei der Abschätzung als unzutreffend, so soll gleichwohl eine nachträgliche Abschätzung durch die drei Schätzer nur stattfinden, wenn die vorgenommene Schätzung einen Schadensbetrag von wenigstens vierhundert Mark ergeben hat".

37. In § 44 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Vor geschehener Abschätzung beziehungsweise Revision darf auf der Brandstätte mit Ausnahme der von Seiten der Polizeibehörden aus sicherheitspolizeilichen Gründen oder behufs Erkennbarmachung des Umfanges des Schadens angeordneten Abbruch- und Aufräumungsarbeiten keine Veränderung vorgenommen werden."

38. Der § 45 wird aufgehoben.

39. In § 46 wird im dritten Absatz statt „die Gerichte" gesetzt: „die Staatsanwaltschaften".

40. In Absatz 1 und 3 des § 47 wird statt „Feuerversicherungsanstalt" gesetzt: „Gebäudeversicherungsanstalt".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

41. An Stelle des durch § 47 Ziffer I des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, aufgehobenen § 48 wird als neuer § 48 nachstehende Bestimmung in das Gesetz eingefügt:

„Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebniß der Abschätzung und die polizeiliche Untersuchung nichts zu erinnern hat und eine gegen den Gebäudeeigenthümer etwa eingeleitete Untersuchung wegen Brandstiftung durch Einstellung oder rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, erläßt er Entscheidung über die dem Beschädigten zu gewährende Brandentschädigung."

42. In § 49 Absatz 2 werden die Worte:

„gegen die durch gerichtliches Urtheil für strafbar erklärten Personen"

gestrichen und die letzten Worte „bei eintretender Revision aber der unterliegende Theil" dahin abgeändert:

„bei eintretender Revision aber der Gebäudeeigenthümer, wenn die Revision von ihm beantragt war und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist".

Außerdem ist in Absatz 2 statt „Feuerversicherungsanstalt" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt".

43. In § 51 werden im dritten Absatz statt der Worte „von der Kreisregierung" die Worte „vom Bezirksamt" und statt der Worte „und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger" die Worte „sowie derjenigen, welchen Hypotheken oder sonstige Rechte an dem Gebäude zustehen" gesetzt.

44. In § 52 ist statt „Brandversicherungskasse" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt".

45. In § 53 werden im ersten Absatz statt des Wortes „Hilfsvollstreckung" das Wort „Zwangsvollstreckung" und statt der Worte „der Kreisregierung" die Worte „des Bezirksamts" gesetzt; die Worte „vor dem Gemeinderath protokollirter" werden gestrichen. Der zweite Absatz kommt in Wegfall.

46. In § 54 ist statt „Feuerversicherungsanstalt" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt".

47. In § 56 erhalten die zwei ersten Absätze folgende Fassung:

„Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand oder Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen des Eigenthümers in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt vom Bezirksamt gestattet werden. Die Schlußbestimmung des § 51 findet auch hier Anwendung.

Ist das abgebrannte Gebäude mit Hypotheken oder sonstigen Rechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung die betreffenden Gläubiger beziehungsweise Berechtigten über das Gesuch zu hören".

Im dritten Absatz ist statt „Brandkasse" zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt".

48. In § 57 werden die Worte „und in den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835" gestrichen.

49. In § 58 werden statt der Worte „Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern" die Worte „Hypothekengläubigern und sonstigen dinglich Berechtigten" gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

50. In den §§ 59 und 60 werden statt der Worte „Vorzugs- und Unterpfandsrechte“ die Worte „Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten“ gesetzt.

51. In § 61 ist statt „Feuerversicherungsanstalt“ zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt“.

52. In § 62 erhält der erste Absatz nachstehende Fassung:

„Der Umlagefuß für sämmtliche Gebäude ist gleich.“

Die übrigen Absätze dieses Paragraphen werden gestrichen.

53. In § 63 werden im dritten Absatz zwischen dem Wort „unterliegen“ und dem Wort „für“ die Worte „— unbeschadet der Bestimmungen in § 29 —“ eingeschaltet.

54. In § 64 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Zahlungspflichtig für die Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt gegenüber ist, wer am 31. Dezember des Jahres, für welches sie erhoben wird, Eigenthümer des Gebäudes gewesen ist. Bei inzwischen eingetretenen Aenderungen im Eigenthum haftet jedoch auch der neue Eigenthümer sammtverbindlich und zwar auch für Rückstände aus früheren Jahren. Die Zahlung der verfallenen Umlagebeträge kann eintretenden Falles auch durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden. Insoweit Jemand hienach Umlage für einen Zeitraum bezahlen muß, in welchem er noch nicht Eigenthümer des Gebäudes war, hat er mangels gegentheiliger Vereinbarung den Rückgriff auf den früheren Eigenthümer.“

Im zweiten Absatz wird statt des Wortes „Verkündung“ das Wort „Anforderung“ gesetzt.

55. In § 66 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Für Gebäude, welche unter Zwangsverwaltung stehen oder zu einer Konkursmasse gehören, sind die laufenden Beiträge von den Verwaltern aus den Grundstückseinnahmen beziehungsweise aus der Konkursmasse gleich andern Verwaltungskosten zu bezahlen.“

56. Der § 67 erhält folgende Fassung:

„Aus sich ergebenden Umlageüberschüssen kann ein Betriebsfonds sowie ein Fonds für die Versorgung der im Dienst der Anstalt verwendeten Personen oder deren Hinterbliebenen gebildet werden, deren Höhe durch das Ministerium des Innern bestimmt wird.

So lange der Betriebsfonds noch nicht hinreichend erstarkt ist, kann der Verwaltungsrath zur Ermöglichung pünktlicher Erfüllung der Verpflichtungen der Anstalt verzinsliche Darlehen aufnehmen, jedoch keinenfalls auf länger, als ein Jahr.“

57. In Absatz 1 des § 68 ist statt „Feuerversicherungsanstalt“ zu setzen „Gebäudeversicherungsanstalt“.

58. Der § 69 erhält folgende Fassung:

„Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath, dessen Mitglieder durch landesherrliche Entschließung ernannt werden. In wichtigen Fällen sind zur Berathung Vertreter der Gebäudeeigenthümer hinzuzuziehen; die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit dieses erweiterten Verwaltungsraths werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf die im Dienst der Gebäudeversicherungsanstalt stehenden Personen finden die Vorschriften über die Staatsbeamten oder über die zu Dienstleistungen für den Staat vertragsmäßig angenommenen Personen Anwendung.

Die Bezüge dieser Personen sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen verwilligten Ruhe- und Unterstützungsgehalte fallen der Anstalt zur Last."

59. In § 70 werden im ersten Absatz die Worte „die Orts-, beziehungsweise Bezirkseinnehmer" durch die Worte „die staatlichen Finanzstellen" und im zweiten Absatz die Worte „beziehen sie" durch die Worte „bezieht der Staat" ersetzt.

60. In § 71 wird statt des Wortes „Regierungsblatt" das Wort „Staatsanzeiger" gesetzt.

61. Hinter § 71 wird als § 71a folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Durch landesherrliche Verordnung kann die Gebäudeversicherungsanstalt verpflichtet werden, bestimmte jährliche Beiträge zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen zu leisten."

62. Der neunte Abschnitt erhält folgende Fassung:

Neunter Abschnitt.

Vom Vollzug dieses Gesetzes und von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit.

§ 72.

Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der Vollzugsbestimmungen betraut.

§ 73.

Die Rekurse gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt gehen unter den für das Verfahren in Verwaltungssachen vorgeschriebenen Förmlichkeiten an das Ministerium des Innern.

§ 74.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt

a. über das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der staatlichen Gebäudeversicherung (§ 7),

b. über Ansprüche an diese Anstalt auf Vergütung des Brandschadens einschließlich der Verwirkung der Versicherungssumme in den Fällen der §§ 54 und 56 Absatz 3 sowie über die Rückersatzforderung gemäß § 5 Absatz 3,

c. über den Betrag der an die genannte Anstalt zu entrichtenden Versicherungsbeiträge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel II.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1903 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Ziffer 11 des § 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, außer Kraft.

2. Die Bestimmungen in Artikel I Ziffer 6, 7, 8, 28, 29, 32 und 33, soweit sie sich auf den Beizug des bisher der privaten Versicherung freigegebenen Gebäudefünftels zur staatlichen Zwangsversicherung beziehen, finden auf diejenigen Gebäude, deren Fünftel am bezeichneten Tage bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert sind, erst nach Ablauf oder Auflösung des Versicherungsvertrags, spätestens jedoch mit dem 1. Januar 1912 Anwendung; mit diesem Zeitpunkt gelten die noch bestehenden Fünftelversicherungsverträge kraft Gesetzes als aufgelöst.

Wenn jedoch der Vertrag über die Fünftelversicherung erst nach dem 1. März 1902 abgeschlossen beziehungsweise in seiner Giltigkeitsdauer verlängert worden ist, so gilt er schon mit dem 1. Januar 1903 kraft Gesetzes als aufgelöst.

Die Eigenthümer solcher Gebäude, deren Fünftel zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes nicht versichert ist, oder deren Fünftelversicherung vor dem 1. Januar 1903 abläuft, sind nach Verkündung dieses Gesetzes berechtigt, die sofortige Aufnahme des Fünftels zur staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt zu verlangen. Auf die Berechnung der von solchen Gebäudeeigenthümern bis zum 1. Januar 1903 zu entrichtenden Umlage findet die Bestimmung unter Ziffer 3 dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.

3. Die Versicherungsanschläge der vorstehend (Ziffer 2 Absatz 1) erwähnten Gebäude sind bei Feststellung des der Umlage zu Grunde zu legenden Versicherungsanschlags (§ 63 Absatz 2) für diejenigen Jahre, in welchen die Versicherungsverträge — sei es auch nur während eines Theiles des Jahres — noch laufen, nur zu vier Fünfteln in Ansatz zu bringen. Jedoch ist für dasjenige Jahr, innerhalb dessen ein Fünftelversicherungsvertrag zu Ende gegangen ist, zu der aus dem so ermäßigten Versicherungsanschlage sich ergebenden Umlage für das betreffende Gebäude noch ein Zuschlag zu erheben im Betrage von je einem Pfennig aus jedem vollen Hundert Mark des auf das Gebäudefünftel entfallenden Versicherungsanschlags für diejenigen Monate, während welcher das Fünftel nicht mehr bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert war, wobei der Monat, innerhalb dessen der Versicherungsvertrag sein Ende erreicht hat, als voll mitgerechnet wird.

Artikel III.

Das Ministerium des Innern ist mit der Erlassung der Vollzugsbestimmungen beauftragt.

Dasselbe ist auch ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 29. März 1852, wie er sich aus Vorstehendem sowie aus den Gesetzen vom 29. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 409/10), vom 3. März 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 91 ff.), vom

14. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 197 ff.), vom 17. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229 ff.) und vom 19. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 273) ergibt, unter der Ueberschrift „Gebäudeversicherungsgesetz" und unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu St. Moritz, den 3. August 1902.

Friedrich.

Schenkel. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl.

Gesetz.

(Vom 4. August 1902.)

Die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Für den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ehe deutscher Staatsangehöriger ist das am Orte des ersten ehelichen Wohnsitzes geltende Recht maßgebend.

§ 2.

Für Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Badischen Landrecht richtet, gelten mit Ausnahme des § 21 die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3.

An Stelle der gesetzlichen Gütergemeinschaft des älteren Rechts tritt die Fahrnißgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

An Stelle der allgemeinen Gütergemeinschaft des älteren Rechts tritt die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

An Stelle der Errungenschaftsgemeinschaft des älteren Rechts tritt die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ist im Falle eines Gedings nach Landrechtssatz 1500 nur eine bestimmte Summe oder sind in diesem Falle nur bestimmte einzelne Fahrnisse in die Gemeinschaft eingebracht, alle übrigen Fahrnisse aber im Stück von ihr ausgeschlossen, so tritt, sofern der Werth des hiernach Eingebrachten nur ein verhältnißmäßig geringer ist, an Stelle dieses Gedinges die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Ausschließung der nicht ausdrücklich eingebrachten Fahrnisse im Stück ist im Zweifel anzunehmen.

§ 4.

Was nach älterem Recht zur Gütergemeinschaft gehört, wird Gesammtgut, was zum eigenen Vermögen eines Ehegatten gehört, wird eingebrachtes Gut. Zum eigenen Vermögen eines Ehegatten gehörende Gegenstände, deren Nutzungen ihm vorbehalten waren, werden Vorbehaltsgut.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft findet auf Vermögen, das nur der Nutzung nach gemeinschaftlich war, die Vorschrift des § 1439 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Tritt gemäß § 3 die Fahrniß- oder Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, so bleiben die bisherigen Rechte des Mannes an demjenigen Vermögen, dessen Nutzungen ihm vorbehalten waren, unberührt.

§ 5.

Die Schulden der Gütergemeinschaft des älteren Rechts werden Gesammtgutsverbindlichkeiten.

Schulden des Mannes, welche im Verhältniß der Ehegatten zu einander von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen sind, gelten nur während der Dauer der Gütergemeinschaft als Gesammtgutsverbindlichkeiten.

Hinsichtlich der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Schulden der Ehefrau haben die Gläubiger in Ansehung des eingebrachten Gutes dieselben Rechte, welche sie bisher in Ansehung des eigenen Vermögens der Ehefrau hatten.

§ 6.

Im Verhältniß der Ehegatten zu einander fallen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schulden der Gemeinschaft demjenigen zur Last, der sie auch nach älterem Recht nach Auflösung der Gütergemeinschaft zu tragen hätte.

§ 7.

Die unter der Herrschaft des älteren Rechts entstandenen Ersatzansprüche der Ehegatten an die Gütergemeinschaft oder der letzteren an die Ehegatten oder der Ehegatten gegen einander bleiben unberührt. Jedoch erfolgt die Geltendmachung derselben nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 8.

Ein gesetzliches Unterpfandsrecht der Ehefrau, das nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. März 1890 eingetragen ist, bleibt hinsichtlich derjenigen Ansprüche bestehen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können gesetzliche Unterpfandsrechte der Ehefrau auf Grund des älteren Rechts nicht mehr eingetragen werden.

§ 9.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ehefrau eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so ist für die Annahme oder Ausschlagung durch die Ehefrau die Einwilligung des Ehemannes nach Maßgabe des älteren Rechts erforderlich.

§ 10.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängigen Klagen auf Vermögensabsonderung werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Konkursverfahren gegen den Mann anhängig, so kann die nach älterem Recht lebende Ehefrau nach Maßgabe des bisherigen Rechts den Anspruch der Vermögensabsonderung herbeiführen.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann eine Ehefrau die Vermögensabsonderung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften beantragen, wenn die Thatsachen, auf welche die Klage sich stützt, auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden waren.

§ 11.

Das auf Vermögensabsonderung lautende Urtheil hat die ihm nach dem älteren Recht zukommende Wirkung, wenn es nach Maßgabe desselben veröffentlicht und vollzogen ist. Eine auf Vermögensabsonderung lautende Entscheidung, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtskraft beschritten hat, ist gegenüber Dritten nur nach Maßgabe des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam.

§ 12.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 3 Absatz 2) nur dann ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 13

Ist die Beendigung einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so sind für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in Ansehung der Gemeinschaft die Vorschriften des älteren Rechts maßgebend.

Werden Ehegatten, welche in einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung; vielmehr bleibt für die Ansprüche der Ehegatten gegen die Gemeinschaft oder gegen einander das ältere Recht maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 14.

An Stelle eines Ausschlusses der Gütergemeinschaft gemäß Landrechtsätzen 1530 bis 1535 treten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Die Vorschriften der §§ 4 Absatz 1, 7 bis 11 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 15.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten zufolge Ehevertrags oder Urtheils völlige Vermögensabsonderung im Sinne des älteren Rechts, so sind von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung maßgebend.

Tritt in den Fällen des § 10 Absatz 2 und 3 die in § 11 bestimmte Wirkung erst in einem späteren Zeitpunkt ein, so gelten diese Vorschriften erst von diesem Zeitpunkt an.

Die Vorschrift des § 8 findet Anwendung.

§ 16.

Leben die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in bewidmeter Ehe im Sinne des älteren Rechts, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, vorbehaltlich der Bestimmung des § 20.

Betreibt die Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Für die Verbindlichkeiten der Frau haftet in diesem Falle die Ehesteuer ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes.

Eine Veräußerung oder Belastung ehesteuerlicher Grundstücke kann in allen Fällen nur nach Maßgabe des älteren Rechts erfolgen.

§ 17.

Besondere Vereinbarungen der Ehegatten, welche die vorstehend bezeichneten Güterstände in einzelnen Richtungen näher regeln, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Das Gleiche gilt von Anordnungen Dritter.

§ 18.

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Gesetze, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 410) und betreffend Aenderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 612), Anwendung.

§ 19.

Auf einen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die durch dieses Gesetz eintretende Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

§ 20.

Die nach dem älteren Recht als Folge der Ehe eingetretene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau kommt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 21.

Bei Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Recht eines andern Bundesstaates richtet, gelten diejenigen Vorschriften, welche in diesem Bundesstaat für die Ueberleitung der Güterstände in das Reichsrecht erlassen sind oder künftig erlassen werden.

§ 22.

Die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau in der Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird durch die §§ 1 und 21 nicht berührt.

§ 23.

Wird in Folge der Aenderung des Güterstandes durch dieses Gesetz das Grundbuch unrichtig, so werden für die Berichtigung desselben außer den Schreibgebühren keine weiteren Gebühren erhoben.

§ 24.

Ein nach Maßgabe dieses Gesetzes übergeleiteter Güterstand bedarf, vorbehaltlich der Bestimmung des § 11, zur Wirksamkeit gegenüber Dritten nicht der Eintragung in das Güterrechtsregister.

Auf die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbarten Güterstände findet § 1435 desselben sofortige Anwendung.

Das Gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobenen Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau und von einem nach dem bezeichneten Zeitpunkte erklärten Widerruf seiner Einwilligung zu demselben.

Bis zum 1. Januar 1904 sind die in den alten Handelsregistern enthaltenen Eintragungen über die gerichtliche Ermächtigung einer Ehefrau zum Handelsbetrieb und über den Widerruf der Ermächtigung oder über den Ehevertrag von Kaufleuten unter entsprechender Anwendung des § 141 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von amtswegen zu löschen.

Die Löschung, sowie eine aus Anlaß derselben beantragte Eintragung in das Güterrechtsregister erfolgt kostenlos.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird Artikel 41 des Badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899 aufgehoben.

Gegeben zu St. Moritz, den 4. August 1902.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl.

Verordnung.

(Vom 8. August 1902.)

Die Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1902 über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend.

Auf Grund des Artikel II Ziffer 2 Absatz 3 und des Artikel III Absatz 1 des Gesetzes vom 3. August 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI) wird mit sofortiger Wirksamkeit verordnet:

1. Gebäudeeigenthümer, welche von der in Artikel II Ziffer 2 Absatz 3 gebotenen Möglichkeit, die nicht bei einer Privatversicherungsunternehmung versicherten Gebäudefünftel schon vor dem 1. Januar 1903 in die staatliche Versicherung aufnehmen zu lassen, Gebrauch machen wollen, haben hiervon unter genauer Bezeichnung des betreffenden Gebäudes (Ort, Straße und Hausnummer) demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk dasselbe gelegen ist, schriftlich Anzeige zu erstatten und dabei den Endtag der etwa noch bestehenden Privatversicherung anzugeben.

2. Das Bezirksamt hat vom Einlauf der Anzeige unter Beisetzung des Tages derselben im Feuerversicherungsbuch (Spalte 13) Vormerkung zu machen und dem Gemeinderath der betreffenden Gemeinde zu gleichem Zwecke Nachricht zu geben; ferner hat dasselbe jeweils auf Monatsschluß dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse ein Verzeichniß der eingekommenen Anzeigen mit Angabe des Tages, an welchem eine jede derselben wirksam geworden ist (Ziffer 3), vorzulegen.

3. Die staatliche Versicherung für das betreffende Gebäudefünftel tritt, wenn dasselbe bei Einlauf der Anzeige bei einer Privatversicherungsunternehmung nicht versichert ist, sofort mit dem Tage des Einlaufs in Wirksamkeit, andernfalls — wenn nämlich eine solche Privatversicherung noch besteht und erst in der Zeit vom Tage des Einlaufs der Anzeige bis zum 1. Januar 1903 abläuft — mit dem Tage, an welchem die private Fünftelversicherung ihr Ende erreicht.

Karlsruhe, den 8. August 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Hardeck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVII. 241

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 23. August 1902.

Inhalt.

Gesetz: die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.
Landesherrliche Verordnung: die Abänderung des Fahrnißversicherungsgesetzes betreffend.
Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Abänderung des Fahrnißversicherungsgesetzes betreffend; den Vollzug des Fahrnißversicherungsgesetzes betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Bildung der Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Heidelberg betreffend; des Ministeriums des Innern: die Dienstsiegel der Sparkassen mit Gemeindebürgschaft betreffend; die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) betreffend.

Gesetz.

(Vom 11. August 1902.)

Die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, den ihrer Obhut anvertrauten Kindern, welche wegen fehlenden oder mangelhaften Hör- oder Sehvermögens nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule theilnehmen können (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892), eine diesem Unterricht nach Ziel und Umfang entsprechende Ausbildung zu Theil werden zu lassen.

§ 2.

Zur Erleichterung der Ausbildung solcher Kinder werden von dem Staat Anstalten — Taubstummenanstalten, Blindenanstalten — gehalten, in welchen die Kinder, sofern sie an sich bildungsfähig und von Gebrechen der in § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 bezeichneten Art frei sind, Unterricht und Verpflegung erhalten können.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt.

§ 3.

Auf die Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten für Kinder der in § 1 bezeichneten Art finden die Vorschriften im siebenten Titel des Gesetzes über den Elementarunterricht entsprechende Anwendung.

Die Unterweisung solcher Kinder durch Privatunterricht muß im Wesentlichen das in § 1 bezeichnete Maaß der Ausbildung gewährleisten. Sie ist den Schulbehörden anzuzeigen. Den letzteren bleibt vorbehalten, die Kinder von Zeit zu Zeit zu prüfen und eine etwa nöthige Ergänzung des Unterrichts anzuordnen.

§ 4.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, Kinder der in § 1 bezeichneten Art beim Eintritt in das Alter der Schulpflicht bei der Ortsschulbehörde anzumelden.

Zuwiderhandlungen hiegegen unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

§ 5.

Die regelmäßige Bildungszeit für taubstumme und blinde Kinder (§ 1) erstreckt sich auf einen Zeitraum von 8 Jahren; dieselbe beginnt jeweils mit dem Anfang des Schuljahres an Ostern für alle diejenigen taubstummen und blinden Kinder, welche bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres das achte Lebensjahr vollenden.

Kinder, welche diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben, können nur aus besonderen Gründen, jedoch nicht vor dem vollendeten siebenten Lebensjahr, in eine staatliche Anstalt Aufnahme finden; andererseits kann die Aufnahme von Kindern, welche in der Entwickelung zurückgeblieben sind, bis zum Beginn des dem zurückgelegten zehnten Lebensjahr folgenden Schuljahres hinausgeschoben werden.

Vor Vollendung einer achtjährigen Bildungszeit soll die Entlassung von Zöglingen nur erfolgen, wenn dieselben in kürzerer Zeit das Bildungsziel (§ 1) erreicht und das volksschulpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben.

§ 6.

Ein Zwang zur Verbringung eines Kindes in eine Anstalt kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeübt werden.

Ueber die Aufnahme eines Kindes in eine staatliche Taubstummen- oder Blindenanstalt (§ 2) sowie über den Zeitpunkt der Aufnahme in die Anstalt und der Entlassung aus der Anstalt beschließt die Oberschulbehörde.

Im Uebrigen wird das Aufnahmeverfahren durch Verordnung geregelt.

§ 7.

Für jeden in eine staatliche Taubstummen- beziehungsweise Blindenanstalt aufgenommenen Zögling sind zu entrichten:

1. die Kosten der Verbringung des Zöglings in die Anstalt bei Beginn der Bildungszeit und nach Ablauf der jeweiligen Ferien sowie jene der Rückverbringung an den Wohnort der Eltern oder Fürsorger bei Beginn der jeweiligen Ferien und bei der Entlassung aus der Anstalt,
2. die Kosten der Beschaffung einer den Vorschriften der Hausordnung entsprechenden Ausstattung des Zöglings an Kleidung u. s. w. beim Eintritt in die Anstalt,
3. Vergütung für die in der Anstalt gereichte Verpflegung.

Die gemeinsame Verpflegung in der Anstalt umfaßt Gewährung von Wohnung, voller Verköstigung, Instandhaltung der Ausstattung an Kleidern u. s. w., Stellung der Schulbedürfnisse der Zöglinge, ärztliche Behandlung, soweit und solange sie in der Anstalt gewährt wird und die Unterbringung des erkrankten Zöglings nicht außerhalb der Anstalt durch den Zustand des Erkrankten oder die Rücksicht auf die Gesundheit der Mitbewohner geboten ist.

§ 8.

Die nach § 7 Ziffer 3 zu entrichtende Vergütung wird jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einen Jahrespauschbetrag durch das Unterrichtsministerium, und zwar für alle Anstalten der in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art gleichhoch festgesetzt. Der Festsetzung ist der zehnjährige Durchschnitt des wirklichen jährlichen Aufwandes der Anstalten für die in § 7 Ziffer 3 bezeichneten Leistungen auf einen Zögling berechnet zu Grunde zu legen.

Dabei bleibt jedoch außer Ansatz der Aufwand

a. für Beschaffung und bauliche Unterhaltung sowie für Beleuchtung und Heizung der Anstaltsgebäude und aller Zubehör derselben,
b. für die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten,
c. für die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Beitrages und die Festsetzung des hiefür maßgebenden Zeitraumes von 10 Jahren bleibt der Verordnung überlassen.

§ 9.

1. Für die in § 7 bezeichneten Kosten und Vergütungen — und zwar zunächst für die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 erwähnten Kosten — sind in Anspruch zu nehmen:
   a. aus dem etwaigen eigenen Vermögen des Zöglings die während der Zeit der Anstaltserziehung (§ 5) anfallenden, ohne Angriff des Vermögensgrundstocks verfügbaren Erträgnisse, sowie etwaige weitere dem Zögling auf Grund des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts zustehende oder für den Zögling bewilligte Einkünfte;
   b. unterhaltspflichtige Verwandte, sofern sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Kosten aufkommen können, ohne daß ihr standesmäßiger Unterhalt gefährdet wird.
2. Der nicht gemäß Ziffer 1 gedeckte Betrag der Kosten und Vergütungen (§ 7) ist — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12 dieses Gesetzes — von der Gemeinde aufzubringen, in der das betreffende Kind am 1. Mai des Jahres, in dem es das Alter der

Schulpflicht erreicht, seinen Unterstützungswohnsitz hat, beziehungsweise falls es einen solchen nicht hat, von demjenigen Kreis, dessen Landarmenverband im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes in dem bezeichneten Zeitpunkt für dasselbe einzutreten hätte.

Läßt sich im Gebiet des Großherzogthums ein unterstützungspflichtiger Armenverband nicht ermitteln, so hat die Großherzogliche Staatskasse für die Kosten aufzukommen.

§ 10.

1. Der Anstalt gegenüber tritt die Zahlungspflicht des öffentlich-rechtlichen Verbandes (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) für den vollen Umfang der in § 7 bezeichneten Kosten und Vergütungen ein, sofern die Erträgnisse aus eigenem Vermögen des Zöglings zur (vollen) Bestreitung jener Kosten nicht ausreichen und eine leistungsfähige Person der Anstalt gegenüber die Zahlungspflicht für den vollen Betrag nicht übernimmt.

2. Wenn ungewiß oder streitig ist, welchem öffentlich-rechtlichen Verband (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) endgiltig die Verpflichtung zur Bestreitung des Aufwandes (§§ 7 und 9) für das in eine Anstalt (§ 2) aufzunehmende oder aufgenommene Kind im Falle der Bedürftigkeit obliegt, kann durch die Oberschulbehörde, mit der Wirkung der einstweiligen Vollstreckbarkeit, vorschüßliche Zahlung derjenigen Gemeinde auferlegt werden, in welcher das Kind zu dem in § 9 Ziffer 2 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt sich befunden hat.

Für die hiernach geleistete Zahlung hat nach Feststellung des endgiltig verpflichteten Verbands dieser den vorschüßlich Zahlenden vollen Ersatz zu leisten.

§ 11.

Dem gemäß § 10 Ziffer 1 (beziehungsweise Ziffer 2 Absatz 2) der Anstalt gegenüber zahlungspflichtigen Verbande sowie im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 der Staatskasse steht Anspruch auf Ersatz der gemachten Aufwendungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 Ziffer 1 dieses Gesetzes gegen die dort bezeichneten Verpflichteten zu.

§ 12.

1. Von demjenigen Aufwand für Verpflegung eines in eine staatliche Taubstummen- oder Blindenanstalt aufgenommenen Zöglings (§ 7 Ziffer 3), für welchen ein nach § 9 Ziffer 2 Absatz 1 und § 10 dieses Gesetzes zahlungspflichtiger Verband (Gemeinde oder Kreis) nicht Ersatz nach § 11 erhält, bleibt vorweg ein Drittheil der Staatskasse zur Last.

2. Ist der zahlungspflichtige Verband eine Gemeinde, so kann diese auch die übrigen zwei Drittheile ganz oder theilweise nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 73 bis 80 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Weise auf die Staatskasse überwälzen, daß sie dieselben dem in § 73 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Schulaufwand beischlägt.

Dabei hat im Laufe der zehnjährigen Periode (§ 80 des Elementarunterrichtsgesetzes) auf Antrag der Gemeinde oder der Vertreter der Staatskasse eine neue Festsetzung einzutreten, wenn die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages auf Grund dieses Gesetzes für die Gemeinde erstmals entsteht, aufhört oder in ihrem Umfang verändert wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 13.

1. Ersatzpflichtig für die von einem öffentlichen Verbande (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) oder im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 vom Staate bestrittenen Kosten der Ausbildung in einer Taubstummen- oder Blindenanstalt ist der unterstützte Zögling, wenn derselbe später zu hinreichendem Vermögen gelangt, sowie dessen Nachlaß, wenn nicht pflichttheilsberechtigte Erben vorhanden sind, die das hinterlassene Vermögen zur Bestreitung des standesmäßigen Lebensunterhaltes bedürfen.

2. Der Ersatzanspruch erlischt mit dem Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Entlassung des Unterstützten aus der Anstalt.

§ 14.

Hinsichtlich der Forderungen der staatlichen Taubstummen- und Blindenanstalten auf Grund des § 7, mögen dieselben gegen eine Privatperson oder gegen einen öffentlich-rechtlichen Verband geltend zu machen sein, kommen die Bestimmungen über Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Abgaben in Anwendung.

§ 15.

Hinsichtlich derjenigen Kinder, welche aus anderen als den in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gründen zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten oder von deren Besuch entbunden oder ausgeschlossen sind (Gesetz über den Elementarunterricht § 3 Absatz 1 und 2), finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß für die Erziehung und den Unterricht von Kindern der betreffenden Körper- oder Geistesbeschaffenheit an die Stelle von Staatsanstalten oder neben dieselben im Lande bestehende Anstalten anderer Unternehmer treten können, welche von der zuständigen Staatsbehörde als geeignet anerkannt sind.

Voraussetzung hiefür ist, daß die Aufnahme in die Anstalt unter Bedingungen erfolgt, welche den zur Zahlung Verpflichteten nicht höhere Leistungen auferlegen, als in Ansehung der Zöglinge von staatlichen Taubstummen- oder Blindenanstalten nach den §§ 7 und 8 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist.

§ 16.

Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Verbänden einschließlich des Staates auf Uebernahme der in § 7 bezeichneten Kosten sowie Ansprüche dieser Verbände an die in §§ 11 beziehungsweise 9 und 13 bezeichneten Personen entscheiden die Verwaltungsgerichte und zwar in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof (§§ 10 Ziffer 2 Absatz 2, 11, 12 Ziffer 1, 13).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 17.

Auf Anstalten der in § 2 oder der in § 15 dieses Gesetzes bezeichneten Art, welche von Gemeinden oder Kreisverbänden oder anderen Körperschaften errichtet und unterhalten werden, finden neben den Bestimmungen des § 118 auch jene des § 94 des Gesetzes über den Elementarunterricht mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Gemeinden oder der Kreisverband, deren Unternehmen die Anstalt ist, die in Absatz 2 daselbst bezeichneten Leistungen zu übernehmen haben.

Ueberdies kann den Gemeinden und Kreisverbänden zu den Kosten der Unterhaltung der Anstalt, wenn der Unterricht in derselben unentgeltlich ist, ein jeweils durch das Finanzgesetz zu bestimmender Beitrag aus Staatsmitteln geleistet werden.

§ 18.

Die Aufnahme blinder und taubstummer Kinder, welche nichtbadische Staatsangehörige sind, aber im Gebiet des Großherzogthums ihren dauernden Aufenthalt haben, in eine staatliche Blinden oder Taubstummenanstalt darf nur stattfinden, wenn die Zahlung des in § 8 bezeichneten Verpflegungsbeitrages sicher gestellt ist.

§ 19.

1. Der Zeitpunkt, auf welchen dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

2. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sowie das Ministerium des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu St. Moritz, den 11. August 1902.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 11. August 1902.)

Die Abänderung des Fahrnißversicherungsgesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes vom 27. Juli 1902, die Abänderung des Fahrnißversicherungsgesetzes vom 30. Juli 1840 betreffend, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das obige Gesetz vom 27. Juli 1902 tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft.

Gegeben zu St. Moritz, den 11. August 1902.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwörer.

Bekanntmachung.

(Vom 12. August 1902.)

Die Abänderung des Fahrnißversicherungsgesetzes betreffend.

Wir bringen untenstehend den derzeit giltigen Text des Fahrnißversicherungsgesetzes vom 30. Juli 1840 — in der durch das Gesetz vom 27. Juli 1902 ihm gegebenen Fassung — zur Kenntniß.

Karlsruhe, den 12. August 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel. Vdt. Hardeck.

Fahrnißversicherungsgesetz vom 30. Juli 1840.

§ 1.

Die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr unterliegen der polizeilichen Aufsicht und Kontrole.

§ 2.

Aufgehoben.

§ 3.

Aufgehoben.

§ 4.

Die Versicherung des Fahrnißvermögens gegen Feuersgefahr darf den wahren (gemeinen) Werth der versicherten Vermögenstheile niemals übersteigen.

§ 5.

Die gleichzeitige Versicherung des Werthes der nämlichen Fahrnißstücke bei verschiedenen Versicherungsanstalten ist verboten.

Die Theilung der Versicherung eines Fahrnißvermögens nach bestimmten Gegenständen, oder der nämlichen Gegenstände nach bestimmten Antheilen, die zusammen den Werth der gesammten versicherten Habe nicht übersteigen, unter verschiedene Feuerversicherungsanstalten, ist dagegen gestattet.

§ 6.

Aufgehoben.

§ 7.

Wenn der Bestand des versicherten Fahrnißvermögens sich um mehr als ein Fünftel vermindert, so ist der Versicherte verbunden, binnen vier Wochen die Versicherungssumme hiernach herabzusetzen, und zu diesem Behufe den Versicherungsvertrag abzuändern.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Versicherung von Waarenlagern und Vorräthen, deren Bestand nach der Natur der Sache wandelbar und nach einem dem Umfang des Wirthschafts- oder Gewerbebetriebs des Versicherten angemessenen Betrage berechnet worden ist.

§ 8.

Vom Abschluß eines jeden Versicherungsvertrags, welcher sich auf im Großherzogthum befindliche Fahrnisse bezieht, ist nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung Anzeige beim Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in welcher sich die versicherten Gegenstände befinden, zu erstatten; ebenso sind Aenderungen des Versicherungsvertrages zur Kenntniß des Bürgermeisters zu bringen.

Verpflichtet zur Erstattung dieser Anzeige ist derjenige, welcher Namens der Versicherungsunternehmung den Vertrag abschließt, beim Vertragsabschluß mit einer nicht zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmung der Versicherte.

§ 9.

Von der Festsetzung der Brandentschädigung hat die Versicherungsunternehmung der Polizeibehörde innerhalb einer Woche Anzeige zu machen.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark wird bestraft:

1. wer wissentlich beim Abschluß eines Versicherungsvertrages mitwirkt, der eine Ueberversicherung mit Ueberschreitung des Versicherungswerthes um mehr als ein Viertel oder eine Doppelversicherung enthält;
2. wer der Vorschrift in § 7 nicht nachkommt.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft:

1. wer die nach § 8 ihm obliegende Anzeige zu erstatten unterläßt;
2. wer als Vertreter, Bevollmächtigter oder Agent einer Versicherungsunternehmung der Vorschrift in § 9 des Gesetzes oder den Vollzugsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 12.

Die im Großherzogthum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmungen können durch landesherrliche Verordnung verpflichtet werden, bestimmte, nach dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs im Großherzogthum zu bemessende jährliche Beiträge bis zur Höhe von 3 Prozent der Gesammt-Bruttoprämieneinnahme zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei der Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen zu leisten.

§ 13.

Aufgehoben.

§ 14.

Aufgehoben.

§ 15.

Aufgehoben.

§ 16.

Aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 17.

Die Verordnungen vom 4. Mai 1829 Regierungsblatt Nr. XI, vom 2. April 1835 Regierungsblatt Nr. XIX, vom 4. März 1835 Regierungsblatt Nr. XXIV und vom 25. April 1836 Regierungsblatt Nr. XXIX sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Verordnung.

(Vom 12. August 1902.)

Den Vollzug des Fahrnißversicherungsgesetzes betreffend.

Zum Vollzug des Fahrnißversicherungsgesetzes vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt 1840 Nr. XXVIII) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902 Nr. XXV) wird unter Aufhebung der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 (Regierungsblatt 1840 Nr. XXXVI) Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die Anzeige vom Abschluß eines neuen Versicherungsvertrags (Abschlußanzeige) oder von der Aenderung eines bestehenden Versicherungsvertrags (Aenderungsanzeige) ist binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausfertigung der betreffenden Vertragsurkunde (Police, Nachtrag, Prolongationsschein, Veränderungsgenehmigung) von dem gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes dazu Verpflichteten schriftlich an den Bürgermeister derjenigen Gemeinde zu erstatten, in welcher sich die versicherten Gegenstände befinden.

§ 2.

Wenn die in einem und demselben Versicherungsvertrage versicherten Gegenstände sich in verschiedenen Gemeinden des Großherzogthums befinden, ist die Anzeige getrennt an die Bürgermeister aller dabei in Betracht kommenden Gemeinden zu erstatten, wobei indessen nur derjenige Theil der gesammten Versicherungssumme und — bei Aenderungsanzeigen — nur diejenigen Aenderungen anzugeben sind, welche sich auf die in der betreffenden Gemeinde befindlichen Gegenstände beziehen.

§ 3.

Die Anzeige muß enthalten:

1. Namen, Stand (Beruf) und Wohnort des Versicherten,
2. Namen und Sitz der Versicherungsunternehmung,
3. die Angabe der Versicherungssumme im Ganzen,
4. die Bezeichnung des Anwesens, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. die Zeitdauer der Versicherung mit Angabe des Anfangstages und des Endtages,
6. Datum des Tages der Anzeigeerstattung, Wohnort und Namen des Anzeigenden.

Bei Aenderungsanzeigen genügt an Stelle der unter Ziffer 1 bis 5 verlangten Angaben die deutliche Bezeichnung des Versicherungsvertrags, auf welchen sich die Anzeige bezieht, sowie der an demselben vorgenommenen Aenderung.

§ 4.

Eine Aenderungsanzeige ist nur erforderlich, wenn
a. die Person des Versicherten wechselt, oder
b. der Betrag der Versicherungssumme anders festgesetzt wird, oder
c. die Bestimmung über die Vertragsdauer eine Abänderung erleidet, oder
d. der versicherte Bestand mit Genehmigung der Versicherungsunternehmung ganz oder theilweise nicht nur vorübergehend in eine andere Gemeinde gebracht wird.

§ 5.

In jeder Gemeinde ist ein stets auf dem Laufenden zu erhaltendes, nach dem Namen der Versicherten alphabetisch geordnetes oder mit einem alphabetischen Register versehenes Verzeichniß der bestehenden Fahrnißversicherungsverträge — Fahrnißversicherungsbuch — nach dem angeschlossenen Muster zu führen.

Sofort nach Einkunft einer Abschlußanzeige, einer Aenderungsanzeige oder einer Mittheilung gemäß § 7 Absatz 2 dieser Verordnung ist entsprechender Eintrag in diesem Verzeichniß zu machen; die eingekommenen Anzeigen und Mittheilungen sind als Beilagen zu demselben aufzubewahren.

§ 6.

Der Bürgermeister hat die einkommenden Abschlußanzeigen im Benehmen mit dem Gemeinderath (Stadtrath) — welchem sie thunlichst in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Kenntniß gebracht werden sollen — einer Prüfung dahin zu unterziehen, ob nicht eine Ueberversicherung oder eine Doppelversicherung vorliegt; er kann, wenn ihm zur Vornahme dieser Prüfung die Einsicht der Versicherungsurkunde erforderlich erscheint, von dem Versicherten die Vorlage derselben verlangen.

Eine Beanstandung wegen Ueberversicherung soll nur erfolgen, wenn nach den bekannten oder muthmaßlichen wirthschaftlichen Verhältnissen des Versicherten anzunehmen ist, daß die im Vertrag festgesetzte Versicherungssumme den gemeinen Werth der versicherten Gegenstände um mehr als ein Viertel übersteigt, wobei jedoch zu beachten ist, daß Waarenlager und sonstige Vorräthe, deren Bestand nach der Natur der Sache wandelbar ist, mit dem höchsten Werthe versichert werden dürfen, welchen sie nach dem Umfang des Wirthschafts- oder Gewerbebetriebs des Versicherten während der Dauer des Versicherungsvertrags voraussichtlich erreichen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 7.

Auf Einkunft von Aenderungsanzeigen hat eine solche Prüfung (§ 6) nur stattzufinden, wenn

a. die bisherige Versicherungssumme erhöht oder
b. ein bestehender Versicherungsvertrag verlängert worden ist, seit dessen Abschluß schon mindestens zehn Jahre vergangen sind, oder
c. die Verbringung der versicherten Gegenstände in eine andere badische Gemeinde stattfindet.

In diesem letzteren Falle (§ 4 lit. d) hat die Prüfung in der Gemeinde zu erfolgen, in welche die Gegenstände verbracht worden sind; der Bürgermeister, an welchen die Aenderungsanzeige erstattet worden ist, hat deßhalb dem Bürgermeister der ersteren Gemeinde unter Beifügung eines Auszugs aus dem Fahrnißversicherungsbuch entsprechende Mittheilung zu machen.

§ 8.

Führt eine der vorstehend (§§ 6 und 7) vorgeschriebenen Prüfungen zu der Annahme, daß eine zu beanstandende Ueberversicherung (§ 6 Absatz 2) oder eine Doppelversicherung vorliegt, oder kommen dem Bürgermeister sonst Thatsachen zur Kenntniß, welche den Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 5, 7 und 10 des Gesetzes begründen, so ist dem vorgesetzten Bezirksamt Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Das Bezirksamt hat, wenn es auf Grund der ihm zugegangenen Anzeigen und der von ihm etwa veranlaßten weiteren Erhebungen den Fall einer strafbaren Ueberversicherung, einer Doppelversicherung oder einer Zuwiderhandlung gegen § 7 des Gesetzes für gegeben erachtet, die Strafverfolgung des oder der Schuldigen herbeizuführen.

Wo das Bezirksamt es nach Lage des Falles für angezeigt findet, kann es zunächst unter Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Aufforderung zur entsprechenden Herabsetzung der Versicherungssumme oder zur Rückgängigmachung der Doppelversicherung ergehen lassen.

In allen Fällen ist der betheiligten Versicherungsunternehmung von der vorliegenden Beanstandung Nachricht zu geben.

§ 10.

Die Bevollmächtigten (Generalagenten) und Agenten der Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, dem Bezirksamt oder dessen Beauftragten auf Verlangen die von ihnen geführten Verzeichnisse über die abgeschlossenen Versicherungsverträge und die in ihrem Besitz befindlichen Versicherungsurkunden zur Einsicht vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11.

Die Anzeige von der Festsetzung einer Brandentschädigung (§ 9 des Gesetzes) ist an dasjenige Bezirksamt zu erstatten, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, in welcher der Brand stattgefunden hat.

§ 12.

Die Festsetzung und Vollstreckung der in § 11 des Gesetzes angedrohten Strafen ist den Bezirkspolizeibehörden vorbehalten; die Bürgermeister haben deßhalb auch in solchen Fällen Vorlage an das Bezirksamt zu machen.

§ 13.

Die in der Zeit vom 1. Januar 1902 bis zum 1. September 1902 vorgenommenen Abschlüsse und Aenderungen von Fahrnißversicherungsverträgen sind längstens bis zum 1. Oktober d. J. nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 bei den betreffenden Bürgermeistern zur Anzeige zu bringen, welche gemäß § 5 Absatz 2, §§ 6 und 7 zu verfahren haben.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 1. September d. J. in Kraft.

Karlsruhe, den 12. August 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Hardeck.

Anlage (zu § 5).

Fahrnißversicherungsbuch.

Name und Stand (Beruf) — bei nicht in der Gemeinde Ansässigen auch Wohnort — des Versicherten.	Name der Versicherungsunternehmung.	Versicherungssumme.	Vertragsdauer		Bemerkungen, insbesondere über erstattete Aenderungsanzeigen.
			Tag des Beginns.	Tag des Endes.	
		M.			
Maier, Karl, Kaufmann	Deutscher Phönix	21 000	1. 6. 02	1. 6. 08	
Müller, Otto, Landwirth	Badische Feuerversicherungsbank	13 500	10. 3. 00	10. 3. 06	Aenderungsanzeige 20. 2. 03.
Schwarz, Emil, Metzgermeister	Helvetia	14 000	15. 9. 95	15. 9. 05	Aenderungsanzeige 1. 2. 03.

Bekanntmachung.

(Vom 11. August 1902.)

Die Bildung der Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Heidelberg betreffend

Mit Wirkung vom 1. Januar 1903 ab wird die Stadtgemeinde Heidelberg in zwei Standesamtsbezirke getheilt, von welchen der eine unter der Bezeichnung „Standesamtsbezirk Heidelberg" die bisherige Gemarkung Heidelberg, der andere unter der Bezeichnung „Standesamtsbezirk Heidelberg-Handschuhsheim" die bisherige Gemarkung Handschuhsheim umfaßt.

Karlsruhe, den 11. August 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Buch. Vdt. Hassencamp.

Verordnung.

(Vom 30. Juli 1902.)

Die Dienstsiegel der Sparkassen mit Gemeindebürgschaft betreffend.

§ 1.

Auf Grund des § 21 Absatz 2 des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1880 Seite 109) und des § 25 Absatz 3 des Grundbuchausführungsgesetzes vom 19. Juni 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 273, 1902 Seite 179) werden die unter Gemeindebürgschaft stehenden Sparkassen zur Führung eines Dienstsiegels für befugt erklärt.

§ 2.

Das Dienstsiegel hat das Wappen der Gemeinde des Sitzes der Sparkasse und als Umschrift Name und Sitz der Sparkasse zu enthalten.

Die nur von einer Gemeinde verbürgten Sparkassen können sich des Dienstsiegels der Gemeinde bedienen.

§ 3.

Das Dienstsiegel der Sparkasse ist von dem Vorsitzenden der Verwaltungsbehörde (Sparkassenkommission, Gemeinderath, Verwaltungsrath) zu verwahren.

Karlsruhe, den 30. Juli 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel. Vdt. E. Muser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 7. August 1902.)

Die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Dezember 1883, vom 18. Juli 1892 beziehungsweise 15. März d. J. wird verordnet, was folgt:

1. Die zuständige Behörde für Erlassung einer Verfügung oder Anordnung im Sinne der §§ 3, 5 Absatz 2, 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März d. J., die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) betreffend, ist das Bezirksamt.

Polizeiverordnungen im Sinne dieser Bestimmungen können im Wege einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift durch die zu deren Erlassung berechtigten Behörden erlassen werden.

2. Mit Wahrnehmung der Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Absatz 3 und § 13 Absatz 2, sowie mit Wahrnehmung der Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde nach § 9 Absatz 3 obiger Bekanntmachung werden die Bezirksämter betraut.

Karlsruhe, den 7. August 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Heil.

Vdt. Umhauer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXVIII. 257

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 13. September 1902.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern: die Abänderung der Gemeindegebührenordnung betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: die Prüfung der Thierärzte betreffend; die Pferdeaushebungsvorschrift betreffend.

Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 27. August 1902.)

Die Abänderung der Gemeindegebührenordnung betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium erhält der § 12 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Nr. I) mit Wirkung vom 1. September d. J. an nachstehende Fassung:

„Für Dienstverrichtungen im Feuerversicherungswesen haben anzusprechen:

1. bei Fahrnißversicherungen:
   a. der Gemeinderath im Ganzen für Prüfung eines Fahrnißversicherungsvertrags
      bei einem Versicherungswerthe bis zu 2000 ℳ . . . . . 0,50 ℳ.
      bei einem solchen über 2000 ℳ. bis zu 5000 ℳ. . . . . 1,— „
      bei einem höheren Versicherungswerthe für je weitere 500 ℳ. . . . 0,10 „
      mehr, jedoch im Höchstbetrage insgesammt 10 Mark.

      In den Fällen, in welchen die Prüfung durch eine Aenderungsanzeige veranlaßt ist (§ 7 der Vollzugsverordnung zum Fahrnißversicherungsgesetz), ermäßigen sich diese Gebühren auf die Hälfte.
   b. Der Rathschreiber für den Eintrag in das Fahrnißversicherungsbuch
      bei Abschlußanzeigen je . . . . . 40 ₰
      bei Aenderungsanzeigen je . . . . . 20 „
      ferner für Auflegung des genannten Buches zur Einsicht, und zwar für jeden Eintrag, der eingesehen wird . . . . . 20 „
2. bei Gebäudeversicherungen:
   a. der Bürgermeister für die Unterzeichnung (Beglaubigung) eines Auszuges aus dem Feuerversicherungsbuch . . . . . 20 ₰

b. der Rathschreiber
für Fertigung eines Auszuges aus dem Feuerversicherungsbuch . . . 30 ₰
für jede Seite (wobei die letzte Seite für voll berechnet wird, wenn sie auch nur theilweise beschrieben ist),
für Auflegung des Feuerversicherungsbuches zur Einsicht — und zwar für jeden Eintrag, der eingesehen wird . . . . . 20 „

Karlsruhe, den 27. August 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.
Vdt. Winter.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.
Vdt. Umhauer.

Bekanntmachung.

(Vom 4. September 1902.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist in Verfolg des § 61 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) bestimmt worden:

Für die Grundbuchbezirke Haslachsimonswald (Amtsgerichtsbezirk Waldkirch), Duchtlingen (Amtsgerichtsbezirk Engen), Oberschwarzach (Amtsgerichtsbezirk Eberbach), Oberbalbach (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) und Rohrbach (Amtsgerichtsbezirk Heidelberg) ist das Grundbuch mit dem 1. Oktober d. J. als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 4. September 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
A. A.:
Buch.
Vdt. Winter.

Bekanntmachung.

(Vom 20. August 1902.)

Die Prüfung der Thierärzte betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli d. J., betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 32 Seite 248), zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 20. August 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Heil.

Vdt. Umhauer.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen:

An Stelle der §§ 5, 27 und 28 der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte (Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 Centralblatt Seite 421) treten folgende Bestimmungen:

§ 5.

A. Naturwissenschaftliche Prüfung.

1. Bedingung der Zulassung.

Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

a. die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. Dieser Nachweis ist zu führen durch das Reifezeugniß eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt;

b. nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

§ 27.

Die Bestimmungen des § 5 Ziffer 1 zu a treten mit dem 1. April 1903 in Kraft. Diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. April 1903 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im § 5 Ziffer 1 zu a der Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 bezeichnete Maaß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 28.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Militär-Roßarzt-Aspiranten mit folgenden Vorbehalten Anwendung:

a. Die Militär-Roßarzt-Eleven sind von der Prüfung im Hufbeschlag auf den thierärztlichen Hochschulen zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Lehrschmiede oder an einer thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;
b. die Militär-Roßarzt-Eleven sind, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Oktober 1905 begonnen haben, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im § 5 Ziffer 1 zu a der Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 bezeichnete Maaß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Berlin, den 26. Juli 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung.

(Vom 1. September 1902.)

Die Pferdeaushebungsvorschrift betreffend.

Nachstehend bringen wir die mit dem 1. Oktober 1902 in Geltung tretende Pferdeaushebungsvorschrift, welche an Stelle der Pferdeaushebungsvorschrift vom 5. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1901 Seite 7) tritt, zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 1. September 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.
Vdt. Schmidt.

Pferdeaushebungsvorschrift
vom 1. Oktober 1902.

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25 bis 27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§ 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten

Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 26.

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§ 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§ 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Großherzogthum getroffen.

A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§ 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes und zur Beschleunigung der Pferdeaushebung im Mobilmachungsfall finden im Frieden Vormusterungen statt, deren Ergebniß in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Vormusterungen werden durch militärische Pferde-Vormusterungs-Kommissare*) abgehalten, deren Zahl für die einzelnen Korpsbezirke (nicht Pferdegestellungsbezirke) nach dem Pferdebestand und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt ist. Inwieweit die Bezirksbeamten bei den Vormusterungen mitzuwirken haben, bleibt weiterer Bestimmung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

Jedem Kommissar wird ein Vormusterungsbezirk zugewiesen; die Abgrenzung dieser Bezirke vereinbart das Generalkommando mit dem Ministerium des Innern.

§ 2.

Die Vormusterungs-Kommissare haben im Laufe von 18 Monaten sämmtliche Pferde ihres Bezirkes (Ausnahmen siehe § 4) ein Mal zu mustern; die Zusammenstellungen sind dem Generalkommando spätestens zum 15. September jeden Jahres einzureichen.

Die Kommissare theilen hierzu ihre Bezirke in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattzufinden haben. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen.

Insbesondere ist während der landwirthschaftlich wichtigsten Zeiträume der einzelnen Bezirke die Musterung in denselben möglichst auszusetzen.

§ 3.

Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -Zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen den Kommissaren und den Bezirksämtern zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden das Ministerium des Innern und das Generalkommando.

§ 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

a. der unter vier Jahre alten Pferde,
b. der Hengste,
c. der Stuten, die entweder hochtragend**) sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,

---

*) Die Kommissare haben das Recht, während der Musterungsreise für sich und ihren Burschen Quartier und Verpflegung auf Grund des Naturalleistungsgesetzes gegen Baarzahlung in Anspruch zu nehmen (vergleiche § 25, 2 Fr. V. V.), auch dürfen sie, wenn ihr eigenes Fuhrwerk während der Musterungsreise unbrauchbar wird, gegen Bezahlung der Bundesrathssätze Fuhrwerk anfordern.

**) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
e. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
f. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
g. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
h. der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind*),
i. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem sind die Bezirksämter befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferde-Vorführungsliste (Anlage A) der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien**);
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt nothwendigen eigenen Pferde;
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
6. die städtischen Berufsfeuerwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§ 5.

Die Bürgermeister, im Behinderungsfall deren Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden, dem Kommissar ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferdevorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen und demselben bei der Berichtigung und Fortführung dieser Listen behilflich zu sein. Anlage A.

Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

*) Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren“ sind von der Vorführung nicht befreit.
**) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Bürgermeister die Bestimmungstäfelchen (siehe Muster Anlage B) anzubringen. Anlage B.

Den Bezirksthierärzten, Privatthierärzten, Civilschmieden, sowie den für den Mobilmachungsfall als Civilkommissare der betreffenden Pferde-Aushebungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Theilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet. Sie sind durch das Bezirksamt entsprechend zu benachrichtigen.

§ 6.

Die vorgeführten Pferde sind durch die Kommissare ortschafts- oder ortsbezirksweise zu mustern und in kriegsbrauchbare, vorübergehend (zeitig) kriegsunbrauchbare und dauernd kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

a. Reitpferde I,
" II.
b. Zugpferde I, { Stangenpferde, / Vorderpferde,
" II, { Stangenpferde, / Vorderpferde,
c. besonders schwere Zugpferde.

Für die Entscheidungen der Kommissare sollen die in Anlage C enthaltenen Gesichtspunkte als Anhalt dienen. Anlage C.

Das Ergebniß der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und vom Vormusterungs-Kommissar zu bescheinigen; der Bürgermeister erhält eine Ausfertigung zurück.

§ 7.

Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung haben die Kommissare innerhalb des Zeitraums von 72 Monaten in jedem Musterungsort ein Mal auch die Fahrzeuge zu prüfen (siehe § 24), die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen und in den Vorführungslisten (Anlage A) zu vermerken. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu gestellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Gehöften besichtigt werden, vereinbaren die Kommissare mit den Bezirksämtern.

§ 8.

Das Ergebniß der Musterung innerhalb der Vormusterungsbezirke stellen die Kommissare in einer Uebersicht nach dem Muster Anlage D zusammen; diese sind durch die betreffenden Kavallerie-Brigadekommandeure dem Generalkommando zum 15. September jeden Jahres einzureichen. Anlage D.

Den Bezirksämtern haben die Kommissare baldmöglichst nach beendeter Musterung Abschriften der Uebersichten — ortschaftsweise getrennt — zu übersenden, welche durch Vermittlung der Landeskommissäre dem Ministerium des Innern vorzulegen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 9.

Wesentliche Aenderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Bezirksämter den Kommissaren mitzutheilen, welche hiernach die von ihnen geführten Listen berichtigen und dem Generalkommando Meldung erstatten.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch das Generalkommando nach Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern angeordnet werden.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 10.

Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat das Großherzogthum die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für dasselbe ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

§ 11.

a. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde, mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie dem kaiserlichen Kommissar und den Delegirten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig und vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b. Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Amtsbezirke oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von den Bezirksämtern bei Eintritt der Mobilmachung sofort allgemein bekannt zu geben.

§ 12.

Auf Grund der letzten Pferde-Vormusterung vertheilt das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern den Gesammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Amtsbezirke.

Hierbei sind neben dem Bestand der Amtsbezirke an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppentheile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres ist, daß der Bedarf an Reitpferden I und Zugpferden I voll und in gutem Material rechtzeitig gedeckt wird, so ist für diese Klassen von einer rein prozentualen Vertheilung abzusehen.

Durch eine vom Generalkommando im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern aufzustellende Uebersicht ist festzusetzen, wieviel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppentheile dieselben bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

§ 13.

Auf Grund dieser Uebersicht stellen die Vormusterungs-Kommissare im Einvernehmen mit den Bezirksämtern für ihren ganzen Musterungsbezirk einen Vertheilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wieviele als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen und wieviel Fahrzeuge von den einzelnen Ortschaften tageweise in den Aushebungsorten zu der Aushebung zu gestellen sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 Prozent, an den folgenden Tagen von 25 Prozent zur Vorführung gelangt.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen. Für Fahrzeuge ist täglich noch eine Reserve von 50 Prozent anzusetzen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Vertheilungspläne sind derart fertigzustellen, daß nach etwaiger Prüfung durch das Generalkommando die Bezirksämter den Bürgermeisterämtern Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß Letztere noch vor dem 1. April jeden Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde vorzubereiten in der Lage sind (§ 18).

Die Bezirksämter haben sich gelegentlich davon zu überzeugen, daß die hierzu erforderlichen Vorbereitungen seitens der Bürgermeister thatsächlich getroffen sind.

Soweit nicht besondere Verhältnisse dagegen sprechen, müssen die den Bürgermeistern bereits im Frieden zu übersendenden Auszüge Alles für sie im Mobilmachungsfall Wissenswerthe betreffs Mobilmachungstag, Ort und Stunde der Pferdeaushebung enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 14.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Amtsbezirk der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Amtsbezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Generalkommando in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Das Generalkommando vereinbart schon im Frieden mit dem Ministerium des Innern, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§ 15.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter als Civilkommissar,
2. einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Amtsbezirk in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§ 23), so bestimmt das Ministerium des Innern schon im Frieden den Civilkommissar für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

1. ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Bezirksamt zuzuziehender Thierarzt und
2. drei vom Bezirksrath von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§ 16.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular" durch den Bezirksbeamten oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen. Anlage F.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa zuzuziehenden Thierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flurschäden durch die Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichsgesetzblatt 1898 Seite 921) getroffen sind.

Für die bezirksamtlichen Bureaugehilfen, welche außerhalb des Amtsorts bei der Aushebung mitwirken, dürfen Tagegelder und Reisekosten nach folgenden Sätzen gewährt werden:

1. das Tagegeld beträgt 6 ℳ. Erstreckt sich jedoch die Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so kommen im Ganzen nur 9 ℳ., und wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendigt wird, nur 4,50 ℳ. in Ansatz.
2. Als Reisekosten werden vergütet, wenn die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 5 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 1 ℳ., andernfalls für das Kilometer 30 ₰.

§ 17.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls übersenden die Bezirksämter auf dem raschesten Wege den Bürgermeisterämtern die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach § 13 bestimmten Pferde und Fahrzeuge zu gestellen sind.

Die Taxatoren und gegebenenfalls der Thierarzt sind entsprechend zu benachrichtigen.

Die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag ist", gelten für die Bürgermeister (siehe § 5) als Befehl, die Gestellung der Pferde und Fahrzeuge zu veranlassen.

Die Bezirksämter haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzleute, Polizeidiener) vorzubereiten.

§ 18.

Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

a. die gemäß § 13 bestimmten Pferde; an den Halftern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§ 5) zu befestigen;
b. die bei der letzten Musterung als vorübergehend kriegsunbrauchbar bezeichneten Pferde, soweit sie nicht marschunfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;
c. die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes. Händler, Tattersalls u. s. w. haben stets ihre sämmtlichen Pferde vorzuführen.

Die Bürgermeister sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein nach dem Muster der Vorführungsliste aufgestelltes Verzeichniß der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden gemäß § 6 durch den Militärkommissar zunächst die oben unter c bezeichneten neu hinzugekommenen Pferde gemustert und dann die unter a und b genannten, bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im Allgemeinen ist die frühere Klassifizirung durch den Vormusterungs-Kommissar maßgebend; einzelne nothwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

§ 19.

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 Prozent als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Muster E, die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung. Anlage E.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indeß zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf 3 Wochen, vom Tage der Aushebung an gerechnet, zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschießend nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wieviele weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind. Das Ergebniß ist von dem Civilkommissar dem Ministerium des Innern, von dem Militärkommissar dem Generalkommando nach Schluß des Aushebungsgeschäftes umgehend zu melden.

§ 20.

Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissar geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator gibt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals E (§ 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 21.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,
Trense,

zwei mindestens 2 Meter langen Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Der Werth dieser Stücke ist in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§ 22.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 23

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Amtsbezirks angegeben ist.

§ 24.

In denjenigen Amtsbezirken, wo auf Anordnung des Ministeriums des Innern Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör ausgehoben werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde durch die nach § 15 zusammengesetzte Aushebungskommission und die derselben zugetheilten Taxatoren statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen.
Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage E eingetragen.

Anlage G. Anlage H. Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§ 25.

Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-

kommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen; er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Bezirksämter rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste und auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militär-Fahrscheine, sowie Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagessatze von 12000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergibt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppentheile die von ihm nach Anlage E (§ 19) für letztere aufgestellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 26.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§ 20) eingetragenen Taxen summirt und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
. . . . . geschrieben
. . . . . Pferden mit
einer Gesammttaxe von . . . . . *M.*
geschrieben . . . . . .
Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular J.

Anlage J.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 24) eingetragen sind, und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichniß als Rechnungsbelag beizufügen ist.

§ 27.

Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§ 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an das Ministerium des Innern.

Dieses stellt die Kosten fest und ertheilt Anweisung an die Großherzogliche Staatskasse zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von dem Ministerium des Innern an das Kriegsministerium (Remonte-Inspektion) eingesandt, welche nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden auf Anfordern von der General-Kriegskasse geleistet.

§ 28.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Ministerim des Innern und dem Generalkommando telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Ministerium des Innern und dem Generalkommando unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Das Generalkommando veranlaßt unter Mittheilung an das Ministerium des Innern die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Aushebungsbezirken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an das Ministerium des Innern und das Generalkommando mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in dem Bezirk vorhanden sind (siehe § 19).

§ 29.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Amtsbezirks wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die drei Prozent Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Bezirksbeamte oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppentheilen zuführen.

§ 30.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat das Bezirksamt dem Ministerium des Innern durch Vermittlung des Landeskommissärs über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Uebersicht nach Anlage K beizufügen.

Anlage K.

§ 31.

Das Ministerium des Innern läßt die nachstehend aufgeführten Druckformulare für Rechnung des Militäretats anfertigen und schon im Frieden den Bezirksämtern in genügender Anzahl überweisen:

a. Auszüge aus den Vertheilungsplänen für die Bürgermeister (§ 14),
b. Befehle an die Bürgermeister (§ 17),
c. Benachrichtigung an die Taxatoren und Thierärzte (§ 17),
d. Vorführungslisten (Anlage A),
e. Bestimmungstäfelchen (Anlage B),
f. Pferde-Nationale (Anlage E),
g. Eidesformulare (Anlage F),
h. Fahrzeugverzeichnisse (Anlage H),
i. Anerkenntnisse (Anlage J),
k. Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K).

Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare sind an die zuständigen Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militär-Fahrscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und

Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

§ 32.

Erscheint für einzelne Truppentheile eine besonders schleunige Gestellung von Pferden nöthig, so vereinbart das Generalkommando das Erforderliche mit dem Ministerium des Innern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage A (zu §§ 5 u. 18).

Amtsbezirk . . . . . .

Verzeichniß

der

in . . . . . vorhandenen Pferde

(Vorführungsliste)

Musterungsjahr 19. . .

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:

Datum.

Der Bürgermeister:

---

1. Die Spalten 1, 2, 3 und 7 sind vom Bürgermeister, die Spalten 4, 5 und 6 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
3. Die Vorführungslisten des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen. Die in denselben als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bezeichneten Pferde sind vorzuführen.
4. Nach Eingang der Auszüge seitens der Bezirksämter (§ 13) sind die vom Bürgermeister zur Aushebung im Mobilmachungsfall bestimmten Pferde umseitig durch Unterstreichen kenntlich zu machen (§ 18).

1. Laufende Nummer.	2. Des Besitzers Vor- und Zuname.	3. Des Pferdes				
		Farbe und Abzeichen.	Geschlecht		Größe. cm	Alter. Jahre.
			Wallach.	Stute.		
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
0.						

4. Ist kriegsbrauchbar als							5. Ist		6. Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge		7.
Reitpferd		Zugpferd				besonders schweres Zugpferd.	als vorübergehend kriegsunbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurückgestellt*)	dauernd kriegsunbrauchbar.	Zahl.	letztes Muster.-Jahr.	Bemerkungen.
I.	II.	I.		II.							*) darunter die hochtragenden Stuten und solche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben.
		Stg.	Brd.	Stg.	Brd.						

Auf der letzten Seite:

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4 und 5 bescheinigt.

Ort, Datum. . . . . (Dienstgrad) und Vormusterungs-Kommissar.

Anlage B (zu §§ 5 u. 18).

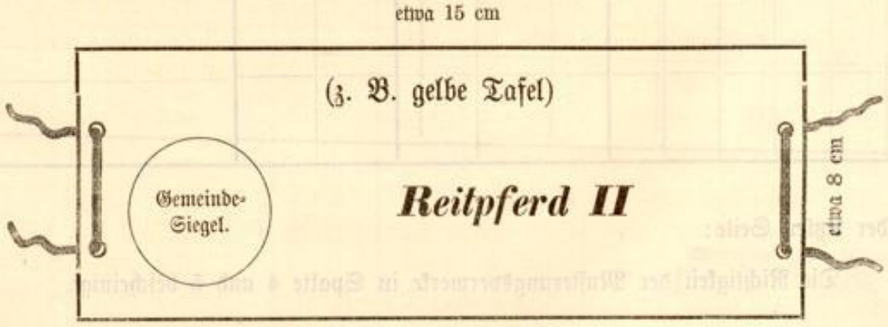
Bestimmungstäfelchen.

(Die Täfelchen sind aus etwa 5 mm starker Strohpappe, Karton oder dergleichen — für die einzelnen Pferdeklassen verschiedenfarbig — herzustellen und zum Anbinden an der Halfter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)

Die Farbe der Tafel ist (auf beiden Seiten):

weiß:	für	Reitpferde I,
gelb:	„	„ II,
hellroth:	„	Zugpferde I, Stangen-,
dunkelroth:	„	„ I, Vorder-,
hellblau:	„	„ II, Stangen-,
dunkelblau:	„	„ II, Vorder-,
grün:	„	besonders schwere Zugpferde.

Die Tafeln erhalten auf beiden Seiten nur die ihrer Farbe entsprechende Bezeichnung:
(z. B. gelbe Tafel):
Reitpferd II.



Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Halfter befestigt.

Anlage C (zu §§ 6 u. 18).

Gesichtspunkte
für
Auswahl der Mobilmachungspferde.

1. Eintheilung in Klassen.

a. Reitpferde I: Frische, gute Gänge, möglichst bereits geritten; bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Feldartillerie.

b. Reitpferde II: Sämmtliche übrigen Pferde des Reitschlages; bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.

c. Zugpferde I: Neben starkem, tiefem Gebäude, frische und geräumige Gänge, bestimmt für die Feldartillerie, die Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patronenwagen, die Korps- und Reserve-Divisions-Telegraphen-Abtheilungen und die Krankenwagen der Sanitäts-Kompagnien.

d. Zugpferde II: Sämmtliche übrigen Pferde, welche an Arbeit gewöhnt sind und nicht derartige Fehler (Ziffer 4) zeigen, welche die Gebrauchsfähigkeit in kurzer Zeit in Frage stellen; bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.

e. Besonders schwere Zugpferde: Sämmtliche rein kaltblütigen Pferde, die Kreuzungsprodukte, die den Charakter des Kaltbluts zeigen und solche, zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritt geeigneten Warmblüter, die in Folge ihrer Masse mit der Kriegsration voraussichtlich nicht zu ernähren sind; bestimmt für Fußartillerie- und Pionier-Belagerungsformationen, sowie besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen.

2. Maße.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß für Kürassierpferde	1,62 m,
„ „ die übrigen Reitpferde I . .	1,57 m,
„ „ „ Reitpferde II	1,55 m,
„ „ „ Zugpferde I und II . .	1,57 m.

Pferde von geringerer Größe dürfen nöthigen Falls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierspferden für Fußtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

4. Ungeeignetes Material.

Hengste und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt. Tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, sind für das laufende Mobilmachungsjahr zurückzustellen.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Im Besonderen bleibt zu beachten:

a. Spat, der so weit vorgeschritten, daß bereits die Muskulatur auf der Kruppe verschwunden ist,

Hasenhacke, an welcher die Pferde lahmen, und

Schaale, bei welcher das Brennen erfolglos geblieben, machen die Pferde zum Heeresdienst unverwendbar.

b. Hufe. Ist der Huf nur durch falschen Beschlag und schlechte Pflege schad- und krankhaft geworden, kann er also bei sachgemäßem Beschlag und guter Pflege gesunden, so ist das Pferd als brauchbar zu bezeichnen; ein mit angeborenen Fehlern behafteter Huf macht das Pferd unbrauchbar.

Flachhuf schließt Brauchbarkeit aus, wenn das Horn spröde und ausgebrochen ist und die Sohle sich schon gesenkt hat; nicht aber, wenn das Horn gesund und die Sohle gewölbt ist.

Zwanghuf, bei dem die innere Tracht am Vorderhuf stark eingezogen und der angrenzende Strahlschenkel völlig verkümmert ist, schließt Brauchbarkeit aus.

Bockhuf, nicht zu eng und sonst gesund, ist für Zugpferde kein Gebrauchsfehler.

Hornspalten — mit Ausnahme derjenigen, die, von der Krone ausgehend, sich bis auf die Weichtheile erstrecken — sind in der Regel, namentlich für Zugpferde, kein Gebrauchsfehler.

c. Gallen, an denen das Pferd nicht lahm geht, machen dasselbe nicht unbrauchbar.

d. Verletzungen, Narben sind meist nur Schönheitsfehler. Auch Pferde mit Spannstricknarben, Verletzungen an den Vordersehnen, sind fast immer brauchbar.

e. Rücken. Für Reitpferde und Zugpferde I soll die Entfernung zwischen der letzten Rippe und Hüfte möglichst nicht mehr wie eine Handbreite betragen. Ist der Rücken nicht zu tief eingesattelt, so ist das Pferd als Zugpferd II brauchbar.

f. Gang. Pferde, welche an den Vorderfesseln verstellt und knieweit sind, sich aber an den Vorderknieen und Fesselköpfen nicht schlagen, sind brauchbar für alle Klassen, andernfalls nur bedingt als Reitpferde II und Zugpferde II.

g. Athem. Reitpferde und Zugpferde I müssen auf Athem gesund sein.
h. Rheumatische Pferde sind für den Militärdienst untauglich.

5. Auswahl.

Die bei den Vormusterungen zur Vorführung gelangenden Pferde sind größtentheils zu ländlichen oder andern schweren Arbeiten benutzt worden. Sie werden vielfach mager, schlecht im Haar und in der Pflege vernachlässigt sein. Hierzu kommt auf dem Lande schlechte oder gar keine Hufpflege, beziehungsweise minderwerthiger Beschlag. Dieses sind jedoch nur Aeußerlichkeiten, welche bei späterer guter Pflege bald schwinden; maßgebend für die Beurtheilung bleibt immer das Gebäude des Pferdes. Tiefgerippte, geschlossene Pferde, selbst wenn sie zur Zeit überarbeitet sind, werden doch mit Nutzen für Mobilmachungsformationen zu verwenden sein.

Bei ländlichen Besitzern werden die Pferde nach der Herbst- und Frühjahrsbestellung und nach der Ernte meist in schlechter Verfassung sein. In städtischen Bezirken und wo die Pferde vornehmlich auf harten Straßen benutzt werden, gehen sie vielfach klamm auf den Hufen (pflastermüde). Bei sonst gutem Huf und wenn der mangelhafte Gang nicht eine Folge schlechten Gebäudes ist (steile, kurze Schulter mit schlecht angesetztem Querbein), kann hierüber hinweggesehen werden. Tritt das Pferd aber nicht frei aus der Schulter heraus, so ist es als Soldatenpferd minderwerthig, meist sogar unbrauchbar.

Im Allgemeinen ist bei der Auswahl der Pferde der Grundsatz zu beachten, daß sie dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß ein unwesentlicher Fehler, der für Friedenszwecke das Pferd von der Annahme ausschließen würde, für Mobilmachungszwecke nur selten einen Grund zur Zurückstellung abgeben kann.

6. Haftbarkeit für gesetzliche Fehler.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage D (zu § 8).

Ergebniß

der

Pferde-Vormusterung im Musterungsbezirk (X)

(beziehungsweise Korpsbezirk x. Armeekorps . . . . . .)

im Jahre 19 . .

Anmerkung: Die seit Vorlage der letzten Nachweisung gemusterten Amtsbezirke sind durch Unterstreichen der Amtsbezirksnamen kenntlich zu machen.

1. Laufende Nummer.	2. Amtsbezirk.	3. Zahl der nach der Reichsviehzählung vom . . . . . (mit Ausschluß der Militär- und 4 Jahre alten Pferde) vorhandenen Pferde.	4. Zahl der gemusterten Pferde.	5. Davon (Spalte 4) sind kriegsbrauchbar als							
				Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde.	Zusammen.
						I		II			
				I	II	Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.		
Gesammtzahl . .											

Zusatz für die Nachweisungen des Generalkommandos:

Der Bedarf des Armeekorps für die sämmtlichen von ihm im Mobilmachungsfall aufzustellenden Formationen beträgt . . . . . .

6. Davon (Spalte 4) vorübergehend kriegsunbrauchbar.	6. Davon (Spalte 4) dauernd kriegsunbrauchbar.	7. Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge Zahl.	7. Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge letztes Musterungsjahr.	8. Bemerkungen.

Anlage E (zu § 19).

Nationale

der

aus dem Amtsbezirk . . . . . Vormusterungsbezirk . . . . . .

ausgehobenen Mobilmachungspferde.

---

1. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 25) ist die Bezeichnung des Truppentheils, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
2. Die Nationale sind am Schlusse von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.		3.					4.					
	Des Besitzers		Des Pferdes					Ist ausgeho-					
				Geschlecht				als Reitpferd		als Zugpferd			
										I		II	
Nr. der Mähnentafel.	Vor- und Zuname.	Wohnort (Kreis).	Farbe und Abzeichen.	Wallach.	Stute.	Größe. cm	Alter. Jahre	I	II	Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.

ben		5. Taxe der ausgehobenen Pferde					6.
als besonders schweres Zugpferd	für welchen Truppentheil.	1. Taxator ℳ.	2. Taxator ℳ.	3. Taxator ℳ.	Durchschnittsbetrag in Zahlen ℳ.	Durchschnittsbetrag in Worten Mark	Bemerkungen.
							1. In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind, ist nur der Durchschnittsbetrag der Taxe in Zahlen auszufüllen.

Anlage F (zu § 16).

Eidesformular

für

die Taxatoren der behufs einer Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde und Fahrzeuge bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde- und Wagenbesitzer oder der Reichskasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession). Amen!

Anlage G (zu § 24).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Zentner wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Zentner Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Waage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

   Das Obergestell muß entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorn, beziehungsweise Bocksitzes für den Fahrer ist wünschenswerth. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenen Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
   1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
   1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
   10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
   1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
   2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Zentner Hafer.
4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
   2 Deckengurte,
   2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
   1 neue Kardätsche,
   1 Train-(Fahr-)Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Zentner entsprechend schwerer als 14 Zentner sind.

Anlage H (zu § 24).

Verzeichniß

der für Mobilmachungszwecke ausgehobenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Amtsbezirk . . . . . .

Aushebungsbezirk . . . . . .

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Amtsbezirk.	4. Zweispännige Wagen mit	5. Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln.	6. Wassereimer.	7. Achsschmierbüchsen.	8. Bindestränge.	9. Handlaternen.	10. Futtersäcke.	11. Deckengurte.	12. Halfterketten.	13. Kardätschen.	14. Fahrpeitsche.

15. Für welchen Truppentheil.	16. Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.					17. Bemerkungen.
	1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag		
	Taxator			in Zahlen	in Worten	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	Mark.	
						In den Spalten zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Anlage J (zu § 26).

Nr.
des Pferde-Aushebungs-Nationals
oder
des Fahrzeug-Verzeichnisses.

Anerkenntniß.

Daß der . . . . . .
zur Armee-Mobilmachung . . . . . .

Ein . . . . . Pferd
von Farbe und Abzeichen . . . . .
. . . . . .

von Geschlecht . . . . . .
„ Größe . . . . . Centimeter
„ Alter . . . . . Jahren
. . . . . Fahrzeuge
. . . . . Geschirre nebst Zubehör

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . . . ℳ. geschrieben . . . . . Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Der Civil-Aushebungs-Kommissar.

(Stempel des Bezirksamts).

Quittung.

Vorstehende . . . . . ℳ, geschrieben . . . . . Mark, habe ich aus der . . . . . Kasse zu . . . . . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

(Unterschrift des Empfängers).

Anmerkung. Nicht Gültiges ist zu durchstreichen.

Anlage K (zu § 30).

Uebersicht

über das Ergebniß der Aushebung von Mobilmachungspferden

in . . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.							6.						
				Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde einschl. der seit der Musterung 19 . . neu hinzugekommenen und bei der Aushebung gemusterten							Hiervon						
											das Kontingent mit						
Laufende Nummer.	Amtsbezirk.	Zahl der Aushebungsbezirke.	Gesamt-Pferdebestand.	Reitpferde		Zugpferde				besonders schweren Zugpferde.	Reitpferden		Zugpferden				besonders schweren Zugpferden.
						I		II					I		II		
				I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.		I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.	

7. ausgehoben: als Reserve (3 pCt. des Kontingents)							8. Bleiben kriegsbrauchbare Pferde vorhanden							9.
Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde.	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde.	Bemerkungen.
		I		II					I		II			
I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.		I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.		

Berichtigung.

In der ersten Zeile der Ziffer 2 der Verordnung vom 8. August d. J., die Ausführung des Gesetzes vom 3. August d. J. über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI Seite 240), muß das letzte Wort statt „derselben": „desselben" heißen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXIX. 301

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 17. September 1902.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 6. September 1902.)

Die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn betreffend.

Nachdem der zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglichen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Regierung am 14. Dezember 1901 zu Weimar abgeschlossene Staatsvertrag über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn allseitig ratifizirt und der Austausch der Ratifikationsurkunden bewirkt worden ist, wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung dieser Vertrag nachstehend mit dem Anfügen verkündet, daß derselbe, soweit erforderlich, die Zustimmung beider Kammern der Landstände erhalten hat.

Karlsruhe, den 6. September 1902.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Laub.

Staatsvertrag

zwischen

Baden, Preußen und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn.

Zum Zwecke einer Vereinbarung über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchstihren Geheimen Rath Eugen Zittel,
Allerhöchstihren Ministerialrath Dr. Friedrich Nicolai,
Allerhöchstihren Ober-Regierungsrath Julius Schulz;

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Unterstaatssekretär, Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Lehmann,
Allerhöchstihren Ministerialdirektor, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Kirchhoff,
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Wilhelm Hoff,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Rudolf Ottendorff;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchstihren Ministerialrath Ludwig Ewald,
Allerhöchstihren Oberbaurath Franz Coulmann,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Verwaltung der Main-Neckarbahn.

1. Die Direktion der Main-Neckarbahn in Darmstadt wird mit dem 1. Oktober 1902 aufgehoben. Die Main-Neckarbahn wird von diesem Zeitpunkt ab durch die Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion in Mainz unter Oberaufsicht der Centralstelle der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft mitverwaltet. Bei der Eisenbahndirektion in Mainz wird eine Mitgliedsstelle von der Badischen Regierung besetzt. Etwaige Anfragen der Badischen Regierung und für sie bestimmte Mittheilungen über die Verhältnisse der Main-Neckarbahn werden durch das Badische Mitglied erledigt; das hierzu erforderliche Material wird ihm von der Eisenbahndirektion zur Verfügung gestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die bisher von der Main-Neckarbahn für Rechnung der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft verwalteten Hessischen Nebenbahnen treten am 1. Oktober 1902 in die Preußisch-Hessische Betriebsgemeinschaft ein.

3. Für die Verwaltung der Main-Neckarbahn gelten künftig die zwischen Preußen und Hessen durch den Staatsvertrag vom 23. Juni 1896 für ihre Gemeinschaftsverwaltung vereinbarten Verwaltungs- und Etatsgrundsätze, soweit nicht nachstehend etwas Anderes vereinbart ist.

Artikel 2.

Inspektionen und sonstige Dienststellen der Main-Neckarbahn.

1. Unter der Eisenbahndirektion in Mainz als der betriebsleitenden Verwaltung werden in Darmstadt in Folge Hinzutritts der Strecken der Main-Neckarbahn eine neue Betriebs- und eine neue Werkstätteinspektion errichtet, während die Beaufsichtigung des Maschinen- und Verkehrsdienstes auf der Main-Neckarbahn den Vorständen der nach ihrer örtlichen Lage hierfür in Betracht kommenden Inspektionen der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft übertragen wird.

2. Die Dienststellen auf Preußischem Gebiete werden die Bezeichnung „Königlich Preußische", die auf Badischem Gebiete „Großherzoglich Badische" und die auf Hessischem Gebiete „Großherzoglich Hessische" führen.

Artikel 3.

Vorbehalte der Regierungen.

1. Des Einverständnisses der drei betheiligten Regierungen bedarf:
   a. die Aufnahme von Bahnstrecken in die Main-Neckarbahn-Gemeinschaft sowie die Ausscheidung von Bahnstrecken aus dieser Gemeinschaft;
   b. die Einstellung des Betriebes oder die Aenderung der Betriebsart (Voll- oder Nebenbahnbetrieb) auf einzelnen Theilen der Bahn oder auf der ganzen Bahn;
   c. die Aufhebung von Bahnhöfen, Haltestellen und Haltepunkten.

2. Außerdem bedarf es der Zustimmung der Badischen Regierung zur Feststellung des Personenzugfahrplanes für die auf Badischem Gebiete liegenden Strecken der Main-Neckarbahn.

3. Die Etatsvoranschläge werden, soweit sie die in Baden gelegenen Linien der Main-Neckarbahn betreffen, der Badischen Regierung zur Geltendmachung etwaiger Bedenken rechtzeitig mitgetheilt. Die Prüfung der Baurechnungen über diejenigen Bauausführungen, deren Kosten Baden zu tragen hat (Artikel 5, Absatz 1 und 2), wird von den zuständigen Badischen Behörden vorgenommen.

4. Die Zustimmung der Hessischen Regierung ist außer in den im Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten erforderlich:
   a. zur Verlegung des Sitzes oder zur Aufhebung der nach Artikel 2 in Darmstadt neu zu errichtenden Betriebs- und Werkstätteinspektion;
   b. zu nicht durch Tarifmaßnahmen allgemeiner Art veranlaßten Aenderungen der Personen- und Gütertarife, sowie zur Aufhebung oder Einschränkung im Personen-

verkehr bestehender und gewohnheitsmäßiger Erleichterungen auf den in Preußen und Hessen belegenen Strecken der Main-Neckarbahn;

c. zur Feststellung des Personenzugfahrplanes für die auf hessischem Gebiete liegenden Strecken der Main-Neckarbahn.

5. Ferner stehen der Hessischen Regierung bezüglich der Verwaltung des auf Hessischem Gebiete gelegenen Theiles der Main-Neckarbahn, soweit nicht in diesem Vertrage etwas Anderes bestimmt ist, dieselben Befugnisse zu, die ihr im Staatsvertrage vom 23. Juni 1896 hinsichtlich der Hessischen Strecken der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft eingeräumt sind.

Artikel 4.

Antheile der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft und Badens an den Einnahmen und Ausgaben der Main-Neckarbahn.

1. Die Betriebseinnahmen der Main-Neckarbahn werden in der Weise auf Baden einerseits und auf die Preußisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft andererseits vertheilt, daß die Antheile Badens an den Verkehrseinnahmen für die auf Badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckarbahn ermittelt und nebst einem als Ersatz für alle sonstigen Betriebseinnahmen bestimmten Zuschlage Baden zugewiesen werden, während der Rest der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft verbleibt. Der Zuschlag beträgt jährlich soviel Prozent des Antheils Badens an den Verkehrseinnahmen, als bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft alle Betriebseinnahmen, abzüglich der Verkehrseinnahmen und der statutmäßigen Pensionskassenbeiträge, von den Verkehrseinnahmen in jedem Rechnungsjahre ergeben.

2. Die Erlöse aus veräußerten Grundstücken der Main-Neckarbahn auf badischem Gebiete, das Brückengeld an der Ladenburger Brücke, Beiträge Dritter zu Ausführungen, deren Kosten gemäß Artikel 5 von Baden der betriebsleitenden Verwaltung zur Verfügung zu stellen sind, sowie auch etwaige Beiträge, die von den bei der Main-Neckarbahn beschäftigten Badischen Beamten zu Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgungszwecken gezahlt werden, gelten nicht als Betriebseinnahmen der Main-Neckarbahn und fließen daher der Badischen Staatskasse außer dem nach Absatz 1 berechneten Antheile Badens an den Betriebseinnahmen zu.

3. Die gesammten Ausgaben der Main-Neckarbahn mit Ausnahme der nach Artikel 5, 7 und 9 dieses Vertrages von Baden zu übernehmenden Leistungen und der von jedem der drei Vertragsstaaten für sein Gebiet und seinen Besitz zu übernehmenden Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Abgaben werden von der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft bestritten.

4. Baden hat als Antheil an den Ausgaben der Main-Neckarbahn der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft einen Prozentsatz von den nach Absatz 1 berechneten gesammten Badischen Einnahmen zu erstatten, der sich aus dem Verhältniß der Jahresausgaben zu den Jahreseinnahmen bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft jeweils ergibt. Hierbei gelten als Jahreseinnahmen die als ordentliche Einnahmen des Etats der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft erscheinenden Beträge mit Ausnahme der statutmäßigen Pensionskassenbeiträge der Beamten. Als Jahresausgaben sind alle Ausgaben der genannten Gemeinschaft für die im

Betriebe befindlichen Bahnstrecken zu berücksichtigen, mit Ausnahme jedoch der Pensionen der Beamten und der Wittwen- und Waisenbezüge der Hinterbliebenen von Beamten, der Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Abgaben und der Aufwendungen für größere Erweiterungen und Umbauten von Bahnanlagen, die mehr als 100000 ℳ. betragen. Von den Kosten der Centralverwaltung der Preußischen Staatsbahnen wird bei der Ermittelung des von Baden zu erstattenden Prozentsatzes die Hälfte den Jahresausgaben zugerechnet.

5. Der nach vorstehenden Bestimmungen der Abrechnung jeweils zu Grunde zu legende Prozentsatz wird von der Centralstelle der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft und der Centralstelle der Badischen Staatseisenbahnverwaltung endgültig festgesetzt.

6. Die Abrechnung zwischen der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft und Baden erfolgt jährlich einmal, während die Forderungen und Zahlungen allmonatlich nach einem zu vereinbarenden Maßstabe vorläufig auszugleichen sind.

Artikel 5.

Größere Erweiterungen und Umbauten der Bahnanlagen.

1. Die Geldmittel für diejenigen größeren Erweiterungen und Umbauten der Bahnanlagen auf Badischem Gebiete, welche aus Betriebs- und Verkehrsrücksichten für erforderlich erachtet oder Badischerseits gewünscht werden, werden, soweit die Kosten im Einzelfalle mehr als 100000 ℳ. betragen, der betriebsleitenden Verwaltung von der Badischen Regierung auf dem Wege des Budgets zur Verfügung gestellt.

2. Für den Fall, daß die Mittel zur Ausführung von größeren Erweiterungen und Umbauten, die von der betriebsleitenden Verwaltung auf den auf Badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckarbahn aus Betriebs- und Verkehrsrücksichten für erforderlich erachtet werden, Badischerseits nicht zur Verfügung gestellt werden sollten, wird über die Verpflichtung Badens zur Tragung der Kosten die Entscheidung durch ein Schiedsgericht herbeigeführt werden. Um Uebernahme des Schiedsrichteramtes soll die Regierung eines Bundesstaates ersucht werden, über welche sich Preußen und Baden verständigen werden.

3. Für die auf Preußischem und Hessischem Gebiete der Main-Neckarbahn aufzuwendenden Kosten größerer Erweiterungen und Umbauten findet, nachdem die Vertheilung des Ueberschusses der Main-Neckarbahn nicht mehr nach Maßgabe des Baukapitals erfolgt, der Artikel 11 Absatz 5 des Staatsvertrages zwischen Preußen und Hessen vom 23. Juni 1896 Anwendung.

Artikel 6.

Betriebsmittel, Inventarien- und Materialienbestände.

1. Die Betriebsmittel der Main-Neckarbahn werden der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft, welcher die Versorgung der Main-Neckarbahn einschließlich der auf Badischem Gebiete belegenen Strecken obliegt, überwiesen und mit ihren Beschaffungskosten unter den Betriebsmitteln der genannten Gemeinschaft mitgeführt. Im Falle der Auflösung der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft soll Baden, sofern alsdann nicht eine anderweite Auseinandersetzung

vereinbart wird, für seinen Antheil an den Betriebsmitteln der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft in Geld abgefunden werden. Zu diesem Zwecke ist der Antheil Badens an den Beschaffungskosten der am 1. Oktober 1902 vorhandenen Betriebsmittel der Main-Neckarbahn besonders zu vermerken. Diesem Antheile Badens wird künftig alljährlich die von Baden in dem Ausgabeprozentsatze (Artikel 4 Absatz 4) zur Vermehrung der Betriebsmittel beigesteuerte Summe zugeschrieben. Diese Summe beträgt soviel Prozent der Badischen Betriebseinnahmen (Artikel 4 Absatz 1), als bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft zur Vermehrung der Betriebsmittel für die im Betriebe befindlichen Bahnen im Verhältniß zu den Betriebseinnahmen der genannten Gemeinschaft aufgewendet werden. Bei einer Auflösung der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft erhält alsdann Baden von dem zeitigen Werthe der Betriebsmittel der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft als Baarabfindung soviel Prozent, als die Summe seiner Antheile an den Gesammtbeschaffungskosten von den letzteren beträgt.

2. Die Inventarienstücke der Main-Neckarbahn gehen auf die betriebsleitende Verwaltung über. Im Falle der Auflösung der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft soll Baden für seinen Antheil an den bei der Direktion und der Werkstättenverwaltung vorhandenen Inventarienstücken baar abgefunden werden, alle übrigen Inventarienstücke auf den auf Badischem Gebiete gelegenen Strecken der Main-Neckarbahn aber überwiesen erhalten. Zum Zwecke der Berechnung der Baarabfindung wird am 1. Oktober 1902 im Wege freier Verständigung der Werth der in Betracht kommenden Inventarienstücke ermittelt und der Antheil Badens nach Verhältniß des Baukapitals festgesetzt. Die im Falle der Auflösung an Baden zu zahlende Baarabfindung beträgt alsdann soviel Prozent des ihm im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Auflösung aus der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft zugeflossenen Jahresgewinnes, als der nach Vorstehendem ermittelte Badische Antheil von dem durchschnittlichen Jahresgewinne ergibt, den Baden in den Jahren 1899, 1900 und 1901 aus der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft bezogen hat.

3. Die bis zum 1. Oktober 1902 beschafften neuen noch nicht verwendeten Materialien übernimmt die betriebsleitende Verwaltung mit dem Buchwerthe. Die an demselben Tage vorhandenen unbrauchbaren Altmaterialien werden veräußert und die Erlöse in der Rechnung der Main-Neckarbahn für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober 1902 vereinnahmt, während die ferner vorhandenen brauchbaren Altmaterialien unbewerthet auf die betriebsleitende Verwaltung übergehen. Im Falle der Auflösung der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft hat Baden an den beschafften neuen und den alten unbrauchbaren Materialien keinen Antheil, erhält jedoch die auf Badischem Gebiete befindlichen alten brauchbaren Materialien ohne Entgelt.

Artikel 7.

Verkehrs- und Beförderungswesen.

1. Hinsichtlich der Tarife im Personen- und Güterverkehr ist die Preußisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft für die auf Preußischem und Hessischem Gebiete gelegenen Bahnstrecken, die Badische Regierung für die auf Badischem Gebiete gelegenen Bahnstrecken der Main-Neckarbahn zuständig. Es dürfen indessen im Verkehr der auf Badischem Gebiete gelegenen

Stationen der Main-Neckarbahn mit den Stationen dieser Bahn auf Hessischem und Preußischem Gebiete die bisherigen Taxgrundlagen der Main-Neckarbahn ohne Zustimmung der drei Regierungen nicht erhöht werden. Ferner kann die Badische Regierung für die auf Badischem Gebiete gelegenen Stationen der Main-Neckarbahn Tariffestsetzungen, die von den für die Strecken der Badischen Staatsbahn jeweils giltigen Normen abweichen, nur anordnen, wenn über die Schadloshaltung der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft für die ihr etwa erwachsenden Nachtheile (Verminderung des Badischen Antheils an den Ausgaben oder erhöhte Kostenaufwendung) mit der betriebsleitenden Verwaltung eine Vereinbarung erzielt ist.

2. Es wird eine Betheiligung Badischer Korporationen und Verbände am Bezirkseisenbahnrathe für die Eisenbahndirektionen Mainz und Frankfurt a. Main gestattet, ebenso soll der Badischen Regierung das Recht zustehen, sich durch einen Vertreter bei den Verhandlungen des Bezirkseisenbahnraths zu betheiligen.

Artikel 8.

Uebernahme des Dienstpersonals.

1. Das gesammte am 1. Oktober 1902 vorhandene Dienstpersonal der Main-Neckarbahn wird von der betriebsleitenden Verwaltung mitübernommen. Ausgenommen hiervon ist jedoch dasjenige Badische Personal, welches mit und in Folge der Vereinfachung des gesammten Dienstes der Main-Neckarbahn entbehrlich wird; dieses Personal ist von der Badischen Staatsbahn zu übernehmen.

2. Entlassungen von Beamten, Hilfsbeamten und Arbeitern mit oder ohne Kündigung werden aus Anlaß der Ausführung dieses Vertrages und der beabsichtigten Vereinfachungen im Geschäftsbetriebe der Main-Neckarbahn nicht stattfinden.

Artikel 9.

Diensteinkünfte der Beamten. Pensionirung und Hinterbliebenenversorgung. Heranziehung der Beamten zur Staatssteuer.

1. Für die Bemessung der laufenden Dienstbezüge (Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse u. s. w.) sowie der sonstigen Bezüge (Umzugs-, Dienstreiseentschädigungen u. s. w.) der Preußischen und Hessischen Beamten gelten vom 1. April 1903 ab die Vorschriften und Sätze der Beamten der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft, der Badischen Beamten die Vorschriften und Sätze der Badischen Staatseisenbahnbeamten. Sofern in Folge Anwendung der anderweiten Vorschriften und Sätze für die erwähnten sonstigen Bezüge den Beamten Ausfälle gegenüber ihren bisherigen Einkünften an Nebenbezügen erwachsen und diese nicht durch Verbesserung der laufenden Dienstbezüge ausgeglichen werden, wird die betriebsleitende Verwaltung eine angemessene Vergütung eintreten lassen.

2. Die am 1. Oktober 1902 bei der Main-Neckarbahn vorhandenen Hessischen Beamten haben bezüglich ihrer Einkommensbezüge und ihrer Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenengelder dieselben Rechte, welche im Artikel 16 Absatz 2 des Staatsvertrags zwischen

Preußen und Hessen vom 23. Juni 1896 den bei der Bildung der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft in den Gemeinschaftsdienst übernommenen Hessischen Beamten eingeräumt worden sind. Die Hessische Regierung wird die in Ausführung des Artikels 15 Absatz 7 des erwähnten Staatsvertrages erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung und die Versorgung der Hinterbliebenen Hessischer Beamten der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft auch auf die von der Main-Neckarbahn in die Gemeinschaft übertretenden Hessischen Beamten in Anwendung bringen.

3. Die von der Badischen Regierung ernannten Beamten bei der Eisenbahndirektion in Mainz sowie bei der Main-Neckarbahn bleiben auch während dieser Thätigkeit Badische Staatseisenbahnbeamte mit der Maßgabe, daß ihre gesammten Diensteinkünfte während der Dauer dieser Thätigkeit der betriebsleitenden Verwaltung zur Last fallen. Pensionen und Hinterbliebenenbezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen übernimmt die betriebsleitende Verwaltung nicht.

4. Dem Badischen Mitgliede der Eisenbahndirektion in Mainz wird, sofern sein Diensteinkommen geringer ist, als das Diensteinkommen der gleichaltrigen Preußischen Mitglieder, eine dem Unterschiedsbetrage entsprechende nicht pensionsfähige Zulage von der betriebsleitenden Verwaltung gewährt. Derselbe Grundsatz gilt für die bei der Direktion oder den Inspektionen beschäftigten Badischen Bureaubeamten. Soweit diese Beamten mehr erhalten als die gleichaltrigen Preußischen Beamten, hat die Badische Regierung den Unterschiedsbetrag an die betriebsleitende Verwaltung zu erstatten.

5. Die Diensteinkünfte, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge der bei der Main-Neckarbahn beschäftigten Preußischen und Hessischen Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie die Diensteinkünfte der bei der Main-Neckarbahn beschäftigten Badischen Beamten sind gegen Erstattung von der betriebsleitenden Verwaltung aus der Kasse des Staates zu zahlen, von dem oder in dessen Namen die Beamten angestellt sind (vergleiche § 4 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, betreffend die Beseitigung der Doppelbesteuerung).

Artikel 10.

Dienstverhältnisse des Badischen Personals im Besonderen.

1. Auf das bei der Main-Neckarbahn beschäftigte Badische Personal finden — unbeschadet des daneben bestehenden Unterordnungsverhältnisses des Badischen Mitgliedes der Eisenbahndirektion in Mainz zur Badischen Regierung — die für die Preußisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft maßgebenden „Gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte“ und „Gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige“ Anwendung. Auch im Uebrigen gelten für die Ausübung des Dienstes durch das Badische Personal bei der Main-Neckarbahn die für den Bereich der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft erlassenen allgemeinen und besonderen Anweisungen und Dienstvorschriften.

2. Bezüglich der Disziplinargewalt gegenüber den Badischen Beamten wird vereinbart, daß Anwendung finden sollen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. hinsichtlich der nicht etatmäßigen Beamten die Bestimmungen der Preußischen Disziplinargesetze;
2. hinsichtlich der etatmäßigen Beamten:
   a. für die Verhängung von Ordnungsstrafen die Bestimmungen der Preußischen Disziplinargesetze, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die nach diesen Gesetzen der Ministerialinstanz übertragenen Zuständigkeiten von dem Badischen Eisenbahnministerium wahrzunehmen sind;
   b. für die vorläufige Amtsenthebung, die Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung auf eine gleichartige oder geringere Amtsstelle) und die Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung) sowohl hinsichtlich der Formen des Verfahrens wie der Zuständigkeit der Behörden die Bestimmungen der Badischen Disziplinargesetze.

3. Die diensteidliche Verpflichtung Badischer Bamten für den Dienst unter der betriebsleitenden Verwaltung erfolgt durch das Badische Mitglied der Eisenbahndirektion in Mainz.

4. Die Badische Regierung wird ohne Zustimmung der betriebsleitenden Verwaltung weder Beamte aus dem Dienste der Main-Neckarbahn zurückziehen, noch Beamte für diesen Dienst überweisen. Anträgen der betriebsleitenden Verwaltung auf Zurückziehung eines Beamten aus dem Amte wird die Badische Regierung Rechnung tragen.

5. Die Dienstkleidung der Badischen Beamten bei der Main-Neckarbahn soll derjenigen der Badischen Staatseisenbahnbeamten gleich sein mit der Maßgabe, daß zu den Badischen Hoheitszeichen noch die Deutsche Kokarde angelegt wird.

Artikel 11.

Hoheitsrechte.

1. Die Bahnpolizei und die Aufsicht über die Main-Neckarbahn wird durch die zuständigen Verwaltungsorgane der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft ausgeübt.

2. Die Rechte, welche in den reichsgesetzlichen, auf die Eisenbahnen bezüglichen Bestimmungen der Landesaufsichtsbehörde vorbehalten sind, verbleiben bezüglich der auf Badischem Gebiete belegenen Theile der Main-Neckarbahn den zuständigen Badischen Behörden.

3. Ebenso bleiben die Hoheitsrechte des Badischen Staates (insbesondere auch die Rechte der Badischen Regierung als Landespolizeibehörde) bezüglich der auf Badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckarbahn unberührt.

Artikel 12.

Uebertragung an das Reich.

Jeden der drei vertragschließenden Staaten soll es vorbehalten bleiben, für den Fall der Abtretung seines Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mitzuübertragen.

Artikel 13.

Bisherige Vertragsbestimmungen.

Soweit in diesem Vertrage nichts Anderes bestimmt ist, bleibt der Staatsvertrag vom 25. Februar 1843 über den Bau und den Betrieb der Main-Neckarbahn in Kraft.

Artikel 14.

Ratifikation des Vertrages.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin bewirkt werden.

So geschehen zu Weimar, den 14. Dezember 1901.

gez. Zittel. L. S.

gez. Lehmann. L. S.

gez. Ewald. L. S.

gez. Dr. Nicolai. L. S.

gez. Kirchhoff. L. S.

gez. Coulmann. L. S.

gez. Schulz. L. S.

gez. Hoff. L. S.

gez. Ottendorf. L. S.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXX. 311

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 29. September 1902.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Finanzen: Abänderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 26. September 1902.)

Abänderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen betreffend.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. September d. J. Abänderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen (siehe Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 13. September 1900 Seite 949) mit der Maßgabe beschlossen, daß die Vorschriften, die in Nr. 40 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 23. September d. J. veröffentlicht sind und bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden können, am 1. Oktober d. J. in Kraft zu treten haben.

Die Kontingentirung der Brennereien hat nach der den Ausführungsbestimmungen beigegebenen Kontingentirungsordnung (zehnter Theil der Ausführungsbestimmungen) zu erfolgen. Die Frist zur Stellung der Anträge auf Veranlagung zum Kontingent (Kontingentirungsordnung § 8 Absatz 1 Satz 2) für das Betriebsjahr 1902/03 ist durch obigen Beschluß des Bundesraths bis zum 1. November 1902 erstreckt.

Die weiter erforderlichen Vollzugsanweisungen werden von Großherzoglicher Zolldirektion erlassen werden.

Karlsruhe, den 26. September 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Sammet.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXI. 313

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 15. Oktober 1902.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Schulordnung für die Volksschulen betreffend; die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: das Gebäudeversicherungsgesetz betreffend; die Geflügelcholera betreffend; die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Verordnung.

(Vom 30. September 1902.)

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

Die §§ 3, 17, 23, 31, 33, 37, 40, 43, 49 und 50 der Schulordnung für die Volksschulen vom 27. Februar 1894 erhalten nachstehend geänderte Fassung:

§ 3.

1. Hierauf stellt die Ortsschulbehörde auf Grund des Auszuges aus dem Standesbuch, der weiteren Feststellung und Mittheilungen nach § 2 und der etwaigen sonstigen Ermittelungen die Schülerliste (Grundliste) auf.

In diese Liste sind einzutragen sämmtliche Kinder des schulpflichtigen Jahrganges,

a. deren Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben oder
b. die sonst dauernd in der Gemeinde sich aufhalten.

Kinder der letzteren Art sind sonach — sofern ihre Eltern überhaupt einen Wohnsitz im Gebiet des Großherzogthums haben — sowohl in die Schülerliste am Ort dieses letzteren wie auch in die Liste des Orts ihres eigenen Aufenthaltes einzutragen.

2. Nach Beginn des Schuljahres ist bei den einzelnen Kindern festzustellen,

a. ob sie die Volksschule des Orts, oder
b. eine andere Volksschule besuchen,
c. ob sie wegen Besuchs einer anderen öffentlichen Bildungsanstalt oder einer sonstigen, den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Lehranstalt (§ 94, §§ 110 bis 112, § 116 des Gesetzes) vom Besuch der Volksschule befreit sind, oder aber
d. ob sie wegen Privatunterricht, oder
e. aus welch' anderen Gründen zum Besuch der Volksschule nicht beigezogen oder von demselben entbunden worden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die Schülerlisten sind nach Muster III und zwar jahrgangweise, für Knaben und Mädchen gesondert, anzulegen; die Namen sind in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

4. Die Ortsschulbehörden haben jeweils spätestens auf 1. Juni jeden Jahres durch Vermittelung der Großherzoglichen Kreisschulvisitatur der Oberschulbehörde namentliche Verzeichnisse der nach Ziffer 2 lit. e zum Schulbesuch nicht beigezogenen — § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht — oder von demselben zu befreienden Schüler — § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht — vorzulegen.

§ 17.

1. Die Freigebung des Besuchs einzelner Unterrichtsstunden eines einzelnen Tages ist unter Angabe genügender Gründe bei dem Lehrer beziehungsweise Geistlichen, welcher die Stunden zu ertheilen hat, nachzusuchen.

2. Urlaub für einen Schüler auf einen ganzen Tag kann der Klassenlehrer, bis zu acht Tagen der Vorsitzende der Ortsschulbehörde — beziehungsweise wo ein erster Lehrer nach § 17 des Elementarunterrichtsgesetzes bestellt ist, dieser — im Benehmen mit dem Klassenlehrer ertheilen.

Längerer Urlaub bedarf der Genehmigung durch den Kreisschulrath.

3. Der Klassenlehrer wird von der Bewilligung des Urlaubs den Geistlichen jeweils rechtzeitig verständigen.

§ 23.

Erscheint das Schulversäumniß als lediglich durch das Schulkind verschuldet, so kann der Vorsitzende von einem Einschreiten beziehungsweise von der Herbeiführung eines solchen gegen die Eltern Umgang nehmen und im Benehmen mit dem (ersten) Lehrer die Bestrafung des Kindes mit einer geeigneten Schulstrafe anordnen, was alsdann gleichfalls in dem Verzeichniß einzutragen ist.

§ 31.

Kinder, welche wiederholt die Schule versäumen, oder der Auflage des Lehrers, zu einer für sie sonst schulfreien Zeit zur Strafe in den Unterricht zu kommen, nicht Folge leisten, kann der Bürgermeister mittelst polizeilichen Zwanges in die Schule verbringen lassen.

§ 33.

1. Zur inneren Einrichtung der Lehrzimmer, zu den für den Unterricht nothwendigen Lehrmitteln und zu den sonstigen Schulgebrauchsgegenständen (§ 91 des Gesetzes über den Elementarunterricht) gehören, außer den erforderlichen Schulbänken, in allen Volksschulen mindestens: Vorhänge zum Schutz gegen die einfallenden Sonnenstrahlen (Verordnung über Schulhausbaulichkeiten vom 14. November 1898, § 6 Ziffer 6), zwei Schränke (der eine zur Aufbewahrung von Lehrbücher und übrigen Gebrauchsgegenstände, der andere

zur Aufbewahrung der weiblichen Handarbeiten und der Materialien hiezu), ein Tisch oder Katheder nebst Stuhl, eine schwarze Wandtafel und eine Notentafel, beide womöglich auf beweglichem Gestelle, ein Tafelschwamm, ein Lineal, ein Winkelmaaß, ein Kreideeinsatzzirkel, ein Globus, Planiglobien, Wandkarten von Baden, Deutschland, Europa und Palästina, eine Violine, eine Waschschüssel nebst Handtuch und endlich die dem Lehrer zum Unterricht nothwendigen Bücher und Schreibmaterialien, sowie die für Lehrer und Schüler erforderliche Tinte und Kreide.

Des Weiteren werden zum Zweck der Vervollständigung der Einrichtung nachstehend verzeichnete Gegenstände zur Anschaffung empfohlen: Wandkarten von dem Schulort und seiner Umgebung, von dem Amtsbezirk oder dem Kreis, Bildertafeln für den naturgeschichtlichen Unterricht, ein Nähtahmen, ein Tisch zum Schneiden und Richten der Näharbeiten, Nähtische oder wenigstens an den Bänken anzubringende Nähpolster.

Auch empfiehlt es sich, wo die Mittel es gestatten, durch Anbringen künstlerisch guter, dem Fassungsvermögen der Kinder angepaßter Bilder den Sinn für das Schöne zu wecken und zu pflegen.

2. Die Lehrer sind verpflichtet, über die in ihrem Besitz und unter ihrer Aufsicht befindlichen Gebrauchsgegenstände und Lehrmittel ein geordnetes Verzeichniß zu führen und für Ordnung und Aufbewahrung der etwa vorhandenen Schulakten zu sorgen.

3. Wo eine Schülerbibliothek besteht, soll die Aufsicht über deren Benutzung und Erhaltung von der Ortsschulbehörde in der Regel dem ersten Lehrer übertragen werden.

Die Einrichtung solcher Bibliotheken wird den Gemeinden empfohlen.

§ 37.

1. Die Schulzimmer und sämmtliche zur Schule gehörigen Räume sind stets rein zu halten.

Zu diesem Zweck sind die Schulzimmer und die zu diesen führenden Gänge und Treppen täglich nach beendeter Benützung bei geöffneten Fenstern und etwas angefeuchtem Boden sauber auszukehren; nach dem Auskehren ist der Staub auf Bänken, Tischen, Stühlen, Oefen und Ofenröhren zu beseitigen.

Alle acht Tage sind die Böden nach vorausgegangenem sauberen Auskehren mit einem feuchten Tuche aufzuziehen.

Alle vier Wochen ist das Holzwerk in den Schulzimmern, die Vertäfelungen, Zimmerthüren und Schränke u. s. w. sauber abzuwaschen, auch sind gleichzeitig die Fenster zu reinigen.

2. Die Aborte sind (Zellen und Pissoirs) alle acht Tage, erforderlichen Falls auch vorher schon durch Ab- und Aufwaschen gründlich zu reinigen.

3. Ueberdies sind wenigstens viermal im Jahre die Böden der in Ziffer 1 genannten Räume gründlich aufzuwaschen, sowie Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände derselben vom Staub zu reinigen.

4. Schulkindern darf die Besorgung dieser Arbeiten nicht übertragen werden.

5. Den Lehrern wird zur Pflicht gemacht, die genaue Einhaltung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen, etwa wahrgenommene Mißstände durch Vermittelung des ersten Lehrers der Ortsschulbehörde und, falls eine Abhilfe nicht erfolgt, der Kreisschulvisitatur zur Kenntniß zu bringen.

§ 40.

Die Gründung von Vereinen zu irgend welchen Zwecken unter den Schülern, der Beitritt der Schüler zu bereits bestehenden Vereinen und die Veranstaltung oder Vornahme von Sammlungen unter den Schülern für irgend einen Zweck sind nicht statthaft; deßgleichen ist die Verwendung von Schülern zur Verbreitung von Druckschriften für Zwecke, welche die Schule nicht berühren, sowie die Vertheilung von Büchern und Bildern an dieselben außer mit Genehmigung der Oberschulbehörde oder in deren Auftrag untersagt.

§ 43.

Auf solche Vergehen und grobe Ungehörigkeiten, welche sich Schüler außerhalb der Schule — in der Kirche, auf der Straße u. s. w. — zu Schulden kommen lassen, und welche als Uebertretung der den Schülern in den Schulgesetzen (§ 39) auferlegten Pflichten erscheinen, können von dem Klassenlehrer, dem ersten Lehrer oder der Ortsschulbehörde mit Strafe belegt werden.

§ 49.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Schüler zum Besuche des Gottesdienstes — an Sonn- und Werktagen — verbleibt es zunächst bei der in jeder Gemeinde seither bestandenen Uebung; jedoch sollen die Schüler nicht angehalten werden, an Werktagen mehr als zweimal in der Woche einen Schülergottesdienst zu besuchen. Eine Beeinträchtigung des Unterrichts durch den Besuch des Gottesdienstes oder den Beizug der Schüler zu sonstigen kirchlichen Feiern und Veranstaltungen während der Unterrichtszeit ist unstatthaft.

§ 50.

An den Tagen von Weihnachten bis Neujahr und vom Gründonnerstag bis mit Dienstag nach Ostern, an den hohen Geburtsfesten des deutschen Kaisers und des Großherzogs sind in allen Volksschulen gleichmäßig Ferien.

Ob und eventuell welche Tage in den einzelnen Gemeinden noch weiter frei zu geben sind, bestimmt die Oberschulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gebräuche und Sitten.

Hievon abgesehen dürfen die Ferien für das Jahr im Gesammten die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Nur in Gemeinden, wo die Bedürfnisse des Landbaues es erfordern, können dieselben mit Genehmigung des Kreisschulraths für die drei obersten Schuljahrgänge um weitere 14 Tage vermehrt werden. Von der Ertheilung einer solchen Genehmigung ist jeweils im Einzelfall der Oberschulbehörde Anzeige zu erstatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Dauer eines einzelnen Ferienabschnittes darf den Zeitraum von fünf Wochen nicht übersteigen.

Bei Berechnung der Ferien sind dazwischen oder am Schluß liegende Sonn- und Feiertage mitzuzählen.

2. Die Ortsschulbehörde beschließt, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, in welcher Weise die Ferien vertheilt werden. Vor dem Eintritt der Ferien ist dem Kreischulrath jeweils rechtzeitig über Beginn und Dauer derselben unter Bezeichnung des ersten und letzten Ferientages sowie unter Angabe der im Schuljahr bereits vorausgegangenen Ferien Anzeige zu erstatten.

3. Im Falle einer Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung des Lehrers darf an Schulen mit mehr als einem Lehrer den Schülern nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde der stundenplanmäßige Unterricht ganz freigegeben werden.

4. Der Vorsitzende hat — vorbehaltlich der durch die Dienstweisung für die ersten Lehrer diesen auferlegten Verpflichtung — dafür zu sorgen, daß dem Geistlichen, welcher Religionsunterricht ertheilt, sowohl über Beginn und Dauer der Ferien, als über die Aussetzung des Unterrichts an einzelnen Tagen, an denen nach dem Stundenplan eine Religionsstunde stattfinden sollte, rechtzeitig Mittheilung gemacht wird.

Karlsruhe, den 30. September 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch. Vdt. Erb.

Bekanntmachung.

(Vom 8. Oktober 1902.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist in vollem Umfang in folgenden Grundbuchbezirken in Kraft getreten:

am 1. September 1902

vom Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim

in Grünsfeldhausen,

vom Amtsgerichtsbezirk Wertheim

in Grünenwörth.

Sie tritt ferner in vollem Umfang in Kraft:

auf 1. November 1902

vom Amtsgerichtsbezirk Boxberg

in Bobstadt.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsch. Vdt. Dr. Ritter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 10. September 1902.)

Das Gebäudeversicherungsgesetz betreffend.

Unter Bezugnahme auf Artikel III Absatz 2 des Gesetzes vom 3. August d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI) bringen wir nachstehenden Text des Gebäudeversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1903 ab geltenden Fassung zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 10. September 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Dürr.

Gebäudeversicherungsgesetz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die für das Großherzogthum gegründete, auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebäudeeigenthümer zur gegenseitigen Versicherung beruhende Gebäudeversicherungsanstalt besteht fort; sie wird jedoch nach den im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen neu eingerichtet und verwaltet.

Alle früheren deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

§ 2.

Die Gebäudeversicherungsanstalt versichert sämmtliche nach diesem Gesetz zum Beitritt verpflichtete Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen, eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

Was in diesem Gesetze in Ansehung des Gebäudeeigenthümers bestimmt ist, findet auf den Erbbauberechtigten (§ 1012 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entsprechende Anwendung.

§ 3.

Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten: diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschmaßregeln verursacht worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Freundes- oder Feindestruppen, zu Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist.

§ 5.

Die Gebäudeversicherungsanstalt ist zur Vergütung des Schadens nicht verpflichtet, wenn der Eigenthümer des Gebäudes das Entstehen des Feuers, mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem anderen Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verursacht hat. Der Verwaltungsrath kann jedoch aus Billigkeitsgründen die Schadenssumme ganz oder theilweise ausbezahlen.

Sie leistet ebenfalls keine Vergütung für den Schaden, den der Eigenthümer des beschädigten Gebäudes durch Löschmaßregeln in gewinnsüchtiger oder anderer böser Absicht verursacht hat.

In beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückersatzforderung berechtigt, wenn die Schuld des Eigenthümers sich erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung herausstellt.

Wenn das Feuer durch dritte Personen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht worden ist, bleibt der Gebäudeversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vorbehalten, ebenso wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen stattgefunden haben.

§ 6.

Die Vorschrift des § 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung in Ansehung der auf dem beschädigten oder zerstörten Gebäude ruhenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten. Der Gebäudeversicherungsanstalt steht für die nach Absatz 1 geleisteten Zahlungen ein Anspruch auf Rückersatz gegen den schuldigen Gebäudeeigenthümer zu.

§ 7.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Gebäudeversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch:

1. Die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser;
2. alle Gebäude, deren Werth die Summe von hundert Mark nicht erreicht;
3. Neubauten, so lange sie noch nicht unter Dach gebracht sind, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche an Stelle versichert gewesener Gebäude errichtet werden (§ 20 Absatz 2 und 3).

§ 8.

Gebäude, welche nur auf kurze Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden, wie Schaubuden, Bau- und Wirthschaftshütten und dergleichen, sollen nicht in die Gebäudeversicherungsanstalt aufgenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 9.

Die Versicherung eines bei der Gebäudeversicherungsanstalt versicherten Gebäudes oder Gebäudetheils gegen Feuerschaden (§§ 2 und 3) bei einer Privatversicherungsunternehmung ist verboten und nichtig.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 9 werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

§ 11.

Die Gebäudeversicherungsanstalt genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt und insbesondere die Tax- und Sportelfreiheit.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bestimmung des Versicherungsanschlags.

§ 12.

Die Gebäudeversicherungsanstalt versichert jedes zur Aufnahme zugelassene Gebäude nach seinem mittleren Bauwerthe.

§ 13.

Den mittleren Bauwerth bilden die mittleren Baukosten der der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzten Theile eines Gebäudes, mit welchen dasselbe an dem Platze, wo es gelegen ist, neu erbaut werden kann, nach Abrechnung jedoch des durch Alter und baulichen Zustand seit seiner Erbauung eingetretenen Minderwerths.

§ 14.

Zum Zwecke der Feststellung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist dasselbe vorerst abzuschätzen, als wenn es neu erbaut werden müßte.

Bei dieser Schätzung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a. Die zur Zeit der Vornahme der Schätzung geltenden mittleren Ortspreise sind der Schätzung sowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als auch die Arbeitslöhne, zu Grunde zu legen.

b. Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf die mit dem Gebäude verbundenen Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes, oder auf den Hofplatz, auf Gärten und deren Einfassungen.

c. Diejenigen Theile eines Gebäudes, welche nach dem Ermessen der Sachverständigen durch Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, sind von der Versicherung auszuschließen.

d. Der Werth der Baumaterialien und Bauarbeiten, welche dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeltlich oder um einen geminderten Preis geliefert werden müssen, bleibt im erstern Falle ganz, und im zweiten bis zu dem Betrag, um welchen die Lieferung unentgeltlich geschieht, von der Versicherung ausgeschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

e. Jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu versichern.

Sind auf diese Grundlage hin die mittleren Neubaukosten eines Gebäudes festgestellt, so ist der durch Alter und baulichen Zustand bedingte verhältnißmäßige Minderwerth des betreffenden Gebäudes zu ermitteln und von dem Betrage der mittleren Neubaukosten abzuziehen.

Die so gefundene Zahl ist, wenn sie durch 100 nicht ohne Rest theilbar ist, auf die nächste durch 100 theilbare Zahl herabzusetzen und bildet alsdann den Versicherungsanschlag des Gebäudes.

§ 15.

Die Versicherung umfaßt alle wesentlichen Bestandtheile des Gebäudes.

Inwieweit auch unwesentliche Bestandtheile und Zubehörstücke in die Versicherung miteinzubeziehen sind, bestimmt die Vollzugsverordnung.

§ 16.

Die Abschätzung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist durch drei beeidigte Sachverständige vorzunehmen, wovon die Gebäudeversicherungsanstalt zwei, die Gemeinde einen zu ernennen hat.

Bei Meinungsverschiedenheit unter den Schätzern ist das Mittel der drei Schätzungssummen als Schätzungsergebniß zu betrachten.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der Abschätzung.

§ 17.

Die Bauschätzer sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung sowohl der Anstalt als dem Eigenthümer gegenüber verantwortlich.

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung.

§ 18.

In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird, und ein Verzeichniß aller zur Gebäudeversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks mit Angabe der Aufnahmszeit und der jeweiligen Versicherungssumme enthält. Die Einsicht des Feuerversicherungsbuches soll Niemand verweigert werden.

Höfe, welche eine besondere Gemarkung haben, werden in Beziehung auf die Führung des Feuerversicherungsbuches einer benachbarten Gemeinde zugetheilt, und zwar in der Regel derjenigen, welcher sie in polizeilicher Hinsicht zugewiesen sind.

Die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden bilden die Grundlage des Generalfeuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird.

§ 19.

Die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch und damit das Inkrafttreten der Versicherung findet — abgesehen von den Fällen des § 23 — auf den 1. Januar jeden Jahres für die im Vorjahre errichteten Gebäude statt; kann der Eintrag erst später erfolgen, so hat er mit Rückwirkung bis zu dem bezeichneten Tage zu geschehen.

In derselben Weise und mit derselben Wirkung werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben (§ 21), in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen und auf seine Kosten bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§ 20.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt oder wenn dasselbe ganz oder theilweise abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wiederherzustellende Gebäude insolange über, bis dieses selbst zur Versicherung aufgenommen ist.

Will der Eigenthümer ein Gebäude, welches abgebrochen oder durch andere Ereignisse als Feuer zerstört worden ist, nicht wieder aufbauen und erstattet er hievon Anzeige an den Gemeinderath, so erlischt die Versicherung mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Anzeige gemacht wird. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn Nachsicht von der Verpflichtung zum Wiederaufbau ertheilt oder die in § 47 gegebene Frist zum Wiederaufbau versäumt und dem Gemeinderath hievon Anzeige gemacht worden ist.

§ 21.

Wird ein gemäß § 7 bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu versicherndes Gebäude neu errichtet, so ist der Eigenthümer — und zwar auch dann, wenn der Neubau an die Stelle eines versichert gewesenen Gebäudes tritt — verpflichtet, dasselbe, sofern es nicht gemäß § 23 mit augenblicklicher Wirkung versichert worden ist, längstens bis zum 15. Oktober des Jahres, in welchem es unter Dach gebracht worden ist, beim Gemeinderath zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt anzumelden. Wird ein solches Gebäude erst nach dem Ablauf dieser Anmeldefrist, aber noch vor Jahresschluß unter Dach gebracht, so ist es alsbald nachträglich anzumelden.

Treten an bestehenden, schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäuden im Laufe des Jahres Werthserhöhungen (durch Verbesserung, Anbau, Aufbau, Umbau) oder Werthsverminderungen (durch Abbruch, Einsturz, Baufälligkeit) ein, welche den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, so sind dieselben ebenfalls bis zum 15. Oktober des betreffenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jahres, beziehungsweise falls sie erst später eintreten, alsbald nach erfolgtem Eintritt beim Gemeinderath anzumelden.

Wird durch eine Werthsverminderung im Betrage von vierhundert Mark oder mehr der Versicherungsanschlag um mindestens ein Zehntel herabgesetzt, so ist sie in allen Fällen sofort nach ihrem Eintritt dem Gemeinderath anzuzeigen, welcher unverzüglich eine vorläufige Abschätzung durch den Ortsbauschätzer anordnet, deren Ergebniß dem Eigenthümer sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt eröffnet und entsprechenden Eintrag im Feuerversicherungsbuch veranlaßt; diese Abschätzung bleibt solange in Kraft, bis der neue Versicherungsanschlag nach Maßgabe des § 22 festgestellt ist.

Wer die vorstehend vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 22.

In der zweiten Hälfte des Monats Oktober eines jeden Jahres fertigt der Gemeinderath auf der Grundlage der ihm gemäß § 21 zugegangenen Anzeigen, veranstalteter Erhebungen und gemachter Wahrnehmungen ein Verzeichniß der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten neu errichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Werthserhöhung oder eine Werthsverminderung im Betrage von mindestens zweihundert Mark eingetreten ist.

Das Verzeichniß ist spätestens am 1. November den Bauschätzern zu übergeben, welche die darin aufgeführten sowie etwaige nachträglich zur Anmeldung gelangende Gebäude ohne Verzug und thunlichst noch vor Ablauf des Jahres einzuschätzen haben.

Von dem Ergebniß der Einschätzung und der erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlags ist sowohl dem Gebäudeeigenthümer als auch dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt Eröffnung zu machen; der Versicherungsanschlag ist gemäß § 19 in das Feuerversicherungsbuch einzutragen.

§ 23.

Die Eigenthümer beitrittsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Werthserhöhungen an Gebäuden, sofern sie den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dermaligen Werth, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Festsetzung der Versicherungssumme und Aufnahme in das Feuerversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollziehen zu lassen.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem ersten Tag nach geschehener Anmeldung beim Gemeinderath mit der Maßgabe, daß die Versicherungsbeiträge aus dem durch die Einschätzung festgestellten Versicherungsanschlage für das ganze laufende Jahr zu bezahlen sind,

wenn die Anmeldung in der ersten Hälfte des Jahres geschieht, andernfalls nur für das zweite Halbjahr.

§ 24.

Außer den in §§ 23, 25, 26, 27 bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahres nicht statt.

§ 25.

Dem Gebäudeeigenthümer sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt steht das Recht auf Revision der Abschätzung (§§ 21, 22 und 23) zu.

Das Revisionsgesuch ist binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Eröffnung des Schätzungsergebnisses beim Bezirksamt vorzubringen; es hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Bezirksamt erkennt hierüber endgiltig nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Gebäudeversicherungsanstalt und das Bezirksamt ernannt wird.

Das Ergebniß der neuen Abschätzung bildet den Versicherungsanschlag, auch wenn dasselbe unter dem Betrage der früheren Abschätzung steht, und tritt sogleich nach ergangenem bezirksamtlichem Erkenntniß in Wirksamkeit.

§ 26.

In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, der Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt, sowie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamte auf die Anordnung einer Revision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat.

Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Revision befugt und verbunden, wenn es aus andern Anlässen zur Kenntniß von wesentlichen Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt.

Diese Revision ist nach Anleitung des § 25 vorzunehmen, und das Ergebniß derselben tritt sogleich nach ergangenem amtlichem Erkenntnisse in Wirksamkeit.

§ 27.

Auch ohne die Voraussetzungen des § 26 kann das Ministerium des Innern in einzelnen Orten, Bezirken oder auch im ganzen Lande eine allgemeine Revision aller Gebäude von Zeit zu Zeit anordnen.

Solche Revisionen werden durch drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Gebäudeversicherungsanstalt je einen, das Ministerium aber den Obmann ernennt.

Das Ergebniß der allgemeinen Revision tritt sogleich in Wirksamkeit.

§ 28.

Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahms- und Revisionsverfahrens trägt die Gebäudeversicherungsanstalt mit folgenden Ausnahmen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. Die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach § 22, sowie der allgemeinen Revision nach § 27 tragen die betreffenden Gemeinden, in so weit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.

b. Die Kosten der nach § 23 im Laufe des Jahres bewirkten Abschätzung tragen zur Hälfte die Eigenthümer.

c. Die Kosten der Revision nach § 25 trägt der Eigenthümer, wenn diese von ihm beantragt wurde und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist.

d. Die Führung des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinden wird kostenfrei von den letztern besorgt, ebenso die Auszüge aus denselben zur Abfassung amtlicher Uebersichten jeder Art.

Vierter Abschnitt.

Von der Abschätzung des Feuerschadens und Festsetzung der Entschädigung.

§ 29.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in der im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 32 und 35.

Als ganz zerstört ist ein Gebäude zu betrachten, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts mehr, als höchstens die von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes (§ 14 lit. c) oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benützt werden können.

Bleiben, im Falle ein Gebäude völlig zerstört ist, noch brauchbare Baumaterialien übrig, so ist der Werth derselben von dem Versicherungsanschlag abzuziehen.

Aufräumungskosten werden nur dann vergütet, wenn brauchbare Baumaterialien übrig geblieben sind, und nur in so weit, als der Betrag der ersteren den Werth der letzteren nicht übersteigt.

§ 30.

Bei theilweisen Beschädigungen sind zuerst die Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande nach den mittleren Preisen zu erheben.

Der Entschädigungsbetrag soll alsdann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie die Versicherungssumme zu den Kosten des Neubaues.

§ 31.

Werden unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen, Bäume, Garten- oder Feldgewächse ꝛc., durch die Löschmaßregeln, oder die zur Beschränkung des Feuers getroffenen Anstalten, niedergerissen oder beschädigt, so ist dieser Schaden durch Sachverständige festzusetzen und zur einen Hälfte aus der Gebäudeversicherungsanstalt, zur andern Hälfte aus der Gemeindekasse zu vergüten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 32.

Wird ein neu vollendetes oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor es selbst zur Versicherung aufgenommen ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrage der Versicherungssumme des alten Gebäudes.

Ist das alte Gebäude zu einer geringeren Summe, als zu dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß ersetzt, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werthe des neuen Gebäudes steht. Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höheren Summe, als dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so muß die Versicherungssumme in demselben Verhältniß herabgesetzt werden, in welchem die Werthsverminderung eingetreten ist, und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werths, beziehungsweise bei theilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hievon berechnete Quote, anzusprechen.

Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer geeigneter Beweise festzustellen.

In keinem Falle darf die Entschädigung den ermittelten Schaden übersteigen.

§ 33.

Wird ein Gebäude, welches theilweise beschädigt wurde, bevor es wieder hergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen, und noch mehr beschädigt oder völlig zerstört, so ist an dem neu zu ermittelnden Betrage des ganzen Schadens die Vergütung der früheren Beschädigung, so weit sie ausbezahlt und noch nicht verwendet wurde, in Abzug zu bringen.

Als nicht oder nicht ganz verwendet ist eine solche Vergütung anzusehen, wenn noch kein Zeugniß eines Sachverständigen zur Erwirkung der Zahlung vorliegt und auch nicht beigebracht werden kann.

§ 34.

Wird ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, so wird der Schaden nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial abzüglich der Kosten des Abbruches abgeschätzt (§ 14) und hiernach vergütet.

§ 35.

Wird ein Gebäude, für welches die Versicherung bereits in Wirksamkeit getreten ist, durch Feuer zerstört oder beschädigt, ehe die Einschätzung stattgefunden hat, so ist der Versicherungsanschlag nachträglich festzustellen, wobei die Bestimmungen in § 32 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung finden.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gebäude, welches eine unter § 21 fallende Werthsverminderung erlitten hat, durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, ehe die Versicherung hinsichtlich des geminderten Versicherungsanschlags in Wirksamkeit getreten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Brandfällen.

§ 36.

Von jedem Brandfalle ist das Bezirksamt schleunigst in Kenntniß zu setzen, welches, wenn nicht dringende außergewöhnliche Verhältnisse es unmöglich, oder die Gefahrlosigkeit und Unbedeutendheit des Falles es unnöthig machen, sich unverzüglich auf die Brandstätte zu begeben und die Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen hat.

Innerhalb der ersten sechs Tage nach dem Brande hat das Bezirksamt einen Augenschein auf der Brandstätte vorzunehmen und den entstandenen Schaden durch Abschätzung feststellen zu lassen.

Zugleich ist bei dieser Verhandlung eine genaue polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers, dessen Ausbreitung und den Gang der Löschmaßregeln zu pflegen.

§ 37.

Die Abschätzung des Schadens und Berechnung der Entschädigung geschieht durch die im § 16 bezeichneten drei Bauschätzer.

Wenn das Bezirksamt auf Grund eigener Wahrnehmung oder erhaltener Mittheilungen zu der Annahme gelangt, daß der muthmaßliche Schaden den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigt, so kann es von der Vornahme eines Augenscheins und der Führung einer polizeilichen Untersuchung an Ort und Stelle absehen und mit der Schadensabschätzung Einen der Bauschätzer beauftragen. Erweist sich die vorbezeichnete Annahme bei der Abschätzung als unzutreffend, so soll gleichwohl eine nachträgliche Abschätzung durch die drei Schätzer nur stattfinden, wenn die vorgenommene Schätzung einen Schadensbetrag von wenigstens vierhundert Mark ergeben hat.

§ 38.

Vor geschehener Abschätzung beziehungsweise Revision darf auf der Brandstätte mit Ausnahme der von Seiten der Polizeibehörden aus sicherheitspolizeilichen Gründen oder behufs Erkennbarmachnng des Umfanges des Schadens angeordneten Abbruch- und Aufräumungsarbeiten keine Veränderung vorgenommen werden.

Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte vor geschehener Abschätzung ist der durch diese etwa herbeigeführte Minderwerth von Ueberresten durch die aufgestellten Sachverständigen oder andere angemessene Beweismittel festzustellen und von der Entschädigung abzuziehen.

Gleiches Verfahren tritt ein, wenn durch den Verwaltungsrath der Anstalt eine Revision der Schadensabschätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derselben aber eine eigenmächtige Veränderung stattgefunden hat.

Durch eine solche, sie mag vor oder nach vollzogener Abschätzung vorgekommen sein, geht übrigens dem Beschädigten das Recht auf Revision derselben verloren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 39.

Nach vollzogener Abschätzung ist das Ergebniß dem Beschädigten und dem Gemeinderath urkundlich zu eröffnen, sofort sind die Abschätzungsverhandlung mit ihrer Erklärung, sowie die Akten über die polizeiliche Untersuchung, dem Verwaltungsrath der Anstalt unverzüglich und längstens binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Brande einzusenden.

Ist die polizeiliche Untersuchung noch nicht geschlossen, oder eine Untersuchung wegen Brandstiftung eingeleitet, so sind die deßfallsigen Akten seiner Zeit nachträglich mitzutheilen.

Die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, von später ergehenden Urtheilen in Untersuchungen wegen Brandstiftung den Verwaltungsrath in Kenntniß zu setzen.

§ 40.

Dem Beschädigten, dem Gemeinderath, sowie dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt steht ein Recht auf eine Revision der Schadensabschätzung zu.

Das Revisionsgesuch ist binnen unerstrecklicher Frist von vierzehn Tagen nach geschehener Eröffnung der Schadensabschätzung, beziehungsweise der hierüber gepflogenen Verhandlungen (§ 39) bei dem Bezirksamt anzubringen.

Die Revision selbst wird durch drei andere zu beeidigende Sachverständige vorgenommen, von welchen je einen der Eigenthümer, einen die Gebäudeversicherungsanstalt oder der Gemeinderath, wenn dieser die Revision verlangt, und einen das Bezirksamt ernennt.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer wird wie bei § 16 verfahren.

§ 41.

Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebniß der Abschätzung und die polizeiliche Untersuchung nichts zu erinnern hat und eine gegen den Gebäudeeigenthümer etwa eingeleitete Untersuchung wegen Brandstiftung durch Einstellung oder rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, erläßt er Entscheidung über die dem Beschädigten zu gewährende Brandentschädigung.

§ 42.

Die Kosten der polizeilichen Untersuchung und des amtlichen Augenscheins bei Brandfällen trägt die Staatskasse.

Die Gebühren der Sachverständigen wegen Abschätzung des Feuerschadens trägt, vorbehaltlich des Rückgriffs in den Fällen des § 5, die Gebäudeversicherungsanstalt, bei eintretender Revision aber der Gebäudeeigenthümer, wenn die Revision von ihm beantragt war und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sechster Abschnitt.

Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

§ 43.

Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes wenigstens bis zu diesem Betrage fortgeschritten ist, die andere Hälfte nach Vollendung des Bauwesens.

Entschädigungen unter einhundert Mark sind sogleich nach Festsetzung derselben in ungetrennter Summe zu bezahlen.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen, bei hinreichender Sicherstellung für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder, angemessene Vorschüsse zur Anschaffung von Baumaterialien und Förderung des Baues zu gestatten.

§ 44.

Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschmaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden.

Die Gemeinderäthe haben über den Vollzug dieser Bestimmungen zu wachen.

In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten vom Bezirksamt nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths, sowie derjenigen, welchen Hypotheken oder sonstige Rechte an dem Gebäude zustehen, Nachsicht ertheilt werden. Die Ertheilung dieser Nachsicht kann an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffenheit des einzelnen Falles von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden.

§ 45.

Die Brandentschädigungsforderung kann ganz oder theilweise nur an Diejenigen abgetreten werden, von denen der Forderungsberechtigte auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, oder zu gleichen Zwecken baare Vorschüsse erhalten hat. Diese Abtretung ist jedoch nur giltig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Cedenten erklärt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Gebäudeversicherungsanstalt durch Mittheilung dieses Aktes verkündet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungssumme erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind.

§ 46.

Die Brandentschädigungsforderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt noch als Gegenstand der Zwangsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radizirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes

vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert, oder nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsraths mit Genehmigung des Bezirksamts in freier Uebereinkunft veräußert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maaße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

§ 47.

Wenn der Wiederaufbau binnen zehn Jahren, vom Tage der Brandbeschädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Gebäudeversicherungsanstalt nach Ablauf dieser zehn Jahre ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in diesem Zeitraum erfolgt ist, im Werthbetrage des nicht verwendeten Theils verloren. Eine Erstreckung dieser Frist kann nur von Unserem Ministerium des Innern auf Ansuchen der Baupflichtigen aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

§ 48.

Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze oder Hofraum, worauf das durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen und muß dem letzteren nach Wesen, Bestand und Zweck in der Regel gleichkommen.

§ 49.

Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand oder Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen des Eigenthümers in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt vom Bezirksamt gestattet werden. Die Schlußbestimmung des § 44 findet auch hier Anwendung.

Ist das abgebrannte Gebäude mit Hypotheken oder sonstigen Rechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung die betreffenden Gläubiger beziehungsweise Berechtigten über das Gesuch zu hören.

Erfolgt die Verlegung des Bauplatzes oder die im Wesen, Bestand oder Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes, ohne die Erlaubniß der zuständigen Behörde vorher eingeholt zu haben, so ist die Gebäudeversicherungsanstalt zur Zahlung der Entschädigungssumme nicht verpflichtet.

§ 50.

Die Verlegung findet gleichfalls statt, wenn dieselbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Nutzens erlassenen Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweise Abtretung der früheren Baustelle erforderlich wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 51.

Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§ 49 und 50 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigenthümer und den auf dem früheren Gebäude eingetragenen Hypothekengläubigern und sonstigen dinglich Berechtigten, unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle, gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§ 52.

Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten bestehen in dem Falle des § 48 auf dem neu errichteten Gebäude fort.

§ 53.

In den Fällen der §§ 49 und 50 bleiben die Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten auf der früheren Baustelle haften und gehen zugleich kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übergegangenen Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber, auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat.

Die Staatsbehörde, welche die Verlegung der Baustelle genehmigt (§ 49) oder anordnet (§ 50), hat das Grundbuchamt zugleich mit der Eröffnung der Verfügung an die Betheiligten um Eintragung des Uebergangs der Belastungen auf die neue Baustelle zu ersuchen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Umlagen der Bedürfnisse der Anstalt.

§ 54.

Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gebäudeversicherungsanstalt an Entschädigungen, sowie zur Bestreitung des sonstigen Aufwandes, werden durch Umlage auf sämmtliche versicherte Gebäude nach Verhältniß ihrer Versicherungsanschläge aufgebracht.

§ 55.

Der Umlagefuß für sämmtliche Gebäude ist gleich.

§ 56.

Alle im Laufe eines Kalenderjahres erwachsenen Lasten werden erst in dem nächstfolgenden Jahre nachträglich umgelegt.

Jeder Umlage ist der für dasselbe Jahr, in welchem die umzulegenden Lasten sich ergeben haben, festgestellte Versicherungsanschlag zu Grunde zu legen.

Die Umlagen sind nur nach ganzen Pfennigen auf je 100 Mark der einzelnen Versicherungsanschläge zu berechnen und unterliegen — unbeschadet der Bestimmungen in § 23 — für den Lauf des Jahres auch im Falle der Veränderung des Anschlags eines Gebäudes weder einer Erhöhung noch einer Herabsetzung.

§ 57.

Zahlungspflichtig für die Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt gegenüber ist, wer am 31. Dezember des Jahres, für welches sie erhoben wird, Eigenthümer des Gebäudes gewesen ist. Bei inzwischen eingetretenen Aenderungen im Eigenthum haftet jedoch auch der neue Eigenthümer sammtverbindlich und zwar auch für Rückstände aus früheren Jahren. Die Zahlung der verfallenen Umlagebeträge kann eintretenden Falls auch durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden. Insoweit Jemand hienach Umlage für einen Zeitraum bezahlen muß, in welchem er noch nicht Eigenthümer des Gebäudes war, hat er Mangels gegentheiliger Vereinbarung den Rückgriff auf den früheren Eigenthümer.

Der Beitrag ist innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Anforderung der Umlage an, in ungetrennter Summe zu entrichten.

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren statt, wie gegen säumige Staatssteuerpflichtige.

§ 58.

Wohnt der beitragspflichtige Eigenthümer nicht im Orte des Gebäudes, und ist auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, so sind diese auf die Miethbewohner anzuweisen, welche die geleistete Zahlung dem Hauseigenthümer an dem Miethzins abzuziehen berechtigt sind.

Von Erb- und Schupflehen-Gebäuden hat der Lehenträger die Beiträge zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die Lehensverhältnisse den Fall dazu vereigenschaften.

§ 59.

Für Gebäude, welche unter Zwangsverwaltung stehen oder zu einer Konkursmasse gehören, sind die laufenden Beiträge von den Verwaltern aus den Grundstückseinnahmen beziehungsweise aus der Konkursmasse gleich andern Verwaltungskosten zu bezahlen.

Die Forderungen der Beiträge, sowie die Rückforderung ungebührlich bezahlter Beiträge verjähren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährungen der öffentlichen Abgaben.

§ 60.

Aus sich ergebenden Umlageüberschüssen kann ein Betriebsfonds sowie ein Fonds für die Versorgung der im Dienst der Anstalt verwendeten Personen oder deren Hinterbliebenen gebildet werden, deren Höhe durch das Ministerium des Innern bestimmt wird.

So lange der Betriebsfonds noch nicht hinreichend erstarkt ist, kann der Verwaltungsrath zur Ermöglichung pünktlicher Erfüllung der Verpflichtungen der Anstalt verzinsliche Darlehen aufnehmen, jedoch keinenfalls auf länger als ein Jahr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Anstalt.

§ 61.

Die obere Leitung der Verwaltung der Gebäudeversicherungsanstalt und ihrer Fonds findet durch Unser Ministerium des Innern statt.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Kontrole Unserer Oberrechnungskammer.

§ 62.

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath, dessen Mitglieder durch landesherrliche Entschließung ernannt werden. In wichtigen Fällen sind zur Berathung Vertreter der Gebäudeeigenthümer hinzuzuziehen; die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit dieses erweiterten Verwaltungsraths werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

Auf die im Dienst der Gebäudeversicherungsanstalt stehenden Personen finden die Vorschriften über die Staatsbeamten oder über die zu Dienstleistungen für den Staat vertragsmäßig angenommenen Personen Anwendung.

Die Bezüge dieser Personen, sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen verwilligten Ruhe- und Unterstützungsgehalte fallen der Anstalt zur Last.

§ 63.

Die Erhebung der Beiträge, sowie die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder besorgen die staatlichen Finanzstellen.

Für die Erhebung der Beiträge bezieht der Staat eine angemessene Gebühr, für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten.

Die Zahlung der Brandentschädigungsgelder ist von dem Berechtigten bei der Bezirkssteuerkasse seines Wohnsitzes oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, bei der Ortssteuereinnehmerei seines Wohnsitzes in Empfang zu nehmen.

§ 64.

Ueber Einnahme und Verwendung der Gelder wird jährlich im Staatsanzeiger öffentliche Rechnung abgelegt.

§ 65.

Durch landesherrliche Verordnung kann die Gebäudeversicherungsanstalt verpflichtet werden, bestimmte jährliche Beiträge zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen zu leisten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neunter Abschnitt.

Von dem Vollzug dieses Gesetzes und von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit.

§ 66.

Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der Vollzugsbestimmungen betraut.

§ 67.

Die Rekurse gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt gehen unter den für das Verfahren in Verwaltungssachen vorgeschriebenen Förmlichkeiten an das Ministerium des Innern.

§ 68.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt

a. über das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der staatlichen Gebäudeversicherung (§ 7);
b. über Ansprüche an diese Anstalt auf Vergütung des Brandschadens einschließlich der Verwirkung der Versicherungssumme in den Fällen der §§ 47 und 49 Absatz 3 sowie über die Rückersatzforderung gemäß § 5 Absatz 3;
c. über den Betrag der an die genannte Anstalt zu entrichtenden Versicherungsbeiträge.

Bekanntmachung.

(Vom 17. September 1902.)

Die Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902 Seite 53) bis zum 1. April 1903 verlängert.

Karlsruhe, den 17. September 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Dürr.

Bekanntmachung.

(Vom 30. September 1902.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Die Bestimmungen in der Verordnung vom 15. November 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 430), werden hinsichtlich der Gemeinden Obrigheim und Oberschefflenz (Amtsbezirk Mosbach), Osterburken, Schlierstadt und Sindolsheim (Amtsbezirk Adelsheim), Götzingen, Waldstetten, Gerichtstetten, Höpfingen und Altheim (Amtsbezirk Buchen), Oberndorf und Uiffingen-Gräffingen (Amtsbezirk Boxberg), Bettingen und Niklashausen (Amtsbezirk Wertheim) mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Dagegen bleiben sie bis auf Weiteres in Wirksamkeit hinsichtlich der Gemeinden Hüngheim (Amtsbezirk Adelsheim), Hardheim und Schweinberg (Amtsbezirk Buchen), Gissigheim, Königheim, Uissigheim, Dittwar und Schönfeld (Amtsbezirk Tauberbischofsheim) und Dertingen (Amtsbezirk Wertheim).

Karlsruhe, den 30. September 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Heil.

Vdt. Schmidt.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXII. 337

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 24. Oktober 1902.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Ausbildung des Forstpersonals betreffend.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein betreffend; die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 9. Oktober 1902.)

Die Ausbildung des Forstpersonals betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

I.

Artikel 1 und Artikel 6 Absatz 4 Ziffer 4 Unserer Verordnung vom $\frac{\text{14. März 1879}}{\text{19. Juni 1889}}$, die Ausbildung des Forstpersonals betreffend, werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 1.

Wer als Forstbeamter im Dienste des Staats oder als Forstpolizeibeamter im Dienste einer Gemeinde oder Körperschaft angestellt werden will, muß sich über den Besitz der erforderlichen Vor- und Berufsbildung den folgenden Vorschriften gemäß ausweisen. Außerdem hat er vor Beginn der Studien für die spezielle theoretische Vorbildung (Artikel 4 letzter Absatz) der Domänendirektion ein bezirksärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß er eine den Beschwerden des Forstdienstes vollkommen gewachsene kräftige Körperkonstitution, sowie ein scharfes Gesicht und gutes Gehör besitzt.

Artikel 6 Absatz 4 Ziffer 4.

4. ein auf neuerlicher Untersuchung beruhendes, den Anforderungen des zweiten Satzes des Artikel 1 entsprechendes bezirksärztliches Zeugniß;

II.

Die Bestimmung des zweiten Satzes des Artikel 1 findet erstmals auf diejenigen Abiturienten Anwendung, welche im Wintersemester 1902/1903 ihr Studium behufs Erlangung der speziellen theoretischen Vorbildung beginnen.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 9. Oktober 1902.

Friedrich.

Buchenberger. Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Oktober 1902.)

Die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein betreffend.

Nachdem die von den Regierungen der Rheinuferstaaten vereinbarte, am 1. April 1894 in Kraft getretene Verordnung obigen Betreffs auf Grund einer neuerlichen Vereinbarung dieser Staaten in mehrfacher Beziehung Abänderungen erfahren hat, bringen wir die Verordnung in der nunmehr vereinbarten neuen Fassung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Dieselbe tritt an Stelle der im Jahre 1894 verkündeten Verordnung am 1. April 1903 in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach Artikel 32 der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Seite 183, mit Geldstrafe von 8 bis 240 Mark bestraft.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel. Vdt. Dürr.

Verordnung,

die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein betreffend.

§ 1.

Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten:

a. Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte;
b. alle aus Theer oder Theerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer) bereiteten flüchtigen Stoffe,

die unter a und b bezeichneten Stoffe jedoch nur, soweit deren Entflammbarkeit, im Pensky'schen Apparat bestimmt, unter 80° Celsius liegt;

c. Schwefeläther (Aethyläther), Kollodium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);

d. rothe rauchende Salpetersäure;

e. weißer und gelber, sowie rother (amorpher) Phosphor;

f. Bucher'sche Feuerlöschdosen.

Die unter a und b bezeichneten Stoffe, soweit sie nach obiger Einschränkung als feuergefährlich gelten, werden nach dem Grade der Feuergefährlichkeit in drei Klassen eingetheilt, je nachdem sie bei 17,5° Celsius ein spezifisches Gewicht haben von:

(Klasse I) mindestens 0,780,
(Klasse II) weniger als 0,780 und mehr als 0,680,
(Klasse III) 0,680 oder weniger.

§ 2.

Die in § 1 lit. a und b genannten Gegenstände dürfen auf dem Rheine nur befördert werden entweder

a. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen, oder

b. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug.

Die Gegenstände der Klassen I und II außerdem

c. in besonders guten, dauerhaften Fässern.

Bei der Beförderung in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

1. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer guten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig, die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf für die Stoffe der Klasse I bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Klassen II und III bei Verwendung beider Arten von Gefäßen 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II und III. Klasse enthält, ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenstände der Klassen II und III enthalten, haben außerdem die Aufschrift: „Muß getragen werden" zu erhalten.

Die Bestimmungen über die Beförderung von Petroleum auf dem Rhein in Kastenschiffen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 3.

Schwefeläther (Aethyläther) sowie Kollodium dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Verpackung dieser Gefäße, und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefäße muß bei Vereinigung mehrerer Gefäße in einem Frachtstücke den in § 2 Ziffer 1, und bei Einzelverpackung den in § 2 Ziffer 2 gegebenen Vorschriften entsprechen mit der Maßgabe, daß bei Einzelverpackung das Bruttogewicht des einzelnen Kollo 60 Kilogramm nicht übersteigen darf.

§ 4.

Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) darf nur befördert werden entweder:

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt;

oder 2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen, lockeren Substanzen verpackt sein;

oder 3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

§ 5.

Die Beförderung der rothen rauchenden Salpetersäure unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter, trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

§ 6.

Weißer und gelber Phosphor muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „oben" bezeichnet sein.

Rother (amorpher) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 7.

Bucher'sche Feuerlöschdosen dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kistchen eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

§ 8.

Falls die in den §§ 2 und 3 aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, sie sowohl mit einander als mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rothe rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen andrer Mineralsäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschdosen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstücke ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

§ 9.

Die in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder an einander stoßen noch herabfallen können.

§ 10.

Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

§ 11.

Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Schornsteine der Kambusen solcher Fahrzeuge müssen mit Funkenfängern versehen sein.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände, ausgenommen das in Fässern verladene gereinigte Petroleum (Testpetroleum), sind mit dicht schließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

§ 12.

Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F. (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens 4 Meter über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Meter von andern Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, soferne nicht von der Hafenbehörde, und außerhalb der Häfen von der Ortspolizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilo, beziehungsweise bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilo, vergleiche § 8) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (§ 8) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesammtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilo nicht erreicht.

§ 13.

Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

§ 14.

Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen, und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubniß und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Klassen II und III der in § 1 lit. a und b bezeichneten Gegenstände gehören, nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

§ 15.

Der Ablader hat dem Führer des Fahrzeuges und dieser außer der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde (vergleiche §§ 13 und 14) auch Allen, welche beim Laden oder Löschen der feuergefährlichen Gegenstände beschäftigt werden, von deren Feuergefährlichkeit Mittheilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Feuergefährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

a. wer die Güter dem Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Ablader,
b. wer die Güter einem Andern als dem Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

Die vorstehenden Vorschriften (Absatz 1) finden bei Versendung von gereinigtem Petroleum (Testpetroleum) keine Anwendung.

§ 16.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden hinsichtlich der Beförderung von gereinigtem Petroleum (Testpetroleum) auf der Stromstrecke unterhalb der Spijk'schen Fähre keine Anwendung.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Verordnung.

(Vom 10. Oktober 1902.)

Die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend.

Der Eingang des § 2 der Verordnung vom 12. Oktober 1901 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 484 — lautend:

„für solche Personen, welche in einem deutschen Rheinuferstaat weder Wohn- noch Aufenthaltsort haben und auf deutschen Rheinschiffen in Dienst treten wollen, erfolgt die Ausfertigung der Dienstbücher

1. „in Preußen bei der Polizeibehörde in Köln", wird dahin ergänzt, daß es heißt:

1. „in Preußen bei der Polizeibehörde in Köln und Ruhrort."

Karlsruhe, den 10. Oktober 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Heil.

Vdt. Hardeck.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXIII. 345

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 15. November 1902.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe betreffend.
Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1903 betreffend.

Verordnung.

(Vom 11. November 1902.)

Die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe betreffend.

Der § 22 der Verordnung vom 28. März 1900, die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 540 ff.), erhält mit Wirksamkeit vom Tage der Verkündung folgende Fassung:

§ 22.

Die Mitnahme von Gegenständen, die durch Umfang, üblen Geruch oder sonstige Beschaffenheit die Mitfahrenden zu belästigen geeignet sind, ist nicht erlaubt.

Hunde dürfen im Innern der Stadt, d. h. innerhalb des vormaligen Durlacher-, Mühlburger- und Karlsthores, überhaupt nicht und außerhalb dieser Punkte nur auf der vorderen Plattform des ersten Wagens mitgeführt werden. Sie sind von der begleitenden Person an der Leine zu halten. Die Gebühr für einen Hund beträgt zehn Pfennig.

Es ist untersagt, Straßenbahnwagen mit geladenem Gewehr oder feuergefährlichen oder explosiven Gegenständen zu besteigen.

Karlsruhe, den 11. November 1902.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Brauer.

Vdt. Laub.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1903 betreffend.

Für das Jahr 1903 wird der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

Fünf Mark fünfzehn Pfennig,

ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1902.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Gedemer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 19. November 1902.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Lampertheim betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 15. November 1902.)

Die Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Lampertheim betreffend.

Nachdem der zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglich Badischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung am 8. April 1896 zu Heidelberg abgeschlossene Staatsvertrag über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von dem Bahnhof Weinheim der Main-Neckarbahn nach Lampertheim allseitig ratificirt und der Austausch der Ratifikationsurkunden bewirkt worden ist, wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung dieser Vertrag nachstehend mit dem Anfügen verkündet, daß derselbe, soweit erforderlich, die Zustimmung beider Kammern der Landstände erhalten hat.

Karlsruhe, den 15. November 1902.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer. Vdt. Laub.

Die Großherzoglich Badische und die Großherzoglich Hessische Regierung haben, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratifikation über folgenden

Staatsvertrag

übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichtet sich, den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von dem Bahnhof Weinheim der Main-Neckarbahn nach Lampertheim für eigene Rechnung auszuführen. Die Großherzoglich Badische Regierung verpflichtet sich, den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Gebiets zuzulassen und zu fördern.

Artikel 2.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der im Großherzogthum Baden liegenden Bahnstrecke der Badischen Regierung gewahrt.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf dieser Bahnstrecke erfolgt durch die Hessischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche, soweit sie in Baden ihren ständigen Wohnsitz haben, von der zuständigen Badischen Behörde zu vereidigen sind, nach Maßgabe der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung beziehungsweise den badischerseits in Ergänzung dieser Bahnordnung etwa erlassenen Anordnungen.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt den betreffenden Badischen Organen ob. Die beiderseitigen Organe werden sich bei Ausübung dieser Obliegenheiten auf Ansuchen gegenseitig unterstützen.

Artikel 3.

Die Beamten und Arbeiter der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Hessischen Regierung, im Uebrigen aber den Gesetzen (auch den Steuergesetzen) und den Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen. Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und dergleichen Unterbeamten innerhalb des Badischen Staatsgebiets sollen Badische Unterthanen vorzugsweise berücksichtigt werden.

Artikel 4.

Die von Badischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden für in Beziehung zu dem Bahnbau und Bahnbetrieb stehende Uebertretungen und Vergehen erkannten Geldstrafen fließen in die Badische, die von den Hessischen Eisenbahnbehörden erkannten Disziplinargeldstrafen in die Hessische Staatskasse.

Artikel 5.

Die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichtet sich:

1. Die auf Badischem Gebiet liegende Bahnstrecke in allen ihren Theilen mit gleicher Sorgfalt bauen, unterhalten und betreiben zu lassen, wie die Bahnstrecke auf Hessischem Gebiet;
2. Einrichtungen, welche im Interesse der Sicherheit des Betriebs badischerseits für erforderlich erachtet werden, auf eigene Kosten herzustellen;
3. ohne Zustimmung der Badischen Regierung die Bahnlinie weder zu veräußern, noch den Betrieb derselben einem Dritten zu überlassen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der erforderlichen Erwerbung und zwangsweisen Abtretung von Grundeigenthum für die Anlage oder die spätere Erweiterung der Bahn kommen dieselben gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche die Großherzoglich Badische Regierung beim Bau von Staatsbahnen anzuwenden berechtigt ist.

Artikel 7.

Der Großherzoglich Badischen Regierung bleibt innerhalb ihres Gebiets die Genehmigung der Bahntrace und der Durchführung der Linie durch alle Zwischenpunkte, sowie der Detail-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

pläne aller Kunstbauten und Wege und Wasserlaufverlegungen vorbehalten, jedoch soll dabei die Anlage von Stationen und von Anschlußgeleisen nur dann verlangt werden können, wenn die Betheiligten die Kosten dieser Anlagen bestreiten. Die Bahn soll normalspurig nach den Grundsätzen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zur Ausführung kommen. Der Badischen Regierung steht das Recht zu, die Bauausführung auf ihrem Gebiet in sicherheitspolizeilicher Beziehung und hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsätze und Pläne beaufsichtigen zu lassen.

Artikel 8.

Wenn die Bahn auf Badischem Gebiet bestehende Wege und Wasserläufe kreuzt, so wird die Hessische Bauverwaltung alle diejenigen Maßnahmen treffen, welche badischerseits für erforderlich erachtet werden, um den Verkehr und den Wasserabfluß während des Baues der Bahn gegen Unterbrechung sicher zu stellen.

Sollte die Badische Regierung die Anlage neuer Straßen, Wege, Kanäle oder Eisenbahnen anordnen oder genehmigen, welche die Bahn Weinheim—Lampertheim berühren oder kreuzen, so kann die Hessische Regierung gegen die hieraus entstehenden Aenderungen der Bahnanlage Einspruch nicht erheben, jedoch dürfen ihr in solchem Falle Kosten aus der neuen Anlage nicht entstehen und soll letztere so eingerichtet werden, daß der Betrieb der Bahn thunlichst ungestört und ungefährdet bleibt.

Artikel 9.

Der Hessischen Regierung ist gestattet, längs der Bahn eine Telegraphenleitung für den Bahndienst anzulegen, welche als Zubehör der Bahnanlage angesehen wird.

Das wegen Benutzung der Bahn für die Reichspost, den Reichstelegraphen und die Militärverwaltung erforderliche Benehmen mit den betreffenden Behörden bleibt der Hessischen Regierung überlassen.

Artikel 10.

Die Genehmigung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Hessische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Badischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in Baden keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die Strecke auf Hessischem Gebiet.

Artikel 11.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebs der in Baden gelegenen Bahnstrecke gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden, sollen von den Badischen Gerichten nach den Badischen Landesgesetzen — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — beurtheilt werden.

Artikel 12.

Von dem auf Badischem Gebiet gelegenen Theile der Bahn wird weder aus dem zur Bahn verwendeten Grundeigenthum, noch aus dem Zubehör derselben, noch aus dem Bahn-

betrieb irgend eine Staatssteuer oder ein Beitrag zu Gemeinde-, Bezirks- und Kreisumlagen erhoben werden.

Artikel 13.

Nach vollendetem Bau der Bahn wird die Hessische Regierung eine getrennte Nachweisung der innerhalb des Hessischen und der innerhalb des Badischen Gebiets vom Staate und den Gemeinden aufgewendeten Baukosten nebst einem vollständigen, das ausgesteinte Gelände innerhalb des Badischen Gebiets nachweisenden Plan in zwei Ausfertigungen der Badischen Regierung zur Abgabe etwaiger Erinnerungen und zur Anerkennung mittheilen.

Nach Anerkennung wird von jedem der vertragenden Theile eine Ausfertigung in Verwahrung genommen.

In gleicher Weise ist bei späteren Erweiterungen und größeren Ergänzungen zu verfahren.

Artikel 14.

Die Großherzoglich Badische Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der zu Folge gegenwärtigen Vertrages auf ihrem Gebiet angelegten Bahnstrecke nach vorausgegangener einjähriger Kündigung, jedoch keinesfalls vor Ablauf eines 25jährigen Betriebs, zu erwerben.

Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so sind der Großherzoglich Hessischen Regierung die nach Artikel 13 nachgewiesenen Anlagekosten der Bahn einschließlich der Erweiterungen und Ergänzungen zu vergüten.

Der Betrieb der Bahn bleibt bis nach erfolgter anderweitiger Verständigung der Hessischen Regierung. Die Badische Regierung erhält, wenn eine andere Vereinbarung nicht getroffen wird, nach erfolgtem Rückkauf einen Antheil am Reinertrag der Bahn, welcher sich aus dem Gesammtreinertrag derselben nach dem Verhältniß der auf Badischem und Hessischem Gebiete aufgewendeten Anlagekosten berechnet.

Artikel 15.

Die Hessische Regierung wird mit dem Bau der Bahn beginnen, sobald die nach den Hessischen Gesetzen dazu erforderlichen Vorbedingungen erfüllt sind. Sollte die Bahn innerhalb 7 Jahren nach Abschluß dieses Vertrages noch nicht dem Betrieb übergeben sein, so wird der Vertrag hinfällig.

Artikel 16.

Beide Regierungen behalten sich die Zustimmung ihrer Stände, soweit dieselbe erforderlich, zu diesem Vertrage vor.

Derselbe soll beiderseits zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden sobald als thunlich bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten beider Regierungen den vorstehenden Staatsvertrag in zwei Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Heidelberg, den 8. April 1896.

(L. S.) gez. Zittel.

(L. S.) gez. von Werner.

(L. S.) gez. Michell.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 22. November 1902.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die amtliche Bezeichnung der Landeskassen betreffend.
Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 14. November 1902.)

Die amtliche Bezeichnung der Landeskassen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die zur Zeit bestehenden amtlichen Bezeichnungen der Landeskassen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1903 dahin abgeändert, daß

die bisherige „Generalstaatskasse" die Bezeichnung „Landeshauptkasse" und die Behörde, welche die als solche fortbestehenden Amortisationskasse und Eisenbahnschuldentilgungskasse verwaltet, die Bezeichnung „Staatsschuldenverwaltung" führt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 14. November 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Rüdt.

Verordnung.

(Vom 13. November 1902.)

Die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien betreffend.

Zum Vollzuge der am 1. Januar 1903 an Stelle der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1899 in Kraft tretenden Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Oktober d. J., Reichsgesetzblatt Seite 269 — wird bestimmt:

Mit der Wahrnehmung der in § 18 Absatz 2 der Bekanntmachung der unteren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugniß sind die Bezirksämter betraut.

Karlsruhe, den 13. November 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Jolly.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 3. Dezember 1902.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: die Gemeindebesteuerung betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. November 1902.)

Die Gemeindebesteuerung betreffend.

Zum Vollzuge von Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1902, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 203), wird im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern verordnet:

§ 1.

1. Zu den nach § 80a Absatz 3 der Gemeindeordnung und der Städteordnung zu machenden Anmeldungen ist das in der Anlage bezeichnete Formular zu verwenden.

2. Impressen zu diesen Anmeldungen sind bei dem Steuerkommissär und bei den Ortssteuererhebern unentgeltlich zu erhalten.

§ 2.

1. Die außerhalb des Ab- und Zuschreibens durch Vermittlung der Ortssteuererheber oder unmittelbar bei dem Steuerkommissär eingereichten Anmeldungen werden vom Steuerkommissär in die nach Gemarkungen getrennt anzulegende Sammlung der Anmeldungen (Absatz 5) eingereiht, wodurch die Umlagepflichtigen als veranlagt gelten.

2. Beim jährlichen Ab- und Zuschreiben prüft der Schatzungsrath sämmtliche Anmeldungen in der Richtung, ob nicht Einkommensteuerpflicht vorliegt, und verfährt bezüglich der hiernach beanstandeten Anmeldungen nach § 19 des Veranlagungsgesetzes vom 6. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 923).

3. Personen, welche die Anmeldung unterlassen haben, deren Umlagepflicht dem Schatzungsrath aber aus den Hilfspersonenverzeichnissen (Artikel 20 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900, Seite 991 —) oder in anderer Weise bekannt ist, sind von Amtswegen zu veranlagen. Auch sind diese Veranlagungen auf Anmeldungsformularen einzutragen. Dabei wird im Zweifelsfalle stets angenommen, daß die Beitragspflicht mit dem nächstfolgenden Kalenderjahr beginnt. In gleicher Weise hat auch vorbehaltlich der Genehmigung durch den Schatzungsrath der Steuerkommissär zu verfahren, wenn ihm die Umlagepflicht außerhalb des Ab- und Zuschreibens bekannt geworden ist.

4. Finden sich bei der Prüfung nach Absatz 2 Anmeldungen von Personen, deren Umlagepflicht durch Wegzug, Tod oder Minderung des Einkommens unter den Betrag von jährlich 500 ℳ. erloschen ist, so sind sie aus der Sammlung auszuscheiden. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Beitragspflichtiger sich abmeldet oder abgemeldet wird und diese Abmeldung als begründet erkannt wird. Sodann ist nach § 5 Absatz 2 bis 5 weiter zu verfahren.

5. Die vom Schatzungsrathe nicht oder nicht mehr beanstandeten Anmeldungen (Absatz 1 bis 3) werden alphabetisch geordnet und bilden alsdann das Kataster der mit Einkommen unter 900 ℳ. Umlagepflichtigen.

§ 3.

1. Eine besondere Eröffnung der amtlichen Veranlagungen findet nicht statt.

2. Durch etwaige Erhebung verwaltungsgerichtlicher Klage nach § 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 wird der vorläufige Einzug der Umlage nicht gehemmt.

§ 4.

1. In das Umlageregister werden die nach § 80a der Gemeindeordnung und der Städteordnung Beitragspflichtigen in der durch das Kataster der mit Einkommen unter 900 ℳ. Umlagepflichtigen (§ 2 Absatz 5) gegebenen Reihenfolge als besondere Abtheilung aufgenommen.

2. Am Anfang des Monats Dezember hat der Gemeinde-(Stadt-)rechner dem Steuerkommissär ein vom Gemeinde-(Stadt-)rath als richtig beurkundetes Verzeichniß derjenigen in dieser besonderen Abtheilung aufgenommenen Personen einzureichen, deren Umlage in Folge Todes oder Wegzugs aus der Gemarkung nicht oder nicht ganz erhoben werden konnte, worauf der Steuerkommissär das Kataster in der in § 2 Absatz 4 bezeichneten Weise zu bereinigen hat.

§ 5.

1. Wird eine Anmeldung oder amtliche Veranlagung erst nach dem Beginn der Beitragspflicht bewirkt, so ist nach Vorschrift des § 80a Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung und der Städteordnung Umlagenachtrag anzusetzen und der Vollzug durch Angabe der Ordnungszahl des Nachtragsverzeichnisses auf dem Anmeldungsformular nachzuweisen.

2. Erlischt die Umlagepflicht durch Wegzug innerhalb des Großherzogthums mit dem Jahresschluß, so wird die bezügliche Anmeldung dem Kataster (§ 2 Absatz 5) entnommen. Im Zweifelsfalle ist bei Weggezogenen stets anzunehmen, daß sie in eine andere Gemarkung des Großherzogthums gezogen seien. Kann die Ausscheidung aus dem Kataster erst erfolgen, nachdem das Umlageregister aufgestellt ist, so ist entsprechender Abgang anzusetzen und der Vollzug durch Angabe der Ordnungszahl des Abgangsverzeichnisses auf der ausgeschiedenen Anmeldung nachzuweisen.

3. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn die Umlagepflicht in Folge von Wegzug aus dem Großherzogthum, Tod oder Minderung des Einkommens unter den Betrag von 500 ℳ. mit dem Ende des Monats, in dem die maßgebenden Verhältnisse eingetreten sind, erloschen ist.

4. Nachträge sind indessen nur zu konstatiren, wenn ein Umlagebetrag von mindestens 2 ℳ., Abgänge nur auf Verlangen und wenn außerdem ein Umlagebetrag von mindestens 50 ₰ in Frage steht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Die im Laufe eines Jahres ausgeschiedenen Anmeldungen werden in alphabetischer Ordnung geheftet, geeignet überschrieben und vom Steuerkommissär fünf Jahre lang aufbewahrt. Soweit nicht in derartigen Anmeldungen auf ein Abgangsverzeichniß oder die Einkommensteuerprotokolltabelle zu verweisen ist (Absatz 2 und 3 und § 6 Absatz 2), ist am Fuß derselben das Jahr anzugeben, mit dessen Ende die Umlagepflicht erlischt.

§ 6.

1. Wird ein Einkommensteuerpflichtiger, dessen Einkommen zwar unter 900 M. herabgesunken ist, aber doch mindestens 500 M. beträgt, im Staatssteuerkataster abgeschrieben, so ist gleichzeitig mit Wirkung vom Anfang des Jahres an, in welchem er im Einkommensteuerkataster nicht mehr vorkommt, eine Anmeldung nach § 1 aufzustellen. Für die Zeit vom Ende der Einkommensteuerpflicht an bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkt dagegen ist durch Vermerk in der Einkommensteuerprotokolltabelle Theil III Vorsorge zu treffen, daß Umlageabgang nur aus dem Unterschied zwischen dem seitherigen und dem nach § 80a Absatz 2 der Gemeindeordnung und der Städteordnung weiterhin giltigen Einkommensteueranschlag angesetzt wird.

2. Wird umgekehrt ein nach § 80a der Gemeindeordnung und der Städteordnung Umlagepflichtiger, weil sein Einkommen den Betrag von 900 M. erreicht, einkommensteuerpflichtig, so ist seine Anmeldung aus dem Kataster der Umlagepflichtigen zu entfernen, und es ist für die Zeit vom Beginn der Einkommensteuerpflicht bis zum Beginn des Jahres, für das er im Einkommensteuerkataster erscheint, durch Vermerk in der Einkommensteuerprotokolltabelle Theil I Vorsorge zu treffen, daß Umlage nur aus dem Unterschied zwischen dem künftigen und dem seither nach § 80a Absatz 2 der Gemeindeordnung und der Städteordnung gebildeten Steueranschlag angesetzt wird.

3. In beiden Fällen ist auf der Anmeldung zur Umlage nach Maßgabe des Vordrucks auf die Einkommensteuerprotokolltabelle hinzuweisen, irgend eine Bemerkung wegen Abgangs- oder Nachtragsansatzes dagegen zu unterlassen.

§ 7.

1. Nach diesen Vorschriften ist erstmals im Jahre 1903 mit Wirkung für 1904 zu verfahren.

2. Beim Ab- und Zuschreiben im Jahre 1903 ist für jede im Einkommensteuerkataster für 1903 eingetragene, künftig dagegen nur umlagepflichtige Person von Amtswegen eine Anmeldung auszufüllen.

3. Soweit Einkommensteuerpflichtige mit 500 bis ausschließlich 900 M. Einkommen im Jahr 1903 zur Einkommensteuer neu veranlagt werden, ist auch für diese Personen je eine Anmeldung auszufüllen unter Angabe der Ordnungszahl der Einkommensteuerprotokolltabelle Theil I, unter der sie für 1903 zur Einkommensteuer veranlagt sind.

Karlsruhe, den 24. November 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger. Vdt. Dr. Roth.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemarkung . . . . . **Anlage.**

Anmeldung zur Umlage

für

Personen mit Einkommen von 500 ℳ. bis ausschließlich 900 ℳ.

Name, Stand (Beruf) . . . . . .
und Wohnort des Pflichtigen . . . . . .
Jahr, in dem der Pflichtige in der Gemarkung erstmals oder erstmals wieder in den Bezug eines Einkommens von mindestens 500 ℳ. jährlich gelangt ist . . . . . .

. . . . . den . . . . . 19 . .

Unterschrift: . . . . . .
Wohnung: . . . . . .
Religionsbekenntniß des Pflichtigen: . . . . . .
Bei Verheiratheten auch des andern Ehegatten: . . . . . .

Bemerkungen des Steuerkommissärs:

1. Erstmals umlagepflichtig für 19 . .
2. Nachtrag ist anzusetzen für . . . . . Nachtr.-Verz. O.-Z. . . . .
3. Seither einkommensteuerpflichtig lt. Theil III der Prot.-Tab. von 19 . . O.-Z. . . . .
4. Geht in die Einkommensteuer ab lt. Theil I der Prot.-Tab. von 19 . . O.-Z. . . . .
5. Abgang ist anzusetzen für . . . . . .
   wegen . . . . . Abg.-Verz. O.-Z. . . . .

Letztmals umlagepflichtig für 19 . .

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 4. Dezember 1902.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Organisation des staatlichen Hochbauwesens betreffend.
Bekanntmachung: des Ministeriums der Finanzen: die Aufhebung der Baudirektion betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 27. November 1902.)

Die Organisation des staatlichen Hochbauwesens betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir sehen Uns veranlaßt, nach erfolgter Aufhebung der Baudirektion und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums an Stelle Unserer Verordnung vom 6. Januar 1900, die Organisation des staatlichen Hochbauwesens betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 195), zu bestimmen, was folgt:

Artikel 1.

Die zur Besorgung des staatlichen Hochbauwesens bestellten Baubehörden sind — vorbehaltlich der für das Hochbauwesen einzelner Staatsverwaltungszweige bestehenden besonderen Einrichtungen — die Bezirksbauinspektionen.

Für Baulichkeiten von hervorragender und eigenartiger Bedeutung kann die Erlangung und Ausführung der Entwürfe ausnahmsweise im Weg des Wettbewerbs oder in sonst geeigneter Weise begeben werden.

Artikel 2.

Den Bezirksbauinspektionen liegt, jeder innerhalb ihres Dienstbezirks, ob:

1. den aus dem staatlichen Hochbauwesen sich ergebenden Dienstaufgaben gemäß den durch das Finanzministerium zu erlassenden Dienstweisungen sich zu unterziehen;
2. das Hochbauwesen der Gemeinden, anderer Körperschaften und Stiftungen auf Antrag der betreffenden Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde zu besorgen, soweit es unbeschadet der Dienstaufgaben unter Ziffer 1 geschehen kann;

3. bei technischen Aufgaben der Baupolizei auf Ersuchen der Bezirkspolizeibehörde mitzuwirken.

Artikel 3.

Jeder Bezirksbauinspektion steht ein Bezirksbauinspektor vor. Nach Bedarf werden den Bezirksbauinspektionen Regierungsbaumeister als zweite Beamte und Stellvertreter der Vorstände sowie das erforderliche Hilfspersonal zugetheilt.

Artikel 4.

Die allgemeine Leitung des staatlichen Hochbauwesens steht dem Finanzministerium zu. Dasselbe erläßt, soweit erforderlich im Benehmen mit den betheiligten Ministerien, die bezüglichen Dienstweisungen. Des Weiteren gehören in seinen Geschäftskreis das Prüfungswesen der Kandidaten des Hochbaudienstes, die Bestellung, dienstpolizeiliche und technische Ueberwachung des gesammten Personals der Bezirksbauinspektionen, die technische und rechnerische Prüfung der Endabrechnungen über die in den verschiedenen Verwaltungszweigen zur Ausführung gelangten staatlichen Neubauten (einschließlich von Hauptausbesserungen) größeren Umfangs und, im Benehmen mit den betheiligten Ministerien, die Ertheilung der bezüglichen Bescheide.

Die Vorbereitung der Hochbauten für das Budget und die obere Leitung der Bauausführungen (Neubauten und Unterhaltungsarbeiten) erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Etatgesetzes und der allgemeinen Dienstweisungen für die Baubehörden durch die Ministerien und die hierzu von diesen berufenen Zentralmittelstellen.

Artikel 5.

Zur Erstattung technischer Obergutachten in wichtigen Fragen des Hochbauwesens und der Baupolizei und zur Beurtheilung größerer Bauentwürfe, einschließlich der Erhaltung und Wiederherstellung von historisch und künstlerisch werthvollen Baudenkmälern, des Staates, der Gemeinden, anderer Körperschaften und Stiftungen wird dem Finanzministerium eine Ministerialkommission für das Hochbauwesen beigegeben.

Die Mitglieder der Kommission, welcher auch die bautechnischen Referenten der Ministerien angehören, werden von Uns auf den Vorschlag der betheiligten Ministerien aus der Zahl der durch künstlerische oder praktische Leistungen bewährten Architekten des Landes je auf die Dauer von fünf Jahren im Ehrenamt ernannt.

Die Vollzugsbestimmungen und die Geschäftsordnung der Ministerialkommission erläßt das Finanzministerium.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. November 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Rüdt.

Bekanntmachung.

(Vom 29. November 1902.)

Die Aufhebung der Baudirektion betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. November d. J. gnädigst auszusprechen geruht, daß die Baudirektion auf 31. Dezember 1902 aufgehoben werde.

Karlsruhe, den 29. November 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Dr. Roth.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXVIII. 361

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 12. Dezember 1902.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend; die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: die Dienstthätigkeit des Krankenpflegepersonals betreffend; den Vollzug des Gesetzes vom 27. Juli 1902, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 5. Dezember 1902.)

Die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die landesherrliche Verordnung vom 21. Mai 1886, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend, erfährt die nachstehenden Aenderungen:

1. In § 4 Absatz 1 Ziffer 2 ist am Ende statt „spätestens vor der Abstimmung" zu setzen:
   . . . . . „spätestens in der Tagfahrt und zwar vor Beginn der Abstimmung".
2. In § 5 letzter Absatz ist statt „§ 15 der Gemeindeordnung" zu setzen:
   „§ 12 Absatz 1 der Gemeindeordnung".
3. Ferner erhält § 5 folgenden Zusatz:
   „Die Wahl des Geometers bedarf der Bestätigung der Oberdirektion."
4. § 9 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
   „Gleichzeitig legt dieselbe die Darstellung der Besitzstandsaufnahme an einem passenden Orte mindestens 8 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten auf und macht

hierüber Mittheilung an die Kulturinspektion, indem sie zugleich einen Zeitpunkt für die Anberaumung der Besitzstandstagfahrt in Vorschlag bringt. Die Kulturinspektion setzt hierauf mittelst öffentlicher Bekanntmachung die Betheiligten von der Offenlegung des Besitzstandswerks in Kenntniß mit der Aufforderung, ihre etwaigen Erinnerungen oder Beschwerden in der von ihr gleichzeitig anberaumten Besitzstandstagfahrt vor der Vollzugskommission vorzubringen, welche dieselben zu prüfen und zu erledigen, eventuell gemäß § 13 zu verbescheiden hat."

5. § 10 erhält folgenden Zusatz:

„Beschwerden über die Vermessung des alten Besitzstands sind spätestens in der Besitzstandstagfahrt vorzubringen."

6. § 17 Absatz 2 fällt weg.

7. Die §§ 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

§ 18.

„Eintragungen in das reichsrechtliche Grundbuch."

„Vor Bestimmung des in § 17 angegebenen Zeitpunktes hat die Oberdirektion darüber an das Justizministerium zu berichten. Nach der Bestimmung hat die Oberdirektion unverzüglich das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgten Uebergangs in das Grundbuch zu ersuchen."

„Das Verfahren des Grundbuchamtes wird, soweit erforderlich, durch das Justizministerium näher geregelt."

§ 19.

„Eintragungen in die altrechtlichen Grund- und Pfandbücher."

„Hinsichtlich derjenigen von einer Feldbereinigung betroffenen Grundstücke, welche dem Reichsgrundbuchrecht noch nicht unterworfen sind, gilt an Stelle des § 18 was folgt:

Von der Bestätigung des Geschäfts ist alsbald dem zuständigen Amtsgericht, in den Gemeinden, in welchen die Verordnung vom 4. Mai 1900, betreffend die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit, in Kraft getreten ist, dem Notariat Nachricht zu geben, welches die Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften zu überwachen hat.

Nach erfolgter Bestätigung des Geschäfts hat der Gemeinderath unverzüglich in das Grundbuch einzutragen:

1. in welchen Theilen der Gemarkung in Folge anderweiter Weganlage die Feldeintheilung verändert worden ist, oder die Grundstücke verlegt oder zusammengelegt worden sind, auch
2. daß und wann die Bestätigung verkündet worden ist, endlich
3. mit welchem Tage die Grundstücke, hinsichtlich deren eine Verlegung oder Zusammenlegung stattgefunden hat, auf die neuen Erwerber übergegangen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als Beilage zu diesem Eintrag ist dem Grundbuch eine vom Geometer aufgestellte Nachweisung der einzelnen Veränderungen beizugeben, nachdem deren Vollständigkeit und Richtigkeit durch die Vollzugskommission beurkundet und durch die Oberdirektion geprüft worden ist.

In gleicher Weise ist unverzüglich nach der Bestätigung des Geschäfts durch den Rathschreiber oder einen dazu beauftragten Notar eine vollständige Nachweisung der in Folge der Verlegung oder Zusammenlegung des Grundeigenthums in den Vorzugs- und Unterpfandsrechten auf bestimmte Liegenschaften eingetretenen Aenderungen zu fertigen und dem Unterpfandsbuch beizulegen, in letzterem aber die eingetretene Aenderung bei jedem betreffenden Eintrag unter Hinweisung auf diese Beilage zu bemerken. Ferner ist jedem Vorzugs- oder Unterpfandsberechtigten die eingetretene Aenderung mittelst einer vom Pfandgericht unterschriebenen Fertigung zu eröffnen, auch auf Verlangen des Berechtigten auf der älteren Pfandurkunde zu beurkunden."

8. In § 20 ist statt „Oberdirektion" zu setzen:
„Kulturinspektion".

9. Nach § 20 ist einzuschalten:

„IVa. Gleichzeitige Durchführung der Feldbereinigung auf mehreren Gemarkungen:

§ 20a.

Wird ein Unternehmen zweckmäßigerweise auf mehreren an einander anstoßenden Gemarkungen oder auf Theilen von solchen zur Ausführung gebracht, so bestimmt die Oberdirektion, ob das Verfahren für die betheiligten Gemarkungen gemeinsam oder für die einzelnen Gemarkungen gesondert durchgeführt und ob eine gemeinsame Vollzugskommission oder mehrere Vollzugskommissionen bestellt werden sollen."

10. In § 23 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 ist zu setzen statt „Nutznießern":
„Nießbrauchern";
in Ziffer 2 statt „Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern"
„Pfandgläubigern (Hypothekengläubigern, Grundschuld- und Rentenschuldberechtigten, Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern)";
Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
„4. den im Satze 2 genannten Berechtigten, wie auch denjenigen, welchen ein Erbbaurecht oder eine Grunddienstbarkeit an dem betheiligten Grundstück zusteht, gegen die Aufnahme des Besitzstandes und was die Grunddienstbarkeit betrifft, in Beziehung auf die fernere Ausübung derselben."

11. In § 24 ist in Absatz 1 statt „Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger"
„Pfandgläubiger (Hypothekengläubiger, Grundschuld- und Rentenschuldberechtigte, Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger)",

und statt „des Gesetzes vom 7. Juni 1884, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend"

„Gesetzes vom 30. Juli 1899, das Hinterlegungswesen betreffend"

zu setzen.

12. In der Ueberschrift zu § 25 und in § 25 Absatz 1 ist zu setzen anstatt „Nutznießer":

„Nießbraucher" und

in § 25 Absatz 1 am Ende anstatt „in Nutznießung gegebenen":

„in Nießbrauch gegebenen".

13. § 27 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Vertretung von Geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit Beschränkten bei den Abstimmungen und Erklärungen, zu denen die Grundeigenthümer berufen werden, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Vertreter eines Geschäftsunfähigen oder in seiner Geschäftsfähigkeit Beschränkten bedarf zu seinen Abstimmungen und Erklärungen nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, der Vertreter von Gemeinden, Stiftungen und sonstigen der Staatsaufsicht unterliegenden Gemeinschaften nicht der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde, der Lehens-, Stammguts- und Familienfideikommißbesitzer nicht der Zustimmung der Agnaten und der Besitzer eines geschlossenen Hofguts nicht der Zustimmung der zuständigen Staatsbehörde.

Bei Grundstücken der Eheleute ist derjenige Ehegatte zur Abstimmung und Abgabe von Erklärungen befugt, welchem nach dem für die Ehe geltenden Güterrecht die Verfügung über das Grundstück zusteht; einer Ermächtigung des andern Ehegatten bedarf es nicht."

14. § 28 erhält als Absatz 6 folgenden Zusatz:

„Die Eintragung der Sicherungshypothek für die Feldbereinigungskosten erfolgt gemäß Artikel 23 Absatz 7 und 8 des Gesetzes auf Ersuchen des Bezirksamts."

15. § 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Ertheilung der Nachsicht von der Vorschrift des Artikel 25 des Gesetzes sind die Bezirksämter zuständig mit der Maßgabe, daß in wichtigeren Fällen sowie in allen denjenigen Fällen, in welchen sie gegen die Ertheilung der Nachsicht Bedenken haben, eine Entscheidung des Bezirksraths herbeigeführt werden soll".

Gegeben zu Schloß Baden, den 5. Dezember 1902.

Friedrich.

von Brauer. Schenkel. von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Rüdt.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 5. Dezember 1902.)

Die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen mit sofortiger Wirksamkeit, was folgt:

Einziger Artikel.

§ 71 Unserer Verordnung obigen Betreffs vom 21. Januar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV) erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

> Werden zufolge Anordnung des Justizministeriums nach § 25 der Grundbuchausführungsverordnung grundbuchmäßige Aenderungen vom Grundbuchhilfsbeamten im Lagerbuch nachgetragen, so erhält derselbe aus der Gemeindekasse für jeden Eintrag im Lagerbuch . . . . . 10 Pfennig.

Gegeben zu Schloß Baden, den 5. Dezember 1902.

Friedrich.

von Brauer. Schenkel. von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Rüdt.

Bekanntmachung.

(Vom 3. Dezember 1902.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist in Verfolg des § 61 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) bestimmt worden:

Für die nachstehenden Grundbuchbezirke

vom Amtsgerichtsbezirk Schönau

den Grundbuchbezirk Mambach,

vom Amtsgerichtsbezirk Neustadt

den Grundbuchbezirk Hinterzarten,

vom Amtsgerichtsbezirk Waldkirch

den Grundbuchbezirk Obersimonswald,

vom Amtsgerichtsbezirk Eberbach

den Grundbuchbezirk Oberdielbach,

vom Amtsgerichtsbezirk Mosbach

die Grundbuchbezirke Neudenau und Sulzbach,

vom Amtsgerichtsbezirk Wertheim

die Grundbuchbezirke Wertheim und Bestenheid

ist das Grundbuch mit dem 1. Januar 1903 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsch.

Vdt. Dr. Lutz.

Verordnung.

(Vom 28. November 1902.)

Die Dienstthätigkeit des Krankenpflegepersonals betreffend.

Zum Vollzug des § 9 der Dienstweisung für die Bezirksärzte vom 1. Januar 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 3) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Aufgabe der Krankenpfleger und -pflegerinnen besteht darin, durch leibliche Pflege den Zustand der ihnen anvertrauten Kranken thunlichst zu erleichtern und die Genesung derselben so viel als möglich zu befördern.

Zu diesem Zwecke haben sie

a. die hinsichtlich der Pflege der Kranken vom Arzte getroffenen Anordnungen aufs Gewissenhafteste auszuführen;

b. die Kranken aufmerksam zu beobachten und dem Arzte über jede wahrgenommene Veränderung im Zustand der Kranken möglichst genaue und klare Mittheilung zu machen;

c. Reinlichkeit und gute Luft, im Winter auch gehörige Wärme im Krankenzimmer zu erhalten, das Bett der Kranken von Zeit zu Zeit zu ordnen, für die Reinhaltung des Körpers der Kranken, sowie ihrer Leib- und Bettwäsche zu sorgen, den Kranken die ihnen zuträglichen Speisen und Getränke nach Anordnung des Arztes zu rechter Zeit in der gehörigen Beschaffenheit und Menge zu reichen und bei deren Genuß sowie bei anderen Verrichtungen die nöthige Hilfe zu leisten, um ihnen jede vermeidliche Anstrengung zu ersparen, überhaupt für die körperliche und geistige Ruhe der Kranken Sorge zu tragen;

d. bei vorübergehender Entfernung aus dem Krankenzimmer, soweit erforderlich, einer anderen geeigneten Person die Pflege zu übertragen und Vorsorge zu treffen, daß inzwischen nichts geschieht, was dem Kranken schädlich sein könnte.

§ 2.

Die Krankenpfleger und -pflegerinnen haben ferner den Arzt in seiner Thätigkeit durch ihre technischen Hilfeleistungen zu unterstützen, insbesondere durch Arzneiverabreichung, Umschläge, Einpackungen, Eingießungen, Einspritzungen, Temperaturmessungen, Güsse, Schröpfen, Blutegelsetzen, Katheterisiren, Herstellen von Verbänden und dergleichen.

Sie dürfen jedoch derartige Hilfeleistungen nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten lassen.

Hilfeleistungen, welche gegen die Schicklichkeit verstoßen, sind bei Kranken des andern Geschlechts nur in dringenden Nothfällen zulässig.

§ 3.

Ohne ärztliche Anordnung sind Krankenpfleger und -pflegerinnen nur befugt, unter genauer Beachtung der ihnen bei ihrer Ausbildung oder vom Bezirksrath gegebenen Anweisungen

a. kleine einfache Wunden zu reinigen und zu verbinden;

b. einfache Klystiere sowie trockene Schröpfköpfe zu setzen und Senfpapier aufzulegen;

c. Umschläge und Einwickelungen vorzunehmen.

Die Bestimmung in § 2 Absatz 3 ist auch hierbei zu beachten.

§ 4.

Im Uebrigen sind Krankenpfleger und -pflegerinnen zur selbständigen Hilfeleistung nur in Nothfällen befugt, wenn die Hilfeleistung wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe ohne Gefahr nicht verschoben werden kann. Dabei haben sie sich jedoch auf die Anwendung von Hausmitteln und die ihnen bei ihrer Ausbildung oder vom Bezirksarzt für die einzelnen Fälle besonders angegebenen Maßnahmen zu beschränken. Die Verordnung und Anwendung von Arzneien, die dem Verkehr nicht freigegeben sind, ist ihnen ausnahmslos untersagt.

§ 5.

Die nach § 4 dem Krankenpflegepersonal gestattete selbständige Hilfeleistung darf nicht länger als bis zum Eintreffen des Arztes, dessen schleunige Herbeirufung sie zu veranlassen haben, andauern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Krankenpfleger und -pflegerinnen haben die Verpflichtung, die Betheiligten auf diesen Umstand und auf die hiernach zu treffenden Vorkehrungen ausdrücklich aufmerksam zu machen, und wenn jene einen Arzt zu rufen sich weigern sollten, jeder weiteren derartigen Thätigkeit — außer der Pflege im Sinne des § 1 — sich zu enthalten.

§ 6.

Die Krankenpfleger und -pflegerinnen haben, soweit dies möglich ist, Vorsorge zu treffen, daß ansteckende Krankheiten nicht durch sie selbst auf andere Personen übertragen werden; zu diesem Zweck sollen sie insbesondere vermeiden, solange sie ansteckende Kranke pflegen, andern Personen namentlich Kindern die Hand zu reichen; ferner sollen sie nicht versäumen, nach Verlassen des Kranken sich gehörig zu reinigen, insbesondere die Hände mit Seife zu waschen und — soweit möglich — die Kleidung zu wechseln.

§ 7.

Aus demselben Grunde sollen Krankenschwestern und Kleinkinderschulschwestern nicht in einem Hause zusammenwohnen und -schlafen.

Wo dies aus besonderen, dringenden Gründen nicht zu vermeiden ist, dürfen Krankenschwestern mit Kinderschulschwestern in ein und demselben Hause nur unter der Bedingung untergebracht werden, daß die Krankenschwestern besondere Wohn- und Schlafräume, bei Neubauten auch einen getrennten Eingang erhalten, so daß sie nicht mit den Kinderschulschwestern — und für den Fall, daß die Kleinkinderschule im nämlichen Hause sich befindet, auch nicht mit den Kindern der Kleinkinderschule — in Berührung kommen.

Wo wegen Mangels geeigneter Räume mit Zustimmung des Bezirksarztes vorerst von der Durchführung der Vorschrift des Absatzes 2 abgesehen wird, ist die Kinderschulschwester gehalten, die sofortige Schließung der Kleinkinderschule durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen, sobald die mit ihr zusammenwohnende Krankenschwester die Pflege bei einer für Kinder besonders ansteckenden Krankheit, wie Scharlach, Diphtherie und Kroup übernommen hat.

§ 8.

Die Kinderschulschwestern dürfen, solange die Kinderschule nicht wegen Ausbruchs einer Epidemie geschlossen ist, die Krankenpflege nicht ausüben und müssen, wenn sie sich an der Pflege ansteckender Krankheiten betheiligt haben, vor Wiederaufnahme ihrer Thätigkeit in der Kinderschule nach Maßgabe der vom Bezirksarzt im Einzelfall zu treffenden Anordnungen ihre Person und ihre Kleidung einer Desinfektion unterziehen.

§ 9.

Die Krankenpfleger und -pflegerinnen haben sich neben der vorgeschriebenen polizeilichen Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt, in den großen Städten Bezirksamt), wenn sie zur Ausübung ihres Berufes sich an einem Orte niederlassen, ebenso wenn sie wieder wegziehen, auch beim Bezirksarzt persönlich an- und abzumelden, und zwar sofern sie

einer religiösen Genossenschaft angehören, unter Angabe ihres bürgerlichen und ihres Ordensnamens sowie des Sitzes ihrer Oberen.

Eine schriftliche Anmeldung bei dem Bezirksarzt genügt, wenn das Krankenpflegepersonal in geschlossenen Anstalten (Krankenanstalten, Kliniken u. s. w.) beschäftigt oder entfernt vom Wohnort des Bezirksarztes stationirt ist; im letzteren Fall ist jedoch die mündliche Anmeldung bei der nächsten persönlichen Anwesenheit des Bezirksarztes am Aufenthaltsort des Krankenpflegepersonals nachzuholen.

Verfehlungen hiergegen werden nach § 49 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

§ 10.

Die Aufsicht über die beruflichen Leistungen des Krankenpflegepersonals übt — unbeschadet der Beaufsichtigung durch die demselben vorgesetzten Aerzte in Krankenanstalten 2c. — der Bezirksarzt aus, dem es zusteht, Mißstände, deren Abstellung ihm nicht gelingt, zur Kenntniß der betreffenden Vorgesetzten, eventuell des Bezirksamts zu bringen; Verletzungen der Strafgesetze hat der Bezirksarzt der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Bezirksamt mitzutheilen.

§ 11.

Die Bestimmungen in den §§ 2 bis 6, 9 und 10 finden auch auf die sogenannten Heilgehilfen (Wundarzneidiener 2c.) Anwendung.

Karlsruhe, den 28. November 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Dürr.

Verordnung.

(Vom 6. Dezember 1902.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 27. Juli 1902, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. November 1902 Nr. 1142 wird zum Vollzug des Artikels I des Gesetzes vom 27. Juli 1902, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV Seite 203), verordnet, was folgt:

In § 13 Ziffer 9 der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung, insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren betreffend (Regierungs-

blatt 1864 Nr. XXXI Seite 333 ff.) wird unter Litera d ein weiterer Absatz nachstehenden Inhalts eingefügt:

d. zu Gemeindebeschlüssen nach § 80 a der Gemeindeordnung, wodurch der Steueranschlag für die Einkommen von 500 bis zu 900 Mark auf 150 Mark festgesetzt wird.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Föhrenbach.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 22. Dezember 1902.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Berichtigung.

Bekanntmachung.

(Vom 16. Dezember 1902.)

Die Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Die Vorschriften unter Ziffer 3 und 4 des mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffenen, in Nummer XXV Seite 214 des Gesetzes- und Verordnungsblatts vom laufenden Jahre veröffentlichten Uebereinkommens vom 23. Juli 1902 werden auf Grund mit höchster Staatsministerialentschließung vom 12. November 1902 ertheilter Ermächtigung durch folgende Bestimmungen ersetzt:

3. Auf die Ablieferung von Auslagen, welche durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen der bezeichneten Art entstehen und gemäß § 165 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes verglichen mit § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 33 des badischen Rechtspolizeigesetzes und Artikel 3 des hessischen Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, von dem Zahlungspflichtigen durch die ersuchende Behörde eingezogen werden, wird gegenseitig verzichtet. Die ersuchte Behörde hat den Betrag der durch die Erledigung entstandenen Auslagen der ersuchenden Behörde mitzutheilen. Vergleiche § 127 der badischen Gerichtskostenordnung.

4. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft. Sie tritt sechs Monate nach von der einen oder der anderen Seite erfolgter Kündigung in der Art außer Wirksamkeit, daß dieselbe auf die bei Ablauf der Kündigungsfrist noch nicht erledigten Ersuchen keine Anwendung mehr findet.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Vdt. Hassencamp.

Berichtigung.

In § 3 der Verordnung vom 28. November 1902, die Dienstthätigkeit des Krankenpflegepersonals betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 366 ff.), muß es in der zweiten Zeile statt „Bezirksrath" — „Bezirksarzt" heißen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 29. Dezember 1902.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Umschreibung staatlicher Schuldverschreibungen auf den Namen bestimmter Berechtigter betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 22. Dezember 1902.)

Die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 25. Juni 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 444) wird weiter bekannt gegeben, daß in Folge der Vereinigung der Gemeinde Handschuhsheim mit der Stadtgemeinde Heidelberg mit Wirkung vom 1. Januar 1903 ab die innerhalb des Ortsetters des Stadttheils Handschuhsheim liegende Strecke der Landstraße Nr. 1 (Frankfurt—Basel) von Kilometer 21 + 857 bis 23 + 770,2 mit einer Unterhaltungslänge von 1911 m aus dem Landstraßenverband ausgeschieden wird.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Hardeck.

Verordnung.

(Vom 20. Dezember 1902.)

Die Umschreibung staatlicher Schuldverschreibungen auf den Namen bestimmter Berechtigter betreffend.

§ 1.

Verpflichtung zur Umschreibung.

Die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung von der Eisenbahnschuldentilgungskasse ausgegebenen Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten, werden auf Antrag des Inhabers nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auf den Namen eines bestimmten Berechtigten (Gläubigers) umgeschrieben.

Die Vorschrift des Absatz 1 findet auf Zins- und Zinserneuerungsscheine keine Anwendung.

§ 2.

Form der Umschreibung.

Die Umschreibung erfolgt bei Vorlegung zum Umlauf brauchbarer Staatsschuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse geführte Umschreibebuch und durch gleichzeitigen entsprechenden Vermerk dieser Kasse auf dem zweiten Blatte der Schuldverschreibungen, welche dem Antragsteller nach vollzogener Umschreibung sogleich wieder ausgefolgt werden. Der Vermerk lautet: „Umgeschrieben auf . . . . . .", wobei der Name des eingetragenen Berechtigten in der in § 8 bezeichneten Weise anzugeben ist. Der Eintrag ist mit Orts- und Zeitdatum, sowie mit der Unterschrift und dem Stempel der Kasse zu versehen.

Etwaige Beschränkungen des bestimmten Berechtigten (Gläubigers) in dem Forderungs- oder Verfügungsrecht an der Kapitalforderung aus der Schuldverschreibung können in den Umschreibevermerk selbst aufgenommen oder demselben nachträglich in der für die Umschreibung vorgeschriebenen Form beigefügt werden.

Eine durch einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers wird von der Eisenbahnschuldentilgungskasse von Amtswegen im Umschreibebuch vermerkt und nach Beseitigung dieser Anordnung wieder gelöscht. Ein Vermerk auf der Schuldverschreibung selbst ist nicht erforderlich.

Bescheinigungen über erfolgte Umschreibungen werden von der Kasse nicht ausgestellt.

§ 3.

Form der Aufhebung der Umschreibung.

Die Umschreibungen können jederzeit wieder aufgehoben werden.

Die Vorschriften in § 2 Absatz 1 bis 3 finden hiebei entsprechende Anwendung. Der Vermerk für die Wiederaufhebung der Umschreibung lautet: „wird wieder auf Inhaber gestellt".

§ 4.

Verfügungen über umgeschriebene Schuldverschreibungen.

Die Uebertragung umgeschriebener Schuldverschreibungen auf den Namen eines Anderen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, wie Abtretungen, Verpfändungen, Einräumung eines Nießbrauchs und dergleichen, sind der ausstellenden Staatskasse gegenüber wirkungslos, so lange nicht auf Grund dieser Rechtsgeschäfte das ordnungsmäßige Umschreibeverfahren (§ 2 Absatz 1 und 2) erfolgt ist.

§ 5.

Berechtigung zum Antrag auf Umschreibung.

Die Umschreibung geschieht auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der in dem Antrag als bestimmter Berechtigter (Gläubiger) bezeichneten Person.

§ 6.

Anträge von Ehefrauen.

Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes zugelassen.

Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemannes, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemann

gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstande über die Kapitalforderung aus der Schuldverschreibung nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann.

§ 7.

Berechtigter, auf den die Umschreibung erfolgt.

Als bestimmte Berechtigte (Gläubiger), auf deren Namen die Umschreibung erfolgt, können nur eingetragen werden:

1. einzelne physische Personen,
2. einzelne Handelsfirmen und einzelne juristische Personen, welche im Inlande ihren Sitz haben,
3. einzelne nicht unter Ziffer 2 fallende Vermögensmassen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

§ 8.

Bezeichnung des eingetragenen Berechtigten (Gläubigers).

Die Bezeichnung des bestimmten Berechtigten (Gläubigers) muß so genau erfolgen, daß die Unterscheidung von einem Andern mit Sicherheit geschehen kann.

Bei physischen Personen sind anzugeben:

a. der Familienname,
b. der Vorname,
c. bei Frauen auch der Geburtsname,
d. der Beruf oder Stand,
e. der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.

Bei großjährigen unter Vormundschaft stehenden Personen ist der Grund der Entmündigung (z. B. entmündigt wegen Geisteskrankheit), bei minderjährigen Personen ihr Geburtstag und Geburtsort oder Name, Stand und letzter Wohnort des Vaters anzugeben.

Soll die Umschreibung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma oder eingetragenen Genossenschaft geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugniß der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird, bei juristischen Personen, daß sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Inlande haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, und bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Inlande eingetragen sind.

Soll die Umschreibung auf den Namen einer Vermögensmasse erfolgen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt oder beaufsichtigt wird, so ist die Kasse befugt, zu verlangen, daß durch geeignete Urkunden die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit nachgewiesen werde.

§ 9.

Form des Antrags auf Umschreibung.

Der Antrag auf Umschreibung einer Schuldverschreibung, auf Ueberschreibung einer umgeschriebenen Schuldverschreibung auf den Namen eines Anderen, auf Vermerk einer Beschränkung

des bestimmten Berechtigten (Gläubigers) in der Verfügung über die Kapitalforderung aus der Schuldverschreibung sowie auf Aufhebung einer solchen Umschreibung oder Ueberschreibung oder eines solchen Vermerks kann bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse mündlich oder schriftlich gestellt werden.

Wenn der Antragsteller persönlich bei der Umschreibestelle erscheint, hat er, sofern der Antrag nicht blos auf Umschreibung einer Schuldverschreibung gerichtet ist, seine Nämlichkeit darzuthun.

Werden die Anträge schriftlich gestellt, so genügt bei Anträgen auf Umschreibung einer Schuldverschreibung die schriftliche Form (Bürgerliches Gesetzbuch § 126), in allen anderen Fällen muß der Antrag von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder Reichskonsul aufgenommen oder beglaubigt sein (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 128, 129). Die Aufnahme oder die Beglaubigung von Anträgen solcher Betheiligter, die in Baden ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, kann auch durch den Bürgermeister oder die Bezirksfinanzbehörde ihres Wohnorts oder Aufenthaltsortes erfolgen.

Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

Sind seit der Umschreibung Aenderungen in der Person des bestimmten Berechtigten (Gläubigers) [Verheirathung einer Frau, Aenderung des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnortes, der Firma] eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Nämlichkeit durch eine öffentliche Urkunde dargethan werde.

§ 10.

Berechtigung zum Antrag auf Aufhebung der Umschreibung.

Zu dem Antrag auf Wiederaufhebung von Umschreibungen sind nur der eingetragene bestimmte Berechtigte (Gläubiger), seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, sowie diejenigen Personen berechtigt, auf welche die umgeschriebene Schuldverschreibung von Todeswegen übergegangen ist. Zu Anträgen für eine Firma gilt als berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist; zu Anträgen für die in § 7 Nr. 3 gedachten Vermögensmassen die daselbst genannte Behörde oder die von derselben bezeichnete Person, beziehungsweise die gemäß § 7 Nr. 3 zur Verfügung über die Masse befugten Verwalter.

Zur Löschung von Vermerken zu Gunsten Dritter bedarf es der Zustimmung derselben, soweit es sich nicht um persönliche unvererbliche Einschränkungen des Rechts des eingetragenen bestimmten Berechtigten (Gläubigers) handelt, die durch den Tod des berechtigten Dritten erloschen sind. Letzternfalls ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich.

Von den Vertretern der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hilfskassen ist bei Stellung derartiger Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma oder zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

Ob die Verwalter der im § 7 Nr. 3 erwähnten Vermögensmassen bei Stellung eines solchen Antrags von Neuem eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, welche sie zur Verfügung über die Masse legitimirt, beizubringen haben, darüber hat in jedem einzelnen Falle die Kasse zu entscheiden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11.

Antragstellung durch Rechtsnachfolger des Berechtigten von Todeswegen.

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben sich durch einen Erbschein auszuweisen. Beruht ihre Berechtigung auf letztwilliger Verfügung, so kann ihre Berechtigung auch durch eine Bescheinigung darüber dargethan werden, daß sie über die eingetragene Schuldverschreibung zu verfügen befugt sind.

Zur Ausstellung der letztgedachten Bescheinigung ist das Nachlaßgericht und falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirk der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ertheilt ist.

§ 12.

Form der Vollmachten und der Zustimmungserklärungen Dritter.

Vollmachten, sowie Zustimmungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der bestimmte Berechtigte (Gläubiger) in der Verfügung über die Kapitalforderung aus der umgeschriebenen Schuldverschreibung beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Giltigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist.

Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

§ 13.

Benachrichtigung des Gläubigers im Fall der Kündigung oder Verloosung.

Im Falle der Kündigung oder Verloosung umgeschriebener Schuldverschreibungen sollen die bestimmten Berechtigten (Gläubiger) von der Eisenbahnschuldentilgungskasse schriftlich benachrichtigt werden.

Aenderungen in der Person oder der Wohnung des bestimmten Berechtigten werden hierbei nur berücksichtigt, wenn sie von demselben der Kasse schriftlich gemeldet worden sind.

Unterbleibt die Benachrichtigung aus irgend einem Grunde, so kann die Kasse hierwegen nicht in Anspruch genommen werden.

§ 14.

Auszahlung einer umgeschriebenen Schuldverschreibung.

Wird eine umgeschriebene Schuldverschreibung zur Heimzahlung gekündigt oder ausgeloost, so erfolgt die Auszahlung des Kapitalbetrags an denjenigen, auf dessen Namen die Umschreibung erfolgt ist oder der gleichzeitig mit dem Antrag auf Umschreibung mündlich oder schriftlich oder später in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als Bevollmächtigter bezeichnet ist, ohne daß die Vollmacht gemäß § 12 Absatz 2 widerrufen wurde. Erscheint der Empfangsberechtigte persönlich bei der Einlösungsstelle, so hat er auf Verlangen seine Nämlichkeit darzuthun.

Ist eine Aenderung in der Person des bestimmten Berechtigten (Gläubigers) eingetreten, so hat die Kasse das in § 9 Absatz 5 bezeichnete Zeugniß zu verlangen. Eine Rechtsnachfolge unter Lebenden (Abtretung, Vermögensübernahme, Uebergang eines Handelsgeschäfts, Fusion) ist durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde, eine Rechtsnachfolge von

Todeswegen durch Erbschein oder eine dem § 11 Absatz 1 entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.

Die Auszahlung erfolgt nur gegen Rückgabe der Schuldverschreibung und gegen besondere schriftliche Bescheinigung des Empfangsberechtigten. Behauptet der Empfangsberechtigte zur Rückgabe der Schuldverschreibung außer Stand zu sein, so kann die Kasse die Auszahlung von der Kraftloserklärung der Schuldverschreibung abhängig machen.

§ 15.

Die Hinterlegung der Beträge ausgelooster Schuldverschreibungen bei der Hinterlegungsstelle kann auf Kosten des bestimmten Berechtigten (Gläubigers) erfolgen:

1. wenn die Forderung aus der Schuldverschreibung ganz oder theilweise im Weg der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet oder wenn eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist,
2. wenn über das Vermögen des bestimmten Berechtigten (Gläubigers) der Konkurs eröffnet worden ist,
3. wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der eingetragene Berechtigte (Gläubiger) vor länger als 10 Jahren gestorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimirt hat.

§ 16.

Beilagen des Umschreibebuchs.

Die zur Kasse gelangenden Anträge auf Umschreibung und Wiederaufhebung von Umschreibungen bilden nebst den etwaigen urkundlichen Nachweisen über die Antragsberechtigung und den etwaigen Empfangsbescheinigungen über zurückgegebene Schuldverschreibungen Beilagen zum Umschreibebuch.

Die bei Rückzahlung gekündigter oder verlooster umgeschriebener Schuldverschreibungen zur Kasse gelangenden Anträge und etwaigen urkundlichen Nachweise über die Empfangsberechtigung bilden nebst den Bescheinigungen der Zahlungsempfänger Beilagen zur Rechnung der Kasse.

§ 17.

Die in § 16 erwähnten Schriftstücke gehen in das Eigenthum der Kasse über.

Verlangt der Antragsteller eine von ihm übergebene Urkunde zurück, so hat er an deren Stelle der Kasse auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift auf seine Kosten zu verschaffen.

Von Urkunden, welche in einer fremden Sprache abgefaßt sind, kann die Kasse auf Kosten des Antragstellers die Mittheilung einer durch einen beeidigten Uebersetzer angefertigten Uebersetzung verlangen.

Urkunden, welche von einem außerdeutschen Notar oder einer außerdeutschen Behörde aufgenommen oder beglaubigt sind, sind für die Umschriebzwecke der Kasse geeignet, wenn sie den Erfordernissen des deutschen Rechts an derartige Urkunden entsprechen und von einer deutschen Gesandtschaft oder einem deutschen Konsulat hinsichtlich der Echtheit der Unterschrift des außerdeutschen Notars oder der außerdeutschen Behörde und auf Verlangen der Kasse auch hinsichtlich der Zuständigkeit dieses Notars oder dieser Behörde beglaubigt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 18.

Gebühren und Auslagen. Versendung von Schuldverschreibungen.

Im Umschreibeverfahren werden für die Thätigkeit der ausstellenden Kasse und ihrer Einlösungsstellen keine Gebühren erhoben.

Die Auslagen der ausstellenden Kasse und ihrer Einlösungsstellen für Porto und sonstige Versendungskosten trägt der Antragsteller.

Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwerth zu deklariren, außer wenn ein Anderes in öffentlich beurkundeter oder beglaubigter Form (§ 9 Absatz 3) beantragt wird. Dies gilt auch bei den auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen des Prämienanlehens von 1867, solange nicht feststeht, daß dieselben mit Prämien gezogen sind. Letzternfalls erhöht sich die Werthsdeklaration um den Betrag der Prämien.

Sendungen, welche an Werthsachen lediglich umgeschriebene Schuldverschreibungen enthalten, sind, wenn nichts Anderes beantragt ist, einschreiben zu lassen.

Sind Inhaberpapiere mehrerer Antragsberechtigter in einer Sendung zu verschicken, so haben die Letzteren in öffentlich beurkundeter oder beglaubigter Form (§ 9 Absatz 3) einen einzigen Empfangsberechtigten, an welchen die Sendung gerichtet werden soll, der Kasse namhaft zu machen.

§ 19.

Auskunft über den Inhalt des Umschreibebuchs.

Ueber den Inhalt des Umschreibebuchs darf nur dem eingetragenen bestimmten Berechtigten (Gläubiger), seinen gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todeswegen und nur hinsichtlich solcher Schuldverschreibungen Auskunft ertheilt werden, welche der Kasse von diesen Personen bestimmt bezeichnet werden.

§ 20.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung vom 2. Januar 1863 — Zentralverordnungsblatt Nr. 1 — wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Jäger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XLI. 381

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 30. Dezember 1902.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Abänderung des Artikels 10 der Uebereinkunft vom 28. Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Romanshorn—Kreuzlinger Bahn mit der Badischen Staatsbahn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Dezember 1902.)

Abänderung des Artikels 10 der Uebereinkunft vom 28. Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Romanshorn—Kreuzlinger Bahn mit der Badischen Staatsbahn betreffend.

Die Großherzogliche Regierung und der Schweizerische Bundesrath haben zur Abänderung des Artikels 10 der Uebereinkunft vom 28. Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Romanshorn—Kreuzlinger Bahn mit der Badischen Staatsbahn (Gesetzes- und Verordnungsblatt vom Jahre 1871 Nr. XXXIII) im Wege des Austausches gleichlautender Erklärungen das nachfolgende Abkommen getroffen:

1. Die Schweizerische Zollverwaltung ist berechtigt, da wo die in gedachtem Artikel 10 beschriebene zollfreie Straße die Schweizerische Grenze erreicht, auf Schweizerischem Gebiet eine Zollabfertigungsstelle zu errichten und diese Zollstelle mit den der Schweizerischen Verwaltung als angemessen erscheinenden Befugnissen zur Eingangs-, Ausgangs- und Durchfuhr-Abfertigung auszustatten.
2. Der Inhalt des gedachten Artikels 10 soll in demjenigen Zeitpunkte, den die Badische Zollverwaltung als geeignet bezeichnen wird, entweder betreffs beider in dem Artikel beschriebenen Straßen oder betreffs einer derselben als vollständig aufgehoben gelten.

Diese Bestimmung ist dahin zu verstehen, daß der längs des Hafens führende Theil der bisherigen zollfreien Straße (also ohne die Abzweigung über die Schienen südlich des Personenbahnhofs) auch nach dem etwaigen späteren Wegfall der Eigenschaft als zollfreie Straße seiner gegenwärtigen Verkehrsbestimmung dauernd erhalten bleiben soll.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Abkommen auf Grund gegenseitiger Vereinbarung am 12. d. M. in Kraft getreten ist.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1902.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer. Vdt. von Rüdt.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. XII.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 30. Dezember 1902.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Abänderung des Artikels 10 der Uebereinkunft vom 28. Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Nebenbahnen—Neuenburg—Staufen—Kandern betreffend. Seite 391

Bekanntmachung,

die Abänderung des Artikels 10 der Uebereinkunft vom 28. Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Nebenbahnen—Neuenburg—Staufen—Kandern betreffend.

(Vom 27. Dezember 1902.)

Die Großherzogliche Regierung und der Schweizerische Bundesrath haben zur Abänderung des Artikels 10 der Uebereinkunft vom 28. Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Absatz 5 des Artikels 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Nebenbahnen—Neuenburg—Staufen—Kandern betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1871 Nr. XXXIII) im Wege des Notenwechsels gleichlautender Erklärungen das nachfolgende Abkommen getroffen:

1. Die Schweizerische Zollverwaltung ist berechtigt, da wo die in gedachtem Artikel 10 beigefügte Karte die Schweizerische Grenze streift, auf Schweizerischem Gebiet eine Zollabfertigungsstelle zu errichten und diese Zollstelle mit den der Schweizerischen Verwaltung als angemessen erscheinenden Befugnissen zur Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abfertigung auszustatten.

2. Der Inhalt des gedachten Artikels 10 soll in deutschen Zeitungen, wie die Badische Zollverwaltung als geeignet bezeichnen wird, mindestens zweimal vor dem Beginn des Betriebes der Zollabfertigungsstelle (also ohne die Bekanntmachung über die Schweizer Inhalt des Vertrages) auch noch den etwaigen späteren Wegfall der Eigenschaft als zollfreie Strecke jeweils vierteljährlich Gemeinden Vertragsschließenden Theil ortsüblich bekannt gemacht werden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Abkommen mit Wirkung gegenseitiger Vereinbarung vom 12. d. M. in Kraft getreten ist.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1902.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. von Babo.

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XLII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 31. Dezember 1902.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Großherzoglichen Staatsministeriums: die einheitliche Gestaltung der deutschen Rechtschreibung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Dezember 1902.)

Die einheitliche Gestaltung der deutschen Rechtschreibung betreffend.

In der Sitzung des Bundesraths vom 18. Dezember d. J. ist zwischen den verbündeten Regierungen eine einheitliche Rechtschreibung mit Wirkung vom 1. Januar 1903 vereinbart worden.

Dies wird den Behörden zur Nachachtung und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine Ausgabe der angenommenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichniß" im Verlage der Buchhandlung von Moritz Schauenburg in Lahr erschienen und Einleitung getroffen ist, daß den Großherzoglichen Behörden die zunächst erforderliche Anzahl von Exemplaren dieser Schrift auf Veranlassung der vorgesetzten Ministerien sofort zugesendet werde.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1902.

Großherzogliches Staatsministerium.
von Brauer.

Vdt. Gedemer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB Karlsruhe
49 32750 2 031

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg